Est A6550 Erwin von Dehn (Ha

Das Jagdgesetz

vom 3. Februar 1892

in seiner historischen Entwickelung und mit den Motiven zu demselben

von

N. W. Turkin.

Uebersetzt und herausgegeben im Auftrage des Ehstländischen Vereins von Liebhabern der Jagd von dem derzeitigen Präsidenten desselben

Georg von Peetz,

unter freundlicher Mitwirkung der Herren:

Karl Kruus, Bruno Mechmershausen und **Leo Wilde.**

Reval, 1894.

Типографія «Ревельскаго Наблюдателя».

Дозволено цензурою. Ревель, 4-го Августа 1894 г.

Est.A
Tartu Ülikooli
Raamatukogu
35483

Vorwort des Herausgebers.

Die knappe Ausdrucksform des Jagdgesetzes vom 3. Februar 1892, die Fülle der technischen Ausdrücke und vor Allem die vollkommen neuen Principien, auf denen das Gesetz beruht, machen es dem Waidmann deutscher Zunge schwierig, wenn nicht gar unmöglich in das Wesen des neuen Gesetzes einzudringen und sich dasselbe mit richtigem Verständniß anzueignen. Diesem Mangel abzuhelfen, lenkte ich die Aufmerksamkeit des Ehstländischen Vereins von Liebhabern der Jagd auf das in der Reichssprache erschienene Werk des Redacteurs der Journale: «Природа и Охота» und «Охотничья Газета» N. W. Turkin in Moskau: „Das Jagdgesetz vom 3. Februar 1892 in seiner historischen Entwickelung und mit den Motiven zu demselben" und wies darauf hin, daß es mir durchaus wünschenswerth erscheine, dieses für das richtige Verständniß des neuen Gesetzes überaus werthvolle Compendium der Quellen desselben, den nunmehr bereits an der Grenze des dritten Hunderts stehenden Mitgliedern unseres Vereins in deutscher Uebersetzung zu erschließen. Bevor ich den bezüglichen Antrag stellte, hatte ich mich selbstverständlich der Zustimmung des Verfassers versichert. Meine an denselben gerichtete Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen Herr Redacteur Turkin die Herausgabe seiner Arbeit in deutscher Uebersetzung gestatten wolle, wurde von demselben in uneigennützigster Weise dahin beantwortet, daß er seine Genehmigung bedingungslos ertheile und auf jegliches Schriftstellerhonorar verzichte, denn der Nutzen, welchen er von der Verbreitung seines Werkes in weiteren Kreisen erhoffe, werde ihm der schönste Lohn für seine Arbeit sein. Als ich diese Antwort des seit Eröffnung unseres Vereins zu den Ehrenmitgliedern desselben zählenden Verfassers auf der Generalversammlung am 8. März c. zum Vortrag brachte, beschloß der Verein

einstimmig: das Werk in deutscher Uebersetzung herauszugeben und den aus dem Verkaufe des Buches eventuell zu erzielenden Reingewinn zur Bildung eines besonderen Capitals zur Austheilung von Prämien auf den Namen des Verfassers N. W. Turkin zu verwenden. Um die Arbeit möglichst schnell zu fördern, erboten sich die Mitglieder unseres Vereins: Rechtsanwalt Karl Kruus, Untersuchungsrichter Bruno Mechmershausen und Accisebeamter Leo Wilde, mir bei der Uebersetzung des Werkes behülflich zu sein. So konnte die Arbeit mit vereinten Kräften in verhältnißmäßig kurzer Zeit vollendet werden. Den genannten Herren für ihre freundliche Mitwirkung und die wesentliche Hülfe, welche sie mir mit Aufopferung von vielen Mußestunden geleistet haben, meinen herzlichsten Dank zu sagen, ist mir die Erfüllung einer angenehmen Pflicht.

Von mir aus habe ich dem Originalwerke die Erläuterung des Herrn Ministers des Innern über die Anwendung des Art. 15 des neuen Jagdgesetzes auf Livland (mit Hinblick auf die Anmerkung zu dem Art. 883. Prov. R. Thl. III.), sowie die in der Entscheidung des Civil-Cassationsdepartements Eines Dirigirenden Senats vom 25. October 1893 enthaltene, für Ehstland überaus wichtige, Erläuterung des Art. 203 der Ehstländischen Bauer-Verordnung hinzugefügt und gebe dem Wunsche Ausdruck, daß die vorliegende Arbeit nicht allein für die Mitglieder des Ehstländischen Vereins von Liebhabern der Jagd, sondern auch den Kameraden vom Waidwerk deutscher Zunge in allen Theilen des Reiches für das richtige Verständniß und die practische Anwendung des neuen Jagdgesetzes von wahrem Nutzen sein möge.

Reval,
August 1894.

Georg von Peetz,
Präsident des Ehstländischen Vereins von Liebhabern der Jagd.

Das Jagdgesetz

vom 3. Februar 1892

in seiner historischen Entwickelung und mit den Motiven zu demselben, nebst Abdruck der noch in Kraft verbleibenden Gesetzesbestimmungen über die Jagd und einer Tabelle der Jagdfristen und Schonzeiten

von

A. W. Turkin,

Redacteur und Herausgeber der Journale: «Природа и Охота» und «Охотничья Газета».

Nichtofficielle Ausgabe.

Moskau, 1892.

Gewidmet

Sr. Erlaucht dem Grafen

ILARION IWANOWITSCH

WORONZOW-DASCHKOW,

Minister des Kaiserlichen Hofes und der Apanagen.

Ew. Erlaucht!

Mit dem Gefühle tiefster Ergebenheit und Hochachtung beehre ich mich, dieses Werk zu Ihren Füßen niederzulegen.

Als erfahrener Jäger haben Sie in langjähriger Praxis alle verwickelten Fragen der Jagd in ihrem engen Zusammenhang mit anderen Fragen des Staatslebens erforscht. Bei Ausübung der Jagd in nahe Berührung gekommen mit dem russischen Mittelmann-Jäger sind Sie mit feinem Beobachtungssinn in die Besonderheiten seines Wesens eingedrungen; warm schlägt Ihr Herz für alle Nothstände und Wünsche des russischen Jägers; immer rege ist Ihr Interesse für die Bedürfnisse der russischen Jagdwirthschaft, als eines wichtigen Zweiges des Staatslebens. Viel Mühe und Zeit haben Sie persönlich der Bearbeitung des Gesetzes vom 3. Februar 1892 gewidmet; die wichtigsten und besten Bestimmungen desselben sind unlöslich mit der Erinnerung an Ihren Namen verknüpft.

Indem ich in diesem Buche die Einzelheiten des viel verschlungenen Weges darlege, welchen der Ausbau des neuen Gesetzes zu durchlaufen hatte, bin ich beglückt durch die hohe Ehre, diese Arbeit Ihnen darbringen zu dürfen.

Redacteur der Journale: «Природа и Охота» und «Охотничья Газета»,

A. W. Turkin.

Vorwort des Verfassers.

Der Zweck dieses Buches ist: erstens, die Entwickelungsgeschichte des Jagdgesetzes zu geben; zweitens, die Meinungsäußerungen sämmtlicher Autoren des Jagdgesetzes zu sammeln und um jeden einzelnen Gesetzesartikel zu gruppiren; drittens, alle in den verschiedenen Theilen unserer Gesetzgebung zerstreuten Anordnungen über Jagd und wilde Thiere, sowie diejenigen Gesetzesartikel, auf welche das neue Jagdgesetz verweist, als ein Ganzes zusammenzustellen und solcherweise dem Leser ein vollständiges Compendium der Jagdgesetzgebung zu bieten.

Zur Erreichung des ersten Zieles — eine Entwickelungsgeschichte des Jagdgesetzes zu geben — habe ich die entsprechenden Daten zusammengestellt aus den im „Regierungs-Anzeiger" veröffentlichten Memoiren des Ministeriums des Innern, den Memoiren des Ministeriums der Reichsdomainen, sowie aus den Bemerkungen derjenigen Personen, welche zur Ausarbeitung des Gesetzes als Specialisten hinzugezogen wurden. Alles das bildet ein werthvolles Material von hoher practischer Bedeutung.

Zur Gewinnung des zweiten — d. h. zur Klarstellung dessen, wie jede einzelne Bestimmung des Gesetzes zu Stande gekommen ist, weshalb sie gerade in diese oder jene Form sich fügen mußte, habe ich mich befleißigt, die Entwicklung derselben, so zu sagen, vom Keime ab zu verfolgen.

Die Ausarbeitung des Gesetzes begann in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts und sind seither, außer dem jüngsten Project, nicht weniger als zehn verschiedene, auf die Regelung der Jagd bezügliche Gesetzesprojecte in den Reichsrath eingebracht worden: 1) Gesetzesproject über die Jagd vom Ministerium des Innern (1858), 2) Project von Jagdregeln für die Ostseegouvernements (1861), 3) Project zur Regelung der Frühjahrsjagd vom Grafen Walujew (1867), 4) Project von Jagdregeln emendirt nach den Bemerkungen der Ministerien (1868), 5) Gesetzesproject zur Regelung der Frühjahrsjagd (1869), 6) Project eines allgemeinen Jagdgesetzes vom Ministerium des Innern (1871), 7) Jagdregeln für die Weichselgouvernements; 8) Project des Oberjägermeisters Baron Lieven und des Verwesers des Seeministeriums Krabbe (1872), 9) Project zeitweiliger Regeln über die Jagd (1874), 10) Jagdregeln für das Gouvernement Kurland (1877).

Dieses ganze umfangreiche Material wurde vom Ministerium der Reichsdomainen bei Ausarbeitung des neuen Projects vom J. 1889 in Betracht gezogen.

Nach Fertigstellung des Projects und Prüfung desselben im Conseil des Ministers wurde dasselbe einer näheren Begutachtung von Seiten der einzelnen Ministerien, des Höchstcommandirenden auf dem Kaukasus, des Generalgouverneuren von Warschau und des Reichscontroleuren unterworfen. Auf diesem Wege sammelte sich aufs Neue ein beträchtliches Material. Es versteht sich von selbst, daß es, um ein vollständiges Bild der Entwicklung einer jeden einzelnen Bestimmung des Gesetzes zu gewinnen, durchaus nothwendig war darzustellen, von welchen Beweggründen die Autoren der früheren Projecte bei Aufstellung der einzelnen Bestimmungen sich hatten leiten lassen; weshalb, und warum gerade in der gewählten Form, das Ministerinm der Reichsdomainen diese oder jene Regel projectirte; welcherlei Bemerkungen gelegentlich der Beprüfung des Projects unter Hinzuziehung von Specialisten im Conseil des Ministers geäußert wurden; was für Sentiments die einzelnen Ministerien abgaben; das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten zum Schluß. In solcher, d. h. rein chronologischer Ordnung habe ich unter jedem einzelnen Artikel des

Gesetzes die Motive zu demselben verzeichnet. Bei Wiedergabe der im Conseil des Ministers der Reichsdomainen verlautbarten Meinungsäußerungen habe ich als Quellen benutzt: 1) mein eignes Memoire: „Bemerkungen zu dem vom Ministerium der Reichsdomainen projectirten Jagdgesetz", welches ich im Jahre 1888 gelegentlich meiner Hinzuziehung zu den Sitzungen des Conseils geschrieben hatte; 2) einen Auszug aus dem Separat-Gutachten des Conseilgliedes Geheimrath S. P. Schtschepkin; 3) das Gutachten des gleichfalls zu den Conseilsitzungen eingeladenen Jägermeisters M. W. Andrejewsky. Aus Raummangel habe ich von den Meinungsäußerungen dieses kenntnißreichen und erfahrenen Waidmannes nur die allerwichtigsten, in gedrängter Kürze, unter den resp. Artikeln aufnehmen können.

Im Lichte dieses reichen Materials werden uns die auf den ersten Blick leblosen und trocknen Formeln des Gesetzes erst klar und verständlich, indem uns gleichzeitig vor die Augen geführt werden: die Nothstände, durch welche die einzelnen Bestimmungen hervorgerufen wurden, sowie der Nutzen, den sie zu bringen bestimmt sind. Die Meinungsäußerungen der Autoren des Gesetzes, welche für die einzelnen Bestimmungen desselben die natürliche Grundlage bilden, müssen selbstredend das beste Hülfsmittel für die richtige Auslegung des Gesetzes sein. Angesichts der hohen practischen Bedeutung dieser Meinungsäußerungen habe ich dieselben, wenn auch in gedrängter Kürze, indeß möglichst vollständig unter den einzelnen Artikeln angeführt. Die auf eine Regelung der Jagd bezüglichen Rechtsnormen sind keine abstracten Principien, sondern aus den Bedürfnissen des practischen Lebens geschöpfte und für dasselbe bestimmte Regeln, deren Bedeutung und Zweck sich am leichtesten aus den Motiven erkennen lassen, durch welche die einzelnen Bestimmungen ins Leben gerufen wurden. Die hohe Bedeutung der Motive ist durch die oberste Staatsgewalt bereits anerkannt. Am 11. Juni 1885 erfolgte der Allerhöchste Befehl: die Gesetze in die „allgemeine Sammlung der Gesetze" mit deren Motiven einzutragen. Die Verarbeitung der Motive zu practischen Zwecken erscheint als dringende Nothwendigkeit. Im Westen erschienen lange schon derartige Handbücher, welche das gesammte Material an Quellen enthalten.

In unserer juristischen Litteratur giebt es seither nichts Aehnliches. In Berücksichtigung insbesondere dessen, daß das neue Jagdgesetz vom 3. Febr. 1892 auf vollständig neuen Prinicipien beruht und zu seinem vollen Verständniß der Erläuterung und Auslegung nicht entbehren kann, wird ein näheres Vertrautmachen des Publicums mit denselben zweifellos von Nutzen sein, insbesondere aber die Herrn Jäger veranlassen, sich mit größerem Ernst zu dem Gesetz zu stellen, tiefer in den Geist desselben einzudringen und weniger oberflächlich und leichtfertig mit ihrer Kritik darüber hinzufahren.

Zum Schluß habe ich noch alle gegenwärtig in Kraft verbliebenen, auf die Jagd, sowie die Vertilgung schädlicher Thiere ꝛc. sich beziehenden Gesetzesartikel, nicht minder auch diejenigen, auf welche das neue Jagdgesetz verweist, gesammelt, damit ein jeder Jäger in diesem Buche einen vollständigen und zuverlässigen Führer finde.

A. W. Turkin.

Mittheilungen

über den Gang der Arbeiten bei Aufstellung des Jagdgesetzes*).

Die Ausarbeitung eines Projects zur Regelung der Jagd in gesetzgeberischer Ordnung begann in den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts. Im Jahre 1858 wurde vom Minister des Innern das Project eines Jagdgesetzes entworfen, welches in demselben Jahre auf Allerhöchsten Befehl an die derzeitigen Minister: der Reichsdomainen General-Adjutanten Selény und des Kaiserlichen Hofes Grafen Adlerberg zur Begutachtung gesandt wurde. Allein schon am 16. März desselben Jahres machte der Minister des Kaiserlichen Hofes dem Minister des Innern die Mittheilung, daß Se. Majestät der Hochselige Kaiser Allerhöchst zu befehlen geruht habe, die Beprüfung des Projects noch auf einige Zeit hinauszuschieben. Infolge dessen hat der Reichsrath das Project keinerlei Durchsicht unterzogen und eben so wenig mit einem im October 1861 vom Minister des Innern eingebrachten Project über „Jagdregeln für die Ostseegouvernements" sich beschäftigen können.

Durchdrungen von der unbedingten Nothwendigkeit, der Willkühr wenigstens bezüglich die Jagd um die Frühjahrszeit einige Beschränkungen aufzuerlegen, brachte mit Allerhöchster Genehmigung der Minister des Innern, Graf Walujew, im Februar 1867 eine neue Arbeit an den Reichsrath: „Project zur Regelung der Frühjahrsjagd". Zur Begründung dieses Projects war die Erwägung angeführt worden, daß der in den letzten 20—30 Jahren stark eingerissene Rückgang des Wildstandes seine Ursachen keineswegs in der Verbreitung landwirthschaftlicher Cultur über waldreiche und sumpfige Landstriche habe, auch nicht in der Zunahme der Bevölkerung, sondern hauptsächlich in der maßlosen Ausrottung des Wildes, besonders um die Frühjahrszeit, und daß es nur ein Mittel solcher Raubwirthschaft zu steuern gebe: das Recht zur Ausübung der Frühjahrsjagd mit einer besonderen Geldauflage zu belegen, in Form eines mit 15 Rubeln zu bezahlenden besonderen Scheins, welcher das Recht

*) Aus den im J. 1870 im „Regierungs-Anzeiger" veröffentlichten erläuternden Bemerkungen des Ministeriums des Innern, sowie den erläuternden Bemerkungen des Ministeriums der Reichsdomainen.

zur Ausübung der Frühjahrsjagd (vom 1. März bis 15. Juni) verleihe. Gleichzeitig mit der Einführung solcher Legitimationsscheine sollte zur Verhinderung der Jagd ohne Legitimation, die Bestimmung exportirt werden, daß: a) die legitimationslosen Jäger, abgesehen von den im Gesetz normirten Geldstrafen, auch noch mit Confiscation der Flinten zu bestrafen seien, b) daß der Handel mit Wild zur Frühjahrszeit unbedingt verboten werde, auch der Handel mit solchem Wild, dessen Erlegung zu dieser Jahreszeit nicht verboten sei.

Das Project bestand aus folgenden 10 Artikeln:

Art. 1. Unter den Begriff der Frühjahrsjagd fällt die Ausübung der Jagd vom 1. März bis 15. Juni.

Art. 2. Das Recht zur Ausübung der Frühjahrsjagd sowohl auf eignem, als auf fremdem Grund und Boden wird durch die Lösung eines ad hoc gesetzlich festgesetzten Legitimationsscheins erworben; auf fremdem Grund und Boden ist außerdem noch die Erlaubniß des Besitzers erforderlich.

Art. 3. Für den Legitimationsschein zur Ausübung der Frühjahrsjagd sind 15 Rubel zu bezahlen.

Art. 4. Während des Zeitraums der Frühjahrsjagd ist es gestattet zu schießen a) auf der Balz: die Hähne des Auer- und Birkwildes; b) Waldschnepfen auf dem Strich; c) Sumpfwild, mit Ausnahme von Bekassinen, Waldschnepfen und Haarschnepfen.

Art. 5. In der Periode der Frühjahrsjagd ist es verboten: a) die Jagd auszuüben auf solchen Grundstücken, die auf dem Legitimationsschein nicht namentlich bezeichnet sind, desgleichen mit einem fremden Legitimationsschein, b) mit einem Hunde, wenn auch ohne Flinte, auf fremdem Grund und Boden Wild aufzustöbern, c) Hasen zu schießen, oder zu fangen.

Art. 6. Die Jagd auf Elennthiere und Rehe ist vom 1. Januar bis 15. Juli verboten.

Art. 7. Die Verhandlung der Sachen betreffend die Verletzung der Regeln über die Frühjahrsjagd gehört vor das Forum der Friedensrichter.

Anmerkung. In denjenigen Gouvernements, wo die Gerichts-Ustawe vom 20. Nov. 1864 noch nicht eingeführt sind, bleibt die Verhandlung dieser Sachen auf Grundlage des Pkt. 28 des Allerhöchst best. Reichsrathsgutachtens vom 27. Dec. 1865 den zuständigen Polizeibehörden überlassen.

Art. 8. Für Uebertretung der für die Ausübung der Frühjahrsjagd aufgestellten Regeln werden den Jägern, abgesehen von den Geldstrafen, denen sie verfallen, die Flinten, Hunde, Netze und sonstiges Jagdgeräth confiscirt.

Art. 9. Die zuständigen Polizei- und Dorfsautoritäten, welche zur Frühjahrszeit verbotene Jagd, oder Handel mit Wild zulassen, unterliegen hierfür auf allgemeiner Grundlage den Strafen für Vernachlässigung ihrer Amtspflicht.

Art. 10. Für die Frühjahrsjagd bleiben zu Kraft bestehen die jetzt geltenden Verordnungen der Artt. 536, 537, 538, 540, 543, 544 und 546 des Jagd-Ustaws. Die nähere Anwendung dieser Artikel auf die Frühjahrs-

jagd, sowie die Bezeichnung derjenigen Gouvernements, auf welche die vorstehenden Regeln nach und nach ausgedehnt werden sollen, ferner die Verordnungen über die Legitimationsscheine, sowie der Modus des öffentlichen Verkaufs der Jagdgeräthe — bleibt dem Minister des Innern überlassen.

In Erwägung des Umstands, daß die Projecte aus den Jahren 1858 und 1861 vor deren Einbringung in den Reichsrath, den Ministern: der Reichsdomainen und des Kaiserlichen Hofes zur Begutachtung zugestellt worden waren, hielt der Reichsrath es für nothwendig, dieselben Gutachten auch hinsichtlich des Projectes zur Regelung der Frühjahrsjagd einzuverlangen und verfügte am 27. Febr. 1867: „das Project dem Grafen Adlerberg zu übergeben, sowie demselben anheim zu stellen, sich in dieser Hinsicht mit dem Minister der Reichsdomainen in Relation zu setzen und alsdann das beiderseitige Gutachten dem Reichsrath vorzustellen."

Der Minister des Kaiserlichen Hofes hielt eine Abänderung der bestehenden Gesetze über die Jagd zwar im Allgemeinen für geboten, fand aber hinsichtlich des Projects zur Regelung der Frühjahrsjagd, daß die Erhebung einer Steuer von den Grundbesitzern für die Ausübung der Frühjahrsjagd auf eignem Grund und Boden, eine Verletzung des Eigenthumsrechts bedeute, weshalb es nach Ansicht des Grafen Adlerberg angemessener sein dürfe, nach dem Vorbilde ausländischer Gesetzgebungen eine Steuer aufzulegen — nicht auf das Recht zur Ausübung der Jagd, sondern auf das Recht zum Führen von Jagdgewehren (porte d'armes); ferner, daß unabhängig von der Einführung einer solchen Steuer, die Bestimmung zu treffen sei, daß der dritte Theil der für die Verhehlung non Jagdgewehren aufzuerlegenden Geldbußen, den Angebern zugewiesen werden solle; daß es von Nutzen wäre, den Jagdgesellschaften das Recht zur Verfolgung von Wilderern einzuräumen, keineswegs aber, wie im Project in Aussicht genommen, denselben gleichzeitig auch das Recht zu ertheilen, den legitimationslosen Jägern die Flinten und Hunde abzunehmen, weil diese Maßregel, abgesehen von ihrer Ungleichmäßigkeit als Strafe, leicht zu Gewaltthat, Schlägereien, ja zu Mord und Todschlag führen könne; schließlich, daß es weit nützlicher wäre, im Allgemeinen die Strafen für regelwidrige und unerlaubte Jagd zu erhöhen.

Bei Abgabe seines Gutachtens über das Project zur Regelung der Frühjahrsjagd sprach der Minister des Kaiserlichen Hofes sich dahin aus, daß die Reichs- und Apanagebauern, nachdem sie bei der Landzutheilung das Eigenthumsrecht an den ihnen zugetheilten Grundstücken erworben, alsbald damit begonnen hätten, dieselben an Privatpersonen in Jagdpacht zu begeben, wodurch die dem Jägermeister-Ressort laut Gesetz (Art. 550—553 d. Statuts für städt. u. ländl. Wirthsch. Swod Bd. XII Thl. 2 Ausg. v. J. 1857) obliegende Verpflichtung Erlaubnißscheine zu ertheilen zur Ausübung der Jagd auf Krons- und Apanageländereien, welche sich in einem Umkreise von 30 Werst bei St. Petersburg, Peterhof, Zarskoje Sselo, Gatschino, Krasnoje Sselo und Kipenj, sowie im Umkreise von 15 Werst bei Moskau befinden, vollkommen paralysirt werde, — daher nach Meinung des Grafen Adlerberg

dieses Gesetz, welches seine Bedeutung verloren, dahin abzuändern sei, daß das Jägermeister-Ressort nur diejenigen Grundstücke zu überwachen habe, welche eigens für die Jagden Sr. Majestät des Kaisers und der Angehörigen der Allerhöchsten Familie reservirt bleiben.

Der Minister der Reichsdomainen hielt eine Beschränkung der Raubwirthschaft am Wildstand im Frühjahr für geboten und schloß sich der Meinung an, daß die in Aussicht genommene Confiscation der Flinten mit Unzuträglichkeiten verknüpft sei. Gleichzeitig meinte der General-Adjutant Selény daß die im Project für die Jagd auf laufendes und Flugwild vorgesehenen Fristen praktisch unzutreffend seien; desgleichen lenkte er die Aufmerksamkeit auf die in den Gouvernements Olonez und Kasan mehrfach constatirten, in barbarischer Weise ausgeführten Massenniedermetzelungen von Elchwild beim Krustenschnee (tiefer Schnee mit harter Kruste). Die Unzulänglichkeit, Systemlosigkeit und die Widersprüche (Art. 539 d. Statuts f. städt. u. ländl. Wirthsch. Swod Bd. XII Thl. 2 Ausg. v. J. 1857 und Art. 779 Swod Bd. VIII Thl. 1 Ausg. v. J. 1857) der gegenwärtig geltenden Jagdgesetzgebung ließen sich nicht leugnen; überdies seien in dem Ustaw über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen nur sehr wenige Fälle von Jagdvergehen vorgesehen, bei überaus geringem Strafmaß, bis 25 Rbl. Nach dem Referat des Ministers der Reichsdomainen habe dieser letztere Umstand bereits die Allerhöchste Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, denn im Sommer 1867 sei gelegentlich des Aufenthalts Sr. Majestät des Hochseligen Kaisers in Livadia der Allerhöchste Befehl erfolgt, die Jagd in einigen Theilen der Krim zu verbieten. Angesichts der maßlosen Ausrottung von Rehen und Hirschen in den bergigen Strichen der Krim, besonders auf dem südlichen Abhang des Bergrückens Jaila, habe Se. Majestät der Kaiser zu befehlen geruht: a) daß die der Ausrottung des Wildes Schuldigen mit einer Geldbuße von 50—150 Rbl., oder mit Gefängnißhaft von 3—6 Monaten zu bestrafen seien; b) daß es dem Minister der Reichsdomainen anheim zu geben sei auf gesetzgeberischem Wege die Bestimmung zu exportiren, daß den Aufgreifern der Contravenienten der dritte Theil der für verbotene Jagd auferlegten Geldbußen zugewiesen werde. In Erwägung dessen, hielt der General-Adjutant Selény die Bestätigung des Projects zur Regelung der Frühjahrsjagd mit den obenerwähnten Veränderungen für wünschenswerth und machte gleichzeitig darauf aufmerksam, daß er in Erfüllung des obenangeführten Allerhöchsten Befehls es für nothwendig halte, demnächst das Project über ein allgemeines Jagdgesetz dem Reichsrath vorzustellen.

Mit dieser Darstellung des Ministers der Reichsdomainen einverstanden, hielt der Minister des Kaiserlichen Hofes eine fundamentale Reorganisation der ganzen Jagdgesetzgebung für unbedingt erforderlich und sprach sich dahin aus, daß unabhängig von einer Erhöhung der Strafen für gesetzwidrige Jagd, es sich durchaus empfehlen dürfe, auch die Strafzahlungen für unerlaubten Handel mit Wild zu erhöhen und zwar auf nicht weniger als einen Rubel für jedes Stück Flugwild und auf nicht weniger als 3 Rubel für jedes Stück

laufenden Wildes, welches bei den Händlern vorgefunden werde; von der Verpflichtung die Legitimationsscheine zur Ausübung der Frühjahrsjagd zu lösen, sollten nach Ansicht des Ministers befreit sein: a) alle Theilnehmer an Jagden, welche in Allerhöchstem Beisein stattfinden; b) die Grundbesitzer, wenn sie die Jagd in eigner Person auf eignem Grund und Boden ausüben; die Mitglieder der Jagdgesellschaften auf dem von den resp. Gesellschaften gepachteten Jagdterrain.

Indem der derzeitige Minister des Kaiserlichen Hofes, Graf Adlerberg, dieses Gutachten dem Reichsrath unterbreitete, fügte er noch hinzu: 1) daß Se. Majestät der Hochselige Kaiser auf seinen allerunterthänigsten Bericht bereits Höchstseine vorläufige Zustimmung dazu gegeben habe, daß die in dem gegenwärtig geltenden Gesetze bestimmte Frist für die Ausübung der Frühjahrsjagd conform dem Projecte abgeändert werde; 2) daß Se. Majestät bereits Allergnädigst zu befehlen geruht habe die vorerwähnten Art. 350—353 des Statuts f. städt. u. ländl. Wirthsch. Swod Bd. XII Thl. 2, Ausg. vom J. 1857 außer Kraft zu setzen und 3) daß er, Graf Adlerberg, die Meinung des Ministers der Reichsdomainen theile, daß einerseits die projectirten Bestimmungen zur Regelung der Frühjahrsjagd, als zeitweilige Maßregel einzuführen seien, andrerseits, daß es im Anschluß hieran durchaus nothwendig erscheine, ein möglichst vollständiges allgemeines Jagdgesetz zu emaniren.

Der Reichsrath befand, daß die vorerwähnten Gutachten der Minister des Kaiserlichen Hofes und der Reichsdomainen noch nicht dem Minister des Innern zur Einsichtnahme zugestellt worden seien und daß es überdies unerläßlich sei, hinsichtlich der projectirten Abänderungen des Ustaws über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, die Meinung des Justizministers einzuholen, — und verfügte daher: das ganze seither erwachsene Material dem Minister des Innern bei der Aufforderung zuzustellen, sich dieserhalb mit dem Justizminister in Relation zu setzen und alsdann sein Schlußgutachten dem Reichsrath vorzustellen.

Diese Verfügung des Reichsraths wurde Allerhöchster Billigung gewürdigt (1868).

Im April 1869 erfolgte ein Allerhöchster Befehl an den Minister des Innern, zur möglichsten Beschleunigung der Arbeit, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen.

Am 4. October 1869 unterbreitete der Minister des Innern das mit den Ansichten der Minister des Kaiserlichen Hofes, der Reichsdomainen und der Justiz, sowie des Dirigirenden der II. Abtheilung Sr. Kaiserlichen Majestät Höchsteigenen Canzellei in Uebereinstimmung gebrachte Project dem Reichsrath. Die Gutachten der Minister des Kaiserlichen Hofes und der Reichsdomainen sind bereits oben dargelegt worden. Anlangend das Gutachten des Justizministers Grafen Pahlen, so betonte derselbe vornehmlich die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Geldstrafen für einige Arten gesetzwidriger Jagd, indem er gleichzeitig vorschlug, die Hälfte der Strafzahlungen

den Grundbesitzern auszukehren, auf deren Grund und Boden sich die Uebertretungen zugetragen haben sollten. Desgleichen projectirte er, in Fällen von ungesetzlichem Handel mit Wild in Städten und Dörfern, die Hälfte der Strafzahlungen der Stadt, oder dem Dorfe zu überweisen. Außerdem wünschte Graf Pahlen, daß den Grundbesitzern das Recht eingeräumt werden solle, die Uebertretungen des Jagdreglements zu verfolgen, sowie daß der Polizei zu gestatten sei, die Flinten, Hunde und Jagdgeräthe der eigenmächtigen Jäger zu confisciren; endlich, daß die von den Grafen Walujew und Adlerberg projectirten Fristen für die Ausübung der Frühjahrsjagd, unter einander in Uebereinstimmung gebracht werden sollten.

Unter Berücksichtigung aller vorerwähnten Gutachten, sowie der Bemerkungen des Jägermeister-Ressorts, unterbreitete der Minister des Innern das Project dem Reichsrathe, bei Einreichung eines Memoire folgenden Inhalts:

Aus den Daten über den ehemaligen Wildreichthum und die damaligen Marktpreise des Wildes muß man den Schluß ziehen, daß der Wildstand sich in den letzten 20—30 Jahren erheblich vermindert hat. Dieser Rückgang läßt sich nur zum Theil durch die Zunahme der Bevölkerung und die Verbreitung der Cultur über waldreiche und sumpfige Landstriche erklären. England, einige Theile Deutschlands und Belgien, liefern den unwiderleglichen Beweis dafür, daß auch in stark bevölkerten Ländern, unter der Voraussetzung regelrechten Jagdbetriebes, ein Ueberfluß an Wild sich erzielen läßt. Wir haben in nächster Nähe von St. Petersburg ein Terrain von 7000 Dessätinen*), auf welchem die Jagd in verständiger Weise betrieben wird und wo es immer von Wild wimmelt, trotzdem, daß daselbst sehr oft und stets glänzende Resultate liefernde Jagden veranstaltet werden. Das Gegentheil kann man auf einem benachbarten, zur Hege von Wild nicht minder geeigneten Grundstück beobachten, welches Dank der daselbst herrschenden Willkühr verhältnißmäßig nur ganz erbärmliche Ausbeute giebt. Diesem nach muß man als feststehend betrachten: 1) daß der Rückgang des Wildstandes sich auf Ursachen zurückführen läßt, denen man sehr wohl entgegenarbeiten kann, 2) daß die Vermehrung des Wildstandes, beim Vorhandensein gewisser örtlichen Bedingungen, durch regelrechte und verständige Handhabung der Sache bedingt ist.

Die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung wird sich leicht erkennen lassen, wenn wir die bei uns geltende Jagdgesetzgebung einerseits, und den bei uns beliebten Modus der Jagdausübung andrerseits, näher ins Auge fassen.

Die Jagd bildet bei uns ein allgemeines Recht, mit einer einzigen, blos durch den Grund und Boden bedingten Einschränkung: die Grundbesitzer sind berechtigt die Ausübung der Jagd auf ihrem Grund und Boden zu untersagen. Hinsichtlich der Zeit der Ausübung, ist die Jagd, mit einigen geringen Ausnahmen, blos durch die Schonzeit vom 1. März bis 29. Juni geregelt. Anlangend die Art der Ausübung, giebt es wider die regellose Ausübung so gut wie gar keine prophylaktischen Bestimmungen und die Strafmaßregeln

*) Das Terrain sortirt unter das Apanagen-Ressort.

beziehen sich blos auf das Abschießen und den Verkauf von Wild zu ungesetzlicher Zeit. In Anbetracht dessen erscheint es unbedingt geboten, sowohl das örtliche, als auch das blos durchziehende Wild zu schützen, Jagdfristen und Schonzeiten einzusetzen, sowie das Recht zur Ausübung der Jagd von der Lösung eines Scheines abhängig zu machen.

Bezüglich der vom Minister des Innern projectirten Bestimmung, daß das Recht zur Ausübung der Frühjahrsjagd nicht anders, als durch Lösung eines Scheines erworben werden soll, wozu auf fremdem Grund und Boden noch die Erlaubniß des Besitzers gehöre, hat das Jägermeister-Ressort die Anmerkung gemacht, daß diese Maßregel dem Art. 539 des Ustaw's über die Jagd zuwider laufe, welcher besage, daß der Thierfang von jeder Zahlung oder Steuer an die Krone befreit sei, andrerseits dem Art. 535 l. c. widerspreche, welcher constatire, daß die Grundbesitzer auf ihrem Grund und Boden die Jagd völlig steuerfrei auszuüben befugt seien, endlich aber auch mit dem Begriffe des unbeschränkten vollen Eigenthumsrechts unvereinbar sei (Swod Bd. X, Art. 424 und 425).

Die Minister des Innern und der Reichsdomainen befinden übereinstimmend, daß eine in dieser Hinsicht für die Grundbesitzer etwa zu statuirende Ausnahme unausbleiblich dazu führen müsse, daß dieselben die Vertilgung des Wildes zur Frühjahrszeit nicht nur nicht verfolgen, sondern auf ihrem Grund und Boden sogar gestatten werden, und daß auf diese Weise der Zweck des neuen Gesetzes — die Ausrottung des Wildes zur Frühjahrszeit einzuschränken — in praxi undurchführbar sein werde. Diesem nach theile das Ministerium des Innern vollständig die Meinung des General-Adjutanten Selëny, daß die von den Grundbesitzern, auch für die Ausübung der Jagd auf eignem Grund und Boden, gleich wie von den übrigen Personen zu erhebende Zahlung, blos einer Besteuerung des Rechts zur Ausübung der Jagd gleich zu achten sei, nicht aber die Aufhebung des Rechtes an sich, involvire, — und beantrage daher, die von demselben bereits früher projectirten Bestimmungen durchaus unverändert zu lassen. Dem entgegen befand der Minister des Kaiserlichen Hofes, daß diese Maßregel nur in dem Falle ihre Berechtigung finden dürfe, wenn der Grundbesitzer die Jagd nicht persönlich ausübe, sondern gegen eine Zahlung dritten Personen überlasse; unter allen Umständen aber müßten von der Lösung des Scheines alle diejenigen Personen befreit sein, welche an Jagden theilnehmen, die im Beisein Sr. Majestät des Kaisers, oder von Gliedern der Kaiserlichen Familie abgehalten werden, nicht minder auch die Mitglieder der bestätigten Jagdgesellschaften, falls die Jagd auf einem von der Gesellschaft gepachteten Terrain ausgeübt wird. Die Richtigkeit der ersteren Forderung anerkennend, nahm das Ministerium des Innern in den Art. 3 der projectirten Regeln, eine Ausnahme für alle diejenigen Personen auf, welche an den Kaiserlichen Jagden theilnehmen. Anlangend dagegen die Mitglieder der Jagdgesellschaften, befand das Ministerium, daß es unbillig wäre, dieselben von einer Zahlung zu befreien, welche sogar für den Besitzer des Grund und Bodens verbindlich sein solle.

Bei der Zusammenstellung des neuen Projects zur Regelung der Frühjahrsjagd wurde vom Ministerium des Innern auch die Bemerkung des Ministeriums der Reichsdomainen in Betracht gezogen, daß es wünschenswerth sei, die Wildgattungen, deren Jagd im Frühjahr gestattet werden solle, genauer aufzuzählen.

In dem ursprünglichen Project (Art. 5) war in Aussicht genommen das Verbot: a) die Jagd auszuüben auf Grundstücken, welche in dem Schein nicht speciell aufgezählt seien, b) Wild, wenn auch ohne Flinte, mit einem Hunde auf fremden Grundstücken aufzustöbern und c) Hasen zu schießen und zu fangen; ferner (Art. 6) Elennthiere und Rehe in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Juli zu bejagen. Der Minister der Reichsdomainen befand, daß die Frühjahrsjagd überhaupt nur auf das Zugwild, welches noch nicht befruchtet sei, gestattet werden solle; wenn es schädlich sei, in dieser Zeit Hasen zu schießen, so sei die Jagd auf Hirsche, Elennthiere, Rehe, sowie überhaupt auf jegliches örtliche Wild, noch weit gefährlicher; deswegen sei die Redaction des Art. 5 im Punkt c. dahin abzuändern, daß es verboten sei, im Schein nicht speciell namhaft gemachtes Wild zu schießen, sowie jegliches Wild mit Geräthen, Schlingen, Ködern und auf andre Art zu fangen; aus den angeführten Gründen aber solle die Jagd auf Hirsche, Elchwild und Rehe ausschließlich vom 1. October bis 1. Februar gestattet sein. Der Minister des Kaiserlichen Hofes diese Meinung theilend, befindet außerdem, daß es unerläßlich sei festzustellen, daß die Ausübung der Frühjahrsjagd ausschließlich mit dem Schießgewehr gestattet sei, wobei man indeß auch Jagdhunde bei sich führen dürfe; das Fangen irgend welchen Wildes dagegen, mit jeder Art Fanggeräthen, solle bedingungslos verboten sein. An der Hand dieser Bemerkungen wurden in dem Project die entsprechenden Zusätze gemacht.

Bei der Bearbeitung des Art. 7 des ursprünglichen Projects — betreffend die Verhandlung der Sachen peto Uebertretung der Regeln über die Frühjahrsjagd — wurde vom Ministerium des Innern die vom Justizminister proponirte Redaction in Gestalt eines besonderen Zusatzes zu den Art. 57 und 146 des Friedensrichter-Ustaws, unverändert angenommen. Gleichzeitig schloß sich das Ministerium der Ansicht des Grafen Pahlen an, daß es zweckmäßig sein werde, die Hälfte der für eigenmächtige Jagd auf fremdem Grund und Boden, sowie für alle übrigen Verletzungen des Reglements über die Frühjahrsjagd auferlegten Strafen — den resp. Grundbesitzern zuzusprechen, um dieselben hierdurch zur Verfolgung der Schuldigen anzuregen, denn auf eine erfolgreiche Durchführung des Reglements, sei nur unter reger Mitwirkung der Grundbesitzer zu rechnen.

Laut Art. 8 des Reglements war ferner in Aussicht genommen, unabhängig von der Verurtheilung zur Erlegung der Geldstrafen, den Schuldigen die Flinten, Hunde und Jagdgeräthe zu confisciren. Bei reiflicher Ueberlegung dieser Frage konnte sich das Ministerium des Innern indeß der Erkenntniß nicht verschließen, daß die Einführung einer derartigen Maßregel, als Verschärfung der Strafe, in vielen Fällen zu dem Vergehen selbst in keinem

richtigen Verhältniß stehen dürfe, andrerseits aber, daß diese Maßregel bei ihrer thatsächlichen Durchführung, mancherlei Incidente hervorrufen könnte, leicht erklärlich durch die Erregtheit, in welcher sich die Schuldigen in Fällen befinden werden, wo es sich um Einbuße solcher Objecte handele, welche für jeden Jäger einen besondern Affectionswerth haben müssen. Der vom Jägermeister-Ressort proponirte Modus, die erwähnten Objecte nur zeitweilig, bis zur Erlegung der decretirten Strafzahlung, zu pfänden, erscheine mit Hinblick auf die geringe Höhe der von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen, gleichfalls überflüssig. Diesem nach hielt das Ministerium des Innern es für möglich, die anfängliche Redaction des Art. 8 dahin abzuändern, daß in Fällen ungesetzlicher Jagd, der Confiscation zu unterliegen haben: die Netze, Schlingen, Köder sowie jederlei andere Apparate und Geräthschaften zum Fangen von Wild, und das gefangene Wild selbst; daß aber diese Maßregel nicht auf die Flinten und Hunde auszudehnen sei.

Anlangend den Art. 9 hat das Ministerium des Innern das Amendement des Ministers der Reichsdomainen angenommen, daß nämlich die Ausdehnung des Reglements über die Frühjahrsjagd auf die einzelnen Oertlichkeiten zu erfolgen hat, nach gegenseitiger Uebereinkunft der Minister des Innern, der Reichsdomainen und des Apanagen-Ressorts.

Das in Grundlage der vorstehenden Erwägungen ausgearbeitete Project lautete:

Art. 1. Unter den Begriff der Frühjahrsjagd fällt die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. März bis 15. Mai.

Anmerkung. Für den Beginn der Sommerjagd bleiben die gegenwärtig geltenden Termine in Kraft: für die Gouvernements St. Petersburg, Nowgorod und Pleskau — der 15. Juli; für alle übrigen — der 29. Juni.

Art. 2. Das Recht zur Ausübung der Frühjahrsjagd sowohl auf eignem, als auch fremdem Grund und Boden wird nicht anders erworben, als durch Lösung eines besonderen Scheines, welcher verabfolgt wird von Seiten der örtlichen Gouvernements-Polizei-Obrigkeit, resp. von der zuständigen Kreis-Polizei, falls erstere die letztere dazu autorisirt haben sollte. Auf dem Scheine muß vermerkt werden: a) der Name des Inhabers, b) die Bezeichnung des Grundstückes, auf welchem der Inhaber die Jagd auszuüben beabsichtigt, c) die Aufzählung der Wildgattungen, auf welche die Ausübung der Jagd gestattet ist. Für einen jeden derartigen Schein sind an die Kronskasse fünfzehn Rubel zu entrichten.

Art. 3. Der Besitz eines solchen Scheines befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, sich mit einem schriftlichen Erlaubnißschein des Grundbesitzers zu versehen; wenn es sich um Krons- oder Apanage-Ländereien handelt, ist die Genehmigung der resp. Autoritäten erforderlich.

Anmerkung. Von der Verpflichtung, die erwähnten Legitimationsscheine zu lösen, sind diejenigen Personen befreit, welche an Jagden theilnehmen, die im Beisein Sr. Majestät des Kaisers, oder

von Gliedern der Kaiserlichen Familie abgehalten werden und zwar sowohl auf denjenigen Terrains, welche speciell für die Kaiserlichen Jagden bestimmt sind, als auch überhaupt überall dort, wo solche Jagden stattfinden.

Art. 4. Während der Periode der Frühjahrsjagd ist die Ausübung der Jagd nur auf folgendes Flugwild gestattet: a) die Hähne des Auer- und Birkwildes auf der Balz; b) Waldschnepfen auf dem Strich; c) Kampfhähne, Kronschnepfen und Strandläufer; die Jagd auf Bekassinen, Doppelschnepfen und Haarschnepfen ist ausdrücklich verboten; d) Trappen, Zwergtrappen und Kraniche; e) Schwäne, Gänse und Enten.

Art. 5. Während der Periode der Frühjahrsjagd ist es verboten zu schießen und zu fangen: Hasen, Rehe, Elchwild und Hirsche.

Anmerkung. Die Jagd auf Rehe, Elchwild und Hirsche ist überhaupt nur vom 1. November bis 1. Februar gestattet.

Art. 6. Die Ausübung der Frühjahrsjagd ist ausschließlich mit dem Schießgewehr gestattet, wobei man sich zum Aufstöbern des Wildes der Jagdhunde bedienen darf; dagegen ist das Fangen von Wild, nicht ausgenommen diejenigen Arten desselben, auf welche die Ausübung der Jagd im Frühjahr gestattet ist, sowie die Anwendung der im Art. 546 des Ustaws über die Jagd Swod Bd. XII aufgezählten Apparate und Geräthschaften — bedingungslos verboten.

Art. 7. Es ist verboten: wo es auch nur sei, in der Zeit vom 1. März bis 1. Juli, mit aller Art frischem Federwild zu handeln; auch diejenigen Wildgattungen, auf welche die Ausübung der Jagd zur Frühjahrszeit laut Art. 4 gestattet ist, sind von diesem Verbot nicht ausgenommen; ferner ist verboten: vom 1. Februar bis 1. September der Handel mit geschossenen Hasen, vom 1. Februar bis 1. October der Handel mit Elchwild, Hirschen und Rehen.

Anmerkung 1. Die Strafen für die Uebertretung des Reglements über die Frühjahrsjagd, sowie für Wildhandel zu verbotener Zeit, werden normirt in einem Zusatz zu den Art. 57 und 146 des Friedensrichter-Ustaws.

Anmerkung 2. Von den Strafzahlungen, welche wegen Uebertretungen des Reglements über die Frühjahrsjagd, sowie für unerlaubten Handel mit Wild, zu Gunsten der Krone oder eines Privatbesitzers, desgleichen der Stadt- oder Dorfgemeinschaften auferlegt werden, erhalten die Einfänger und Angeber den dritten Theil.

Art. 8. Die Befugniß zum Ergreifen der einer Uebertretung des Reglements über die Frühjahrsjagd Schuldigen haben außer der Polizei und der Dorfsobrigkeit, die Grundbesitzer, die Förster, sowie die Waldwächter, wenn Letztere ihr Amtszeichen tragen.

Art. 9. Die Ausdehnung des Reglements über die Frühjahrsjagd auf die einzelnen Oertlichkeiten, bleibt dem Minister des Innern anheimgestellt,

nach vorhergehender Verständigung mit dem Minister der Reichsdomainen und und dem Apanagen-Ressort.

Gleichzeitig übergab der Minister des Innern dem Reichsrathe das nachstehende Project über die für Uebertretungen des Reglements über die Frühjahrsjagd aufzuerlegenden Strafen, als Ergänzung zu den Art. 57, 146 und 167 des Friedensrichter-Ustaws.

I. Für Verletzung des Reglements über die Frühjahrsjagd unterliegen die Schuldigen:

a) Für Ausübung der Frühjahrsjagd ohne den gesetzlichen Legitimationsschein, oder mit einem fremden Schein:

das erste Mal — einer Geldstrafe im dreifachen Betrage der für den Legitimationsschein festgesetzten Zahlung; im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt;

b) Für Ausübung der Frühjahrsjagd auf in dem Legitimationsschein nicht aufgezählte Wildarten (ausgenommen Rehe, Elchwild und Hirsche), desgleichen für das Zerstören der Vogelnester und Ausheben der Eier (ausgenommen natürlich die Nester der Raubvögel):

einer Geldstrafe von 25 bis 100 Rubeln;

c) Für das Schießen von Elchwild, Hirschen und Rehen zu ungesetzlicher Zeit:

einer Geldstrafe von 50 bis 100 Rubeln;

d) Für das Fangen von Elchwild, Hirschen und Rehen zu ungesetzlicher Zeit, mit den durch das Gesetz verbotenen Geräthen:

derselben Strafe im doppelten Betrage;

Anmerkung 1. Beim Zusammentreffen dieser Vergehen mit anderweitigen verbrecherischen Handlungen des Schuldigen, kommt der Art. I, 126 der Criminalproceßordnung in Anwendung.

Anmerkung 2. Die Hälfte der auf Grund dieses Artikels decretirten Strafzahlungen verfällt gemäß Art. 27 der Criminalproceßordnung dem Capital zur Errichtung der Haftanstalten, die andere Hälfte fällt dem Geschädigten zu, der Krone oder den privaten Besitzern. Von den Summen, welche laut Punkt a) dieses Artikels beigetrieben werden, wird ein dem für den Legitimationsschein festgesetzten Preise gleicher Betrag dem Capital zugezählt, welches aus den für die Legitimationsscheine einfließenden Geldern gebildet werden soll, der Rest wird in oben dargelegter Grundlage vertheilt.

II. Für den Handel mit frischem Wild zu verbotener Zeit unterliegen die Schuldigen:

einer Strafzahlung von 1 Rubel für jedes Stück Federwild, von 3 Rubeln für jeden Hasen, von 20 Rubeln für Rehwildpret und von 40 Rubeln für Elch- und Hirschwildpret. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Anmerkung. Die Hälfte der auf Grund dieses Artikels beigetriebenen Strafgelder fällt der örtlichen Stadt- oder Dorf-Commune zu.

Für eigenmächtige Jagd, Fischerei und Thierfang auf fremdem Grund und Boden, sowie fremden Gewässern unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe:

das erste Mal von 10—25 Rubeln, im Wiederholungsfalle von 25—50 Rubeln, wobei die Hälfte der beigetriebenen Gelder dem privaten Besitzer oder der Krone verfällt.

Anmerkung. Beim Zusammentreffen dieser Vergehen mit andern verbrecherischen Handlungen der Schuldigen, kommt der Art. I, 126 der Criminalproceßordnung in Anwendung.

Im Falle von Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen die verordneten Wächter unterliegen die der Uebertretung des Reglements über die Frühjahrsjagd Schuldigen:

unabhängig von den ihnen aufzuerlegenden Strafzahlungen — dem Arrest nicht über einen Monat.

Das derartig ergänzte Project zur Regelung der Frühjahrsjagd wurde mit Allerhöchster Genehmigung am 15. October 1869 vom Reichsrath dem Dirigirenden der II. Abtheilung Sr. Majestät Höchsteigner Canzellei zur Begutachtung übergeben; nach Eingang dieses Gutachtens beschloß der Reichsrath, im Departement für Gesetzgebung, einerseits im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Jagdgesetzgebung in volkswirthschaftlicher Hinsicht, anderseits geleitet von der Erwägung, daß die Begutachtung des Projects durch eine möglichst große Zahl praktischer Waidmänner, der Sache durchaus förderlich sein werde, die Allerhöchste Genehmigung zu erbitten, zur Veröffentlichung einer auszüglichen Darlegung aller gemachten Vorschläge im „Regierungs-Anzeiger" und zum Erlaß eines Aufrufs an alle mit der Sache Vertrauten, ihre Bemerkungen zu dem Project einzusenden; alsdann solle das ganze Material mit einem Schlußgutachten des Ministers des Innern wiederum an den Reichsrath gelangen.

Nachdem alle dem Ministerium des Innern zugegangenen Zuschriften gesammelt und bearbeitet worden waren, veröffentlichte das Ministerium nachstehendes Gutachten:

Nach Ansichten des Jägerpublicums ist der Rückgang des Wildstandes auf folgende Ursachen zurückzuführen: 1) die Ausübung der Jagd zu unrichtiger Zeit und die Raubwirthschaft am Wildstande; 2) die Verdichtung der Bevölkerung in manchen Centren; 3) die Verbreitung der Cultur auf Wälder und Sümpfe; 4) die sich entwickelnde Dampfschifffahrt; 5) die Durchlegung der Eisenbahnwege; 6) die enorme Vermehrung von Raubthieren und Raubvögeln, hervorgerufen durch Unterlassung von durchgreifenden Maßregeln zu deren Vertilgung; 7) die Waldbrände und die Trockenlegung der Sümpfe, denn mit dem Verschwinden der Wälder, verschwindet in manchen Gegenden fast spurlos das Hasel-, Auer- und Birkwild, nicht minder auch Waldschnepfen, Doppelschnepfen, Bekassinen und Haarschnepfen, Hirsche und Rehe, welche sich zu dem Geruch der Brandflächen außerordentlich empfindlich stellen.

Die Verdichtung der Bevölkerung bewirkt nach Ansicht des Jäger-

publicums zweifellos die Uebersiedlung des Wildes an unzugänglichere Oertlichkeiten. Man hat die Beobachtung gemacht, daß in den Sibirischen Steppen, wo es früher verhältnißmäßig wenig Hochwild gab, gegenwärtig ein Ueberfluß an allen Arten desselben vorhanden ist.

Desgleichen bewirkt das dem Wilde ungewohnte Pfeifen und Lärmen der Dampfschiffe und Locomotiven die Abnahme des örtlichen Wildes, wie dadurch andrerseits die Uebersiedlung des Wildes an andere Orte hervorgerufen wird. Hierdurch erklärt sich zum Theil das Auftauchen der Elennthiere und Hirsche in den mittleren Gouvernements, wo man sich derselben kaum noch erinnert.

Nach der Meinung einiger Jäger kann in dem hohen Preise des Schießpulvers, sowie in den mit der Erlangung desselben verbundenen Schwierigkeiten der wesentliche Grund dafür gefunden werden, daß das Fangen des Wildes mit allerhand Geräthen sich so stark entwickelt habe. Das absolute Verbot dieses schädlichen und dem Geiste der Zeit nicht mehr entsprechenden Gewerbes, müsse eine der allerersten Maßregeln der neuen Jagdgesetzgebung sein.

Die Meinungen Aller liefen in der Erkenntniß zusammen, daß, wie streng auch die Strafgesetzgebung ausfallen möge, dieselbe nur in dem Falle thatsächlich Nutzen bringen wird, wenn dem Gesetze durch genügende und strenge Aufsicht die Durchführung gesichert werde.

Die Mehrzahl der Ansichten neigt sich dahin, daß das Wild einen integrirenden Bestandtheil des wirthschaftlichen Wohlstandes eines Landes bilde, daher die Aufsicht über die Schonung desselben und die Sorge um dessen Vermehrung, den Landschafts-Institutionen, als Vertretern der örtlichen wirthschaftlichen Interessen, überlassen bleiben muß.

Nach der Ansicht Vieler, solle die Staatsregierung den Landschaftsinstitutionen überhaupt nur die hauptsächlichsten gesetzgeberischen Normen an die Hand geben, die Anwendung dieser Normen in praxi könne und müsse die Sorge und Pflicht der Landschaft sein.

Am 5. Mai 1871 überreichte der Minister des Innern dem Reichsrathe ein Memoire über die Abänderung der Art. 539—549 Swod Bd. XII Thl. 2, Ausg. v. J. 1857 und der Art. 57, 146 u. 167 des Friedensrichter-Ustaws. In diesem Memoire projectirte der Minister: 1) im Hinblick auf die vielfachen, Seitens des Jägerpublicums gegen ein Reglement speciell für die Frühjahrsjagd, verlautbarten Einwendungen, anstatt eines Gesetzes zur Regelung der Frühjahrsjagd, ein allgemeines Jagdgesetz mit Strafbestimmungen für Uebertretung desselben zu emaniren; 2) die ganze Jagdfrage in den Händen der Landschaft zu concentriren, welcher es überlassen bleiben solle: die Jagdscheine zu verabfolgen, sowie den Preis für dieselben zu normiren, die Jagdfristen und Schonzeiten zu bestimmen, die Aufsicht über die Ausübung der Jagd zu organisiren, die Art und Weise des Jagdbetriebes zu reglementiren, sowie überhaupt in dieser Hinsicht, im Rahmen des allgemeinen Gesetzes, verbindliche Verordnungen zu erlassen.

Nachdem Se. Kaiserliche Majestät durch den Minister des Innern von der Einbringung dieses Memoire in den Reichsrath Kenntniß

erhalten hatte, geruhte Se. Majestät der Hochselige Kaiser am 10. August 1871 Allerhöchst zu befehlen: daß zur Durchsicht dieses Gesetzesprojects eine besondere Session aus jagdkundigen Mitgliedern des Reichsraths gebildet werden solle. In Erfüllung dieses Allerhöchsten Willens wurde die besondere Session aus Mitgliedern des Reichsraths im Departement für Gesetzesgebung gebildet unter gleichzeitiger Hinzuziehung des Oberjägermeisters Baron Lieven sowie des Verwesers des Seeministeriums Krabbe. Die Allerhöchst eingesetzte besondere Session trat an eine Beprüfung des Projects indeß nicht sogleich heran, sondern retournirte dasselbe vorerst dem Minister des Innern zur Vervollständigung, mit Hinblick auf die inzwischen wiederum eingelaufenen Zuschriften praktischer Waidmänner.

Das demgemäß vervollständigte Project gelangte am 13. November 1871 an den Reichsrath zurück. Kurze Zeit darauf, am 30. Januar 1872 stellten die General-Adjutanten: Oberjägermeister Baron Lieven und der Verweser des Seeministeriums Krabbe, dem Reichsrathe ihr eignes Project eines Jagdgesetzes vor, welches für den Anfang, als zeitweilige Maßregel, in 5 Gouvernements eingeführt werden sollte: St. Petersburg, Pleskau, Twer, Moskau, dem von dem Flusse Swir bespülten Theile von Olonez, und Nowgorod, unter Ausschluß der Kreise Bjelosero und Kirillow. Die Autoren des Projects meinten, daß sich die Einführung des von ihnen projectirten Gesetzes auch in den Gouvernements Liv-, Ehst- und Kurland, in denen die Jagd auf einer im allgemeinen hohen Stufe der Entwicklung stehe, empfehlen dürfe, zumal das Project zum Theil auch gegen die Privilegien der kurländischen Edelleute gerichtet sei, denen, abgesehen von dem allen Grundbesitzern in Kurland gemeinsamen Rechte, die Jagd in eigner Grenze ohne alle Einschränkungen auszuüben, in Anleitung des Art. 1072 Prov. R. Bd. III die Berechtigung eingeräumt sei, die Jagd auch auf fremder Grenze auszuüben und zwar die Jagd auf großes Wild und die sogen. fliegende Jagd persönlich zu betreiben, die niedere Jagd sogar durch ihre Schützen ausüben zu lassen. Die Nothwendigkeit für die Aufhebung derartiger Rechtszustände, welche von der Ritterschaft selbst als nicht mehr zeitgemäß anerkannt seien, werde von der Kurländischen Krons-Forstverwaltung befürwortet, welche constatire, daß mit Einführung auch in den Baltischen Gouvernements, der durch die Art. 57 und 146 des Friedr.-Ustaws normirten geringeren Strafen, an Stelle der früheren, weit höheren, die Vertilgung der Rehe in den Kronsforsten erheblich zugenommen habe.

Die verstärkte besondere Session des Reichsraths trat am 2. März 1872 gleichzeitig an die Begutachtung beider Projecte heran, wobei es sich herausstellte, daß sowohl das Project des Ministers des Innern, als auch die hinsichtlich dieses Projects von den verschiedenen Ressorts und Privatpersonen vorgestellten Gutachten, mit dem Projecte der General-Adjutanten Baron Lieven und Krabbe in den wesentlichsten Grundlagen nicht völlig übereinstimmen. Es wurde daher für nothwendig befunden, zunächst gewisse allge-

meine Principien festzustellen, welche der neuen Jagdgesetzgebung zu Grunde zu legen seien. Es unterlagen der Discussion nachstehende Fragen:

1) Ist das Recht zur Ausübung der Jagd mit einer gewissen Abgabe zu belegen und alsdann der Art. 539 d. Statuts f. städt. u. ländl. Wirthsch. (Swod Bd. XII Thl. 2, Ausg. v. J. 1857) aufzuheben, inhalts dessen der Thierfang von jeder Steuer oder Abgabe an die Krone befreit ist.

2) Welchem Besteuerungsmodus sei der Vorzug zu geben: Sollen die das Recht zur Ausübung der Jagd verleihenden Scheine von den Landschafts-Versammlungen der einzelnen Gouvernements, für eine von den Versammlungen normirte und in die Landschaftscasse fließende Zahlung verabfolgt werden, oder sollen die Scheine, welche zum Führen von Jagdwaffen berechtigen, gegen eine im Gesetz selbst normirte, überall gleichmäßige Zahlung, welche in die Reichsrentei zur Bildung eines besonderen Jagdcapitals zu fließen hat, ausgereicht werden.

3) Ist das Recht zur Ausübung der Jagd abhängig zu machen von dem Dispositionsrecht über ein bestimmtes Flächenareal Landes.

4) Erscheint es wünschenswerth, die Jagdregeln als zeitweilige Maßregel, auf 3 Jahre, über das ganze Reich, nicht ausgenommen die Baltischen Gouvernements, das Zarthum Polen und den Kaukasus einzuführen, oder empfiehlt es sich, die Einführung der Jagdregeln, als zeitweilige Maßregel, auf die 6 Groß-Russischen und die 3 Baltischen Gouvernements zu beschränken, gleichzeitig aber den Gouverneuren, den Landschaften und privaten Besitzern von Jagdgründen der übrigen Gouvernements anheimzustellen, um Ausdehnung der neuen Jagdregeln auch auf diese Gouvernements zu bitten.

5) Soll die Festsetzung der Jagdfristen und Schonzeiten für die verschiedenen Wildgattungen im Gesetze selbst getroffen werden, oder aber soll die Festsetzung derselben den zuständigen örtlichen Autoritäten überlassen bleiben.

Zu den Sitzungen des Reichsraths wurden als Sachverständige hinzugezogen: General-Lieutenant Fürst Schachowskoi, General-Major der Suite Fürst Golitzyn und die Jägermeister: Fürst Trubetzkoy und Fürst Wolkonsky.

Das conform dem Gutachten der Majorität der Sessionsmitglieder im J. 1875 emendirte Project von zeitweiligen Maßregeln zur Regelung der Jagd in den Gouvernements: St. Petersburg, Moskau, Pleskau und Nowgorod (mit Ausnahme der Kreise Bjelosero und Kirillow) wies folgende Bestimmungen auf:

1) Alle Personen, welche die Jagd ausüben wollen, sind verpflichtet, den festgesetzten Jagdschein zu lösen und denselben bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu tragen. Die nach dem vom Minister des Innern bestätigten Modell angefertigten Jagdscheine werden aus den Kreis-Landschaftsämtern verabfolgt.

Anmerkung. Das allgemeine Gesetz (Statut f. städt. u. ländl. Wirthsch. Art. 536), daß Niemand die Jagd auf fremdem Grund und Boden anders, als mit schriftlicher Erlaubniß des Grundbesitzers ausüben darf, wird hierdurch nicht alterirt.

2) Die Jagdscheine müssen auf den Namen des Inhabers lauten und dürfen in keinem Fall auf dritte Personen übertragen werden. Die Jagdscheine haben Gültigkeit nur in demjenigen Gouvernement, in welchem sie verabfolgt wurden.

3) Für den Jagdschein werden erhoben: a) für einen Jahresschein nicht mehr als 18 Rubel, b) für einen Schein zur Ausübung der Frühjahrsjagd nicht mehr als 15 Rubel, c) für einen Schein zur Ausübung der Sommer-, Herbst- und Winterjagd nicht mehr als 3 Rubel. Im Rahmen dieser Beträge haben die Gouvernements-Landschaftsversammlungen die Preise der Scheine festzustellen.

4) Aus dem Erlöse für Verabfolgung der Jagdscheine wird bei den Landschaften der einzelnen Gouvernements, für jedes Gouvernement getrennt, ein besonderes Capital gebildet, welches ausschließlich verwandt werden soll: a) für die Unterhaltung des Jagd-Aufsichtspersonals, b) zur Vertilgung von Raubthieren und Raubvögeln, c) überhaupt zu Zwecken, welche die Hege des Wildes befördern.

5) Von der Verpflichtung, Jagdscheine zu lösen, sind befreit a) Personen, welche zur Theilnahme an den Jagden eingeladen werden, die für die Glieder des Kaiserlichen Hauses stattfinden, b) die Theilnehmer an Jagden, welche behufs Vertilgung reißender und schädlicher Thiere veranstaltet werden, c) die Einkreiser, Treiber, Piqueure u. dgl., sowie die Jagd-Dienerschaft.

6) Die Jagd auf weibliches Elch-, Hirsch- und Rehwild ist zu jeder Zeit des Jahres verboten. Abgesehen von dieser Ausnahme, kann unter Beobachtung der Schonzeiten (Art. 9) die Jagd auf alle übrigen Wildgattungen ausgeübt werden.

7) Das Fangen von Wild mit Netzen, Dohnen, Schlingen, Fallen, Gruben, Köder, Gift und ähnlichen Mitteln und Fanggeräthen ist verboten.

8) Es ist verboten Vogelnester zu zerstören und dieselben der Eier und Jungen zu berauben. Diese Regel gilt nicht für die Raubvogelnester, deren Zerstörung gestattet ist.

9) Die Jagd auf laufendes, wie Flugwild ist in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli verboten. Nur die in den Art. 10—13 aufgezählten Ausnahmefälle sind statthaft.

10) Reißende Thiere und Raubvögel auszurotten, ist zu jeder Jahreszeit und mit allen Mitteln erlaubt.

11) Im Frühjahr ist die Jagd gestattet: auf die Hähne des Auer- und Birkwildes auf der Balz, auf Waldschnepfen auf dem Abendstrich, auf Enten, Gänse und Schwäne. Die Jagd mit Hunden ist im Frühjahr unter keinen Umständen statthaft.

12) Den Besitzern von eingezäunten Parks und Thiergärten, welche keine freie Verbindung mit den benachbarten Grundstücken haben, ist es gestattet, innerhalb dieser Localitäten die Jagd auf laufendes Wild zu jeder Jahreszeit auszuüben.

13) Den Gouverneuren ist das Recht zugestanden: a) denjenigen Personen, welche von gelehrten Körperschaften zu wissenschaftlichen Zwecken abkommandirt wurden, zu gestatten, zu jeder Zeit laufendes und Flugwild zu schießen und zu fangen, auch Nester und Eier einzusammeln; b) die Genehmigung zu ertheilen zum Einfangen von aller Art Wild, behufs Acclimatisirung derselben an anderen Orten.

14) Es ist verboten, in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli jedwedes Wild zu verkaufen, zu kaufen, auszutragen und zu verführen.

Anmerkung. Dasjenige Wild, welches in den nördlichen Gouvernements den Gegenstand des Gewerbes bildet, also Morasthühner, sowie Hasel- und Birkwild, welches bis zum 1. März auf Lager genommen worden und in den Städten bis zu diesem Tage noch nicht ausverkauft sein sollte, ist in den Städten gestattet, auch nach Eintritt der Schonzeit zu verkaufen und zu kaufen.

15) Diejenigen, welche sich einer Uebertretung der oben dargelegten Regeln schuldig machen, unterliegen hierfür der durch das allgemeine Gesetz festgesetzten Verantwortung, unter Berücksichtigung jedoch der nachstehenden besondern Regeln:

16) Für eigenmächtige Jagd auf fremdem Grund und Boden zur Schonzeit (Art. 9 und 11 dieser Regeln), für die Ausübung der Jagd zur Schonzeit ohne Jagdschein, oder ohne Erlaubnißschein vom Gouverneuren (Art. 13), unterliegen die Schuldigen dem doppelten Betrage der im Art. 146 des Friedensr.-Ust. festgesetzten Strafzahlung.

17) Für Tödten oder Fangen von weiblichem Reh-, Elch- oder Hirschwild unterliegen die Schuldigen einer Strafzahlung: für jede Ricke von 25 Rbl., für jede Elch- oder Hirschkuh von 50 Rbl.

Bei Begehung dieser Vergehen zur Schonzeit (Art. 9 und 11 dieser Regeln) wird die Strafzahlung verdoppelt.

18) Für das Austragen zum Verkauf, für das Verkaufen und nicht minder für das Kaufen irgend welchen Wildes in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli (ausgenommen allein Morasthühner, sowie Hasel- und Birkwild, welches in den Städten bis zum 1. März auf Lager genommen sein sollte) unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe: für jedes Stück Flugwild von 1 Rubel, für jeden Hasen von 3 Rubel, für jedes Reh von 50 Rubeln, für jedes Elennthier oder jeden Hirsch von 100 Rubel.

19) Von den für die Verletzung des Jagdreglements beigetriebenen Strafzahlungen werden zwei Drittel in das bei der Landschaft eines jeden einzelnen Gouvernements gebildete besondere Jagdcapital (Art. 4) abgeführt, der dritte (und zwar aus den ersten vom Schuldigen beigetriebenen Geldern zu entnehmende) Theil fällt Demjenigen zu, welcher das Vergehen zur Anzeige brachte; falls aber diese Person das Geld nicht für sich beanspruchen sollte, so fällt auch dieser Theil dem besonderen Jagdcapital zu.

20) Das bei den Schuldigen vorgefundene Wild wird dem Grundbesitzer, auf dessen Grundstück die Jagd stattfand, zur Verfügung gestellt; wenn indeß

der Grundbesitzer, oder dessen Bevollmächtigter nicht zur Stelle ist, oder wenn es unbekannt bleibt, wo das Wild erlegt wurde, so wird dasselbe vernichtet.

22) Beim Zusammentreffen von Vergehen gegen das Jagdgesetz mit anderweitigen verbrecherischen Handlungen der Angeklagten, werden die für erstere Vergehen decretirten Strafzahlungen durch die außerdem noch etwa zu dictirenden Strafen nicht consumirt.

23) Die von der Landschaft oder von privaten Personen unterhaltenen Jagdwächter genießen dieselben Rechte, welche den Wald- und Feldwächtern zugestanden sind. Für Unterlassungen und gesetzwidrige Handlungen werden dieselben wie für Amtsvergehen bestraft unter Beobachtung der in den Art. 53, 485—488 und 783 der Criminalproceßordnung festgesetzten Regeln.

Nach erfolgter Durchsicht des Projects beschloß der Reichsrath, dasselbe dem Minister des Innern zu retourniren und demselben gleichzeitig anheimzustellen: 1) sich mit den zuständigen Ressorts wegen möglichster Beschleunigung der allendlichen Erledigung der Frage über die Beweiskraft der von den Administrativ-Beamten abgefaßten Protocolle und gemachten Aussagen, in Relation zu setzen; 2) sobald diese Frage zuständigen Orts erledigt sein werde, dem Reichsrath ein Project über die nothwendigen Veränderungen und Ergänzungen der augenblicklichen Jagdgesetzgebung vorzustellen, dabei aber die Frage über Einführung eines Jagdcensus nicht zu berühren.

Se. Majestät der Kaiser geruhte am 20. Mai 1875 dieses Gutachten des Reichsraths Allerhöchst zu bestätigen.

Erst in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre kam die Jagdgesetzgebung wieder in Fluß. Der Präsident des Reichsraths, Se. Kaiserliche Hoheit der Großfürst Michail Nicolajewitsch, selbst ein erfahrener Waidmann, nahm sich der guten Sache mit warmem Interesse an und übernahm es, die beinahe im Sande verlaufene Jagdgesetzgebung, auf gesetzgeberischem Wege wiederum in Anregung zu bringen. Der Jägermeister Michail Wladimirowitsch Andrejewsky wurde von Sr. Kaiserlichen Hoheit beauftragt, zunächst alle Daten über den gegenwärtigen Stand der Jagdgesetzgebung zusammenzustellen.

Als diese Arbeit vollendet war, hatte Se. Kaiserliche Hoheit die Gewogenheit, die Angelegenheit persönlich bei Sr. Majestät dem Kaiser zu vertreten und alsbald erfolgte der Kaiserliche Befehl zur Wiederaufnahme der im J. 1875 unterbrochenen Arbeiten.

In Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls, nahm die Ausarbeitung des Projects raschen Fortgang und schon nach Ablauf von 3 Jahren war das Werk vollendet, dessen Vorarbeiten sich beinah durch ein halbes Jahrhundert hingezogen. Wir ersehen hieraus, daß die so schnelle Erledigung der Jagdgesetzgebung einzig und allein der Initiative und warmen Hingabe für die Sache Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Michail Nikolajewitsch zu danken ist.

In Ausführung des Allerhöchsten Willens wurde das Project für ein Jagdgesetz dieses Mal im Ministerium der Reichsdomainen ausgearbeitet.

Am 27. Februar und 4. März 1890 gelangte das Project im Conseil des Ministers zur Durchsicht. Zu den Conseilsitzungen wurden vom Minister der Reichsdomainen hinzugezogen: der Senator Fürst Golitzyn, der Chef der Kaiserlichen Jagd Durchlauchtigster Fürst D. B. Golitzyn, sowie der Jägermeister M. W. Andrejewsky, welcher indeß leider wegen schwerer Erkrankung den Winter im Süden verbringen mußte und somit weder an der Ausarbeitung des Projects im Ministerium der Reichsdomainen, noch an der schließlichen Durchsicht des Projects im Reichsrath, theilnehmen konnte. Im Conseil des Ministers wurde die Meinung Andrejewskys durch N. W. Turkin vertreten. Ferner wurden zu den Conseil-Sitzungen hinzugezogen: der Präsident des Kaiserlichen Thierschutzvereins W. Staatsr. Shukowsky und der Redacteur der Journale «Природа и Охота» und «Охотничья Газета» N. W. Turkin. Emendirt nach den im Conseil verlautbarten Bemerkungen, wurde das Project den Ministern des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Kaiserlichen Hofes, dem Reichscontroleuren, dem Warschauer General-Gouverneuren und dem Chef des Civilressorts auf dem Kaukasus zur Begutachtung zugestellt und sodann an der Hand der abgegebenen Sentiments einer nochmaligen Bearbeitung unterzogen, bei welcher Gelegenheit einige Artikel zum Theil ergänzt, zum Theil abgeändert wurden.

Zur Vervollständigung der historischen Uebersicht und als ein überaus werthvolles Material zur Information, sollen hier noch die hauptsächlichsten Bestimmungen angeführt werden, welche die verschiedenen Regierungsinstitutionen in das Project der Jagdgesetzgebung aufgenommen zu sehen wünschten. Einige dieser Bestimmungen sind in das Gesetz vom 3. Februar 1892 übergegangen, andere geben Aufschluß über die logische Herausbildung der einzelnen Artikel des neuen Gesetzes, dritte endlich sollen in der neuen Jagdgesetzgebung für die Grenzgebiete Aufnahme finden. Der Anschaulichkeit wegen sind die Bestimmungen in Form von Artikeln dargestellt.

Von der Zeit zur Ausübung der Jagd.

Zu jeder Jahreszeit ist gestattet: a) **jedwedes laufende und Flugwild zu bejagen in eingezäunten Parks und Thiergärten, welche keine freie Verbindung mit den benachbarten Grundstücken haben,** b) **schädliche Thiere auszurotten.** Zu den schädlichen Thieren werden gerechnet: wilde Katze, Tiger, Panther, Luchs, **Wolf**, Schakal, Polarfuchs, Fuchs, Hyäne, **Bär**, Dachs, Vielfraß, Marder, Hermelin, Wiesel, Otter, Kaninchen, Hamster, Zieselmäuse, Feldmäuse, Iltis (letzterer jedoch nur dort, wo er nicht als Vertilger der Zieselmäuse Schonung zu genießen hat). Zu den schädlichen Thieren, welche der Ausrottung zu unterliegen haben, werden auch **vagabundirende (herrenlose) Hunde und Katzen gerechnet.** c) **Schädliche Vögel auszurotten.** Zu den schädlichen Vögeln werden gerechnet: alle Geier, Falken, Habichte, Adler, Eulen, Uhu's, Raben, Krähen, Elstern, Häher, Reiher, Rohrdommeln, Störche, Kraniche, Seeschwalben, Kormorane, Pelikane, Taucher. — Die Jagd auf Antilopen, Gemsen, Bergböcke und Bergschafe aller Arten ist vom 20. Juli bis 1. März gestattet; die Jagd auf Wildschweine und Hasen vom 1. September bis 1.

Februar. (In denjenigen Oertlichkeiten, wo die Wildschweine und Hasen sich derart vermehren, daß sie die Landwirthschaft mit Schaden bedrohen, kann auf bezüglichen Rapport der örtlichen Autoritäten an den Minister des Innern, die Jagd auf dieses Wild zu jeder Jahreszeit freigegeben werden). Zur Frühjahrszeit d. h. vom 1. März bis 20. Mai ist die Ausübung der Jagd gestattet: a) **auf Waldschnepfen auf dem Strich**; b) **auf Hähne des Auer- und Birkwildes auf der Balz**; betreffend die Letzteren indeß ohne Bulwane und Treiber; c) mit der Locke: auf Haselhähne, die Männchen der Becassinen und Wachteln, sowie die Erpel aller Entengattungen; d) auf Schwäne, Gänse, auf dem Kaukasus auch auf Waldschnepfen, sowie auf alle Gattungen Schnepfen und Sumpfvögel dort, wo dieselben blos auf dem Zuge erscheinen und nicht nisten. (Die Jagd mit Hunden ist zur Frühjahrszeit verboten). Die Jagd auf Fasanen, Trappen, Zwergtrappen, Königsrebhühner, Truthühner, Rothhühner, Feldhühner und Wachteln ist frei vom 15. Juli bis 1. März. Die Jagd auf junge Enten ist vom 1. Juli ab gestattet. Die Jagd auf jegliches laufende und Flugwild, für welches keine besonderen Fristen angesetzt sind, ist vom 20. Juli bis 1. März gestattet. Das Abschießen der alten Weibchen jedweden Federwildes ist erst vom 1. September ab bis 1. März gestattet. Die Jagd auf Auerochsen kann blos mit Allerhöchster Genehmigung gestattet werden. Zu jeder Jahreszeit verboten ist der Fang und die Jagd: a) in den an das Apanagegut Bjelowjesk angrenzenden Kreisen des Gouvernements Grodno: auf Elche, Edelhirsche, Rennthiere und Dammwild; b) auf weibliches Elch-, Damm- und Rehwild, sowie Edelhirschkühe, desgleichen auch auf die männlichen Exemplare dieser Wildgattungen, sowie auf männliche und weibliche Rennthiere in der Zeit, wo diese Wildgattungen die Geweihe abgeworfen haben, sowie auf den Biber (im Europäischen Rußland) und auf den Iltis, wo er als Vertilger der Zieselmäuse Schonung genießt. (Die Jagd auf die alten, unfruchtbar gewordenen Weibchen des Elch-, Roth-, Damm- und Rehwildes, sowie des Biber, kann zu gesetzlicher Zeit einzelnen Privatpersonen und Jagdgesellschaften, wenn auf ihren Grundstücken eine regelrechte Jagdwirthschaft, mit genauer Abzählung des Standwildes, geführt wird, vom Minister des Innern gestattet werden; c) auf männliches Federwild in der Mauserzeit; d) auf Pirole, Schwalben, Ziegenmelker, Wendehälse u. s. w., sowie alle Singvögel, mit Ausnahme der Würger, Seidenschwänze und Drosseln. Die Jagd auf weibliche Antilopen, Gemsen, Bergböcke und Bergschafe aller Arten wird auch zu sonst gesetzlicher Zeit untersagt, wenn die Alten mit Kitzen vom laufenden Jahre gehen. Die Jagd auf Waldschnepfen, Feldhühner und Trappen ist im Herbst, wenn Schnee gefallen sein sollte, desgleichen auf Trappen bei Eisreif-Bildung (wodurch die Vögel am Fliegen behindert werden) — verboten. **Es ist verboten Wild, welches Schonzeit genießt, zu verkaufen, zu kaufen, auszutragen und zu verführen.** (Es ist verboten dem Wilde, welches in den Handel gelangt, diejenigen Federn am Halse und auf dem Kopf auszurupfen, welche die Männchen von den Weibchen unterscheiden).

Von den Jagdarten.

Die Jagd darf nur in der Art ausgeübt werden, wie das Gesetz es gestattet. Als verbotene Jagdarten auf laufendes und Flugwild werden angesehen: a) der Fang mit Dohnen, **Schlingen**, Leim, Haken, Hamen, **Netzen und allen Netzapparaten** überhaupt; b) der Fang in **Gruben**, mit Fangeisen und allen möglichen **Fallen**; c) die Jagd mit Feuer, mit Schirmen, die Jagd auf der Balz mit Bulwanen und Treibern; d) die Jagd zur Nachtzeit, ausgenommen die Balz; e) die Jagd an den Tränkeplätzen; f) die Jagd beim **Krustenschnee**, sowie durch Hineintreiben des Wildes in Schneeverwehungen; g) das Aufstellen von Selbstschüssen mit Feuerwaffen, Piken, Pfeilen 2c. h) **Das Auslegen von Gift, ausgenommen auf reißende Thiere und Raubvögel. Es ist verboten die Vogelnester zu zerstören, mit Ausnahme der Nester schädlicher Vögel, sowie dieselben der Eier und Jungen zu berauben. Die Bestimmungen der vorhergehenden beiden Artikel beziehen sich nicht auf die Jagd auf schädliche Thiere und Vögel, welche auszurotten mit allen Mitteln gestattet ist,** ausgenommen allein: a) mit Feuer, b) den Fang in Gruben und mit Fallen, welche auch den Menschen und Hausthieren gefährlich werden könnten, c) das Aufstellen von Selbstschüssen mit Feuerwaffen, Piken, Pfeilen und dgl.; Fangeisen auf schädliche Thiere und Vögel auszustellen, sowie auf dieselben Gift auszulegen ist nur unter Beobachtung der nachstehenden Bedingungen gestattet: a) die Fangeisen dürfen nur aufgestellt, das Gift nur ausgelegt werden in gehöriger Entfernung von bewohnten Ortschaften, Wegen und Fußpfaden; b) Personen, welche zur Ausrottung von reißenden Thieren Giftpillen oder vergiftete Vogel- und Thiercadaver ausstellen wollen, sind verpflichtet eine Woche vorher den Anwohnern, insbesondere denjenigeen, welche Jagdhunde halten, und den nächstgelegenen Gemeindeverwaltungen genau die Oertlichkeit zu bezeichnen, wo sie das Gift auslegen werden, überdies den Ort selbst durch einige, leicht sichtbare Strohwische zu markiren. Die Giftpillen müssen, wenn sie keine Verwendung mehr finden sollen, sorgfältig aufgesammelt werden; die vergifteten Cadaver und die eventuell verschleppten Stücke derselben, sowie die Cadaver der am Gift gefallenen Vögel und Thiere, sind zu vergraben. Bis zur wissenschaftlichen Lösung der Frage, welche Infectionskrankheiten die Gefahr der Uebertragung auf Menschen und Hausthiere ausschließen, ist es verboten den schädlichen Thieren ansteckende Krankheiten einzuimpfen. Die Polizei ist verpflichtet alljährlich, auf dem vorgeschriebenen Instanzenzuge, dem Minister des Innern genaue Daten über Anzahl, Art, Zeit und Resultate der zur Vertilgung reißender Thiere officiell veranstalteten Treibjagden vorzustellen. Der öffentlichen Sicherheit wegen ist es verboten, die Flinten unter Benutzung von Heede, Flachs, Papier oder sonstiger glimmender Propfen zu laden. In der Nähe von Pulverkellern, sowie von Niederlagen für explodirende oder leicht entzündliche Stoffe, darf die Jagd nur in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt, in keinem Falle aber ohne Genehmigung der Personen, denen diese Institute unterstellt sind, ausgeübt werden. Personen, denen das Recht zur Ausübung der Jagd in den Grenzen eines bestimmten Grundstückes nicht

zusteht, haben auch nicht das Recht: a) laufendes oder Flugwild mit irgend welchen Mitteln heraus zu treiben oder heraus zu locken; b) von ihnen etwa verwundetes laufendes oder Flugwild bis in die Grenzen solcher Grundstücke zu verfolgen. Verwundete Thiere gelten als Eigenthum desjenigen Grundbesitzers, auf dessen Grenzen sie herüber wechseln. Dem Jäger, dessen Hunde mit der Jagd auf ein benachbartes Grundstück hinüberlaufen, ist es gestattet, seine Hunde persönlich zurückzuholen, oder durch dritte Personen abholen zu lassen. Wenn Jemand in den Grenzen eines Grundstückes, auf welchem demselben das Recht zur Ausübung der Jagd zusteht, ein Bärenlager findet, oder den Bären auch nur einkreist, den Ort mit irgend welchen verabredeten Merkmalen bezeichnet und sodann die Forstwache, wo solche vorhanden, die Dorfs- oder Kreispolizei, von der Oertlichkeit, wo das Lager, oder der Kreis sich befindet, verständigt, so gehört das Recht auf den also zur Anzeige gebrachten Bären, vom Augenblick der Anzeige an, ihm; es ist verboten, einen solchen Bären aus seinem Lager, oder dem Kreise heraus zu treiben, nicht minder unstatthaft, denselben ohne Zustimmung desjenigen, der den Bären für sich angezeigt hat, am vorgemerkten Orte zu bejagen. (Die Beamten der Krons-, Apanagen- oder privaten Forstwache, desgleichen auch die Dorfs- und Polizeiautoritäten sind verpflichtet, über die erfolgte Anzeige sogleich eine schriftliche Legitimation mit genauer Angabe über den Zeitpunkt der Anzeige, sowie des Ortes, wo der Bär liegt, unter Beidrückung des Siegels auszufertigen). **Die Beamten der Kronsforstverwaltung, sowie die Personen der Kronsforstwache genießen in den Grenzen der ihrer Aufsicht anvertrauten Districte — mit Ausnahme der Orte, welche für die Allerhöchsten Jagden reservirt, oder in Jagdpacht vergeben sind — das Recht zur Ausübung der Jagd in allgemeiner Grundlage,** jedoch nur auf schädliche Thiere, auf Hasen und dasjenige Federwild, dessen Jagd gestattet ist, mit Ausnahme des Auerwildes. Auf den übrigen Besitzungen steht den Wald-, Feld- und Jagdwächtern das Recht zur Ausübung der Jagd nur in dem Maße zu, als ihnen solches von den Grundbesitzern eingeräumt wird. Den **Militär-Jäger-Commando's** ist es erlaubt dort, wo ihnen das Recht zur Ausübung der Jagd eingeräumt ist, die Jagd mit **Windhunden** oder **Parforce** und auf **reißende Thiere** zu betreiben; die Jagd mit Hühnerhunden dagegen ist denselben verboten.

Von der Ordnung der Aufsicht über regelrechten Jagdbetrieb. Die Aufsicht über die genaue Erfüllung des Jagdgesetzes, sowie die Aufdeckung und gerichtliche Verfolgung der Uebertretungen desselben, wird auferlegt: a) **in den Städten, Ortschaften und Flecken mit den Rechten von Städten — der Stadt-, Handels- und Flußpolizei;** sowie den Beamten der Eisenbahn-Gendarmerie; an anderen Orten, außer den vorerwähnten Autoritäten, auch noch: b) **der Kreis-, Dorfs- oder sonstiger Local-Polizei,** sowie den Stanitzen Atamans; c) **den Beamten des Forstressorts und der Apanagenverwaltung, der Krons- und Apanagen-Forstwache,** den Beamten des Zollressorts und der Grenzwache, den Besitzern, Arrendatoren und **Verwaltern** privater Besitzungen, sowie den in

vorgeschriebener Weise in ihren Aemtern bestätigten Wald-, Feld- und Jagdwächtern (es ist nämlich den Besitzern und Arrendatoren von privaten Besitzungen das Recht zugestanden worden, besondere Jagdwächter anzustellen, welche Letztere, wenn dieselben in der für die Bestätigung der Waldwächter vorgeschriebenen Ordnung in ihren Aemtern bestätigt worden sind, in allen vom Gesetz nicht besonders namhaft gemachten Fällen, dieselben Rechte, wie die Waldwächter, genießen. Das Recht, Vergehen gegen das Jagdgesetz aufzudecken und zu verfolgen, soll ferner anheimgestellt sein: a) den Beamten der Kaiserlichen Jagd; b) den Chefs der Militär-Jäger-Commandos; c) den Adelsmarschällen; d) den Landhauptleuten; e) den Stadt- und Friedensrichtern; f) den Stadthäuptern und Stadtverordneten; g) den Vorsitzenden und Mitgliedern der Gouvernements- und Kreislandschafts-Versammlungen; h) den Friedensvermittlern; i) den Stationschefs der Staatseisenbahnen und Poststraßen; k) den Mitgliedern der bestätigten Jagd- und landwirthschaftlichen Vereine, der Thierschutz- und Fischereivereine, sowie anderer gelehrten Gesellschaften. (Wenn die in diesem Artikel aufgezählten Personen den gesetzlichen Jagdschein lösen, so erhalten sie das Recht, auf der rechten Seite der Brust ein besonderes Abzeichen nach bestätigtem Modell zu tragen; die in den Punkten a. und b. dieses Artikels benannten Personen erwerben dieses Recht auch ohne vorherige Lösung eines Jagdscheins. Das Abzeichen wird für eigene Rechnung erworben. Bei Aufdeckung irgend einer Uebertretung des Jagdgesetzes kann darüber ein Protocoll aufgenommen werden. Die Protocolle über Vergehen wider das Jagdgesetz können auch ohne Hinzuziehung von Protocollzeugen abgefaßt werden, indeß sind die Dorfs- und Polizeiautoritäten, im Falle die Person, welche die Uebertretung aufdeckte, solches verlangen sollte, verpflichtet, bei Aufnahme des Protocolls zugegen zu sein und Protocollzeugen abzugeben. Im Protocoll muß verzeichnet sein: 1. der Ort und die Zeit der Aufnahme desselben; 2. wann, wo und von Wem die Uebertretung aufgedeckt wurde; 3. worin die Uebertretung besteht; 4. der Tauf-, Familien- und Vatername, sowie der Stand und, wenn solches bekannt sein sollte, auch der Wohnort des Angeklagten; 5. die Waffen, Jagdutensilien, Fanggeräthe, Hunde, Wild und andere Gegenstände, welche zur Ueberführung des Contravenienten dienen können; 6. die Zeugen, welche bei Begehung der Uebertretung zugegen waren, sowie die Namen der Protocollzeugen, wenn solche hinzugezogen wurden; 7. die Aussagen, Bemerkungen und Einreden der Protocoll- und Thatbestandszeugen, sowie des Angeklagten selbst; 8. Wenn das Protocoll nach Ablauf von 24 Stunden seit Aufdeckung des Vergehens aufgesetzt wurde, muß in demselben vermerkt sein, wodurch diese Verzögerung bedingt wurde. Das Protocoll wird im Beisein aller bei Abfassung desselben anwesend gewesenen Personen verlesen und sodann von denselben unterschrieben. Für die des Schreibens Unkundigen unterschreiben diejenigen, welche mündlich darum angegangen und dazu ermächtigt wurden. Wenn der Angeklagte bei der Aufnahme des Protocolls nicht zugegen war, oder dasselbe zu unterschreiben sich weigert, so muß in demselben auch dieser Umstände Erwähnung

geschehen. Wenn bei Abfassung der Protocolle die obenerwähnten Vorschriften beobachtet worden sind, so unterliegen die Protocolle einer besonderen Beprüfung auf ihre Richtigkeit durch den Richter nur dann, wenn der Angeklagte gegen die Glaubwürdigkeit derselben so gewichtige, durch die Thatumstände belegte Einwendungen zu machen vermag, daß dieselben dem Richter beachtenswerth erscheinen. Ueber den Zeitpunkt der gerichtlichen Verhandlung in Ansehung solcher Einwendungen, sind die resp. Beamten der Kronsverwaltungen und die Waldbesitzer resp. deren Bevollmächtigte in vorgeschriebener Art zu benachrichtigen. Bei der Abfassung der Protocolle wird das bei den Angeklagten vorgefundene laufende oder Flugwild, desgleichen die Jagd- und Fanggeräthe, mit Ausnahme der Flinten und Hunde, dem Angeklagten abgenommen. Die Flinten und Hunde werden den Angeklagten zwar nicht abgenommen, aber es müssen diese Objecte im Protocolle nebst Werthangabe verschrieben werden und der Angeklagte muß sich schriftlich reversiren, die erwähnten Objecte bis zu gerichtlicher Entscheidung der Sache, nicht zu veralieniren. Wenn aber der Angeklagte ein Unbekannter ist und bei Abfassung des Protocolls sich über seine Persönlichkeit nicht ausweisen kann, oder will, so werden auch die Flinten und Hunde dem Angeklagten abgenommen und verbleiben bei Demjenigen, der den Angeklagten ergriffen hat, so lange, bis der Ergriffene sich über seine Persönlichkeit ausgewiesen haben wird.

Von den Hunden.

Die Hunde werden als gewöhnliche, oder Jagdhunde bezeichnet. Als Jagdhunde haben alle diejenigen zu gelten, welche bei Ausübung der Jagd, oder zum Fangen von laufendem und Flugwild benutzt werden. Alle übrigen Hunde werden zu den gewöhnlichen gerechnet. Jeder Besitzer verantwortet für seinen Hund. Die gewöhnlichen Hunde, welche außerhalb der Städte und Dorfschaften, ohne Begleitung ihrer Herrn, oder derjenigen Personen, denen sie anvertraut wurden, und ohne mit am Halse angebundenen Knütteln betroffen werden -- gelten als herrenlos. (Die Knüttel, welche den Hunden um den Hals gebunden sein sollen, müssen 3/4 Arschin lang und wenigstens einen Werschok dick sein. Das Anbinden hat derart zu erfolgen, daß dem sich bewegenden Hunde das eine Ende des Knüttels unter die Pfoten gerathen muß, wodurch der Hund an rascher Bewegung und Verfolgung von Wild behindert sein wird). In den bergigen und Steppengegenden des Reichs ist es gestattet, die Hüterhunde auch ohne diese Knüttel herumlaufen zu lassen. Herrenlose Hunde unterligen außerhalb der Städte und Dorfschaften dem Einfangen und der Tödtung. Das Einfangen und Tödten der herrenlosen Hunde wird außer der allgemeinen Polizei, sowie den Wald-, Feld- und Jagdwächtern, Allen frei gegeben, welche den vorgeschriebenen Jagdschein gelöst haben. Außerhalb der Städte und Dorfschaften sollen die herrenlosen Hunde, wenn sie Halsbänder oder die vorgeschriebenen Knüttel haben, desgleichen die Jagdhunde, welche sich ihrem Aeußeren nach als Jagdhunde erkennen lassen, auch wenn sie keine Halsbänder oder Knüttel haben, nicht getödtet, sondern blos eingefangen werden. Wenn herrenlose Hunde eingefangen sind, so muß der örtlichen Polizei, unter

Aufgabe des Geschlechts und der äußeren Merkmale des Hundes, sowie des Wohnorts desjenigen, der den Hund eingefangen, sogleich eine bezügliche Anzeige gemacht werden, welche in Form einer Bekanntmachung in der nächsten Gemeindeverwaltung, an sichtbarer Stelle, ausgehängt wird; der Hund muß eine Woche lang, vom Tage der gemachten Anzeige an, gefüttert werden. Wenn der Besitzer des Hundes sich im Laufe dieser Woche meldet, so kann er seinen Hund gegen Erlegung von 1 Rbl. Futtergeld für jede 24 Stunden, zurückerhalten. Wenn dagegen im Laufe einer Woche, vom Tage des Aushängens der Bekanntmachung gerechnet, der Besitzer sich nicht meldet, so erhält derjenige, welcher den Hund eingefangen, das Recht, mit demselben zu verfahren, wie mit seinem Eigenthum; dem früheren Besitzer des Hundes bleibt es indeß auch nach Ablauf der wöchentlichen Frist offen, seinen Hund auszukaufen; erfolgt keine Einigung über den Preis, so wird derselbe unter Hinzuziehung von Experten nach richterlichem Ermessen bestimmt. Kettenhunde kann Jedermann halten. Die Wald-, Feld- und Jagdwächter dürfen Hunde nur mit Genehmigung ihrer Obrigkeit halten — auf Privatländereien mit Genehmigung des Besitzers, Nutznießers oder Verwalters derselben.

Am 11. Februar 1891 erfolgte die Allerhöchste Genehmigung zur Einbringung des vom Ministerium der Reichsdomainen ausgearbeiteten Projects in den Reichsrath.

Zur Beprüfung des Projects wurde Allerhöchst eine besondere Session des Reichsraths gebildet, welche sich am 2., 11., 17. Mai und 30. November dieser Arbeit unterzog. Der Beprüfung in der Allgemeinen Versammlung des Reichsraths unterlag das Gesetzesproject am 23. December 1891.

Das Gutachten der Allerhöchst eingesetzten besonderen Session, sowie der allgemeinen Versammlung des Reichsraths lautete: „Das Project des Jagdgesetzes Sr. Kaiserlichen Majestät zur Bestätigung zu unterbreiten und das Gesetz nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung mit dem 1. März 1892 ins Leben treten zu lassen an Stelle der Artikel: 105, 106, 107 im ersten Absatz, 108—116, 119—126 und 129—130 des landwirthschaftlichen Ustaw (Swod Bd. XII, Thl. 2, Ausg. vom J. 1886).

Den Art. 943[1.] des Strafgesetzbuches (Ausg. v. J. 1885) abzuändern und den bezüglichen Abschnitt durch einen neuen Artikel zu ergänzen.

Die Art. 57 und 146 des Friedensrichter-Ustaw (Ausg. v. J. 1885) abzuändern.

Den Art. 915 des Strafgesetzbuches (Ausg. v. J. 1885) aufzuheben."

Am 3. Februar 1892 wurde dieses Gutachten des Reichsraths Allerhöchst bestätigt und am 1. März 1892 trat das neue Gesetz in Kraft.

Regeln über die Jagd.

I. Ueber die Ausübung der Jagd.

1. Die Ausübung der Jagd in allen Gouvernements, welche auf allgemeiner Grundlage verwaltet werden, ebenso in den Gouvernements Liv- und Ehstland, im Gebiete des Donischen Kosakenheeres und im Kaukasus unterliegt der Wirksamkeit der nachstehenden Regeln.

Erläuterung zum § 1.

Anfangs beabsichtigte das Ministerium der Reichsdomainen die Wirksamkeit der Regeln über die Jagd auf das ganze europäische Rußland, (mit Ausnahme des Großfürstenthums Finnland, wo locale Gesetze herrschen) den Kaukasus und die Gouvernements des Zarthums Polen auszudehnen.

Bezüglich der Anwendung des Gesetzes auf die Weichselgouvernements erklärte jedoch der Warschauer Generalgouverneur in seiner Relation vom 21. October 1889 (№ 11687), daß die besonderen Bedingungen der Jagd in den polnischen Landen, die Anwendung des projectirten Gesetzes auf diese Gouvernements verbieten.

In seinem Gutachten über das Project des Ministeriums der Reichsdomainen äußerte der Minister des Kaiserlichen Hofes und der Apanagen hinsichtlich der Frage, in welchen Theilen des Reiches das neue Gesetz über die Jagd Anwendung finden solle, seine Meinung wie folgt: Angenommen auch, daß fürs Erste und bis auf Weiteres das neue Gesetz nicht auf einmal auf ganz Sibirien und unsere anderen asiatischen Besitzungen ausgedehnt werden kann, so wäre es doch gleichfalls falsch diese Theile unseres Reiches bedingungslos von der Wirksamkeit des neuen Gesetzes über die Jagd auszuschließen. In den sibirischen Gouvernements und in unseren anderen asiatischen Besitzungen giebt es eine Menge Oertlichkeiten in der Nähe der Städte und anderer dicht besiedelter Punkte, wo das Wild einen ganz bedeutenden Marktwerth hat und übermäßig ausgerottet wird. In solchen Oertlichkeiten ist es schon gegenwärtig angethan, die in Aussicht genommenen Maßregeln zur Einführung eines rationellen Jagdbetriebes in Anwendung zu bringen.

Was das Territorium des europäischen Rußland betrifft, so ist es nach Ansicht des Ministers des Kaiserlichen Hofes und der Apanagen durchaus nothwendig, daß in diesem ganzen Territorium gleichartige Jagdgesetze herrschen. Die Erfahrung hat gelehrt und die Wissenschaft solches auch bekräftigt, daß außer den regelmäßigen, jährlichen Wanderungen der Säugethiere und Vögel im Frühjahre nach Norden, und im Herbste zurück nach Süden, das Wild durch verschiedene Ursachen zu Uebersiedlungen auch in andere Richtungen veranlaßt wird.

Bedingt durch die großartige Ausdehnung des europäischen Rußland, gehen fast alle diese Wanderungen in den Grenzen des Reiches selbst vor sich, welches in sich schließt geeignete Nistplätze, Orte zum Ueberwintern und geschützte Territorien, wohin sich das Wild vor den Nachstellungen des Menschen und der Raubthiere zurückziehen kann. In den westeuropäischen Staaten, deren territoriale Ausdehnungen so unbedeutend sind, daß das Wild bei seinen Wanderungen sich in den Grenzen eines jeden derselben verhältnißmäßig nur kurze Zeit aufhält, wird der Schutz des Wildes durch genaue und strenge Gesetze sichergestellt, deren Grundprincipien mehr oder weniger gleichartig sind. Um so mehr muß auch für Rußland, dessen Thiere und Vögel man wohl alle als Standwild bezeichnen kann, eine derartige Gleichmäßigkeit der Regeln über die Ausübung der Jagd, als Nothwendigkeit betrachtet werden. Das Wild wird überall decimirt, und sein Bestand nimmt von Jahr zu Jahr rasch und merkbar ab. Diejenigen Theile des Reiches, wie das Zarthum Polen, das Großfürstenthum Finnland und das Gouvernement Kurland, in denen besondere locale Gesetze über die Jagd gelten, ebenso auch das kaukasische Gebiet, wo der Wildstand durch die Vorschriften Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Michael Nicolajewitsch vom Jahre 1868 behütet wurde, sind, beim Mangel eines allgemeinen Jagdgesetzes, nicht in der Lage einen regelrechten Betrieb der Jagd zu organisiren. Ein besonders anschauliches Beispiel hierfür liefert das Großfürstenthum Finnland, wo eine starke Decimirung der Elennthiere sich fühlbar machte, und die Jagd auf dieselben rechtzeitig auf 25 Jahren vollkommen verboten wurde. Die Elennthiere vermehrten sich nun wieder rasch und in solchem Maaße, daß sie bei ihren Wanderungen in die angrenzenden Gouvernements hinüberwechselten, insbesondere an die Norduser der Newa, in den Schlüsselburger Kreis und sogar auf die Inseln der Stadt Petersburg kamen. Da sie jedoch in diesen Oertlichkeiten nicht mehr unter dem Schutze der finnländischen Gesetze stehen, so werden sie hier in Massen vernichtet, und nur wenigen gelingt es sich wieder über die finnländische Grenze zu flüchten. Solche Beispiele, deren man noch eine ganze Menge anführen könnte, beweisen übergenügend, daß, um positive Resultate zu erlangen, bei den fortwährenden Ortsveränderungen des Wildes, sowohl den täglichen, als auch den auf einen längeren Zeitraum sich erstreckenden, für das ganze Territorium des europäischen Rußland, ein einziges allgemeines Jagdgesetz gelten muß.

Gemäß diesen Erwägungen, befindet der Minister des Kaiserlichen Hofes und der Apanagen, daß es im Interesse einer allgemeinen, öconomisch rationellen Jagdwirthschaft zweckdienlicher wäre, das Großfürstenthum Finnland aus dem Wirkungskreise des neuen Jagdgesetzes nicht auszuschließen, demselben aber anheimzugeben, entsprechend seiner localen Gesetzgebung, besondere Vorschriften zu erlassen über eine Steuer für die Ausübung der Jagd, die Bildung eines besonderen Fonds zu Jagdzwecken, sowie Organisation der Aufsicht hinsichtlich der Beobachtung des Jagdgesetzes.

Bei Beurtheilung dieser Erwägungen, erklärte jedoch der Minister der Reichs-Domainen, daß er sich nicht für berechtigt erachte, die Frage über die Ausdehnung des projectiren Gesetzes auch auf das Großfürstenthum Finnland

anzuregen, da Finnland eine vollkommen getrennte, selbstständige Gesetzgebung genieße, und außerdem auch große locale Eigenthümlichkeiten besitze, deren genaue Erforschung die Ausarbeitung des gegenwärtigen Gesetzprojectes nur hemmen würde.

Bezüglich der Weichselgouvernements und des Gouvernements Kurland wurde nach reiflicher Erwägung beschlossen, daß auf diese Oertlichkeiten das projectirte Gesetz keine Anwendung zu finden habe, daß es jedoch dem Minister der Reichsdomainen anheimgestellt sein solle, dem Reichsrath eine besondere Vorstellung zu machen, über die Uniformirung der in den genannten Gouvernements herrschenden localen Jagdregeln mit den Grundprincipien des vorliegenden Gesetzesprojectes, so weit solches möglich sein wird ohne Aufhebung des für diese Gouvernements festgesetzten Landcensuses, desgleichen eine vollständige Durchsicht dieser localen Gesetzesbestimmungen anzuregen.

Was Sibirien und die anderen asiatischen Besitzungen betrifft, so ist nach Ansicht des Staatssecretairs Ostrowsky zweifellos schon die Zeit gekommen, Maßregeln zu ergreifen nicht blos im Allgemeinen zum Schutze derjenigen Reichthümer, die uns Sibirien in Gestalt von Pelzwaaren liefert, sondern auch im besonderen zum Schutze sämmtlichen Wildes in denjenigen Oertlichkeiten unserer asiatischen Besitzungen, wo die Bevölkerung schon dichter geworden ist; doch würde diese Frage besondere Erhebungen und Untersuchungen erfordern, daher in das Project des Ministeriums der Reichsdomainen hinsichtlich dieser Theile des Reiches gar keine Bestimmungen hätten aufgenommen werden können.

Somit beantragte der Minister der Reichsdomainen die Wirksamkeit des Gesetzes zu erstrecken auf das gesammte europäische Rußland (mit Ausnahme des Großfürstenthums Finnland, der Weichselgouvernements und des kurländischen Gouvernements) und auf den Kaukasus.

In der besonderen Session und in der allgemeinen Versammlung des Reichsrathes wurde am 23. December 1891 beschlossen, die Regeln über die Jagd auszudehnen auf alle Gouvernements die in allgemeiner Grundlage verwaltet werden, ferner auf die Gouvernements Ehstland und Livland, auf das Land des Donischen Kosakenheeres und auf den Kaukasus.

Alsdann wurde dem Minister der Reichsdomainen anheimgegeben, an den Reichsrath mit einer besonderen Vorstellung zu kommen über die vollständige Durchsicht der im Zarthum Polen und im Gouvernement Kurland geltenden Jagdregeln, über die im Petersburger und Moskauer Gouvernement einzuführenden Regeln über den Jagdcensus, und über die Verordnungen in Betreff der Jagd im Transcapigebiet.

Gegenwärtig werden daher, entsprechend den besonderen localen Bedingungen dieser Oertlichkeiten, Regeln über die Jagd für diejenigen Territorien ausgearbeitet, die von der Wirksamkeit des allgemeinen Jagdgesetzes ausgenommen sind.

---

2. Die vorliegenden Vorschriften erstrecken sich auf alle Arten der Jagd: die Jagd mit der Flinte, mit Hunden (Windhunden und Bracken) u. s. w.

3. Niemandem ist es gestattet die Jagd auszuüben, ohne einen auf den Namen des Inhabers lautenden, von der dazu competenten Staatsautorität ausgefertigten Jagdschein.

4. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Regeln über die Ausübung der Jagd in Grundlage der Jagdscheine erstrecken sich

nicht auf nachstehende Gouvernements: Archangel, Wologda, Olonetz, Perm, Wjätka und Kostroma, und ebenso auf die Kreise Kosmodemjänsk, Tschebokšary und Zarewokokschaisk des Gouvernements Kasan, die Kreise Makarjew und Semjënow des Gouvernements Nishninowgorod, die Kreise Belosero und Kirilow des Gouvernements Nowgorod und Cholm des Gouvernements Pleskau.

5. Die Jagdscheine werden in der vom Ministerium des Innern ausgearbeiteten Form von den Kreisisprawniks und den Kreischefs auf schriftliches oder mündliches Ansuchen ausgefertigt.

Anmerkung. Personen unter 17 Jahren werden Jagdscheine nicht anders ausgefertigt, als auf Bitten ihrer Eltern, Vormünder oder Curatoren.

6. Jagdscheine werden nicht ertheilt: a) Personen, die unter polizeilicher Aufsicht stehen, und b) Personen, welche mittelst gerichtlicher Urtheile der Verletzung der vorliegenden Regeln und ebenso der Beschädigung oder Defraudation fremder Wälder für schuldig befunden wurden, so lange diese Urtheile noch nicht executirt worden sind.

7. Der Jagdschein ist gültig für das Jahr, für welches er ausgefertigt worden ist, und für alle Oertlichkeiten, auf welche sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes erstreckt.

8. Bei der Ausfertigung von Jagdscheinen werden drei Rubel für jeden Schein erhoben. Bei der Einreichung von Gesuchen um Ausfertigung von Jagdscheinen werden keinerlei andere Gebühren erhoben, auch nicht Stempelgebühren.

Anmerkung. Die in diesem Artikel erwähnte Gebühr wird zu den Specialmitteln des Ministeriums des Innern verrechnet zur Bildung eines besonderen Capitals behufs Verstärkung der Mittel zur Aufsicht über die Erfüllung des Jagdgesetzes.

Anmerkung des Uebers. zu dem Art. 8.

Die erste Ausnahme in dieser Hinsicht ist zu Gunsten des Gebiets des Donischen Kosakenheeres gemacht worden. Auf Unterlegung des Kriegsministers resolvirte nämlich der Reichsrath in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und Gesetzgebung, sowie in der allgemeinen Versammlung:

„Die bestehenden Gesetze dahin zu ergänzen, daß in dem Gebiete des Donischen Kosakenheeres die Gebühr für Ertheilung der Jagdscheine, sowie die auf Grund der Art. 1—8 Abth. IV. des Allerhöchst am 3. Februar 1892 bestätigten Reichsrathsgutachtens erhobenen Geldstrafen, sowie der Erlös aus dem Verkaufe des den Schuldigen abgenommenen Wildes und der confiscirten Fanggeräthschaften, den besonderen Specialmitteln der Heerescasse zugewiesen werden und Verwendung finden sollen zur Verstärkung der Mittel zur Aufsicht über die Erfüllung des Jagdgesetzes innerhalb der Grenzen des genannten Gebiets."

Am 17. April 1893 geruhte Se. Majestät der Kaiser dieses Reichsrathsgutachten Allerhöchst zu bestätigen.

9. Unentgeltliche Jagdscheine werden ausgefertigt: a) den Beamten des Forstressorts und dem Personal der Kronsforstwache, ebenso auch den Förstern, den Wald- und Jagdwächtern privater Besitzer und der Jagdvereine, wenn dieselben in ihren Aemtern in vorgeschriebener Ordnung bestätigt sind, und b) dem Jagddienstpersonal auf Bitte ihrer Herren.

Anmerkung. Zum Jagddienstpersonal werden gerechnet: Piqueure, Hundewärter, Jäger und Windhundführer.

10. Dem Minister der Reichsdomainen wird es anheimgegeben unentgeltlich besondere Erlaubnißscheine zu ertheilen: a) zum Schießen und Jagen von Säugethieren (mit Ausnahme der Auerochsen) und Vögeln zu jeglicher Zeit und ebenso zum Sammeln von Nestern und Eiern zu wissenschaftlichen Zwecken, und b) zum Fangen von Wild jeglicher Gattung behufs Acclimatisation desselben an neuen Orten oder Unterbringung desselben in Wildparks. Solche Erlaubnißscheine vertreten die Jagdscheine; Personen, die solche Erlaubnißscheine erhalten haben, wird es gestattet unentgeltlich von denselben Gebrauch zu machen auf Kronsländereien und in Kronsforsten, die nicht in Pacht vergeben sind (mit Ausnahme der für die Allerhöchsten Jagden bestimmten), und ebenso auf anderen Territorien in allgemeiner Grundlage.

11. Jeder in Ausübung der Jagd begriffene Jäger ist verpflichtet den auf seinen Namen ausgefertigten Jagdschein bei sich zu führen, um denselben auf Verlangen den mit der Aufsicht über die Erfüllung des Jagdgesetzes betrauten Personen vorweisen zu können.

Anmerkung. Die Verpflichtung einen Jagdschein zu besitzen, erstreckt sich nicht auf die Personen, die an Jagden theilnehmen, welche von den Polizeiautoritäten zur Vernichtung von Raubzeug (Art. 1463 der allgemeinen Gouvernements-Institutionen, Swod Bd. II. Th. I. Ausg. v. J. 1876) veranstaltet werden und ebenso nicht auf die Treiber bei Treibjagden.

Erläuterungen zu den Regeln über die Jagdscheine.

Die Frage über die Jagdbillete oder Jagdscheine hat nachstehende geschichtliche Entwickelung gehabt.

Die Jagdbillete oder Jagdscheine wurden zuerst bei uns ertheilt zur Ausübung der Jagd auf den Krons- und Apanage-Ländereien in einem Umkreise von 30 Werst nach allen Seiten von St. Petersburg, Peterhof, Zarskoje Sselo, Gatschino, Krasnoje Sselo und Kipenj, desgleichen in einem Umkreise von 15 Werst von Moskau. Im Jahre 1868 jedoch wurde die Ausfertigung solcher Billete sistirt, da man fand, daß sie ihre frühere Bedeutung verloren hatten, und dem Hofressort nur unnütze Kosten verursachten. Im Jahre 1867 brachte der Minister des Innern Graf Walujew, ausgehend von der Nothwendigkeit bei uns zum wenigsten für die Frühjahrsjagd präcisere Vorschriften zu

erlassen, mit Allerhöchster Genehmigung in den Reichsrath ein Project zur Regelung der Frühjahrsjagd ein, in welchem unter Anderem als eines der besten Mittel, der Vernichtung des Wildes im Frühjahre Einhalt zu thun, angeführt wurde, die Erhebung einer besonderen Steuer für das Recht zur Ausübung der Frühjahrsjagd, und zwar durch Lösung von Billeten zur Ausübung der Jagd im Frühjahre (vom 1. März bis zum 15. Juni) gegen Zahlung von 15 Rbl. Dieses Project wurde vom Reichsrathe dem Ministerium des Kaiserlichen Hofes und des Innern zur Begutachtung übergeben.

Der Minister des Kaiserlichen Hofes, Graf Adlerberg, befand hinsichtlich der Jagdbillete, daß die Erhebung einer besonderen Steuer von den Grundbesitzern, für das Recht zur Ausübung der Frühjahrsjagd innerhalb ihrer eigenen Grenzen, eine Verletzung der Eigenthumsrechte derselben involviren würde.

Außerdem erklärte Graf Adlerberg, daß die zu jener Zeit noch bestehende Ausfertigung von Jagdscheinen seitens des Jägermeisterressorts zur Ausübung der Jagd in den Krons- und Apanagenforsten ihre Bedeutung verloren habe, da die Domainen- und Apanagenbauern, nachdem sie bei der Landzutheilung das Eigenthumsrecht an ihren Landstücken erworben, angefangen hätten die Jagd auf diesen Ländereien an Privatpersonen zu verpachten, wodurch die auf dem Jägermeisterressort ruhende Pflicht zum Ertheilen von Jagdscheinen paralisirt würde (Art. 550—553 des Statutes über die städtische und ländliche Wirthschaft. Swod, Band XII. Theil 2. Ausgabe v. J. 1857).

Am 5. Mai 1871 wurde vom Minister des Innern, dem Grafen Pahlen, anstatt des Projectes über die Frühjahrsjagd, das Project eines allgemeinen Jagdgesetzes in den Reichsrath eingebracht, in welchem auch in Aussicht genommen waren zur Ausübung der Jagd berechtigende Jagdscheine, wobei projectirt wurde die Ausfertigung solcher Scheine und die Bestimmung der Zahlung für dieselben, der Landschaft zu überlassen. Nach diesem Project sollten alle die Jagd betreffenden Fragen den Landschaftsinstitutionen überlassen werden. Zur Durchsicht dieses Gesetzesprojectes wurde auf Allerhöchsten Befehl beim Gesetzesdepartement des Reichsraths eine besondere Session gebildet, aus mit der Jagd practisch vertrauten Mitgliedern des Reichsrathes, worauf das Project wieder an das Ministerium des Innern zurückging zur Emendation und Ergänzung gemäß den inzwischen eingelaufenen Zuschriften practischer Waidmänner.

Das emendirte Project wurde alsdann mit denselben Bestimmungen über die Jagdscheine am 13. November 1871 vom Minister des Innern in den Reichsrath eingebracht. Dieses Project war noch nicht zur Berathung gelangt, als dem Reichsrathe schon ein neues Project von dem Oberjägermeister Baron Lieven und dem Verweser des Marineministeriums Krabbe eingereicht wurde, in welchem letzteren gleichfalls Erlaubnißscheine in Aussicht genommen waren, jedoch nicht zur Ausübung der Jagd, sondern zum Führen von Gewehren.

Diese Projecte wurden gleichzeitig von einer besonderen Session des Reichsrathes durchgesehen, welche befand, daß es zweckmäßig sei, Billete für das Recht zur Ausübung der Jagd einzuführen, wobei das Preismaximum für dieselben, in dem Gesetz selbst festzustellen sei. Das Recht zur Ausfertigung solcher Billete, sowie die Bestimmung des Preises für dieselben, im Rahmen des gesetzlichen Maximums, sei der Landschaft, als der hinsichtlich des regelrechten Jagdbetriebes am meisten interessirten Institution, zu überlassen.

Darauf wurden im Jahre 1875 von der besonderen verstärkten Session nachstehende Erwägungen für und gegen die Jagdbillete ins Auge gefaßt.

Die besondere Session erachtete die Einführung von Jagdscheinen für nicht zeitgemäß und irrationell im Hinblick darauf, daß solche Scheine bei uns keinen Nutzen bringen könnten. Diese Scheine seien von Nutzen nur in West-

europa, wo kleiner Grundbesitz und entwickelte Cultur vorhanden sei. In Rußland, wo das unangebaute Land das bebaute bei weitem überwiege, wo, wie zum Beispiel in den Gouvernements Nowgorod und Pleskau von dem gesammten Territorium 70 bis 89% Wiese, Wald und anderes unbearbeitetes Land seien, bilde die Jagd für die Bevölkerung einen nothwendigen Hülfserwerb, in manchen Gegenden sogar ein nothwendiges Kampfmittel gegen die rauhe Natur und die wilden Thiere. Die Einführung von Jagdscheinen und die Erhebung einer Steuer sei nur da möglich, wo alle Erwerbszweige in regelrechter Entwickelung feste Wurzel gefaßt hätten, und sämmtliche Producte durch gesicherten Absatz bestimmte Werthe repräsentiren, was Alles nicht zutrifft in dem größeren Theile der genannten Gouvernements. In den westlichen Staaten seien die Jagdscheine im Interesse des Privateigenthums und der Landwirthschaft eingeführt worden. Dort forderte solches der kleine, zerstückelte Grundbesitz und die durchgängige Cultur des Bodens; solches treffe aber bei uns nicht zu, für die Gouvernements, wo die Jagd als Gewerbe betrieben werde. Die Annahme, daß bei Einführung einer Steuer für Jagdscheine, die Mittel der allgemeinen und der Landschaftspolizei zur Beaufsichtigung des Jagdbetriebes sich wesentlich erhöhen würden, wäre eine reine Illusion. Die Steuer würde eine namhafte Höhe nur in den beiden Residenzgouvernements — dem Petersburger und dem Moskauer — erreichen, in den Gouvernements Pleskau und Nowgorod (es war nämlich in Aussicht genommen, das Project zeitweilig einzuführen nur in den Gouvernements: Petersburg, Pleskau, Moskau, Twer und Nowgorod, mit Ausnahme der Kreise Bjelosero und Kirilow) würde die Steuer zweifellos nur einen ganz geringen, nicht nennenswerthen Betrag ergeben.

Die Jagd auf wilde Thiere und Vögel, eine Thätigkeit, die in der Natur des Menschen begründet sei und seinen natürlichen Bedürfnissen entspräche, zu einem formellen Rechte, welches schriftliche Erlaubniß und Zahlung erfordere, umzuformen, sei durchaus nicht am Platze. Ein Gesetz über Jagdscheine könne nur unter der Voraussetzung von Bedeutung sein, daß die Staatsregierung auch wirklich unentwegt und andauernd über der Einhaltung desselben wachen würde; bei der Unmöglichkeit, die Erfüllung des Gesetzes streng zu controliren, würde dieses Gesetz nicht blos unnütz, nein sogar schädlich sein, da dasselbe in solchem Falle nur ein todter Buchstabe bleiben würde und die zufällige Anwendung desselben nur als willkürlicher und roher Zwang empfunden werden müßte. Die Einführung von Jagdscheinen würde lediglich die Wilddieberei zu einem Gewerbe erheben.

Bei uns seien auch früher schon Jagdscheine eingeführt gewesen, dieselben hätten sich aber als nutzlos erwiesen und seien daher wieder abgeschafft worden. So seien in dem Statut über die städtische und ländliche Wirthschaft (Art. 550 und ff. Ausgabe v. J. 1857) bestimmte Gegenden, in der Umgebung von St. Petersburg, einiger Städte des St. Petersburger Gouvernements und von Moskau, bezeichnet worden, wo Niemand ohne Jagdschein habe jagen dürfen, welche gegen Zahlung von dem Jägermeistercomptoir ausgestellt wurden; doch seien diese Beschränkungen im Jahre 1866 wieder aufgehoben worden. (confer die Sammlung der Gesetze № 562). Die Jagdscheine würden ferner eine neue Auflage schaffen, und zwar eine höchst ungerechte, denn der Betrag derselben würde in keinem richtigen Verhältnisse stehen, weder zu dem Umfange des erworbenen Rechtes, noch zu dem Vortheile aus der Jagd. Die Großgrundbesitzer, die große Jagdterritorien besitzen und vollständige Jagdbetriebe haben, und die Eigenthümer oder Pächter von Kleingrundbesitz, würden dieselbe Auflage zu bezahlen haben, ohne Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit und den verschiedenen Umfang des von ihnen erworbenen Rechtes.

Für die Einführung von Jagdscheinen wurden nachstehende Erwägungen ins Feld geführt:

Die Einführung von Jagdscheinen hat den Zweck, Mittel zu beschaffen für die Organisation der Aufsicht über regelrechten Jagdbetrieb. Diese Steuer, die speciell zur Verstärkung der Aufsicht über die Jagd verwandt werden soll, würde als Mittel dienen, um das neue Gesetz in die Volksseele einzuführen.

Die Einführung von Jagdscheinen ist auch gerecht, denn zur Zahlung für dieselben werden die Personen herangezogen, welche die Jagd ausüben, das heißt gerade diejenigen, welche am meisten beim Wildschutze interessirt sind.

Um dem Jagdgesetze Achtung und Erfüllung zu verschaffen, um dasselbe in die Volksseele und das Volksbewußtsein einzuführen, erscheint als einziges Mittel die Schaffung einer neuen Steuer, denn bei der Creirung von staatlichen Organen für den Jagdschutz könne nicht auf die Mittel der Reichsrentei gerechnet werden, die schon so wie so mit übermäßigen Ausgaben belastet sei, und die gewöhnliche Polizei sei schon ohnedies mit einer Menge von Functionen überbürdet.

Die Zahlung für die Jagdscheine werde auch nicht besonders drückend sein, da in Aussicht genommen sei, die Bestimmung der Höhe derselben den Landschaften zu überlassen, welche sicher die Zahlungsfähigkeit der Bevölkerung im betreffenden Gebiete, und den materiellen Vortheil aus der Jagd in Berücksichtigung ziehen werden.

Was den voraussichtlich geringen Betrag der Steuer für die Jagdscheine betrifft, wurde angeführt, daß dieser Betrag, wenn auch nicht angenommen werden kann, daß derselbe ein solcher sein werde wie in Frankreich, wo diese Steuer jährlich 8 Millionen Franks ergebe, doch wahrscheinlich stets wachsen werde, wenn nur die Erfüllung des Gesetzes streng bewacht werde, da, entsprechend dem verschossenen Pulver, bei uns immerhin 6000 Jäger auf das Gouvernement entfallen; dazu komme noch, daß unser Jagdaufsichtspersonal viel weniger zahlreich zu sein brauche, denn bei uns sei das Wild nicht allerorten verbreitet, wie in Westeuropa, sondern vermehre sich nur an geeigneten, fest begrenzten Orten, deren Bewachung im Frühjahre zur Brutzeit, nicht besonders viel kosten würde. Man müsse daher annehmen, daß in den Kreisen, wo die Landschaftsämter die Sache rationell anfassen, die Einführung von Jagdscheinen, zum Zweck der Unterhaltung von Aufsichtspersonal, zu den erhofften Resultaten führen würde. Selbstverständlich hierbei sei natürlich, daß solche Resultate nur erzielt werden könnten, wenn die in Aussicht genommenen Maßregeln auf größere und zusammenhängende Territorien ausgedehnt würden, und nicht nur auf einzelne Theile der Gouvernements, wie solches Platz griff bei den Vorschriften, welche Jagdscheine Seitens des Jägermeistercomptoirs für die Umgebung von St. Petersburg, Moskau und einiger Städte des St. Petersburger Gouvernements, creirten (confer das Statut über die städtische und ländl. Wirthschaft Art. 550 und ff., Ausg. v. J. 1857). Diese Vorschriften mußten ohne Wirkung bleiben daher, weil angrenzend an diese Oertlichkeiten, es andere Oertlichkeiten gab, wo die Jagd ohne solche Scheine ausgeübt werden konnte.

Abgesehen von der Einnahmequelle würde aber auch das System der Jagdscheine das einzige Mittel zur Controlirung der Jagd sein. Mit der Einführung dieses Systems würden in den einzelnen Kreisen die Jäger mehr oder weniger bekannt sein. Bei unseren Entfernungen und der Spärlichkeit der Bevölkerung ist es sehr schwierig, Jemanden bei regelwidriger Ausübung der Jagd zu ertappen, und noch schwieriger ist es, solches vor Gericht zu beweisen; bei der Einführung des Systems der Jagdscheine würde das bloße Factum der Ausübung der Jagd ohne Schein, schon an und für sich eine

gesetzwidrige und strafbare Handlung sein, was zweifellos die Bevölkerung veranlassen wird, sich hinsichtlich der Jagd einer größeren Achtsamkeit zu befleißigen. Eine besondere Unbequemlichkeit würde das Lösen der Scheine in der Stadt, im Landschaftsamte, für die Bauern auch nicht bieten, da diese Scheine nur einmal jährlich gelöst werden müssen, solches zu jeder Zeit geschehen kann, und ein persönliches Erscheinen dabei nicht erforderlich ist, somit auch keine Nothwendigkeit vorliegt, daß diejenigen Bauern, welche Jagdscheine lösen wollen, deshalb persönlich in die Stadt fahren müssen.

Hinsichtlich der Einwände, daß die Einführung von Jagdscheinen die Bauern der Möglichkeit berauben würde, sich wider die wilden Thiere zu vertheidigen, und daß es nicht möglich sei, das Jagen ohne Jagdscheine zu controliren, wurde angeführt, daß die Personen, die sich mit der Jagd auf reißende und schädliche Thiere befassen, von der Lösung von Jagdscheinen befreit werden könnten, und daß, wenn man auch die Möglichkeit des Jagens ohne Jagdscheine zugeben müsse, doch mit der Zeit zu hoffen sei, daß die Abgabe von den Jagdscheinen Mittel schaffen werde, zur Organisation einer wirksamen Aufsicht über die Jagdausübung, und daß eine genügende Aufsicht häufige Uebertretungen des Gesetzes ausschließen werde.

Auf diese Weise stellte sich die Nothwendigkeit heraus, entsprechend dem Projecte des Ministers des Innern, für alle vier Gouvernements, auf welche das neue Gesetz ausgedehnt werden solle, Scheine zur Ausübung der Jagd einzuführen.

Die allgemeine Versammlung des Reichsraths zog in Erwägung, daß die Jagdscheine vornehmlich den Zweck hätten, eine besondere Geldabgabe zu creiren, die in erster Reihe bestimmt sei, zur Unterhaltung des Aufsichtspersonals über die Ausübung der Jagd. Zwar wurde anerkannt, daß bei dem ungenügenden Personalbestande der Kreispolizei, es nicht möglich sei, auf eine erfolgreiche Thätigkeit derselben bei Beaufsichtigung der Jagdausübung zu hoffen, allein nichts desto weniger wurde in den obersten Regierungskreisen der Zweifel laut, ob in der That die Schaffung einer besonderen Steuer von den die Jagd ausübenden Personen, mit dem Zwecke, diese Steuer auf die Verstärkung des Aufsichtspersonals zu verwenden, den erhofften Nutzen bringen werde, wenn nicht gleichzeitig andere Uebelstände beseitigt würden, welche einer wirksamen Verfolgung der aufgedeckten Gesetzesübertretungen seitens des Aufsichtspersonales, hinderlich seien, wozu es vor allen Dingen nothwendig sei, die Fragen über die Beweiskraft der vom Aufsichtspersonal aufgenommenen Protocolle und der von denselben gemachten Zeugenaussagen zu entscheiden.

Die besondere Session hatte diese Frage ins Auge gefaßt, gelangte aber zu der Einsicht, daß es verfrüht sei, in die Entscheidung dieser Frage einzutreten, da in den competenten Ressorts soeben die allgemeine Frage, über die Beweiskraft der von Administrativbeamten aufgenommenen Protocolle verhandelt werde.

In Grundlage des Angeführten wurde die Einführung von Jagdscheinen für vorzeitig erachtet, und in Berücksichtigung dessen, daß man zur Zeit bestrebt sein müsse, nicht sowohl neue Gesetze zu schaffen, als vielmehr Mittel zu finden, die Verletzung der bestehenden Gesetze zu verhindern, in dieser letzteren Hinsicht jedoch der erste wesentliche Schritt, die Entscheidung der Frage über die Beweiskraft der Protocolle und Aussagen des Jagdaufsichtspersonals sein werde, beschloß der Reichsrath in seiner Allgemeinen Versammlung: Das Gesetzesproject dem Minister des Innern zurückzusenden und ihm anheimzugeben: sich mit den betreffenden Ressorts in Relation zu setzen wegen möglichster Beschleunigung der allendlichen Erledigung der Frage über die Beweiskraft der Protocolle und Zeugenaussagen von Administrativbeamten, und

nach Entscheidung dieser Frage, dem Reichsrathe ein Project über die nothwendigen Aenderungen und Ergänzungen in den bestehenden Gesetzen über die Jagd vorzustellen.

Dieses Gutachten des Reichsrathes wurde Allerhöchst am 5. Mai 1875 bestätigt.

Auf diese Weise wurde die Frage über die Jagdscheine oder Jagdbillete nur in den besonderen Sessionen des Reichsrathes im positiven Sinne entschieden, wobei in Aussicht genommen wurde, für diese Scheine eine besondere Steuer zu erheben zur Bildung eines in jedem einzelnen Gouvernement bei der Landschaft bestehenden besonderen Capitals, welches bestimmt sei zum Unterhalt des Jagdaufsichtspersonals und zur Vertilgung von Raubthieren und Raubvögeln.

Am 12. Januar 1882 wurde das Reichsrathsgutachten über die Beweiskraft der wegen Waldfrevel aufgenommenen Protocolle Allerhöchst bestätigt.

Am 12. Januar 1887 wurde dem Ministerium der Reichsdomainen Allerhöchst befohlen: Die nothwendigen Aenderungen und Ergänzungen des Jagdgesetzes, deren Zusammenstellung dem Ministerium des Innern im Jahre 1875 aufgetragen war, vorzunehmen und das Project dem Reichsrathe zur Begutachtung vorzustellen.

In Erfüllung dieses Allerhöchsten Willens wurde vom Ministerium der Reichsdomainen im Jahre 1888 ein neues Gesetzesproject ausgearbeitet.

In diesem Projecte wurde die Frage über die Jagdscheine oder Jagdbillete auf eine neue Grundlage gestellt.

Der Minister der Reichsdomainen ging von nachstehenden Erwägungen aus:

Ungeachtet dessen, daß in den mittleren und südlichen Gouvernements die Jagd nur ein Vergnügen bildet oder höchstens eine Beihilfe im wirthschaftlichen Leben, nicht aber ein Gewerbe, so findet sich in diesen Gegenden doch eine ganze Menge Jäger.

Eine große Zahl dieser Jäger besitzt überhaupt gar keine Jagdgründe, und bemüht sich auch absolut nicht um die Erlaubniß auf fremdem Grund und Boden zu jagen. Die Thatsache des eigenmächtigen Jagens auf fremdem Jagdterrain wiederholt sich täglich, und im Volke hat sich die Ueberzeugung festgesetzt, daß man überall dort jagen könne, wo die Jagd nicht direct verboten sei. Darum wäre es äußerst wünschenswerth, geeignete Mittel zu ergreifen, um eine derartige Volksüberzeugung auszumerzen und die Rechte der Eigenthümer von Jagdgründen zu schützen. Die Emanirung von Regeln, nach Inhalt welcher diejenigen, welche die Jagd auf fremdem Grund und Boden ausüben, Jagdscheine lösen müßten, die ihnen jedoch nur ertheilt werden könnten, wenn sie schriftliche Erlaubniß-Bescheinigungen von den Grundeigenthümern zur Ausübung der Jagd vorstellen, müßte die Bevölkerung nothwendigerweise zu größerer Umsicht in Sachen der Jagd veranlassen, die Zahl der eigenmächtigen Jäger verringern, und die Möglichkeit schaffen, die Verletzungen der Jagdvorschriften zu verfolgen.

Die Frage über die Jagdscheine oder die Jagdbillete wurde bereits in den besonderen Sessionen des Reichsrathes erörtert und hier im positiven Sinne entschieden, zwecks Erhebung einer Steuer von den Scheinen zur Bildung von besonderen Landschafts-Capitalien für jedes einzelne Gouvernement, zum Unterhalt des Jagdaufsichtspersonals und zur Vertilgung von Raubthieren und Raubvögeln. Allein die in Aussicht genommene Maßregel hätte wohl kaum irgend welche practische Bedeutung gewonnen, einmal wegen der Geringfügigkeit der erzielten Jagd-Steuer, und dann, weil den Landschaften

überhaupt keine Jagdgründe zur Verfügung stehen. Ebenso würde diese Steuer wohl kaum Nutzen schaffen bei der Vertilgung von Raubzeug, da auch gegenwärtig diese Thiere, z. B. der Wolf, der doch jährlich den Landschaften Hunderttausende von Rubeln an Schaden verursacht, keineswegs auf rationelle Weise verfolgt worden, nicht sowohl wegen der mangelnden Mittel dazu, als vielmehr wegen der ungenügenden Organisation dieser Sache. In Folge dessen befindet der Minister der Reichsdomainen es nicht für nothwendig, bei der Einführung des Systems der Jagdscheine, eine besondere Steuer für dieselben zu erheben, ausgenommen nur die Stempelsteuer.

Bei der Begutachtung des Gesetzesprojects am 27. Februar und 4. März 1889 im Conseil des Ministers der Reichsdomainen, zu dessen Sitzungen noch einige andere Personen hinzugezogen waren, wurden hinsichtlich der Jagdscheine nachstehende Fragen erörtert:

1) sollen alle Personen Jagdscheine lösen, d. h. sowohl die Grundeigenthümer, als auch diejenigen Personen, welche auf fremdem Grund und Boden jagen;

2) soll bei Ertheilung des Rechts zur Ausübung der Jagd blos die einfache Stempelsteuer erhoben werden, oder eine besondere erhöhte Steuer, zum Zweck der Bildung eines Capitals zur Verstärkung der Aufsichtsmittel;

3) in welcher Höhe soll diese Steuer erhoben werden;

4) sollen die gewerbsmäßigen Jäger in den nördlichen und östlichen Gouvernements von der Lösung der Jagdscheine befreit werden;

5) welche territoriale Gültigkeit sollen die Jagdscheine haben;

6) wer soll diese Jagdscheine ertheilen.

Der Vollständigkeit und Klarheit wegen wollen wir zu jeder dieser Fragen zunächst die Grundmotive anführen, die von den Personen, welche die früheren Gesetzesprojecte ausgearbeitet und berathen hatten, in Erwägung gezogen worden sind.

Hinsichtlich der Frage, ob alle Personen Jagdscheine lösen sollen, oder nur diejenigen, welche auf fremdem Grund und Boden jagen, sprach sich im Jahre 1867 der Minister des Kaiserlichen Hofes, Graf Adlerberg, dahin aus, daß die Grundeigenthümer, wenn sie in eigener Person die Jagd auf ihren Ländereien ausüben, von der Lösung der Billete und Zahlung für dieselben befreit sein sollen.

Dem entgegen statuirte das Project des Grafen Walujew (des Ministers des Innern), daß die Lösung der Scheine und die Zahlung für dieselben für alle verbindlich sein solle, d. h. auch für die Grundeigenthümer, selbst in dem Falle, daß sie in eigener Person die Jagd auf ihren Ländereien ausüben.

Der Minister der Reichsdomainen, Staatssecretair Ostrowsky, hielt an dem Grundsatze fest, das bei uns das Recht zur Ausübung der Jagd stets als unlösbar verbunden mit dem Landbesitze angesehen worden ist, und projectirte daher, die Landbesitzer von der Verpflichtung, Jagdscheine zu lösen, zu befreien.

Dieser Annahme wurden jedoch nachstehende Erwägungen entgegengestellt.

„Das vom Ministerium der Reichsdomainen als Grundlage für die Regeln aufgestellte Princip, daß die Jagd, als Naturrecht, ein Accessorium des Grundbesitzrechtes sei, welches keiner Documente bedürfe und mit keiner Zahlung zu belegen sei, — wäre vollkommen unrichtig.

Es sei bekannt, daß von alten Zeiten her die Jagd in unseren Landen, als Quelle von Staatseinnahmen und als Staatsmonopol, ein formales Recht war, welches eine Zahlung erforderte; in dem bekannten Statut von Wsewolod über das Gericht der Kirche (v. J. 1136) (vollständige Sammlung der Chroniſten VI Bd. pag. 83) wird der Usus, eine Steuer von der gewerbsmäßigen Jagd auf Säugethiere und Vögel zu erheben, als ein sehr alter hingestellt.

Diese Steuer ist bekannt unter dem Namen Jagdsteuer (ловчій налогъ). Die Fürsten und die Geistlichkeit, indem sie in ihren Privilegienertheilungen das Volk von verschiedenen Abgaben befreien, erwähnen dabei der Steuer vom gewerbmäßigen Thierfange. (Geschichte der russischen Hierarchie Bd. VI, pag. 229—231). Die Steuer von dem privaten Jagdgewerbe und von der Falknerei hat bei uns ununterbrochen bestanden bis zum Jahre 1775. Seit der Eroberung Sibiriens wurden in diesem Lande die Steuern in Form von Rauchwerk (ясакъ) erhoben. Peter der Große verfügte: „daß, wenn außer den Leuten, welche den ясакъ zahlen, noch andere Leute verschiedenen Standes auf die gewerbsmäßige Jagd ausziehen wollen, solche Leute nach wie vor von den Wojewoden mit den betreffenden Zeugnissen zu versehen seien, und bei ihrer Rückkehr von ihnen, beim Verkaufe der Beute, die Steuer zu erheben sei, damit der Fang von Thieren und die Steuer sich vermehrten." (Vollständige Sammlung der Gesetze des russischen Reiches Bd. VII 5110, 13). Elisabeth Petrowna bestimmte im Jahre 1761 bei der Ertheilung des Jagdrechtes im östlichen Theil von Sibirien an Privatpersonen, „daß von ihnen der zehnte Theil ihrer Beute als Steuer erhoben werden solle." (Vollständige Sammlung der Gesetze des russischen Reiches Bd. XV, 17314). Im Jahre 1765 wurde eine Steuer vom Thierfange in Finnland creirt. (Vollständige Sammlung der Gesetze des russischen Reiches Bd. XVII, 12445). Erst in der zweiten Hälfte der siebenziger Jahre des vorigen Jahrhunderts erfolgte die Aufhebung der Steuer von dem Thier- und Vogelfange. (Vollständige Sammlung der Gesetze des russischen Reiches Bd. XX, 14275, Art. 29). Doch schon im Jahre 1832 wurde verfügt, von denjenigen Personen, welche in dem Grenzterritorium an der chinesischen Linie, im Gebiete der Festungen Gorbitschinsk und Tunkinsk die Jagd auf verschiedene Thiere ausüben, zu je 3 Rbl. zur Beschaffung von öconomischen Capitalien zu erheben. (Vollständige Sammlung der Gesetze des russischen Reiches Bd. VII, zweite Sammlung, 5441 pag. 2). Zu diesen Steuern muß man auch die Zahlungen für die Arrende der Kronsforsten rechnen. Die Verknüpfung des Jagdrechtes mit dem ausschließlichen Eigenthumsrechte am Grund und Boden, tritt bei uns erst zur Zeit Peter des Großen (conf. der Placat v. J. 1724) ins Bewußtsein.

Auch gegenwärtig herrscht, sowohl im Gesetze, wie auch in der Gerichtspraxis die Ansicht daß der Staat vollkommen freie Verfügung treffen könne über die wilden Thiere, unabhängig von dem privaten Eigenthumsrechte am Grund und Boden. Von alten Zeiten her ist bei uns durch eine ganze Menge von Gnadenbriefen und Schenkungsbüchern das Recht der Jagd auf Thiere und Vögel auch unabhängig von dem Eigenthumsrecht am Boden ertheilt worden, und ist auch noch gegenwärtig durch die herrschende Gesetzgebung begründet. (Bd. X, Thl. 1, § 463, Ausg. v. J. 1887).

Im Hinblick auf das Erwähnte würde es weder der Geschichte noch dem Volksgeiste widersprechen, wenn man als Grundlage für das Jagdgesetz das Princip aufstellen würde, **daß das Jagdrecht ein formelles Recht sei, welches Zeugnisse und Zahlung forderte, und daß demnach niemand, selbst der Eigenthümer nicht, das Recht habe, ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu jagen.**

Den Grundeigenthümern zu gestatten, ohne Jagdscheine zu jagen, wie solches vom Ministerium der Reichsdomainen in Aussicht genommen ist, würde, abgesehen von der juristischen Unrichtigkeit, auch eine Menge kleiner Unzuträglichkeiten nach sich ziehen, namentlich würde es Veranlassung geben zu Mißbräuchen, die kaum aufgedeckt werden könnten: Personen, deren Grundstücke an einander grenzen, würden veranlaßt werden, beiderseitig die Regel, ohne Schein nicht auf fremdem Grund zu jagen, zu verletzen. Die Art und Weise der Jagd selbst kann den Jäger wider Willen zur Gesetzesverletzung verleiten;

so z. B. kann das Forciren des Wildes, sowohl auf Spurschnee, wie auch auf schwarzer Erde, welche Jagdart besonders in den südlichen Gouvernements ausgeübt wird, und die sich gewöhnlich viele Werst hinter dem Wilde hinzieht, sehr leicht auf fremdes Terrain leiten." (Memoire des Redacteuren N. W. Turkin zu dem vom Ministerium der Reichsdomainen projectirten Jagdgesetz, vom 4. März 1889 pag. 1—8).

Die Ansicht, daß alle Jäger durch Zahlung einer Abgabe beisteuern sollen zu einem Capitale zur Verstärkung des Jagdaufsichtspersonales, theilte auch der Jägermeister M. W. Andrejewsky.

Der Minister des Kaiserlichen Hofes sprach sich in seinem Gutachten zum Projecte des Ministeriums der Reichsdomainen kategorisch dahin aus, daß die Steuer von der Jagd in gleicher Weise von allen Jägern zu tragen sei, sowohl von den Grundeigenthümern, als auch den nicht Grundeigenthümern.

„Indem der Staat Jagdscheine einführt, so lautete die Meinung des Ministers des Kaiserlichen Hofes, und indem er eine Zahlung für die Ausfertigung solcher Scheine festsetzt, erhebt er diese Zahlung nicht für die Ertheilung der Erlaubniß auf fremdem Grunde zu jagen — dafür zahlt der Jagende gewöhnlich dem Eigenthümer des Bodens — sondern erhebt direct eine bestimmte Abgabe für den Erwerb des Rechts zur Ausübung der Jagd an und für sich, daher müsse diese Steuer, wenn sie für nothwendig befunden werden wird, von allen Jägern gleichmäßig bezahlt werden, unabhängig von dem Umstande, auf welchem Grund und Boden sie jagen wollen, ob auf eigenem oder fremdem."

In seinem allgemeinen Gutachten v. J. 1891 zu den Bemerkungen der Ministerien zum Gesetzesprojecte, befand der Minister der Reichsdomainen, daß man in Berücksichtigung ziehen müsse, daß das Recht zur Ausübung der Jagd, welches sowohl vom geltenden als auch vom projectirten Gesetze als dem Grundbesitzer zugehörig angesehen werde, unmittelbar aus dem Eigenthumsrechte am Grund und Boden hervorgehe Daher liege nicht der geringste Grund vor, zu fordern, daß der Eigenthümer sich zu diesem Rechte noch durch irgend welches Document zu legitimiren, und noch weniger, daß er für dieses Recht noch irgend welche Abgabe zu zahlen habe. In Grundlage dieser Erwägungen befand der Minister der Reichsdomainen, daß der Grundeigenthümer in jedem Falle von der Verpflichtung, einen Jagdschein zu lösen, zu befreien sei.

Der Reichsrath verfügte — und zwar am 2., 11. und 17. Mai und am 30. November 1891 in seiner Allerhöchst bestätigten besonderen Session und am 23. December 1891 in seiner Allgemeinen Versammlung — Niemandem zu gestatten, die Jagd auszuüben, ohne einen auf den Namen des Inhabers ausgestellten Jagdschein.

Hinsichtlich der zweiten Frage, ob das Recht zur Ausübung der Jagd mit der einfachen Stempelsteuer zu belegen, oder ob für dieses Recht eine besondere Steuer zu erheben sei, zum Zweck der Bildung eines besonderen Capitals zur Verstärkung der Mittel zur Aufsicht über die Jagd, wurden nachstehende Erwägungen vorgestellt:

Bei uns ist, um den Betrieb der Jagd auf eine rationellere Grundlage als bisher, zu stellen, die Gründung eines besonderen Jagdcapitals nothwendig, und daher wäre es wünschenswerth, nicht die Stempelsteuer, sondern eine besondere Steuer zur Beschaffung von Specialmitteln einzuführen (Ansicht des Durchlauchtigsten Fürsten Golizyn und des Jägermeisters M. W. Andrejewsky).

Die Steuer von der Jagd, in Form von Stempelmarken erhoben, fließt zur Kronscasse, hat einen rein fiscalischen Charakter und würde durchaus die

Interessen der Steuerzahler verletzen. Sogar in den europäischen Staaten, wo ein bäuerliches Jagdgewerbe, welches als Hülfseinnahme für die Wirthschaft von großer Bedeutung ist, nicht vorkommt, — verfolgt der Staat bei Erhebung dieser Steuer nur theilweise fiscalische Interessen.

So z. B. fließt in Frankreich die Einnahme von den Jagdscheinen, für welche 25 Frcs. zu erlegen sind, nicht ausschließlich in die Staatscasse, sondern wird in zwei Theile getheilt: 15 Frcs. kommen dem Staate zu gute, und die übrigen 10 Frcs. den Gemeinden. (Die Einnahme von dieser Steuer ergiebt für Frankreich 4½ Millionen Frcs. zum Besten des Staates und 3 Millionen Frcs. zum Besten der ländlichen und städtischen Gemeinden). In Bezug auf den Fiscus ist es nicht blos vortheilhaft, sondern auch gerecht, eine Steuer für die Ausübung der Jagd zu erheben, da letztere doch zum Luxus gerechnet werden muß, und auf eine günstige materielle Lage der die Jagd ausübenden Personen hindeutet. In unseren Landen jedoch würde die Steuer hauptsächlich auf die Bauern entfallen, für welche die Jagd aber nur eine Hülfseinnahme bei ihrem Wirthschaftsbetriebe ist. In folge dessen müßte die Steuer, so gering sie auch angesetzt werden würde, bei uns jedenfalls im Interesse der Jagd selbst verwandt werden, es müßte aus derselben ein besonderes Capital gegründet werden, dessen Zweck wäre: die Unterhaltung eines Aufsichtspersonales, die Vertilgung von Raubthieren und Raubvögeln, sowie die Einführung eines rationellen Jagdbetriebes überhaupt. Der Ertrag aus dieser Steuer würde bei uns in jedem Falle nicht ganz unbedeutend sein, bei der großen Ausdehnung unserer Jagdgründe und der ungeheuren Zahl der Jäger. In England, wo doch die Jagdgründe im Vergleich zu Rußland bedeutend kleiner sind, und es nur 66,193 Jäger giebt, das heißt ebenso viel wie nach der Statistik des Ministeriums des Innern allein in unseren 11 europäischen Gouvernements, ergiebt die Jagdsteuer 280,000 Pfund Sterling, das sind 2.800,000 Rbl. In Frankreich ergiebt die Jagdsteuer 7½ Millionen Frcs.

Ebenso nützlich wäre es auch in dem Gesetze selbst auszusprechen, welchem Zwecke dieses Jagdcapital diene, und wer Verfügungen darüber treffen solle.

Am zweckdienlichsten wäre es bei uns, den Betrag der **Steuer** für den Erwerb des Rechts zur Ausübung der Jagd proportionell der durchschnittlichen Steuerkraft der Jäger zu fixiren und zwar in den Grenzen von 3 bis 10 Rbl., entsprechend dem Durchschnittsertrage der Jagd in den verschiedenen Zonen. Die Steuer müßte verwandt werden zur Besoldung von Wächtern, zur Vertilgung von Raubthieren, Raubvögeln u. s. w. (Memoire des Redacteurs N. W. Turkin v. J. 1889, zu dem vom Ministerium der Reichsdomainen projectirten Jagdgesetze.)

Der Minister des Kaiserlichen Hofes erachtete in seiner Relation vom 10. April 1890 es ebenfalls für nothwendig, die Ausübung der Jagd mit einer Steuer zum Zwecke der Bildung eines besonderen Capitals zu belegen.

Wenn man in Betracht zieht, so drückte er sich aus, die Mehrausgaben, welche durch die Einführung eines neuen Jagdgesetzes hervorgerufen werden, so erscheint eine Steuer für den Erwerb des Rechts zur Ausübung der Jagd erst recht geboten. Durch die Einführung des Gesetzes wird es erforderlich Sorge dafür zu tragen, daß das Gesetz kein todter Buchstaben bleibe, daß die Verletzungen desselben thatsächlich verfolgt werden, und daß die Maßregeln, welche einen rationellen Jagdbetrieb bezwecken, wirklich angewandt werden. Alles das würde von Seiten des Staates neue Ausgaben erfordern, deren Deckung gerechterweise die Steuer für den Erwerb des Rechts zur Ausübung der Jagd zu liefern hätte.

Alle Ausgaben, die hervorgerufen werden durch Maßregeln gegen die unnütze Ausrottung des Wildes, zur Sicherung der Landwirthschaft gegen schädliche

Thiere, und durch andere Maßregeln um die Jagd auf eine rationellere Grundlage zu stellen, müßte selbstverständlich der Staat auf sich nehmen, da solche Maßregeln ihren Zweck nur dann erreichen, wenn sie überall und systematisch angewandt werden, was nur der Staat allein thun kann.

Es ist ersichtlich, daß zur Erreichung dieses Zweckes die Centralgewalt im Staate beträchtliche Mittel zu ihrer Verfügung haben müßte, die direct verausgabt werden sollten zum Schutze gegen wilde Thiere, und zur Durchführung regelrechten Jagdbetriebes.

Zu diesem Zwecke wäre es am rationellsten eine 3 rublige Steuer einzuführen, die von allen denen, welche die Jagd ausüben, zu erlegen wäre. Diesen Steuerbetrag könnte man weder für den Jäger aus Liebhaberei, noch für den gewerbsmäßigen Jäger, als drückend ansehen, und dennoch würde derselbe gleichzeitig das Eindringen von zufälligen und unliebsamen Elementen in das Jagdwesen verhüten.

In seiner Relation vom 3. December 1889 befand der Justizminister, daß, falls die Jagdscheine nicht ertheilt würden mit dem ausdrücklichen Zwecke aus der Steuer für dieselben den Unterhalt einer verstärkten Aufsicht über die Jagd zu bestreiten, die Einführung solcher Jagdscheine überhaupt von keiner practischen Bedeutung sein würde, denn gemäß dem Art. 106 des landw. Ustaw können, auch ohne Einführung der Jagdscheine, Fälle von unbefugtem Jagen auf fremdem Grund und Boden, auch gegenwärtig schon von den dazu befugten Autoritäten verfolgt werden, wenn keine schriftlichen Erlaubnißertheilungen der Grundeigenthümer vorliegen. Eine bloße Aenderung im System der formellen Legitimation für Ausübung der Jagd, würde wahrscheinlich keinen practischen Nutzen bringen.

Der Minister der Reichsdomainen dagegen kommt in seinem allgemeinen Resumée (vom Februar 1891) zu dem Schluße, daß bei uns die Gründung eines besonderen Jagdcapitales auf dem Wege der Besteuerung der Jagdscheine, nicht am Platze wäre.

„Man muß in Betracht ziehen, daß das Recht zur Ausübung der Jagd, welches sowohl von dem bereits bestehenden, als auch von dem projectirten Gesetze als dem Grundeigenthümer zustehend angesehen wird, sich unmittelbar aus dem Begriffe des Eigenthums am Grund und Boden ergiebt. In folge dessen ist gar kein Grund vorhanden zu fordern, daß der Grundbesitzer sich zu der Ausübung dieses Rechtes noch durch irgend ein Document zu legitimiren habe, und noch weniger, daß er für die Ausübung dieses Rechtes auch noch eine Steuer zahlen solle.

Darauf leitete der Minister der Reichsdomainen die Aufmerksamkeit auf den Theil unseres Reiches, wo die größte Masse der Jäger concentrirt ist, und wo die Jagd als Gewerbe betrieben wird, nämlich die nördlichen Grenzlande, und befand, daß wenn auch die beiden besonderen Sessionen, welche in den Jahren 1872 und 1875 beim Reichsrathe ernannt wurden, die Besteuerung der Jagdscheine mit einer besonderen Auflage zum Zweck der Beschaffung von Mitteln zu einer verstärkten Aufsicht über die Jagd, für nothwendig erachtet haben, so hätten diese beiden Sessionen doch die Gesetzesprojecte nur auf einige Gouvernements angewandt sehen wollen, die nicht zur nördlichen Grenzregion gehören, und die zweite Session, welche unter anderem das Gesetz auch auf das Gouvernement Nowgorod angewandt wissen wollte, hielt es für nothwendig, von der Wirksamkeit des Gesetzes zwei Kreise dieses Gouvernements — nämlich den Kirilowschen und den Bjeloserskischen — auszunehmen, weil in diesen die Jagd schon den Charakter eines Gewerbes trägt. Folglich haben beide Sessionen nicht beabsichtigt, die Jäger der nördlichen Regionen mit einer Steuer zu belegen, denn dort bietet die Jagd häufig einem großen Bruchtheile

der Bevölkerung das einzige Mittel zur Existenz; der Hauptwaldbesitzer dortselbst, nämlich die Krone, gestattet die Jagd auf seinem Terrain unentgeltlich, und sowohl das herrschende, als auch das projectirte Gesetz gestattet der Bevölkerung den Betrieb der Jagd sogar zu jeder Zeit. In Berücksichtigung der schwierigen öconomischen Lage, in welche die Bevölkerung in jenen Gegenden durch die ungünstigen klimatischen Verhältnisse gestellt ist, erachtete es der Minister der Reichsdomainen für gewagt, dortselbst die Jagd mit irgend welcher Steuer zu belegen. Außerdem wäre solches auch practisch undurchführbar, denn in jenen öden Gegenden, wo der örtliche Jäger lebt, wäre es unmöglich, eine Controle darüber auszuüben, daß nur in Grundlage von Jagdscheinen, für welche die Steuer bezahlt ist, gejagt werde.

Wenn gemäß den obigen Erwägungen, alle Jäger der nördlichen Zone und im übrigen Theile des Reiches alle Grundbesitzer und ihre Familienmitglieder bei Ausübung der Jagd in ihren Grenzen, von der Steuer befreit werden würden, so könnte unter solchen Umständen der Gesammtbetrag der Steuer ein höchst geringfügiger sein, und aus solchen Mitteln dürfte bei Beaufsichtigung der Jagd, auch nichts Wesentliches zu leisten sein. Außerdem würde man bei der Zuwendung dieser Steuer an ein specielles Jagdcapital 1) abgehen müssen von den bei uns bestehenden Cassenregeln, nach welchen alle Einnahmen in die Reichsrentei fließen, und alle für nothwendig befundenen Staatsausgaben aus den Mitteln derselben Rentei bestritten werden, und 2) würde man den Amtspersonen, denen die Ausfertigung der Jagdscheine anvertraut werden würde, den ihnen völlig fremden Charakter von Specialeinnehmern beilegen, der für sie mit einer besonderen Rechnungsführung, mit der Creirung einer Controle und Anderem mehr verknüpft wäre.

Indem der Minister der Reichsdomainen in Grundlage der angeführten Erörterungen keine Veranlassung fand, das Recht zur Ausübung der Jagd mit einer besonderen Steuer, zwecks Creirung eines Capitals zur Verstärkung der Mittel für die Jagdaufsicht zu belegen, befand er nichts desto weniger, daß Jagdscheine einzuführen seien, zur besseren Wahrung der Rechte der Grundeigenthümer, und daß solche Scheine einer Steuer zu unterwerfen seien, doch nur zu dem Zwecke, um in den Gegenden, wo die Jagd nicht als Gewerbe betrieben wird, die Zahl der Gelegenheitsjäger und der Jäger während der Frühjahrszeit zu verringern, welchem Zwecke die für die Jagdscheine projectirte Steuer vollkommen entsprechen würde.

Der Reichsrath verfügte darauf, und zwar am 2., 11. und 17. Mai und am 30. November 1891 in seiner Allerhöchst dazu verordneten besonderen Session und am 23. December 1891 in seiner allgemeinen Versammlung: Die Steuer von den Jagdscheinen zu den Specialmitteln des Ministeriums des Innern zu schlagen, zur Bildung eines besonderen Capitals zwecks Verstärkung der Mittel zur Beaufsichtigung der Erfüllung des Jagdgesetzes.

Hinsichtlich der dritten Frage, in welchem Betrage die Steuer festzusetzen sei, wollen wir uns zunächst die Erwägungen der Autoren der früheren Gesetzesprojecte vergegenwärtigen. Im Jahre 1869 hatte der Minister des Innern zu dem von ihm an den Reichsrath eingebrachten Gesetzesproject nachstehende Erläuterungen gegeben:

Die II. Abtheilung der Allerhöchst eigenen Canzellei findet den vom Ministerium des Innern für die Jagdscheine zur Ausübung der Frühjahrsjagd projectirten Preis von 15 Rbl. für viel zu hoch gegriffen, indem sie befürchtet, daß dieser Preis die Jäger abhalten werde, Scheine zu lösen, und ist der Ansicht, daß man sich daher begnügen müsse mit der Festsetzung eines Maximums für solche Scheine, mit der Specialbestimmung, daß ein

Theil dieser Steuer den Landschaften zufallen solle, um diese Institutionen direct bei der Beobachtung des neuen Gesetzes zu interessiren. Nach Ansicht des Ministeriums des Innern kann eine Verringerung der Wildvertilgung im Frühjahre einzig und allein durch die Festsetzung einer so hohen Steuer für die Ausübung der Frühjahrsjagd erreicht werden, welche im Verein mit den anderen beschränkenden Vorschriften für die Jagd zu dieser Zeit, die gewerbsmäßigen Jäger, diese Hauptausrotter des Wildes, veranlassen würde, entweder für diese Zeit ganz auf ihr Gewerbe zu verzichten, wegen Unrentabilität desselben, oder doch wenigstens ihren Unternehmungsgeist herabzuschrauben. Für die Jäger aus Liebhaberei, denen die Jagd kein Gewerbe, sondern nur ein angenehmer Zeitvertreib ist, würde eine solche, und sogar eine höhere Zahlung, nicht besonders fühlbar sein. Dagegen mordet der gewerbsmäßige Jäger Alles, was ihm vorkommt, und einerlei wann, wie und wo er es trifft, wenn er dabei nur irgend welchen Vortheil hat, der Schuß ist ihm nicht eine Probe der Geschicklichkeit, nicht etwas, wobei man eine innere Genugthuung empfinden kann, sondern einfach nur eine Auslage, welche sich auf irgend welche Weise bezahlt machen muß; 15 Rubel sind für ihn ein Capital, welches auszugeben er schwerlich wagen wird, wenn er bedenkt wie viel Wild er, um diese Auslage zu decken, erlegen muß, und wenn er erwägt, daß er, um sein Wild an den Mann zu bringen, in 20 bis 30 Fällen sich gewandt aus der Affaire ziehen muß, da ihm im anderen Falle eine neue Gefahr droht, für Handel mit Wild zu unerlaubter Zeit noch eine beträchtliche Summe einzubüßen. Andererseits aber hängt die Einschränkung der Zahl der gewerbsmäßigen Jäger nicht so wesentlich von der Höhe der Zahlung für die Scheine ab. Dieser einschränkenden Bedingung ist beinahe gleichwerthig eine andere: das Erforderniß eines schriftlichen Erlaubnißscheines von dem Eigenthümer des Jagdgrundes. Bei dem Vorhandensein einer solchen Vorbedingung kommt die Bedeutung der Jagdscheine erst in zweiter Reihe in Betracht. Der Eigenthümer eines geschlossenen Jagdterrains wird es selbstverständlich nicht zulassen, daß bei ihm ein gewerbsmäßiger Jäger anfängt den Herrn zu spielen; einen solchen Jäger wird auch eine Bauergemeinde nicht zulassen, so bald sie sich davon überzeugt, daß ein im Frühjahre nicht ausgeschossenes Jagdterrain als Pachtobject eine gute Rente tragen kann. Es würden also nur nachbleiben die Jagdterrains mit intermittirenden Grenzflächen. Doch auch bei diesen könnte das Erforderniß jener Erlaubnißertheilung aufrecht erhalten werden, denn in seiner Nachbarschaft würde jeder Bauer genau wissen, Wer eine Jagderlaubniß erhalten hat und von Wem.

Für ein Jahres-Jagdbillet werden erhoben: in Frankreich — 25 Frcs., in England — circa 50 Pfund Sterling, in Preußen — ein Thaler, in Oesterreich — 8 Gulden, in Baden — 6 Gulden. Verglichen mit der Jahressteuer in den anderen Staaten, könnte der im Projecte angesetzte Preis von 15 Rbl. für die Frühjahrsjagd allein, also für eine Zeit von nur $4^1/_2$ Monaten, im allgemeinen als zu hoch gegriffen erscheinen, und besonders für die Bauern; doch bei der Festsetzung des Preises hat das Ministerium des Innern in Erwägung gezogen: 1) daß im Frühjahr überhaupt der Verkauf jeglichen Wildes verboten ist, der Jäger somit in keinem Falle auf einen materiellen Gewinn aus seiner Jagd rechnen kann; mit anderen Worten, daß die Frage, ob sich ein solcher Jagdschein bezahlt machen wird oder nicht, überhaupt gar nicht zur Geltung kommen kann; 2) daß der gewerbsmäßige Jäger weder Zeit, noch das Geld für Pulver und Schrot aufwenden wird, um seinen Tisch mit Wild zu versorgen, zumal er von diesen $4^1/_2$ Monaten beinahe 3 Monate fastet. Schließlich würde eine erhöhte Zahlung für den Jagdschein, indem sie die Zahl der Jäger auf die wirklichen Liebhaber beschränkt, und

daher einer Ausrottung des Wildes entgegenwirkt, gleichzeitig doch auch für den gewerbsmäßigen Jäger von Vortheil sein, indem alsdann für diesen die Jagd zu andrer Zeit einen größeren Gewinn abwerfen würde.

Was die Ueberweisung eines Theiles der aus dem Erlöse für die Jagdscheine erzielten Gelder an die Landschaft betrifft, so nahm das Ministerium des Innern, indem es für eine solche Ueberweisung keinen genügenden Grund einsah, an, daß die Landschaft auch ohnedies bei einer Sache, von so wichtigem communalen und wirthschaftlichen Interesse sich nicht gleichgültig verhalten wird.

Solches waren die früheren Motive. Der Staatssecretair Ostrowsky schlug in seinem Projecte zum Jagdgesetz vor, folgende Zahlungen zu erheben: für ein Jahresbillet — 15 Rbl. und für ein Billet für die Zeit vom 15. Juli bis zum 1. März — 80 Kop.

Das Mitglied des Conseils beim Ministerium der Reichsdomainen, der Geheimrath S. P. Sschtschepkin äußerte sich zu dieser Frage dahin, daß, zwischen den Jägern aus der Landbevölkerung, welche größtentheils die Jagd gewerbsmäßig betreiben, und den städtischen Jägern, ein großer Unterschied sei, und daher auch bei der Festsetzung der Zahlung für Jagdscheine, sowohl für die eine, wie für die andere Kategorie, gleichfalls ein Unterschied gemacht werden müsse, und zwar ein bedeutender zum Vortheil der ländlichen Bevölkerung. (Auszug aus der besonderen Meinung des Mitgliedes beim Conseil des Ministeriums, des Geheimrathes S. P. Sschtschepkin, in Sachen wegen Aufstellung von neuen Regeln für die Jagd).

Am 24. Februar 1889 schlug der Senator Fürst Golizyn, im Conseil des Ministeriums der Reichsdomainen vor, zwei Kategorien von Jagdscheinen zu schaffen: Scheine zur Ausübung der Jagd während des ganzen Jahres, welche einer Stempelsteuer im Betrage von 25 Rbl. unterliegen, und in allen Gouvernements und Gebieten, auf welche die Wirksamkeit der projectirten Regeln sich erstrecken wird, gültig sein sollen, und Scheine zur Ausübung der Jagd in der Zeit vom 15. Juli bis 1. März, welche Scheine einer Stempelsteuer von 80 Kop. unterliegen und nur wirksam sein sollen in den Grenzen desjenigen Kreises, für welchen sie ausgefertigt sind.

Dieses Amendement wurde vorgeschlagen in Veränderung der anfangs projectirten Regel, nach welcher festgestellt war, Scheine auszufertigen: zu 80 Kop., nur gültig für den Kreis, für den sie ertheilt wurden und zwar auf die Zeit vom 15. Juli bis 1. März, und Jahresscheine für 15 Rbl., gleichfalls nur gültig für einen Kreis.

Die Gründe zu der angeführten Meinung des Fürsten Golizyn lagen in der Erwägung, daß die Einführung von Scheinen im Werthe von 25 Rbl., mit Gültigkeit für alle Gouvernements, die Schwierigkeit beseitigt, im Falle des Jagens in verschiedenen Gouvernements, sich solche Scheine zu verschaffen, und daß die hohe Zahlung für diese Scheine die Zahl der Frühjahrsjäger vermindern werde. Der Jägermeister M. W. Andrejewsky und der Redacteur der Journale „Природа и Охота“ und „Охотничья Газета“ N. W. Turkin sahen die Jagdscheine als eine Steuer für das Jagdgewerbe an, welche zu bemessen sei nach der durchschnittlichen Einnahme aus diesem Gewerbe.

Der Minister des Kaiserlichen Hofes, Graf Waronzow-Daschkow, welcher in seiner Relation vom 10. April 1890 das Maß der Steuer auf 3 Rbl. angesetzt sehen wollte, befand, daß man sich mit der Organisation des Erhebungsmodus der Steuer für die Jagdberechtigung, wie solche von dem Ministerium der Reichsdomainen projectirt sei, nicht einverstanden erklären könne. Eine Zweitheilung der Scheine sei ungeeignet, da eine solche Zwei-

theilung zu Mißverständnissen, ja sogar zu Conflicten der Jäger mit dem Jagdaufsichtspersonale führen könne.

Nach Ansicht des Finanzministers, niedergelegt in der Relation vom 17. November 1889, sei die Höhe der Steuer für die Jagdscheine (25 Rbl. für Jahresscheine und 80 Kop. für Scheine auf die Zeit vom 15. Juli bis 1. März) — für einige Gegenden zu niedrig, für andere wieder zu hoch.

Indem er damit einverstanden war, von der Verpflichtung, Jagdscheine zu lösen, die 4 nördlichen Gouvernements und einige Theile des Gouvernements Wjatka auszuschließen, fand der Finanzminister, daß die Zahlung einer höheren Summe, den Jägern der übrigen Gouvernements nicht beschwerlich fallen könne, da diese Steuer in den meisten Fällen solche Personen treffen wird, für welche die Jagd nicht eine Hülfsquelle ihrer Existenz, sondern ein Vergnügen ist, und welche mehr oder weniger wohlhabend sind. Gleichzeitig hiermit würde eine erhöhte Steuer zur Verminderung der Gelegenheitsjäger beitragen, auf deren schädliche Wirksamkeit bereits die besondere Session des Reichsrathes im Jahre 1872 hingewiesen hat. Andererseits kann die Jagd in den an das Archangelsche, Wologdasche und Wjatkasche angrenzenden Gouvernements, gleichfalls in gewisser Beziehung als Gewerbe angesehen werden, als Aushülfe in der häuslichen Wirthschaft, daher die Belegung der Jagd daselbst mit einer ebenso hohen Steuer, dem Vortheile, welchen dieses Gewerbe erbringt, nicht entsprechen würde. In Grundlage dieser Erwägungen erachtete der Finanzminister es für zweckentsprechender, das ganze Reich in Zonen und Rayons einzutheilen, ähnlich wie solches festgesetzt ist für die Gewerbescheine durch die Art. 27 und 29 des Statuts über die Steuern von dem Rechte Handel und Gewerbe zu treiben, wobei die Höhe der für die Jagdscheine zu erhebenden Steuer, für jede Oertlichkeit besonders zu bestimmen sei; dem Minister der Reichsdomainen müsse überlassen werden, die Höhe dieser Steuer zu fixiren, resp. zu ändern, die Grenzen der einzelnen Rayons festzustellen, den Modus der Erhebung anzuordnen und solches in der Sammlung der Gesetze zu publiciren.

In seiner Relation vom 25. August 1889 hat das Ministerium des Innern gegen die Einführung von Jagdscheinen, den Modus ihrer Ertheilung, die Höhe der Steuer u. s. w. nichts einzuwenden.

Der Reichscontroleur, welcher (confer seine Relation vom 14. August 1889) im Allgemeinen Nichts gegen die Effectuirung der projectirten Maßregeln einzuwenden hatte, fand es nur für nothwendig, hinsichtlich der im Projecte in Aussicht genommenen Art und Weise der Erhebung der Steuer für die Jahres-Jagdscheine, nach Analogie des Artikel 69 des Stempelustaws Nachstehendes zu bemerken. Inhalts dieses Artikels wird es gestattet, die Stempelsteuer zu erlegen, entweder durch Aufkleben von Stempelmarken, oder durch Benutzung von Actenpapier; doch die Anwendung dieses Modus auf die Jagdscheine wäre sehr beschwerlich, da Actenpapier von solchem Werthe (25 Rbl) nicht käuflich zu haben sei. Der Werth der nächstniedrigsten Kategorie von Actenpapier ist durch das Gesetz vom 19. Mai 1887 auf 20 Rbl. 30 Kop. festgesetzt, und daher müßten auf einen Jagdschein, der auf ein solches Papier verschreiben sei, zum wenigsten noch 7 Marken im Betrage von 4 Rbl. 70 Kop. aufgeklebt werden. Um diese Schwierigkeiten sowohl hinsichtlich der Personen, welche diese Scheine erhalten, als auch der Personen, die sie ausfertigen, zu beseitigen, wäre es nach Ansicht des Reichscontroleuren zweckentsprechend, bei den Renteien den Verkauf von besonderen Blanquets für Jagdscheine im Werthe von 25 Rbl. einzuführen, ähnlich der Blanquets für Gilde- und Gewerbescheine, damit die Reflectanten solche Blanquets kaufen und wo gehörig zur Ausfertigung von Jagdscheinen produciren könnten.

Der Justizminister fand, daß die Einführung von Jagdscheinen sowohl die Grundbesitzer, als auch diejenigen, welche auf fremdem Grund und Boden jagen wollen, wesentlich bedrücke. Einerseits würden, ohne vorherige Lösung eines Jagdscheines, die Verwandten (mit Ausnahme der Kinder) und die Gäste der Grundbesitzer des Rechtes, wenn auch nur einmal mit Einwilligung der Besitzer, auf deren Terrain zu jagen, verlustig gehen. Andererseits würde die hohe Steuer zum Besten der Krone, unausbleiblich einen Rückschlag auf die Einnahmen ausüben, welche die Grundbesitzer dadurch erzielen, daß sie die Jagd auf ihrem Terrain an dritte Personen verpachten. (Relation vom 3. December 1889).

Das Ministerium der Reichsdomainen kam darauf in dem allgemeinen Resumé zu nachstehendem Schluß (im Jahre 1891). Da in Aussicht genommen war, Jagdscheine zu ertheilen in Grundlage von schriftlichen Erlaubnißertheilungen der Grundbesitzer, welche Erlaubnißscheine der einfachen Stempelsteuer in ihrem höchsten Maße unterliegen, ebenso wie die Scheine für die Ausübung der Jagd während des Sommers, Herbstes und Winters, so wird folglich ein solcher Jagdschein bei der gegenwärtig zu Recht bestehenden Taxe der Stempelsteuer zum wenigsten auf 1 Rbl. 60 Kop. zu stehen kommen, und zwar bei der Ausfertigung eines solchen Scheines für nur ein Jagdterrain; soll ein Jagdschein für mehrere Terrains ausgefertigt werden, so wachsen die Kosten proportional der Anzahl der schriftlichen Erlaubnißertheilungen, welche die Jäger zur Erlangung eines Jagdscheines vorstellen müssen. Außerdem wird jeder Jagdschein Gültigkeit haben in den Grenzen nur eines Kreises; um in einem anderen Kreise jagen zu können, muß ein neuer Jagdschein gelöst werden. Bei einer solchen Lage der Dinge wird diese Steuer zweifellos die Gelegenheitsjäger fern halten. Ebenso wirksam zur Verminderung der Zahl der Frühjahrsjäger wird sich die Steuer von 25 Rbl. für einen Schein zur Ausübung der Jagd das runde Jahr hindurch erweisen, und im Hinblick auf diesen Zweck, dessen Nützlichkeit Niemand in Abrede stellt, kann der Minister der Reichsdomainen die erhöhte Steuer für solche Jagdscheine nicht fallen lassen, ungeachtet der entgegengesetzten Ansicht des Justizministers, daß dadurch die Einnahmen der Grundbesitzer geschmälert würden; die Frühjahrsjagd ist überhaupt, mit Ausnahme weniger Oertlichkeiten, schon längst verboten, doch dieses Verbot hat bis dahin keine Klagen darüber hervorgerufen, daß durch dasselbe die Rentabilität des Bodens gesunken sei.

Ebenso hat der Minister der Reichsdomainen keinen Grund zu der Befürchtung des Ministers des Kaiserlichen Hofes gefunden, daß durch die Eintheilung der Jagdscheine in 2 Kategorien Mißverständnisse erzeugt, ja sogar Conflicte zwischen den Jägern und dem Jagdaufsichtspersonal heraufbeschworen werden könnten. Solche Mißverständnisse könnten leicht beseitigt werden durch eine deutlich erkennbare äußerliche Unterscheidungsform der Jagdscheine beider Kategorien.

Die Erhebung der Steuer für die Jagdscheine ist in Aussicht genommen, analog der Erhebung der Stempelsteuer einzurichten, da dieser Erhebungsmodus am meisten den richtigen Eingang der Steuer sichert, keine besondere Rechenschaftsablegung erfordert und die Controle nicht erschwert.

Was die vom Justizminister angeführte Beeinträchtigung der Verwandten und Gäste des Grundbesitzers betrifft, so hat der Minister der Reichsdomainen nichts dagegen, diesen Punkt dahin zu erläutern, daß solche Personen an den von dem Grundbesitzer selbst arrangirten Jagden auch ohne Jagdscheine theilnehmen können; wenn sie jedoch selbstständig, in Abwesenheit des Grundbesitzers, jagen, so würde eine Befreiung derselben von den Jagdscheinen auch

für diesen Fall, nur die Controle über das Jagen auf fremden Ländereien abschwächen.

Der Reichsrath beschloß darauf in seiner Allerhöchst bestätigten besonderen Session und in seiner Plenarversammlung am 23. December 1891: bei Ausfertigung von Jagdscheinen, für jeden solchen Schein 3 Rbl. zu erheben, und bei Gesuchen um Ausfertigung von Jagdscheinen gar keine Steuer, auch nicht die Stempelsteuer zu erheben.

Bei Verhandlung der vierten Frage, ob die gewerbsmäßigen Jäger in den nördlichen und nordöstlichen Gouvernements von der Lösung der Jagdscheine zu eximiren seien, wurden im Conseil des Ministers am 24. Februar und 4. März 1889 nachstehende Meinungen verlautbart:

Der Redacteur N. W. Turkin wies darauf hin, daß alle die Motive, auf welche die Ausnahmeregeln für die nördlichen und nordöstlichen Gouvernements beruhen, für die gegenwärtige Zeit schon keine Kraft und Bedeutung mehr haben; die unmäßige Ausrottung des Wildes, die Jahr aus Jahr ein sich vergrößernde Anzahl der „außerhalb des Gesetzes" stehenden Jäger, hat die ganze Jagdwirthschaft dortselbst so ruinirt, daß die Ausübung der Jagd in kurzer Zeit sich für den gewerbsmäßigen Jäger als total unwirthschaftlich erweisen wird. (1889).

In seiner Relation zu dem Projecte sprach sich der Minister des Kaiserlichen Hofes dahin aus, daß man unmöglich alle Personen, die sich in den Gouvernements Archangel, Wologda, Olonez, Perm und einigen Kreisen von Wjätka mit der Jagd abgeben, von der Lösung der Jagdscheine eximiren könne; den Jägern der angeführten Oertlichkeiten zu erlauben, auch ohne Jagdscheine zu jagen, heiße einfach, sie von der für die Jagd festgesetzten Steuer zu befreien, wofür in der gegenwärtigen Zeit gar kein Grund vorliege. Die Durchschnittseinnahme (nicht blos von der Jagd, sondern überhaupt) der nördlichen und nordöstlichen Gewerbetreibenden ist erheblich höher, als in anderen Theilen Rußlands, und in den meisten Fällen erreicht ihre wirthschaftliche Lage den mittleren Durchschnitt des bäuerlichen Wohlstandes. In Grundlage dieser Erwägungen fand der Minister des Kaiserlichen Hofes, daß die Besteuerung der nördlichen und nordöstlichen Gewerbetreibenden mit einer Auflage von 3 Rbl. für dieselben nicht drückend sein könne. (Relation vom 10. April 1890).

Von der allgemeinen Regel, daß jeder, der jagen wolle, auch einen Jagdschein lösen müsse, könne nach Ansicht des Ministers des Kaiserlichen Hofes, für gewisse an bestimmten Orten Rußlands lebende eingeborene Volksstämme eine Ausnahme gemacht werden, und dieses auch nur wegen der Schwierigkeit der Erhebung dieser Steuer von denselben.

Der Finanzminister, welcher sich der Ansicht des Ministers der Reichsdomainen über die Nothwendigkeit der Befreiung der nördlichen und nordöstlichen Gewerbetreibenden von der Lösung der Jagdscheine anschloß, fügte hinzu, daß das Verzeichniß der Oertlichkeiten, in denen die Jagd ohne Jagdscheine ausgeübt werden könne, zu ergänzen sei, durch Aufnahme in dasselbe aller Gouvernements und Gebiete Sibiriens und des Steppen-Gouvernements. (Relation vom 14. August 1889.)

In seinem allgemeinen Resumé sprach sich der Staatssecretair Ostrowsky dahin aus, daß er es für gewagt halte, die Jagd in den nördlichen und nordöstlichen Theilen Rußlands mit irgend welcher Steuer zu belegen, im Hinblick auf die schwere öconomische Lage, in welche die örtliche Bevölkerung durch die ungünstigen klimatischen Verhältnisse versetzt sei. (1891.)

In seiner besonderen Session und seiner Allgemeinen Versammlung

resolvirte der Reichsrath am 23. December 1891 dahin, daß die Regeln über die Jagdscheine auf die nördlichen Gouvernements nicht auszudehnen seien.

Was die fünfte Frage betrifft, für welches Territorium die Jagdscheine Gültigkeit haben sollen, so projectirte der Minister der Reichsdomainen anfangs solche Scheine, die nur für einen Kreis Gültigkeit hätten.

Gegen dieses Project wurde von dem Redacteur Turkin im Conseil des Ministeriums der Reichsdomainen nachstehender Einwand erhoben:

Wenn man die Gültigkeit der Jagdscheine nur auf einen Kreis beschränkt, so würde sich in der Praxis eine Ungleichmäßigkeit der Besteuerung herausstellen. So z. B. an den Grenzen 3 Gouvernements, des Moskauschen, Wladimirschen und des Rjasanschen, längs dem Flusse Mir, in einem vergleichsweise kleinen Rayon, ist das Jagdgewerbe in den Dörfern: Wlassowo, Bjelewo, Petruschino und anderen entwickelt. Dieses Gewerbe wird in mehreren Kreisen dieser 3 Gouvernements gleichzeitig betrieben. Jeder Gewerbetreibende müßte somit die 3- oder 4-fache Steuer entrichten. Die Einwohner des Dorfes Balanda in der Staro-Mokschuiskischen Wolost betreiben die Jagd in 2 Gouvernements, — im Samaraschen und Kasanschen. Dieselbe Erscheinung treffen wir auch an den Grenzen des Donischen Kosakengebietes und des Gouvernements Woronesh, an den Grenzen der Gouvernements Charkow, Poltawa, Kursk. Eine solche, in jedem Falle und unter allen Bedingungen durchgeführte Besteuerung kann daher schwanken zwischen 80 Kop. bis 4 Rbl. und wenn das Jagdterrain in 3 Gouvernements liegt, von 15 bis 75 Rbl. Verglichen mit der Steuerkraft der Zahlenden, würde eine solche ungleichmäßige Besteuerung aller Wahrscheinlichkeit nach großartige Dimensionen annehmen.

Daher erscheint die Beschränkung der Gültigkeit der Jagdscheine auf nur einen Kreis nicht zweckentsprechend. (Memoire zum Project Seite 9).

Der Senator Fürst Golizyn proponirte 2 Kategorien von Jagdscheinen einzuführen — einmal Jahresscheine, mit Gültigkeit für alle Gouvernements und Gebiete Rußlands mit einer Zahlung von 25 Rbl. — und sodann Scheine für nur einen Kreis, für die Zeit vom 15. Juli bis 1. März, mit einer Zahlung von 80 Kop., wie solches vom Minister der Reichsdomainen in Aussicht genommen sei.

In seiner Relation zum Projecte sprach sich der Minister des Kaiserlichen Hofes dahin aus, daß aus dem Projecte die Regel, daß die Jagdscheine nur für den Kreis, für den sie ausgefertigt, Gültigkeit haben sollen, auszuschließen sei. Die Beibehaltung der projectirten Regel würde einer wesentlichen Erhöhung der Steuer für die Ausübung der Jagd gleichkommen, und diese Steuer zu einer äußerst ungleichmäßigen machen. In vielen Gegenden befassen sich die Bauern gewerbsmäßig mit der Jagd in mehreren Kreisen. Auf diese Weise würden viele gewerbsmäßige Jäger die 3- und 4-fache Steuer zu zahlen haben. Aber auch aus anderen Gründen kann die Beschränkung der Gültigkeit der Jagdscheine auf nur einen Kreis nicht zugelassen werden. Die Formalitäten bei der Lösung der Jagdscheine vermehren und die Steuerzahler diese Procedur mehrmals vornehmen lassen, hieße nichts anderes, als die Zahl der diese Steuer Umgehenden erhöhen. Es würde eine Masse von Contraventionen provocirt werden, und die Steuer würde keine praktischen Resultate ergeben. Daher ist es nothwendig zu bestimmen, daß jeder Jagdschein für das ganze Reich Gültigkeit haben solle.

Der Minister der Reichsdomainen (in seinem Resumé vom Februar 1891) konnte sich dieser Ansicht des Ministers des Kaiserlichen Hofes nicht anschließen, im Hinblick darauf, daß die Bedeutung der Jagdscheine, als eines Mittels die Rechte der Besitzer von Jagdgründen zu schützen, mit Nothwendigkeit bedinge, daß als Regel festgestellt werde, diese Scheine nur ausfertigen zu

lassen von den Kreisisprawniks oder den Kreis- (resp. Bezirks-) Chefs, in den Grenzen der ihrer Autorität unterstellten Territorien. Diese Nothwendigkeit folgt nicht blos daraus, daß gerade die genannten Amtspersonen eine genaue Kenntniß haben sowohl von den in ihrem Amtsbezirke belegenen Gütern, als auch von den Eigenthümern derselben und den Personen, welche die Eigenthümer vertreten, somit auch Jagderlaubniß ertheilen können, sondern auch daraus, daß für den Fall ein Jagdschein eruirt werden sollte, der sich auf ein Gut bezieht, dessen Eigenthümer gar keine Jagderlaubniß ertheilt hat, man alsdann auf dem Wege der Recherschen in der Canzellei des örtlichen Kreispolizeichefs leicht eine solche unrichtige Ausstellung des Jagdscheines constatiren könnte. Gemäß dem Angeführten erachtete der Minister der Reichsdomainen es für richtig, daß die Jahresjagdscheine nicht ausgefertigt werden sollen mit Gültigkeit in allen denjenigen Gouvernements und Gebieten auf welche die Wirksamkeit des Gesetzes sich erstrecken wird, sondern nur für ein Jagdterrain, welches in einem einzigen Kreise belegen ist.

Der Reichsrath verfügte in seiner besonderen Session und am 23. December 1891 in der allgemeinen Versammlung: die Gültigkeit der Jagdscheine auf alle die Oertlichkeiten auszudehnen, für welche das Gesetz Wirksamkeit haben wird, und dieselben nicht auf blos einen Kreis zu beschränken.

Hinsichtlich der Frage, Wer die Jagdscheine ausstellen solle, finden wir bei den Autoren der früheren Projecte nachstehende Ansichten vertreten.

Der Minister des Innern, Generaladjutant Seljöny, befand in seinen erläuternden Bemerkungen zu den projectirten Regeln über die Frühjahrsjagd (1869), daß die Ertheilung von Jagdscheinen durchaus und unmittelbar in den Kreis der Functionen der örtlichen Gouvernements-Administration fallen müsse, weil das Recht einen Jagdschein zu erhalten, nicht blos für einzelne Personen, sondern auch für ganze Gegenden, mit dem Verbote überhaupt Waffen zu führen, collidiren kann und daß daher die Ertheilung von Jagdscheinen jedenfalls den Gouvernementschefs überlassen werden müsse, oder auch den Polizeiverwaltungen, wenn sie dazu von diesen Chefs Vollmachten hätten, und daß die Verabfolgung der Jagdscheine an den Bittsteller nur dann erfolgen kann, wenn er eine Quittung der örtlichen Kreisrentei über die von ihm in dieselbe eingezahlten Gelder für den Jagdschein vorweise. In Frankreich werden diese Scheine ertheilt von den Präfecten auf Vorstellung der Maire's; in England von den Steuereinnehmern, wobei die ganze Steuer dem Staate zu Gute kommt; in Preußen von den örtlichen landschaftlichen Autoritäten, wobei die Steuer in die Gemeindecassen fließt.

In Erwägung dieser Motive konnte Generaladjutant Seljöny mit dem Vorschlage des Ministers des Kaiserlichen Hofes die Ertheilung der Jagdscheine den Kreisrenteien zu übertragen, nicht übereinstimmen.

Bei der Zusammenstellung des neuen Gesetzesprojectes im Jahre 1887 schlug das Ministerium der Reichsdomainen vor, die Ausfertigung der Jagdscheine den Kreisisprawniks und den Kreis- (resp. Bezirks-) Chefs zu überlassen.

Bei der Verhandlung der Frage im Conseil des Ministers, wer die Jagdscheine ausstellen solle, unterlegte der Redacteur Turkin die Ansicht des Jägermeisters Andrejewsky, daß es nothwendig sei, den Kreis der Personen, die berechtigt seien Jagdscheine zu ertheilen, durch Hineinziehung der Stanowoi-Pristaws und der Gemeindeverwaltungen zu erweitern.

Außerdem betonte das Mitglied des Conseils des Ministers S. P. Schtschepkin die Nothwendigkeit, den betreffenden Artikel dahin zu ergänzen, daß die Jagdscheine, die ihre Gültigkeit verloren haben, zurückzugeben seien; da die Jagdscheine ertheilt werden nur für die Zeit, wo überhaupt die Jagd ausgeübt werden darf, und eine Jagd ohne Schein überhaupt nicht zulässig sein

soll, so müsse bei der Ertheilung der Scheine gefordert werden, daß dieselben bei Eintritt der verbotenen Zeit zurückzustellen seien.

In den Relationen zu dem Projecte wurden nachstehende Ansichten verlautbart:

Der Minister des Kaiserlichen Hofes (Relation vom April 1890) fand es gleichfalls für nothwendig, den Kreis derjenigen örtlichen Autoritäten, welche die Jagdscheine ertheilen sollen, nach Möglichkeit zu erweitern, und die Ausfertigung solcher Scheine nicht blos den höheren Polizeichargen im Kreise, sondern auch den Landhauptleuten, den Stanowoi-Pristaws und für Bauern, den Gemeindeverwaltungen zu überlassen, weil es bei den weiten Entfernungen, welche notorisch in den meisten unserer Kreise vorkommen, für die Reflectanten mit großen Weiterungen verknüpft sein würde, wenn man das Recht solche Scheine zu ertheilen, nur auf die Amtspersonen beschränken wollte, welche in der Kreisstadt leben.

Der Minister des Innern schloß sich der Ansicht, den Kreis der Personen, welche die Jagdscheine ertheilen, zu erweitern, nicht an und fand es vielmehr für zweckentsprechender, in dem Scheine, welcher zur Ausübung der Jagd ertheilt werde, zu vermerken, für welche Terrains namentlich die Scheine Gültigkeit haben sollen. Nach Ansicht des Ministers des Innern ergebe sich die Nothwendigkeit einer solchen Clausel aus dem Umstande, daß nach den bestehenden Gesetzen auf einem fremden Terrain nur gejagt werden könne, wenn eine schriftliche Erlaubniß des Besitzers dazu vorliege.

Dem Hinweise des Ministers des Innern, daß es nothwendig sei, auf den Jagdscheinen diejenigen Terrains zu vermerken, auf denen die Jagd dem Inhaber des Scheines von den Grundbesitzern gestattet ist, stimmte der Minister der Reichsdomainen bei, im Hinblick darauf, daß seiner Meinung nach die Bedeutung der Jagdscheine, als eines Mittels, die Rechte der Besitzer von Jagdgründen zu schützen, zweifellos dadurch verstärkt werde, daß in diesen Scheinen die Terrains angegeben sein müssen, für welche der Schein Gültigkeit haben solle.

Im Reichsrath wurde am 23. December 1891 beschlossen: mit der Ausfertigung von Jagdscheinen die Kreisisprawniks und die Kreischefs zu betrauen.

In den erläuternden Bemerkungen des Ministers der Reichsdomainen ist zum Art. 10 gesagt:

Den Personen, die von gelehrten Gesellschaften zu wissenschaftlichen Zwecken abcommandirt sind, müßte es gestattet sein, zu jeder Zeit des Jahres alle Arten Wild (mit Ausnahme der Auerochsen) sowohl zu schießen, als auch zu fangen, ebenso auch Nester und Eier zu sammeln; außerdem erachtete es der Minister der Reichsdomainen für nützlich, zum Zweck der Acclimatisation an anderen Orten oder zur Unterbringung in Wildparks, den Fang jeglichen Wildes zu jeder Zeit zu gestatten.

Nach den herrschenden Gesetzen wird der Fang von Wild zu wissenschaftlichen Zwecken vom Minister der Reichsdomainen gestattet, doch der Staatssecretair Ostrowsky fand, daß das Recht solche Erlaubnißscheine zu ertheilen, auch den Gouverneuren und den Gebietschefs eingeräumt werden könne. Selbstverständlich sei es, daß man auf Privatländereien von solchen Erlaubnißscheinen nur Gebrauch machen kann, wenn man dazu die Einwilligung der Besitzer erhalten habe; für Kronsländereien und für Kronsforste, die nicht zu Allerhöchsten Jagden bestimmt, und nicht in Pacht vergeben sind, könnten solche Erlaubnißscheine nach dem Projecte des Ministers der Reichsdomainen, unentgeltlich ertheilt werden.

Der betreffende Artikel wurde in folgender Weise redigirt:

„Den Gouverneuren und den Gebietschefs wird es freigestellt:

1) Personen, die von gelehrten Institutionen zu wissenschaftlichen Zwecken abcommandirt sind, zu gestatten, alle Arten von Säugethieren (mit Ausnahme der Auerochsen) und Vögeln sowohl zu schießen als auch zu fangen, und ebenso auch Nester und Eier zu sammeln, und

2) Erlaubniß zu ertheilen zum Fang aller Arten Wildes behufs Acclimatisation an andern Orten oder zur Unterbringung in Wildparks.

Von solchen Scheinen Gebrauch zu machen auf fremden Terrains, ist nur gestattet mit Consens der Eigenthümer dieser Terrains; auf Kronsländereien und in Kronsforsten, die nicht zu Allerhöchsten Jagden bestimmt und nicht in Pacht vergeben sind, kann man von solchen Erlaubnißscheinen unentgeltlich Gebrauch machen."

Der Reichsrath verfügte am 2., 11. und 17. Mai und am 30. November in seiner besondern Session sowie am 23. December 1891 in seiner allgemeinen Versammlung, die Ertheilung von solchen Erlaubnißscheinen dem Minister der Reichsdomainen zu überlassen.

Gegen die Einführung von Jagdscheinen sprach sich in seiner Relation zum Projecte des Domainenministeriums das Justizministerium aus (Relation vom 3. December 1889).

Bei der Verhandlung dieser Frage im J. 1875 in der besonderen auf Allerhöchsten Befehl ernannten Session und später in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths, sei der Vorschlag aufgetaucht, besondere, mit einer Geldsteuer zu belegende Polizeischeine zur Ausübung der Jagd einzuführen, mit dem Zusatze, die Einkünfte aus dieser Steuer zum größten Theile zum Unterhalt eines genügenden Jagdaufsichtspersonales zu verwenden. Gegenwärtig nun verzichte das Domainenministerium auf diesen Modus, mit Hinblick auf die wahrscheinliche Geringfügigkeit dieser Steuer, und proponire Jagdscheine einzuführen. Hingegen muß anerkannt werden, daß die Einführung von Jagdscheinen sehr wesentliche Molesten, nicht blos für dritte Personen, welche die Jagd ausüben wollen, sondern auch für die Grundbesitzer selbst mit sich bringen würde. Diese Molesten würden nach Ansicht des Justizministeriums durch gar keine practischen Erwägungen wett gemacht werden können. Obgleich das Domainenministerium anführt, daß durch Annahme des erwähnten Vorschlages (die Einführung von 2 Kategorien von Jagdscheinen) die Rechte der Privat-Grundbesitzer und des Fiscus in wesentlicher Weise geschützt werden würden, so unterläßt es doch anzuführen, wodurch denn eigentlich die Ertheilung der Polizeischeine einen solchen Schutz bewirken würde. Selbstverständlich sei es, daß schon gegenwärtig die gerichtliche Verfolgung von eigenmächtigem Jagen auf fremdem Grund und Boden von den competenten Autoritäten auch ohne die Einführung von Jagdscheinen in Grundlage des Art. 106 des landwirthschaftl. Ustaws, welcher zur Ausübung der Jagd eine schriftliche Erlaubnißbescheinigung des Grundeigenthümers fordert, vorgenommen werden kann. Eine Aenderung im Systeme der Bescheinigung des Rechts zur Ausübung der Jagd würde, wie es scheint, keinen practischen Nutzen bringen, bei der Unzulänglichkeit der polizeilichen Organe, welche, auch ohne Einführung von Jagdscheinen, schon gegenwärtig rechtlich befugt sind, Personen, welche eigenmächtig auf fremdem Grund und Boden jagen, zur gesetzlichen Verantwortung zu ziehen. Bei Behandlung dieser Frage muß man in Berücksichtigung ziehen einerseits, daß, bei ihrem gegenwärtig ungenügenden Personalbestande, die Polizei schon jetzt kaum in der Lage ist, in ihrem räumlich so ausgedehnten Wirkungskreise den ihr vom Gesetze aufgelegten mannigfaltigsten Verpflichtungen, nachzukommen — und andererseits, daß sich die Competenz der bäuerlichen Polizei nicht auf das Hofsland erstreckt. Auf diese Weise würde

die Einführung von Jagdscheinen keinerweise die wirklichen Gesetzesübertreter geniren, wohl aber mit ihrer ganzen Wucht auf den redlichen Leuten lasten, von deren Seiten selbstverständlich Vorwürfe über diese Maßregel zu erwarten sind.

Gegen die Ansicht des Justizministers, — daß die Jagdscheine, wenn sie nicht behufs Erhebung einer Steuer eingeführt werden, unnütz seien, da auch ohne dieselben eigenmächtige Jäger schon allein in Grundlage des Umstandes, daß sie keinen Erlaubnißschein vom Grundeigenthümer haben, zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können — führte der Staatssecretair Ostrowsky Nachsteherdes an: Der Ustaw über die Jagd hat von jeher verlangt, daß die Jagd auf fremdem Terrain nicht anders, als mit einer schriftlichen Erlaubniß des Eigenthümers ausgeübt werden könne, und dennoch hat sich die Mehrzahl der Jäger niemals um die Erlangung einer solchen Erlaubniß bemüht. Das Factum des unbefugten Jagens auf fremdem Terrain wiederholt sich täglich, und im Volke hat sich die Ueberzeugung ausgebildet, daß man überall dort jagen könne, wo die Jagd nicht direct und förmlich verboten sei. Maßregeln zu ergreifen zur Ausmerzung dieser Volksüberzeugung und zum Schutze der Rechte von Jagdterrainbesitzern, wäre absolut nothwendig; zur Erreichung dieses Zieles in befriedigendem Umfange, würde indeß wohl kaum der Umstand allein hinreichen, daß die competenten Autoritäten berechtigt sind, auch ohne Theilnahme der Grundbesitzer, Personen, welche ohne schriftliche Erlaubniß jagen, deshalb zur Verantwortung zu ziehen. Solche Erlaubnißertheilungen, die in jeder beliebigen Form, selbst ohne Attestation der Unterschrift, ertheilt werden, könnten vielleicht als Mittel der Controle für die Grundbesitzer selbst von gewisser Bedeutung sein, für Amtspersonen jedoch, die über die regelrechte Ausübung der Jagd zu wachen haben, können derartige Documente unmöglich eine feste Basis abgeben, um auf Grundlage derselben ihre Aufsicht auszuüben. Außerdem würde der Umstand, daß die schriftlichen Erlaubnißertheilungen den Amtspersonen, welche die Jagdscheine auszustellen haben, zuvor vorzuweisen sind, dem Gesetze, welches dem Grundeigenthümer das ausschließliche Recht zur Ausübung der Jagd in seinen Grenzen sichert, eine gewisse moralische Stütze schaffen. Die Bevölkerung wird vorsichtiger werden, wenn sie sieht, daß die Staatsgewalt sich nicht blos begnügt mit der Bestrafung der ermittelten eigenmächtigen Jäger, sondern auch Mittel ergreift, um eine solche Ermittelung zu erleichtern, indem sie zum Jagen auf fremdem Grund und Boden nur diejenigen Personen zuläßt, welche von der competenten Polizeiautorität Jagdscheine erhalten haben.

Schließlich würden durch die Einführung solcher Scheine alle die Personen von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen sein, welche überhaupt nicht zugelassen werden dürfen (Personen, die verurtheilt worden sind für Wild- und Waldfrevel, so lange sie ihre Strafe noch nicht abgebüßt haben, und diejenigen, welche solcher Sachen wegen unter Gericht stehen); ferner diejenigen, von denen es nicht wünschenswerth ist, daß sie zur Ausübung der Jagd zugelassen werden ohne Einwilligung derjenigen, die für sie zu verantworten haben (die Minderjährigen); schließlich diejenigen, denen die Jagd nur gestattet werden kann, gegen Bürgschaft für das richtige Eingehen der eventuell auf sie fallenden Strafzahlungen (Ausländer).

Der Minister der Reichsdomainen war ganz der Ansicht des Justizministers, daß die Ausübung der Jagd, gestattet nur in Grundlage von Jagdscheinen, in der That in gewisser Beziehung die Jagd auf fremdem Terrain behindern würde, aber er meinte, daß solches sogar wünschenswerth sei. Diese Molestе ist nicht so groß, um den wirklichen Jagdliebhaber, oder denjenigen, dem die Jagd ein Hülfsmittel zur Existenz ist, von derselben abzuhalten, aber

sie wird sicher die Zahl der Gelegenheitsjäger, der allerschädlichsten, verringern, welche Letzteren in keiner Weise bei der Wildschonung interessirt sind und daher auch die Regeln für einen rationellen Jagdbetrieb nicht einhalten werden. Folglich würden auch in dieser Beziehung die Jagdscheine einen wesentlichen Nutzen bringen.

12. Das Recht zur Ausübung der Jagd steht dem Grundbesitzer in den Grenzen seiner Besitzung zu.

Erläuterung zum Art. 12.

Anfangs wurde dieser Artikel in nachstehender Form projectirt:

„Das Recht zur Ausübung der Jagd steht dem Eigenthümer in den Grenzen seiner Besitzung zu. Diese Regel bezieht sich nicht auf die Eigenthümer derjeniger Landstücke, die abgetheilt sind vom Dorfgemeindeland; — das Recht zur Ausübung der Jagd auf solchen Landstücken gebührt den Dorfgemeinden."

Nach Ansicht des Domainenministers sei es nothwendig, zum Schutze des Rechtes der Dorfgemeinden auf die Ausübung der Jagd innerhalb des ihnen gehörenden Gemeindelandes, besondere Bestimmungen zu treffen.

Nach den herrschenden Gesetzen, (Art. 166 und 169 des Statuts über den Landauskauf und nach Pct. b. des Art. 15 der Verordnung über die Kronsbauern) bilden die Landstücke, welche einzelne Wirthe von dem Gemeindelande für sich ausgekauft haben, deren persönliches Eigenthum und können dritten Personen weiterverkauft werden. Wenn man zulassen wollte, daß mit dem Auskaufen oder dem Weiterverkaufe solcher, an Flächeninhalt geringfügigen und mitten in den Gemeindeländereien liegenden, Landstücke das Recht zur Ausübung der Jagd den Wirthen oder sogar dritten Personen, die mit der Gemeinde nichts zu schaffen haben, zufallen soll, so ist es augenscheinlich, daß dadurch das Recht der Gemeinde selbst, zur Ausübung der Jagd auf ihrem Gemeindelande, eine reine Chimäre wird und keinen Sinn mehr hat, denn auf den einzelnen kleinen bäuerlichen Landstücken, kann man die Jagd gar nicht ausüben, ohne dabei auf die benachbarten Gemeindeländereien überzugreifen. Wenn man daher die Ausübung der Jagd auf diesen kleinen Landstücken nicht beschränken will, so müßte man das Recht der ganzen Gemeinde auf die Jagd, den Interessen dieser kleinen Grundbesitzer zum Opfer bringen.

Im gegebenen Falle muß nach Ansicht des Domainenministers das Interesse der Dorfsgemeinden höhergestellt werden, als das Interesse der einzelnen Personen, und ist daher der Artikel in diesem Sinne projectirt worden.

Bei Berathung des Gesetzesprojectes im Conseil des Domainenministeriums (1889) wurden gegen diese Anschauung nachstehende Erwägungen vorgebracht:

Bei Anwendung einer solchen Vorschrift auf die Verhältnisse unseres Landes, würde eine große Menge von Personen das Recht auf die Jagd verlieren, da ihre Grundstücke dem bäuerlichen Gemeindelande entstammen. Eine solche Ausnahmeregel würde für diese Eigenthümer daher erst recht drückend sein, da in mehreren Theilen des Reiches ihre Ländereien ziemlich bedeutende Dimensionen haben. So z. B. besitzen in der Steppenzone mit Schwarzerde, in den Gouvernements des unteren Wolgagebiets (in den Kreisen Buguruslan, Busuluk, Nicolajew, Nowousin des Gouvernements Samara, dem Kreise Zarew des Gouvernements Kostroma, und dem Kreise Zaritzin des Gouvernements Saratow) viele Bauern, die zusammen in Dörfern wohnen, als persönliches Eigenthum ganz bedeutende Ländereien, in einem Durchschnittsareale von 235 Dessjätinen auf jeden (diese Bauern haben sich zu den Kleinbürgern anschreiben

lassen). Von der allgemeinen Regel des 1 Artikels, nach welchem: „das Recht zur Ausübung der Jagd dem Eigenthümer in den Grenzen seines Besitzes zusteht", würden daher eine Menge Ausnahmen zu machen sein. Diese große Masse von Ausnahmen würde aber das Princip erschüttern, auf welchem dieser Artikel beruht, daß nämlich das Recht zur Ausübung der Jagd ein untrennbarer Bestandtheil des Besitzes am Grund und Boden ist.

Eine einmal zugelassene Abweichung würde in der Zukunft zu noch viel wesentlicheren Abweichungen führen, wodurch das Grundprincip vollkommen erschüttert würde; solche Abweichungen sind stets mit durchaus nicht wünschenswerthen Verletzungen der Gerechtigkeit verbunden. Thatsächlich sind, bei Voraussetzung eines **ganz gleich vollen und festbegründeten Eigenthumsrechtes**, die Personen, welche auf bäuerlichem Lande sitzen, gegenüber denjenigen, welche auf nichtbäuerlichem Lande angesiedelt sind, hinsichtlich der Jagd und in mehreren anderen allgemein-civilrechtlichen Beziehungen, durchaus nicht in derselben rechtlichen Lage:

Die Eigenthümer auf bäuerlichem Lande:	**Die Eigenthümer auf nicht bäuerlichem Lande:**
a) verlieren bedingungslos das Recht zur Ausübung der Jagd, wenn sie unter polizeilicher Aufsicht stehen, wenn sie für Vergehen, die im Jagdgesetze vorhergesehen sind oder für Walddiebstahl oder Verletzen fremder Wälder nach dem Friedensrichter-Ustaw schuldig gesprochen sind, das Urtheil aber noch nicht executirt ist.	a) können jagen auch bei dem Vorhandensein aller dieser Umstände;
b) müssen mit Stempelmarken versehene Scheine haben, d. h. müssen eine Steuer zahlen;	b) sind befreit von der Lösung irgend welcher Scheine und von jeder Art von Jagdsteuer;
c) können, wenn sie das 17. Jahr noch nicht erreicht haben, die Jagd nicht anders ausüben, als mit Genehmigung ihrer Eltern, Vormünder und Curatoren;	c) für deren Kinder ist die Jagd nicht eingeschränkt;
d) ihre Kinder müssen Jagdscheine haben und Steuer zahlen;	d) ihre Kinder sind befreit von der Verpflichtung Jagdscheine zu lösen und Steuer zu zahlen;
e) sind nicht berechtigt **das ganze Jahr hindurch** die Jagd auf laufendes Wild in eingefriedeten Jagdterrains auszuüben;	e) die Eigenthümer von eingefriedeten Parks und Wildgehegen, die nicht in freier Verbindung mit dem benachbarten Grundbesitz stehen, können das ganze runde Jahr auf solchen Terrains die Jagd auf laufendes Wild ausüben;
f) auf Ländereien solcher Eigenthümer können ohne ihre Einwilligung und häufig direct gegen ihren Willen, Personen, die zu wissenschaftlichen Zwecken von gelehrten Köperschaften	f) nur mit directer Erlaubniß des Eigenthümers solcher Ländereien;

abcommandirt werden, Thiere schießen und fangen und Eier und Nester sammeln;	
g) wenn ihre Landstücke von zwei selbst angrenzenden Bauergemeinden erworben sind, so muß der Eigenthümer die Steuer im doppelten Betrage bezahlen.	g) diese nicht.

Aus vorstehender Aufzählung der sich auf die Jagd beziehenden Rechte der beiden Kategorien von Eigenthümern ist ersichtlich, daß der Wille der einen derselben durch Nichts beschränkt erscheint, während der Wille der Mehrzahl der kleinen Eigenthümer dagegen gebunden ist durch den event. Beschluß der Dorfgemeinde und durch directe Vorschriften des Jagdgesetzes, nicht blos hinsichtlich des Rechts zur Ausübung der Jagd auf eigenem Terrain, sondern auch bezüglich anderer Rechte.

Diese offenbare Beschränkung einiger Rechte der **einen Gruppe von Eigenthümern** erschüttert stark das Princip selbst: **„Das Recht zur Ausübung der Jagd steht dem Eigenthümer in den Grenzen seines Grund und Bodens zu."**

Es wäre nicht am Platze, bedingungslos den Willen der Eigenthümer zu beschränken. In einigen Gegenden von Rußland werden gewisse Arten von Jagdgründen, wie z. B. die Wildpfade, die Aesungsplätze der Wildgänse im Wjätkaschen Gouvernement, die Durchhaue, die Stände für den Abendstrich der Wildenten und Wildgänse, die Balzplätze und andere — häufig als unbewegliches Eigenthum angesehen, und gehen durch Erbgang von den Eltern auf die Kinder über. Die Balzplätze in einigen Gegenden, z. B. im Wjätkaschen Gouvernement, bilden nach dem Zeugnisse von Jägern, ein persönliches Eigenthum, welches anzutasten ebenso schmachvoll ist, wie jedes andere Eigenthum, z. B. Korn auf dem Felde, Gras auf der Wiese.

Solch uraltes Eigenthum der unmittelbaren Nutzung des Eigenthümers entziehen, und die Verfügung darüber den Dorfgemeinden einräumen, hieße die Besitzer dessen berauben, was sie von jeher nach Recht und Gewohnheit besessen haben.

In den Gouvernements Tula, Woronesh, Kaluga, Rjasan und anderen, hält sich die Hauptmasse der Enten auf den Feldern in der Nähe von Sümpfen und Flüssen. Viele solcher Felder befinden sich im Privatbesitz. Das Wild nährt sich auf diesem Culturlande, indem es in Schaaren zur Zeit der Reife und Ernte des Buchweizens auf diese Felder fliegt. Indem es sich auf diesem Culturlande nährt, bildet das Wild unstreitig und untheilbar sowohl einen wirthschaftlichen Vortheil, wie auch einen wirthschaftlichen Nachtheil dieses Culturlandes.

Auf die reifenden Hirsefelder kommen anser cinerius und grus cinerea in riesigen Schaaren zur Aesung herangeflogen und verursachen dadurch merkbaren Schaden.

Im Permschen Gouvernement fügen die Rebhühner den auf den Feldern zurückgelassenen Getreideschobern bedeutenden Schaden zu.

Dem Winterkorn schaden die Hasen, den Erbsen die Kraniche, dem Hanf die Möven.

Die Interessen der Landwirthschaft gestatten es nicht, den Willen der Privateigenthümer hinsichtlich der Jagd von den Beschlüssen der Dorfgemeinden in Abhängigkeit zu setzen; das Urtheil einer größtentheils wenig entwickelten Masse kann, wie die Erfahrung es lehrt, nicht als genügender Ausdruck aufgefaßt werden, weder für die Ueberzeugungstreue, noch für reifliche Ueber-

legung der Sache; solche Beschlüsse werden zum Unglück nur zu häufig unter dem Eindrucke zufälliger Affecte, oder unter dem eigensüchtigen Drucke einer einflußreichen Minorität gefaßt; viele Dorfgemeinden vergeben die Jagd auf ihren Ländereien für einige Wedro Branntwein. So vergaben im Jahre 1887 die Bauern von einer der Wolosten des Kreises Dmitrijew im Gouvernement Kursk die Jagd auf ihren Ländereien für 3 Wedro Branntwein. Im Kreise Tschigrowsk herrscht ein ebensolcher Usus. Einige ehemalige Klosterbauern im Gouvernement Kijew, die in der Woskressenskischen Sloboda in Posnjäki, Osokorki und anderen Orten leben, beschäftigen sich, da sie bei ihrer Befreiung kein Feldareal, sondern nur Heuschlag erhielten, gewerbsmäßig mit der Jagd, kaufen häufig für 3 bis 4 Wedro Branntwein von den Dorfgemeinden das Recht zur Jagd auf den Sümpfen, und verkaufen alsdann dieses Recht an die Einwohner der Stadt Kijew weiter.

In den Gouvernements der Schwarzerde und des Steppengebiets herrscht derselbe Gebrauch. Es scheint daher, daß man keine günstigen Resultate erwarten kann, wenn man der Dorfgemeinde weitgehende Vollmachten in Bezug auf die Jagd einräumt. Der einflußreiche Theil der Dorfgemeinden ist noch sehr wenig dazu vorbereitet, um in gehöriger Weise die staatlichen Intentionen zu unterstützen, er besitzt noch kein ernstes, bewußtes Streben nach dem allgemeinen Besten in Sachen der Jagd.

Es wäre überflüssig, in dieser Beziehung Beispiele aus der Jagdpraxis einzelner Personen anzuführen, — es ist genügend, auf manchen beliebten Gebrauch bei den Dorfgenossen hinzuweisen.

Im Orenburgschen Gouvernement vereinigen sich zu einer **verabredeten** Zeit die Dorfgenossenschaften einiger Stanitzen zu gemeinsamer Jagd auf die noch nicht ausgefiederten und noch nicht flüggen Enten, und morden sie mit Knütteln und Peitschen.

In anderen Stanitzen und kleineren Dörfern desselben Gouvernements sammeln die Einwohner am Nicolaitage in geschlossener Masse, die Eier der Trappen, Gänse, Enten und Taucher.

Im Saratowschen, Astrachanschen und Samaraschen Gouvernement legten sich nicht blos einzelne Bauern, sondern auch ganze Dorfgenossenschaften sowohl auf eigenem wie auch auf fremdem Lande energisch auf Ausrottung der Iltisse, ungeachtet dessen, daß sie dadurch eine riesige Vermehrung der Zieselmäuse, dieses gefährlichsten Feindes der südrussischen Feldwirthschaft, bewirkten. Nur dank einer Regierungsmaßregel wurde dem Iltisfange ein Ende gesetzt, und von der Zeit an hat sich auch die Anzahl der Zieselmäuse in diesen Gouvernements wieder vermindert.

Die Verfügung über das Jagdrecht auf Privatländereien in die Hände der Dorfgemeinden zu legen, hieße dieses Recht den einflußreichen Dorfprotzen überlassen, und den Schaden aus irrationeller und Raub-Jagd auch auf die zukünftigen Generationen ausdehnen.

Außerdem ist es bekannt, daß jedes Privateigenthum an Grund und Boden dem Besitzer große staatsbürgerliche Lasten auferlegt, indem seine rechtlichen Beziehungen zu anderen Besitzern und zum Staate complicirter werden.

Es dürfte sich schwerlich empfehlen, zu diesen Schwierigkeiten des Privateigenthümers noch eine neue Moleste hinzuzufügen, nämlich denselben hinsichtlich der Jagd in Abhängigkeit von den Beschlüssen der Dorfgemeinde zu setzen.

Die Jagd auf solchen Ländereien, die aus dem Gemeindelande in Privateigenthum übergegangen sind, den Dorfgemeinden zu überlassen, würde bei dem Vorhandensein der Factore, wie sie das wirkliche Leben bietet, in hohem Maße **die persönliche wirthschaftliche Freiheit** jedes Privateigenthümers **beschränken.**

In gegenwärtiger Zeit führt, wie bekannt, die gegenseitige Abhängigkeit

der kleinen Grundbesitzer mit ineinander laufenden Grenzen, unabwendbar zu der s. g. **aufgezwungenen** Bewirthschaftung ihrer Ländereien, worunter zu verstehen ist, die Abhängigkeit des einzelnen Besitzers von dem in jedem Dorfe herrschenden, von den anderen Dorfgenossen acceptirten System der Bewirthschaftung. Um dieser aufgezwungenen Bewirthschaftung zu entgehen, zäunen viele Privatgrundbesitzer ihre Grundstücke ein, und beseitigen dadurch die Hindernisse einer wirthschaftlichen Melioration. Wird jedoch der Wille dieser Eigenthümer durch die Beschlüsse der Dorfgemeinden eingeschränkt, so wird der größte Theil dieser Eigenthümer, dank der innigen gegenseitigen Abhängigkeit der Grundbesitzer mit ineinander laufenden Grenzen, und der sehr mannigfaltigen wirthschaftlichen Maximen, gezwungen sein, von dem Rechte, ihre Grundstücke einzuzäunen, abzustehen. Diese und die damit verbundenen anderen Beschränkungen der wirthschaftlichen Freiheit, müssen auf die Hebung der Landwirthschaft durchaus nachtheilig wirken.

Bei dem Bestreben diverse Nachtheile für die Jagd auf Privatgrund zu beseitigen, stößt man auf die größten Schwierigkeiten, weil dazu stets eine collective Willensäußerung erforderlich ist. Zum Beispiel: Die Bauern beschließen die Ausrottung der Iltisse, der Gutsbesitzer jedoch will diese schonen, da sie die Zieselmäuse, diese Feinde der Feldwirthschaft, vertilgen. (Memoire zum projectirten Jagdgesetz von N. W. Turkin).

Das Ministerium der Reichsdomainen erachtete es für möglich die Fassung dieses Artikels in dem Sinne zu ändern, daß das Jagdrecht nicht aller Eigenthümer von gewesenem Gemeindelande, sondern nur derjenigen, welche kleinere Landstücke (unter 150 Dessjätinen) besitzen, eingeschränkt sein solle. Nach der Aenderung wurde der betreffende Artikel in nachstehender Form redigirt: „Die Eigenthümer von ehemaligem Gemeindelande, deren Grundstücke kleiner sind, als 150 Dessjätinen in geschlossenem, nicht durch fremde Ländereien getrennten, Complex, können dritten Personen das Recht der Jagd auf ihren Ländereien nur mit Erlaubniß der Dorfgemeinden einräumen; alle Rechtsgeschäfte, welche gegen diese Regeln verstoßen, sind nichtig."

Indem das Ministerium der Reichsdomainen den Artikel in dieser Form redigirte, äußerte es sich wie folgt:

Seit der bäuerlichen Reform, welche für die Bauern das Grundeigenthum schuf und ihnen gleichzeitig das Recht einräumte, Theile von Gemeindeland an dritte Personen zu veräußern, erschien bei uns und nahm rasch große Dimensionen an, eine besondere Art von Grundeigenthum: das Grundeigenthum kleiner, häufig der Gemeinde vollkommen fremd gegenüberstehender Privat-Landbesitzer inmitten von bäuerlichem Gemeindelande. Da die Ausübung der Jagd auf solchen Ländereien, ohne Verletzung fremder Eigenthumsrechte beinahe undenkbar ist, und da unter solchen Umständen die Interessen der Privatpersonen in offenbarem Widerspruch zu den Interessen der Gemeinden treten, in deren Grenzen diese kleinen Landstücke belegen sind, so schlug der Staatssecretair Ostrowsky vor, bei dem Verkaufe kleinerer Theile von Gemeindeland, mit einem Flächeninhalt von weniger wie 150 Dessjätinen das Jagdrecht auf diesen Landstücken als nicht veräußert, vielmehr der Dorfgemeinde vorbehalten, anzusehen. Dieser Vorschlag findet eine Unterstützung in der zweifellos bei uns heranreifenden Ueberzeugung, daß es nothwendig sei der Veräußerung von Gemeindeland, und ebenso der Veräußerung aller der Rechte, die aus dem Grundeigenthumsbegriffe hervorgehen, eine Grenze zu setzen.

In Grundlage der angeführten Erwägungen war in dem betreffenden Artikel des ersten Projects gesagt, daß das Recht zur Ausübung der Jagd dem Grundeigenthümer in den Grenzen seiner Besitzung zustehe, daß jedoch diese Regel sich nicht erstrecke auf die Eigenthümer solcher aus dem Gemeindeland

erworbener Landstücke, welche weniger wie 150 Dessjätinen in geschlossener Grenze enthalten; das Recht zur Jagd auf solchen Landstücken sollte nach dem Projecte denjenigen Dorfgemeinden reservirt bleiben, zu deren Verbande diese Ländereien gehört haben.

Das Justizministerium fand es jedoch, in seiner Relation vom 3. December 1889, für ungeeignet diese Vorschrift bestehen zu lassen, im Hinblick darauf, daß durch dieselbe das Fundament der Unantastbarkeit des Eigenthums verletzt, und in Sachen der Jagd eine factische Abhängigkeit der kleinen Grundbesitzer von den Landgemeinden geschaffen werde. „Indem ich mich der Beurtheilung des erwähnten Projectes zuwende", so äußerte sich für den Justizminister sein Gehülfe der Senator Markow, „finde ich, daß dem Projecte über die Ausübung der Jagd als Basis hingestellt ist das Grundprincip unserer herrschenden Gesetzgebung (Art. 105 und 106 des XII. Bds. 2 Theil Landwirthsch. Ustaw, Ausgabe v. J. 1886), welches die Unantastbarkeit des Eigenthums garantirt. Nach Ansicht des Justizministeriums, erscheint als einzige Abweichung von diesem angeführten Grundprincip, die in dem Artikel 1. erwähnte Regel, daß von dem Recht zur Ausübung der Jagd ausgeschlossen sein sollen die Personen, welche von den Dorfgemeinden Land in einem geringeren Arreale wie 150 Dessjätinen erworben haben. Obgleich zur Begründung dieser Maßregel der Umstand angeführt wird, daß auf so kleinen bäuerlichen Grundstücken die Jagd gar nicht ausgeübt werden kann, ohne dabei auch auf das benachbarte Gemeindeland überzugreifen, so konnte der Senator Markow doch nicht finden, daß daraus auf die Nothwendigkeit, das Eigenthumsrecht der kleinen Grundbesitzer zu beschränken, geschlossen werden müsse. Es ist klar, daß wenn Letztere auf ihrem Lande die Jagd nicht anders ausüben können, als mit Uebergriffen auf das Gemeindeland, dieselben hinsichtlich der Jagd in ein vollkommenes Abhängigkeitsverhältniß von den Gemeinden versetzt werden, welche, im Falle sie solche Uebergriffe nicht gestatten wollen, geeignete Maßregeln zur Verfolgung der Contravenienten ergreifen können, sobald letztere die Grenzen ihrer Besitzungen überschreiten. Daher kann die oben angeführte Erwägung des Ministeriums der Reichsdomainen, indem sie nur als Beweis für die thatsächliche Abhängigkeit der kleinen Grundbesitzer in Sachen der Jagd von den Dorfgemeinden angesehen werden kann, nach Ansicht des Senators Markow, nicht als genügender Grund zur Festsetzung der oben erwähnten Regel angesehen werden."

Indem das Ministerium der Reichsdomainen anerkannte, daß die Erwägungen des Justizministeriums theoretisch ganz richtig seien, glaubte es doch, daß dieselben practisch keine Bedeutung haben würden, da factisch bei der großen Schwierigkeit für die Dorfgemeinden, ihre Rechte zu wahren, diese Rechte fortwährend und straflos von den kleinen Eigenthümern verletzt werden würden. Das Recht dieser kleinen Eigenthümer zur Ausübung der Jagd, wenn es durch nichts reglementirt ist, macht das Jagdrecht der Dorfgemeinde auf den ihr verbliebenen Ländereien vollkommen imaginär und werthlos, weshalb es, gerade zum Schutze des Grundprincips, auf welches sich das Justizministerium bezieht, durchaus nothwenig erscheint, wenn auch nur in geringem Grade, die Rechte der kleinen Eigenthümer einzuschränken.

In Grundlage der angeführten Erwägungen und im Bestreben die Beschränkung der Rechte der Kleingrundbesitzer auf das geringste Maß zu reduciren, befindet der Domainenminister, daß, wenn man auch das Jagdrecht dieser Besitzer aufrecht erhalten wolle, denselben doch jedenfalls vorzuschreiben sei, ohne Consens der Dorfgemeinden, von denen ihre Grundstücke abgetheilt sind, ihr Jagdrecht an dritte Personen nicht abzutreten.

Schließlich bestimmte der Reichsrath (am 23. December 1891) definitiv, daß das Recht zur Ausübung der Jagd dem Grundbesitzer in den Grenzen

seiner Besitzung zustehe, wobei die in Aussicht genommenen Beschränkungen hinsichtlich der auf bäuerlichem Lande sitzenden Eigenthümer nicht die Sanction erhielten.

Bei der Behandlung der Frage über das Recht zur Ausübung der Jagd wurde auch die Frage über den Jagdcensus aufgeworfen.

Die Frage über den Jagdcensus wurde zuerst im Jahre 1872 in gesetzgeberischer Weise angeregt und damals auch erwogen. Die Frage, ob das Recht zur Ausübung der Jagd abhängig gemacht werden solle von einer gewissen Größe des Landareals, welches einer Person als Besitzer, Nutznießer oder anderweitig Verfügungsberechtigtem zustehe, rief die mannigfaltigsten Ansichten hervor.

Bis zum 19. Februar 1861 stand bei uns das Jagdrecht nur zu: der Krone, den Gutsbesitzern oder den Arrendatoren, da nach dem Art. 536 des Statuts über die städtische und ländliche Wirthschaft (Bd. XII, Theil 2, Ausgabe vom Jahre 1857) auf fremdem Grund und Boden die Jagd nicht anders ausgeübt werden konnte, als nur in Grundlage einer schriftlichen Erlaubniß des Besitzers. Nach der Bauernemancipation entstand in Rußland der Klein- und der Gemeindegrundbesitz, und vermehrte sich in Folge dessen die Zahl der Personen, welche das Jagdrecht besitzen, sehr bedeutend. Dieser Umstand, verbunden mit der Entwickelung der Eisenbahnen, welche die Möglichkeit schufen, das Wild nach den verschiedensten Theilen des Reiches, ja sogar ins Ausland, zu versenden, hatte einen nachtheiligen Einfluß auf den Betrieb der Jagd. Die Ausrottung des Wildes nahm großartige Dimensionen an und man hat allen Grund anzunehmen, daß, wenn die Staatsregierung nicht geeignete Maßregeln zur Verminderung der Zahl der Jäger ergreift, viele Wildgattungen bald vollkommen ausgerottet sein werden. Die Einführung einer Jagdsteuer allein, würde dieses Ziel nicht in genügendem Maße verwirklichen, denn die materiellen Vortheile der Personen, welche die Jagd gewerbsmäßig ausüben, sind so groß, daß es für dieselben keineswegs lästig sein wird, die Steuer für die Jagdscheine zu erlegen. Daher wird es nothwendig sein, die Jagd noch durch andere Maßregeln gegen Contraventionen zu schützen. Als sicherste Maßregel gegen die mörderische Vernichtung des Wildes wird in vielen europäischen Staaten, so in Preußen, Oesterreich, Baiern und dem Großherzogthum Baden die Bestimmung angesehen, daß nur die Besitzer eines der Größe nach bestimmten Landareales das Jagdrecht besitzen sollen. Die Annahme dieses Princips durch unsere Gesetzgebung, würde einen zweifellosen Nutzen bringen

In Grundlage dieser Erwägungen sollte es durchaus wünschenswerth erscheinen, das Recht zur Ausübung der Jagd von der erwähnten Bedingung abhängig zu machen.

Allein bei der weiteren Entwickelung des erwähnten Grundsatzes ist es geboten, durchaus vorsichtig und behutsam vorzugehen, um bei dem Wunsche, das Wild nach Möglichkeit zu schützen, dabei nicht einerseits **die Jagd, als Gewerbe, übermäßig einzuschränken**, da dieselbe, wie bekannt, einem großen Theile der Einwohner die Mittel zur Existenz bietet, andrerseits aber um nicht zugleich den Preis für das Wild übermäßig in die Höhe zu treiben, denn das Wild bildet bei uns ein wesentliches Nahrungsmittel, nicht blos für die Reichen, sondern auch für alle einigermaßen wohlsituirten Bevölkerungsclassen.

Unabhängig hiervon müßte bei der Ausarbeitung dieser so wichtigen Frage mit Bestimmtheit klar gestellt werden, ob die Besitzer eines bestimmt großen Landarreals berechtigt sein sollen, das Recht zur Ausübung der Jagd immer nur einer Person, oder gleichzeitig auch mehreren Personen zu übertragen.

Im Januar 1875 wurde die Frage, ob das Jagdrecht nur solchen Personen zu ertheilen sei, die ein bestimmt großes Landarreal besitzen, abermals in gesetzgeberischer Weise verhandelt.

a) Von der einen Seite wurde anerkannt, daß der Wildreichthum nicht blos für den Staat, sondern auch für jeden einzelnen Grundbesitzer, einen sehr wichtigen Factor des Volkswohlstandes bilde; daß die Erhaltung des Wildes im Lande nur unter Einführung solcher Jagdregeln möglich sei, welche das Wild, als Bestandtheil des Nationalvermögens, gegen unnütze Ausrottung sicher stellen; daß auf dem kleinen Grundbesitz das Wild sich nur zufällig und auf kurze Zeit einfindet, folglich nicht gehegt, wohl aber ausgerottet werden kann; daß die Hege des Wildes und die rationelle Verwerthung desselben nur möglich sei auf einem Arreal, welches so groß sei, daß das Wild sich daselbst nicht blos zufällig aufhält, sondern einen mehr oder weniger regelmäßigen Stand hat, und daß daselbst eine richtige Wildfolge ausgeübt werden kann, ohne welche keine Jagd denkbar ist; daß demnach ein zusammenhängender Complex von wenigstens 100 Dessjätinen das Minimum eines Terrains ist, auf welchem die Jagd rationell betrieben werden kann. Von diesem Gesichtspuncte ausgehend darf man die Ausübung der Jagd auf kleineren Grundstücken nicht zulassen, wie solches in dem Project des Ministeriums des Innern angenommen ist, denn dadurch würde der Verminderung des Wildes auch auf größeren Revieren Vorschub geleistet, was sehr nachtheilig auf die Rentabilität des Jagdgewerbes wirken müßte, abgesehen davon, daß hierdurch die übrigen, gleichfalls den Schutz des Wildes gegen dessen völlige Ausrottung bezweckenden Maßnahmen des neuen Gesetzes bedeutend abgeschwächt, wenn nicht gar paralysirt werden würden.

b) Daß die Einführung eines Landcensus von 100 Dessjätinen, welcher die Ausrottung des Wildes auf dem Kleingrundbesitze verhindern werde, einerseits die jagdausübenden Kleingrundbesitzer nicht belästigen würde, da dieselben ja fremdes Land zu ihrem Jagdterrain hinzu pachten können, andrerseits ebensowenig den gewissenhaften gewerbsmäßigen Jäger beeinträchtigen wird, der ja schon im eigenen Interesse rationelle Jagd ausübt, und gegenwärtig Land von nicht kleinerem Umfange zu seiner Verfügung besitzt. Die Menge des Wildes müßte mit der Einführung eines Jagdcensuses zweifellos zunehmen.

c) Daß der Kleingrundbesitzer, da er weiß, daß das zufällig auf sein Land herübergewechselte Wild nicht Stand halten, sondern auf das Nachbarland hinübertreten wird, selbstverständlich nicht säumen wird, von seinem augenblicklichen Rechte Gebrauch zu machen und das Nest oder die Kette zu vernichten, so lange das Wild noch schutzlos ist. Eine solche Interesselosigkeit hinsichtlich der Wildhege kann beim Kleingrundbesitzer um so eher angenommen werden, als die Hege des Wildes nicht wenig Aufwand erfordert, der für ihn unerschwinglich ist, wogegen die Wildvernichtung auf solchem Kleingrundbesitz, der an größere Reviere angrenzt oder in dieselben hineinragt, auch die Eigenthümer dieser größeren Reviere der Möglichkeit beraubt, ihr Wild zu hegen, da dasselbe bei dem Hinüberwechseln auf den benachbarten Kleingrundbesitz jeden Augenblick vernichtet werden kann.

d) Daß die Gesetzgebung in den westlichen Staaten: in England, Schottland, Deutschland und einigen Theilen Oesterreichs, wo die Jagd durch genau bestimmte zweckmäßige Vorschriften regulirt ist, die Ausübung derselben nur in den Grenzen größerer Reviere zuläßt. Nur einer solchen Gesetzgebung verdanken es diese westlichen Staaten, daß ungeachtet ihrer, verglichen mit Rußland, ganz geringen räumlichen Ausdehnung und trotz ihrer dichten Bevölkerung, in ihnen eine Masse Wild vorhanden ist und alljährlich in uns fabelhaft erscheinenden Quantitäten erbeutet wird. Unwiderleglich überzeugen in dieser Beziehung die Folgen, welche das kurze Zeit in Preußen herrschend gewesene Zugeständniß

hervorrief, daß jeder Eigenthümer, unabhängig von der Größe seines Landes, in seinen Grenzen jagen könne; es ist bekannt, daß, als in Preußen durch das Gesetz vom 31. October 1848, es jedem Eigenthümer freigestellt wurde, auf seinem Grund und Boden zu jagen, eine so großartige Decimirung des Wildes seitens der Kleingrundbesitzer erfolgte, daß die preußische Gesetzgebung in der allerkürzesten Zeit, nämlich durch das Gesetz vom 7. März 1850, genöthigt wurde, dieser Vernichtuug des Wildes durch die positive Vorschrift ein Ziel zu setzen, daß das Jagdrecht nur den Personen eingeräumt wird, die ein Revier besitzen, wo das Wild thatsächlich einen festen Stand haben kann.

In den Motiven zu diesem Gesetze ist unter Anderem gesagt: Die Staatsgewalt, gestützt auf practische Erfahrungen, ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Eigenthümer von zu kleinen Landstellen in der Mehrzahl der Fälle ihre ganze Zeit der Jagd widmen, sich dabei ans Faullenzen gewöhnen und ihre wirthschaftlichen Pflichten vernachlässigen; daß das zu kleine Arreal dieser Landstücke, da es die entfachte Jagdleidenschaft der Besitzer nicht mehr befriedigen kann, dieselben zur Wilderei verleitet. Außerdem ist bemerkt worden, daß, bis zur Einführung von bestimmten Jagdbezirken, eine Masse von Strolchen und anderen zweifelhaften Persönlichkeiten, die sich ausschließlich mit der Jagd befaßten, unter dem Vorwande zu jagen, nicht blos sich systematisch der Wilderei hingaben, sondern auch in hohem Maße die allgemeine Ordnung und persönliche Sicherheit bedrohten. In Grundlage dieser Erwägungen, die auf durch Erfahrung erwiesenen Thatsachen beruhen, fand es die preußische Staatsregierung für nothwendig, bestimmte Bezirke zur Ausübung der Jagd festzustellen.

e) Daß das Recht des Gesetzgebers, die Art und Weise der Ausübung der Jagd festzusetzen, über allem Zweifel erhaben ist. Niemand z. B. wird gegen das Recht des Staates, die Jagd im Frühjahr, auch auf eigenem Terrain, zu verbieten, oder gegen die Vorschrift Wild nicht in Schlingen, Fallen u. s. w. zu fangen, etwas einzuwenden haben, und Niemand wird diese Verordnungen als unseren Grundanschauungen über das Eigenthumsrecht am Grund und Boden widersprechend ansehen, obgleich diese Beschränkungen für den Eigenthümer doch viel fühlbarer sind, als die Vorschrift, nur auf solchen Revieren, die ihrem Arreale nach, den Anforderungen einer rationellen Jagd entsprechen, die Jagd ausüben zu dürfen. Der Wunsch, die soeben erörterte Gesetzesbestimmung ins Leben zu rufen, wird keineswegs hervorgebracht durch die Absicht, die Rechte des Grundeigenthümers in irgend einer Weise zu schmälern, — sondern bezweckt im Gegentheil den Schutz einer Einnahmequelle aus dem Grund und Boden.

In Grundlage der angeführten Erwägungen wurde beschlossen, die beiden ersten Artikel des zukünftigen Gesetzes über die Jagd wie folgt zu redigiren.

1) Die Ausübung der Jagd mit gesetzlich erlaubten Mitteln und während der vom Gesetze festgesetzten Zeit wird unter Beobachtung der durch die Artikel 535 und 536 des Statuts über die städtische und ländliche Wirthschaft (Bd. XII, Thl. 2, Ausgabe v. J. 1857) vorgeschriebenen Bedingungen Jedem gestattet, der in seinem Besitze, seiner Nutzung oder zu seiner Verfügung nicht weniger wie 100 Dessjätinen Land in geschlossener Grenze hat;

2) die Eigenthümer aneinander grenzender Grundstücke, deren Arreal jedes einzelne kleiner wie 100 Dessjätinen ist, können gemeinsam ihre Grundstücke zur Jagd verpachten, wenn dieselben im geschlossenen Gesammtarreale größer wie 100 Dessjatinen sind.

Das waren die Ansichten für den Jagdcensus und die Motive dazu.

Doch andererseits wurde ausgesprochen, daß die Ausübung der Jagd an einen bestimmten Census knüpfen heißen würde, daß das Recht zur Aus-

übung der Jagd im Allgemeinen, **wo es auch sein möge**, nur den Besitzern eines bestimmten Arreals Landes zustehen solle. Eine solche Regel wäre eine offene Beschränkung der allgemeinen Privatrechte, und dabei eine solche Beschränkung, die ihres Gleichen in keiner europäischen Gesetzgebung findet, auch nicht in Staaten von, verglichen mit unserem Vaterlande, sehr kleinem Territorium. Das Recht zur Ausübung der Jagd ist allgemein als ein untrennbares Accessorium des Eigenthumsrechtes am Grund und Boden anerkannt worden, und ist in Bezug auf fremdes Land, nur durch den Willen des Eigenthümers beschränkt. Obgleich die Gesetzgebung einiger Staaten, wie Sachsen, Baiern, Preußen, Nassau und Baden in letzter Zeit einige beschränkende und mit dem Besitzrecht von Grund und Boden zusammenhängende Vorschriften in Bezug auf die Ausübung der Jagd acceptirt haben, so tragen diese Vorschriften doch durchaus nicht den Charakter eines Census, sondern bestimmen nur das Normalarreal eines Jagdbezirks, mit dem Verbote an den Besitzer, in den Grenzen seines Besitzes zu jagen, wenn sein Land die vorgeschriebene Größe nicht erreicht. Im Westen Europas gehörte das Jagdrecht, dank den dort herrschenden feudalen Principien, nur einem Stande, den Edelleuten, die auf eigenem und fremdem Lande dieses Recht ausüben konnten; die Revolution von 1848 hob dieses Recht auf. Als darauf bei Wiederherstellung der Ordnung Vorschriften zum Schutze des Eigenthums nothwendig wurden, so war eine von diesen Schutzmaßregeln, die Festsetzung des Normalarreales für den Jagdbesitz; im Hinblick auf die Revolution eine Maßregel, welche das Eigenthum sicher stellen sollte, im Hinblick auf die soeben erst beseitigten feudalen Principien aber, eine liberale Maßregel, welche das Jagdrecht auch auf Personen nicht adligen Standes ausdehnte. Eine solche Vorschrift wäre bei uns nicht angebracht, da sie unseren Grundgesetzen über das Eigenthum widerspricht, indem das Recht auf die Jagd bei uns untrennbar mit dem Eigenthumsrechte am Grund und Boden verbunden ist. Somit würde die Einführung der erwähnten Beschränkung, als unserer Grundanschauung zuwiderlaufend, den kleinen Grundbesitzer des Rechtes zur Ausübung der Jagd auf seinem Lande berauben und ganze Bevölkerungsgruppen, die von Alters her, nach Recht und Brauch, die Jagd ausgeübt haben, von derselben ausschließen. In den westeuropäischen Gesetzgebungen existiren außer den erwähnten, keine anderen Vorschriften über den Normaljagdbesitz. In Frankreich stützte sich bis zur Revolution vom Jahre 1789, ebenso wie in Deutschland, das Jagdrecht auf das feudale Recht. Indem die Revolution dieses den Edelleuten allein zustehende Recht denselben fortnahm, verknüpfte sie es mit dem Eigenthumsrechte; weil jedoch hierbei keine gehörigen Sicherheitsmaßregeln ergriffen wurden, riefen die dadurch veranlaßten Unordnungen eine ganze Reihe von Gesetzen mit Schutzzweck hervor; so wurde im Jahre 1790 die Jagd auf fremdem Lande ohne Einwilligung des Eigenthümers verboten; im Jahre 1810 wurden die Waffenscheine (porte d'armes) eingeführt; im Jahre 1812 wurden Polizeimaßregeln und Strafen für Verletzung der Jagdvorschriften eingeführt und schließlich wurde am 3. Mai 1844 das vollständige Jagdgesetz erlassen, welches noch gegenwärtig gilt. Dieses Gesetz, welches 2 Jahre lang berathen wurde und 2 mal die Kammern passirte, zeichnet sich durch Strenge aus; nichts desto weniger kennt es keinen Jagdcensus, welcher als mit dem Eigenthumsrechte unvereinbar abgeschafft wurde. Dieselbe Anschauung ist auch acceptirt von den Gesetzgebungen in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland und ebenso in England, wo das Jagdrecht 239,000 Familien zusteht, unter welche der gesammte Grundbesitz in Großbritannien sich vertheilt. Genau ebenso stellt sich zu dem Rechte der Jagd die russische Gesetzgebnng (Bd. X, Thl. 1, Art. 420 und 423, Bd. XII, Thl. 2, Ausgabe v. J. 1857

Art. 535 und 536) nach welcher dieses Recht dem Grundbesitzer und denjenigen Personen zusteht, welche dazu eine schriftliche Erlaubniß erhalten haben.

Zur Klarstellung der bei uns herrschenden Jagdverhältnisse wurde für nothwendig befunden zu erforschen: 1) was bei uns den Rückgang des Wildstandes hervorgerufen habe; 2) ob bei uns ein Census von 100 Dessjätinen wirklich einen Jagdbezirk darstellen wird, und 3) wie die Einführung eines solchen Census bei uns auf die Jagd als Gewerbe wirken würde, da das Wild bei uns ein Mittel der Volksernährung bildet.

In Bezug auf die erste Frage wurde angeführt, daß das Wild bei uns nicht durch die Schützen, sondern durch die Fallensteller und Wildfänger, namentlich durch das Fangen mit Schlingen, ausgerottet wird; daß der Vermehrung des Wildes, die bei uns kaum auszurottenden Raubthiere und Raubvögel hinderlich sind; daß die Verminderung des Wildes gefördert wird durch die Jagd im Frühjahre, bei völlig unzulänglichem Jagdaufsichtspersonal, ebenso durch die Waldbrände, das Zerstören der Nester, die allgemeine Waldverwüstung, das Weiden des Viehes in Waldbeständen, und die Abwesenheit von Wildparks zur Hege des Wildes.

In Bezug auf die zweite Frage, ob ein Stück Land von 100 Dessjatinen bei uns wirklich einen Jagdbezirk bildet, wurde angeführt, daß, wenn solches auch für Westeuropa gültig sein kann, wo bei den dort herrschenden, bei uns aber nicht vorhandenen örtlichen Bedingungen jedes Landstück von 100 Dessjatinen als ein wirklicher Jagdbezirk angesehen werden kann, man doch unter unseren weiten Landstrecken Einöden von 10 bis 15,000 Dessjatinen antreffen könne, auf denen sich absolut kein Wild vorfindet, wobei diese 15,000 Dessjatinen nach dem Jagdcensus von 100 Dessjatinen, doch das Recht auf Ertheilung von 150 Jagdscheinen geben würden. Unter solchen Umständen würde der projectirte Census nur ein Mittel sein, die Ausübung der Jagd auf die wohlhabenden Gutsbesitzer allein zu concentriren, unter Ausschluß von der Jagd der ganzen übrigen Bevölkerung.

Als Beweis dafür mag auch der Umstand gelten, daß in Aussicht genommen worden ist, dem Inhaber eines für ein Grundstück von 100 Dessjatinen ertheilten Jagdscheines zu gestatten, nicht blos auf diesem Landstücke, sondern auch andrenorts zu jagen. Hierbei kann man nicht unterlassen, auf die Schwierigkeit hinzuweisen, welche die Controle der censusmäßigen Jagdbezirke bieten würde. Damit eine solche Anforderung nicht blos auf eine leere Formalität hinauslaufe, würde es nothwendig sein, daß das Kreis-Landschaftsamt, dem die Ertheilung der Jagdscheine überlassen werden soll, die Richtigkeit der Documente über die Jagdbezirke prüfe, und ebenso eine Controle darüber ausübe, daß nicht für denselben Jagdbezirk mehrere Jagdscheine ertheilt werden; zu dem Zweck müßten besondere Bücher und Registraturen eingeführt werden. Dabei muß in Betracht gezogen werden die Schwierigkeit bei der practischen Anwendung des Census, da nach den vom Ministerium des Innern eingezogenen Daten bei uns auf jeden Kreis im Durchschnitte 600 Jäger kommen, so daß jedes Landschaftsamt zu controliren und in seine Bücher einzutragen hätte 600 Jagdbezirke, von denen viele in anderen entfernten Gouvernements und Kreisen liegen, wodurch ein weitläufiger Schriftwechsel erforderlich werden würde. Schließlich würde es in den zusammenhängenden Wald- und Steppengebieten überhaupt nicht möglich sein, die Grenzen der einzelnen Bezirke von 100 Dessjatinen festzustellen. Unwillkürlich wird hierbei der Zweifel wachgerufen, ob die Landschaftsämter zu allem diesem wirklich die Zeit und die Mittel finden werden, indem sie doch eigentlich zu einer weit fruchtbareren Thätigkeit berufen sind.

Zur dritten Frage wurde angeführt, daß die Jagd in Rußland, als ein

Gewerbe, als ein Erwerbszweig und ein Mittel der Volksverpflegung, sich wesentlich von der Jagd in Westeuropa unterscheide. Dort existirt die Jagd als Gewerbe überhaupt nicht. Dort wird das Wild von reichen Leuten, Grundeigenthümern, Arrendatoren und Mitgliedern von Jagdgesellschaften erlegt, und kommt auf den Markt nur deshalb, weil der Jäger nicht weiß, wo er es sonst lassen soll. Bei uns dagegen existirt die Jagd als Gewerbe in den 9 nordöstlichen Gouvernements mit einem Arreale bis 200 Millionen Dessjätinen und einer Bevölkerung von 11 Millionen Seelen. Zu diesen eingesessenen gewerbsmäßigen Jägern kommen denn noch bei uns die Dorfbewohner, welche das Wild nicht zum Verkaufe, sondern als Beihülfe für ihren Haushalt erlegen. Im Hinblick darauf würde die Einführung des Census bei einer solchen Bevölkerung an und für sich eine höchst drückende und die Grundsätze des Privatrechts durchaus verletzende Maßregel sein, unabhängig davon, daß dieselbe durchaus im Widerspruch steht mit unseren Reformen, die bestrebt sind aus unserer Gesetzgebung alle Monopole und Privilegien zu entfernen.

Denjenigen, welche vom Jagdgewerbe existiren, würde die Beschaffung von Bezirken große Schwierigkeiten bieten, da die Grundeigenthümer wohl schwerlich auf ihre Felder und in ihre Wälder einen armen Mann zulassen würden, und zwar aus dem Grunde, um ihm keinen Anlaß zu verschiedenen Gesetzesübertretungen zu geben.

In seiner Plenarversammlung verfügte sodann der Reichsrath: „dem Reichsrathe ein Project über die nothwendigen Aenderungen und Ergänzungen der herrschenden Jagdgesetze vorzustellen, doch abzusehen von der Einführung eines Jagdcensus."

Dieses Gutachten wurde am 20. Mai 1875 Allerhöchst bestätigt.

Diese am 20. Mai 1875 Allerhöchst bestätigte grundlegende Reichsrathsresolution wurde im Jahre 1889 vom Ministerium der Reichsdomainen bei der Ausarbeitung seines Projectes zum Jagdgesetze zur Richtschnur genommen.

Daher wurde die Frage über den Jagdcensus, obgleich sie damals von dem Durchlauchtigsten Fürsten Golizyn und dem Präsidenten des Thierschutzvereins, dem wirklichen Staatsrath Shukowsky wieder angeregt wurde, am 17. Februar 1891 im Conseil des Ministers nicht in den Rahmen der Berathungsgegenstände gezogen, und fanden deshalb in dem Projecte keine darauf bezüglichen Vorschriften Aufnahme.

Der Minister des Kaiserlichen Hofes sprach sich in seiner Relation zum Projecte des Ministeriums der Reichsdomainen am 10. April 1890 für die Einführung des Census in einigen Gouvernements aus.

Nach Ansicht des Ministers des Kaiserlichen Hofes habe die in den benachbarten westlichen Staaten gemachte Erfahrung bewiesen, daß man eine rationelle Jagdwirthschaft nur dann begründen könne, wenn die Anzahl der Jäger in directe Abhängigkeit von der Größe der Jagdreviere, auf denen die Jagd betrieben wird, gebracht werde. Daher müßte man, einmal die Nothwendigkeit eines neuen Gesetzes zur Regulirung der Jagd zugegeben, in dieses Gesetz auch Vorschriften aufnehmen, welche die Anzahl der Jäger normiren, mit anderen Worten einen festen Landcensus für die Jagd einführen.

Die Frage, ob es sich nicht empfehlen dürfe, das Recht zur Ausübung der Jagd abhängig zu machen von dem Besitze oder der Nutzung eines Landstückes von bestimmten Dimensionen, ist bei uns schon keine neue mehr. Diese Frage wurde schon vor 20 Jahren im Reichsrathe angeregt, und obgleich damals die Nothwendigkeit des Census noch von Einigen angestritten wurde, so haben doch die Gründe, welche damals gegen den Census angeführt wurden, gegenwärtig ihre frühere Bedeutung verloren.

Die Freiheit zur Ausübung der Jagd ist nach unserer Volksanschauung

schon seit lange in unseren Jagdcentren durch das Recht auf die Nutzung des Landes beschränkt. Die Einführung des Census wäre in vielen Beziehungen nützlich. Der Census würde in der That die Vermehrung und den Schutz der jagdbaren Thiere und Vögel auf den mehr oder weniger großen Revieren sichern, und die gebotene Möglichkeit, die dem Census entsprechenden Jagdbesitzungen in Jagdpacht zu geben, würde, bei der dadurch nothwendig bewirkten Steigerung der Pachtsätze, die Millionen von kleinen Grundbesitzern im europäischen Rußland veranlassen, im eigenen Interesse das Wild zu schonen und auf eine rationelle Weise zu verwerthen.

Die Grundregel des Jagdcensus, wie sie durch die Erfahrung der meisten europäischen Staaten ausgearbeitet ist, besteht darin, daß das Gesetz ein Minimum an Land festsetzt, auf welchem von einer Person gejagt werden kann. Um so viel mal das Grundstück dieses Minimum übertrifft, soviel Personen können auf demselben zur Jagd zugelassen werden. Grundstücke, welche dieses Minimum nicht erreichen, werden, zur Ausübung der Jagd auf denselben, mit anderen Grundstücken zu einem Jagdterrain vereinigt.

Derartige Regeln über den Jagdcensus auch bei uns in Rußland einzuführen, erachtete der Minister des Kaiserlichen Hofes für sehr nützlich, wobei man sich fürs Erste darauf beschränken könnte, die Vorschriften des Jagdcensus nur auf die Gegenden auszudehnen, wo schon gegenwärtig das Recht zur Ausübung der Jagd nicht allen Grundbesitzern zusteht, sondern nur denen, deren Grundbesitz eine gewisse Größe erreicht.

Später, wenn durch die Einführung des neuen Jagdgesetzes diese ganze Frage in Rußland schon besser regulirt sein und im Volke die Erkenntniß von der Nothwendigkeit einer rationellen Ausnutzung des lebendigen Reichthums des Landes sich entwickelt haben wird, könnten die Vorschriften über den Census allmälig auch auf die anderen Theile Rußlands ausgedehnt werden.

Außerdem war der Minister des Kaiserlichen Hofes auch der Ansicht, daß es nothwendig wäre in das neue Gesetz einige Beschränkungen hinsichtlich des Jagdrechtes der Besitzer von kleinen Terrains, die an Wälder angrenzen, aufzunehmen. Solche Beschränkungen würden hauptsächlich im Interesse der Hege des Wildes erforderlich sein. Die größeren Wälder sind gerade diejenigen Orte, wo das Wild sich hauptsächlich vermehrt. Wolle man somit die Wälder — diese natürlichen Brutstätten des laufenden und Flugwildes — nicht schützen, indem man die Jagd auf den an dieselben grenzenden Grundstücken wenn auch nur in Einigem beschränke, so müsse man auf die erwünschte Hebung des Wildstandes verzichten.

Der Warschauer General-Gouverneur, General-Adjutant Gurko, wies gleichfalls auf die Nothwendigkeit eines Census für das Zarthum Polen hin. Seiner Ansicht nach: „unterscheiden sich die Gouvernements des Zarthums Polen als Jagdrayons wesentlich von den übrigen Gouvernements des Reiches. Die bedeutend größere Dichtigkeit der Bevölkerung des polnischen Gebiets, die Menge der dortigen, obgleich zerstreuten, so doch nicht weit von einander liegenden Dorfansiedlungen, die Entwickelung des Fabrikwesens, das bedeutende Chausseen- und Eisenbahn-Netz, die Trockenlegung der Sümpfe, die Torf-Ausbeute, Wiesenbewässerung, Aufforstung der Wälder, die auf letzteren ruhenden bäuerlichen Servitute, die große Zahl der Jäger, — alle diese Bedingungen brachten das hiesige Gebiet in eine solche Lage, daß in demselben gegenwärtig Zug- und wildnistendes Flugwild überhaupt nicht mehr existirt, während dasselbe in der Mehrzahl der Gouvernements des Reiches die Haupt- und gerade diejenige Jagd repräsentirt, welche das neuprojectirte Gesetz vor Allem zu regeln im Auge hat. Den dargelegten Verhältnissen entsprechend, wären dagegen für das hiesige Gebiet an erster Stelle solche Jagdgesetze

nothwendig, welche diejenigen Arten von laufendem und Flugwild schützen, welche durch die Cultur nicht nur nicht ausgerottet werden, sondern sich gleichzeitig mit Entwickelung derselben vermehren. In den an das hiesige Gebiet angrenzenden Provinzen Deutschlands und Oesterreichs nehmen, ungeachtet der verhältnißmäßig großen Bevölkerung und der noch weit schlechteren Bedingungen für das Fortkommen des Wildes, diejenigen Arten desselben, welche mit der Cultur sich einleben (Hirsche, Wildschweine, Rehe, Hasen, Fasane, Feldhühner u. s. w.), in solcher Menge zu, daß sie den Landleuten eine feste jährliche Einnahme bringen, obgleich das Jagd-Gewerbe in dem Sinn, wie es bei uns verstanden und in dem projectirten Gesetze dargestellt wird, nicht existirt. In den polnischen Gouvernements giebt es ein Jagd-Gewerbe in erwähntem Sinn schon längst nicht mehr und wenn man hier auch viele Leute findet, welche heimlich gewerbsmäßige Jagd betreiben, so gehören sie zur Classe der Wilddiebe, gegen welche die ganze Strenge der Gesetze über die Jagd im polnischen Gebiet, gerichtet werden muß. Der Typus „Wilddieb" ist in den weiten, freien Ortschaften des Reiches noch unbekannt, weil selbst der Begriff von dem Jagd-Recht, als Eigenthums-Recht, sich dort noch nicht eingebürgert hat; in dem hiesigen Gebiet dagegen, hat sich dieser Begriff auf Grund der hier seit altersher existirenden, in Lebensgewohnheit und Sitte übergegangenen, Jagdgesetze gefestigt.

In den letzten 18 Jahren hat sich dieser Begriff weiter fortentwickelt und ist durch die jetzt geltenden, mit Allerhöchster Genehmigung am 17. Juli 1871 für das Zarthum Polen erlassenen Jagdregeln gefördert worden. Deshalb wird ein Uebertreter der Jagdregeln im hiesigen Gebiet immer ein wissentlicher Uebertreter derselben sein, der nur auf die schwache und unzulängliche Aufsicht über Erfüllung der erwähnten Regeln rechnete. Daher bedingen die Regeln über Verfolgung und Bestrafung der Vergehen wider die Gesetze über die Jagd in diesem Gebiet mehrere specielle Bestimmungen, welche für die übrigen Ortschaften des Reiches keine Bedeutung haben können.

In Anbetracht der dargelegten besonderen Bedingungen der Jagd in dem hiesigen Gebiet erscheint es entschieden unmöglich, sowohl die Grundregel des neu projectirten Gesetzes, — daß das Recht zur Ausübung der Jagd dem Besitzer in den Grenzen seiner Besitzung zusteht, — als auch die mit dieser Regel in Conner stehenden Bestimmungen hier in Kraft treten zu lassen. Solches würde es definitiv unmöglich machen das hiesige Wild zu schützen. Die Begrenzung der Jäger durch einen Census stellt sich für das Zarthum Polen als unbedingte Nothwendigkeit dar."

Der Minister der Reichsdomainen erklärte in Anlaß der vom General-Adjutanten Gurko und Grafen Woronzow-Daschkow über den Census verlautbarten Gutachten, daß er es nicht für möglich halte beim Reichsrath darüber vorstellig zu werden, das Jagdrecht aller Besitzer von Kleingrundstücken, welche an Wäldern angrenzen, einzuschränken, weil eine derartige Einschränkung schon deutlich den Uebergang zur Feststellung eines Jagd-Census bilden würde, wie gleichfalls auch nicht darüber, daß bei uns stufenweise, nach Maßgabe der Regelung des Jagdwesens, ein Jagd-Census eingeführt werde. Da indeß die Festsetzung eines Land-Jagd-Census zweifellos zum Schutze des Wildes gereicht, wenngleich es auch nicht für möglich erachtet worden sei diesen Census auf gesetzgeberischem Wege bei uns einzuführen, andrerseits aber eine kategorische Directive in dem Sinne nicht vorliegt, daß dieser Census auch an solchen Ortschaften, wo er bereits existirt, abzuschaffen sei, so ist Staats-Secretär Ostrowski der Ansicht, daß in den genannten Ortschaften, nämlich in den Weichsel-Gouvernements und Kurland, der Jagd-Census beibehalten werden müsse und daher auf diese Gouvernements die Wirksamkeit

des Projects der Regeln über die Jagd nicht zu erstrecken sei. In Anbetracht aber dessen, daß General-Adjutant Gurko um Durchsicht der im Weichselgebiet geltenden localen Jagdregeln nachgesucht habe, ferner in Berücksichtigung des Umstandes, daß trotz Beibehaltung des Jagd-Census in den Weichselgouvernements und Curland in jedem Fall die dort geltenden örtlichen Jagdregeln mit denjenigen allgemeinen Bestimmungen des projectirten Gesetzes, welche auch dort Anwendung haben müssen, wo ein Census zu Kraft besteht, in Uebereinstimmung zu bringen seien, — ist es nach Meinung des Staats-Secretärs Ostrowski dem Minister der Reichsdomainen anheimzustellen, im Reichsrath in dieser Sache mit einer besonderen Vorstellung einzukommen. Solches wurde dem Minister der Reichsdomainen auch anheimgestellt.

13. Zur Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden ist die schriftliche Erlaubniß des betr. Besitzers erforderlich.

14. Der Modus zur Erlangung der Jagderlaubniß auf den dem Ministerium der Reichsdomainen unterstellten Revieren wird durch die diesem Artikel beigefügten Regeln angegeben.

Beilage zum Art. 14. Regeln über den Modus zur Erlangung der Erlaubniß zur Ausübung der Jagd auf den dem Ministerium der Reichsdomainen unterstellten Ländereien.

1) Die Ausnutzung des Jagdrechts auf Krons-Ländereien wird in der für die Arrendeübergabe von Krons-Grundstücken mittelst öffentlicher Auctionen festgesetzten Ordnung gestattet, oder aber in Grundlage von Erlaubnißscheinen gegen eine in der vom Minister der Reichsdomainen, nach vorheriger Beprüfung derselben durch die Gouvernements- und Gebiets-Chefs, bestätigten Taxe, festgesetzte Zahlung.

2) Dem Minister der Reichsdomainen wird es anheimgestellt, die Ausübung der Jagd auf Krons-Ländereien zu erlauben, ohne Vergebung derselben in Arrende, ebenfalls ohne Ausgabe von Erlaubnißscheinen und Erhebung irgend welcher Zahlung, in solchen Gegenden der nördlichen und nordöstlichen Gouvernements, wo sich die Bauern mit der Jagd als einem Gewerbe befassen.

3) Die Beamten des Forstressorts und die Kronsforstwache genießen das Recht zur Ausübung der Jagd unentgeltlich und ohne Lösung von Erlaubnißscheinen in den ihrer Verwaltung oder Aufsicht unterstellten Revieren, mit Ausnahme der für Allerhöchste Jagden reservirten oder solcher Reviere, auf welchen das Jagdrecht verpachtet ist. In Gegenden wo die Ausübung der Jagd allen nicht zum Forstressort gehörenden Personen verboten ist, ist den obengenannten Beamten die Jagd auf Elche, Hirsche und Rehe untersagt.

15. Das Recht zur Ausübung der Jagd auf Ländereien von Bauern, welche zur Dorfgemeinde gehören, steht der Dorfgemeinde zu. Einzelne Bauern und andere Personen dürfen auf obenbezeichneten Gemeinde-Ländereien die Jagd nicht anders ausüben, als auf Grund eines in vorgeschriebener Ordnung zu Stande gekommenen Gemeinde-Beschlusses.

Anmerkung des Uebers. zu Art. 15.

Hinsichtlich der vom livländischen Gouverneuren, General-Lieutenant Sinowjew, aufgeworfenen Frage, wie der Art. 15. des Jagdgesetzes mit Hinblick auf die Anmerkung zu dem Art. 883 des Prov. Privat-Rechts aufzufassen sei, inhalts dessen: „bis zur Emanirung einer besonderen Jagdordnung für die Ostseeprovinzen in **Livland** das Recht zur Ausübung der Jagd, bei dem Verkaufe einer Bauerlandstelle, auf den Käufer nicht übergeht (Livld. B. V. § 220 Anm.)", entnehmen wir der «Охотничья Газета» vom 8. August 1892, daß der Minister des Innern, nach Verständigung mit dem Minister der Reichsdomainen, in seiner Relation vom 7. Juli 1892 sub № 6676, diese Frage in nachstehendem Sinne erläutert habe.

In dem Gouvernement **Livland** hat der Art. 15 des neuen Jagdgesetzes vom 3. Febr. 1892 Kraft und Gültigkeit für alle diejenigen Bauern des livländischen Gouvernements, denen Kronsländereien zum Auskauf überlassen worden sind, und welche daher die Jagd nur in genauer Grundlage des Art. 15 des Jagdgesetzes ausüben können, d. h. daß das Recht zur Ausübung der Jagd auf solchen Bauerländereien, der **Dorfgemeinde** zusteht und daß somit auf solchen Ländereien einzelne Bauern sowohl, als auch dritte Personen, die Jagd nicht anders, als auf Grundlage von ordnungmäßig exportirten Beschlüssen der Bauergemeinde ausüben dürfen.

Anlangend dagegen diejenigen Bauern, welche ihre Bauerstellen von den Rittergutsbesitzern käuflich erworben haben und denen auf Grundlage der betreffenden Kaufcontracte **kein persönliches Jagdrecht** auf diesen Bauerstellen zusteht, so haben dieselben auch **keinerlei Dispositionsbefugniß** über das Recht zur Ausübung der Jagd.

Für diese letztere Gruppe von Bauern hat die Anmerkung zum Art. 883 des Privat-Rechts der Ostseegouvernements Kraft und Geltung, weil die in derselben enthaltene Bestimmung einen integrirenden Bestandtheil der den örtlichen Rittergutsbesitzern zustehenden, in den Art. 883—891 ibidem aufgezählten, besonderen Rechte bildet.

16. Die Erlaubniß zur Ausübung der Jagd auf städtischen Territorien wird von den betr. Stadtwerwaltungen ertheilt.

Erläuterung zu den Art. 13—16.

Der alte Grundsatz, daß Jedermann, der auf fremdem Grund und Boden zu jagen wünscht, sich mit einem schriftlichen Erlaubnißschein des betr. Grundbesitzers versehen muß, ist in seinem vollen Umfange in das geltende Jagdgesetz übergegangen.

In den vom Ministerium der Reichsdomainen projectirten Regeln war es nothwendig, den Modus der Ertheilung der Jagderlaubniß auf Kronsländereien, wie auch auf städtischen- und Gesammtgemeinde-Ländereien, zu erläutern; dabei mußte, weil diese Regeln den entsprechenden Abschnitt des Landwirthschaftlichen Ustaws zu ersetzen hatten, in dem Project die im geltenden Gesetz (Art. 107 des Landw. Ust.) für mehrere Kategorien von Bauern der nördlichen Gouvernements in Bezug auf unentgeltliche Jagd in den Wäldern des Apanageressorts festgesetzte Vergünstigung, wiederholt werden.

Bei Ausarbeitung des Gesetzesprojects bemerkte der Finanzminister in seiner Relation vom 17. November 1889 (№ 2027), daß der im Project festgesetzte Modus der Ertheilung von Jagdscheinen zur Ausübung der Jagd in

Kronswäldern nicht anders, als mit schriftlicher Einwilligung der örtlichen Verwaltung der Reichsdomainen, in Folge der oft bedeutenden Entfernung des Wohnsitzes der Jäger von der Gouvernements-Stadt, sehr drückend werden könne, namentlich in solchen Fällen, wo zwei Gouvernements einer Verwaltung unterstellt sind. Nach seiner Meinung wäre es practischer die Ertheilung solcher Erlaubnißscheine den örtlichen Förstern zu überlassen, die sich in dieser Hinsicht nach den ihnen von der Verwaltung ertheilten Instructionen zu richten hätten.

Ferner müsse die Höhe der Stempelsteuer für die nach den erwähnten Regeln zu ertheilenden schriftlichen Erlaubnißscheine genau und zwar auf 80 Kop. pro Schein fixirt werden.

In Betreff dieses Hinweises und in Erwägung dessen, daß die Höhe der Stempelsteuer in der Folge sich verändern könnte, hält der Minister der Reichsdomainen es für angebrachter, ohne in den projectirten Regeln die Höhe der Steuer anzugeben, einfach zu bestimmen, daß die schriftlichen Erlaubnißscheine mit der einfachen Stempelsteuer höherer Kategorie zu belegen sind, womit auch allen Mißverständnissen in Bezug auf die Höhe der für die erwähnten Erlaubnißscheine zu zahlenden Steuer vorgebeugt wäre.

In der allendlichen Redaction des Gesetzes im Reichsrath ist in dieser Frage keine besondere Bestimmung getroffen.

Was den Modus der Ertheilung der Jagderlaubniß in den Revieren des Ministeriums der Reichsdomainen anlangt, so ließ sich Staats-Secretair Ostrowsky von folgenden Erwägungen leiten:

Da im geltenden Landwirthschaftlichen Ustaw sich bis zur Gegenwart unverändert erhalten hat der Art. 108, nach welchem die Jagd in den Krons-Forstrevieren Privatleuten, außer der Forstwache, verboten ist, in der Anmerkung aber zu diesem Artikel und im Art. 332 des Forst-Ustaws dem Minister der Reichsdomainen das Recht anheimgestellt wird, die Jagderlaubniß in den Kronswäldern gegen eine den örtlichen Bedingungen entsprechende Zahlung zu ertheilen, wobei nicht ausgesprochen ist, ob diese Erlaubniß sich nur auf in Cultur genommene Forstreviere bezieht, so wurde es für nothwendig erachtet, in einer besonderen Beilage zu Art. 3 der projectirten Regeln, präcise Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Jagd auf Kronsrevieren gestattet wird. In dieser Beilage ist bestimmt: 1) daß die Ausübung der Jagd in Kronswäldern entw. der in der Ordnung gestattet wird, welche für die Abgabe von Kronsobrokstücken in Pacht auf dem Wege des öffentlichen Ausbots festgesetzt ist, oder auf Grund von Erlaubnißscheinen gegen eine Zahlung gemäß den Taxen, welche, nach vorhergegangener Durchsicht seitens der Chefs der Gouvernements und Gebiete, vom Minister der Reichsdomainen zu bestätigen sind; 2) daß es dem Minister der Reichsdomainen anheimgestellt wird die Jagd in den nördlichen und nordöstlichen Gnuvernements, wo die Bauern die Jagd als Gewerbe betreiben, ohne jegliche Zahlung und ohne Ertheilung von Erlaubnißscheinen, zu gestatten und 3) daß die Militär-Jäger-Commandos nach Uebereinkommen des Ministers der Reichsdomainen mit dem Kriegsminister gleichfalls ohne Zahlung zur Jagd auf reißende Thiere auf Kronsländereien zugelassen werden.

Außerdem hielt es der Minister der Reichsdomainen für zweckmäßig, das Jagdrecht, welches durch das geltende Gesetz der Krons-Forstwache gewährt wird, in Einigem zu beschränken, und zwar: derselben die Jagd in denjenigen Revieren zu verbieten, welche für die Allerhöchsten Jagden bestimmt oder in Jagdpacht vergeben sind; in denjenigen Revieren aber, in welchen die Jagd gegen Lösung von Jagdscheinen gestattet ist, der Forstwache die Jagd auf das werthvollere Wild, als Elche, Hirsche, Gemsen oder Rehe zu untersagen.

Der Reichsrath bestätigte diese Regeln in der besonderen Session und in der allgemeinen Versammlung am 23. December 1891.

17. Die Ausübung der Jagd ist verboten:

a) Auf Auerochsen, Elch- und Hirschkühe, Ricken, sowie auf die Kälber dieser Thiergattungen im Laufe des ganzen Jahres.

Anmerkung. Der ganze Jahreszuwachs wird bis zum 31. December desselben Jahres zu den Kälbern gezählt.

b) Auf Elch-Hirsche — vom 1. Januar bis 15. August.

c) Auf Hirsche — vom 1. März bis 15 Juli.

d) Auf Rehböcke vom 1. November bis zum 1. Juni.

e) Auf Anlilopen, Steinböcke, Gemsen, Ture und andere Bergböcke — vom 1. März bis 15. Juli.

f) Auf Auerhähne und Birkhähne — vom 15. Mai bis 15. Juli.

g) Auf Waldschnepfen — vom 1. Juni bis 15. Juli.

h) Auf Gänse und Schwäne — vom 1. Mai bis 29. Juni.

i) Auf Enteriche und Kampfhähne — vom 1. Juni bis 29. Juni.

k) Auf Enten aller Arten, Bekassinen, Doppelschnepfen, Haarschnepfen und alle übrigen Schnepfen-Arten, Kibitze, Schnarrwachteln und alles übrige Wasser- und Sumpfwild — vom 1. März bis 29. Juni.

l) Auf Feldhühner und Rothhüner — vom 1. December bis 15. August.

m) Auf Königsrebhühner — vom 1. December bis 1. October.

n) Auf Fasanen und Hasen — vom 1. Februar bis 1. September.

o) Auf Auerhennen, Birkhennen, Haselwild und Morasthühner, Trappen, Zwergtrappen und Wachteln — vom 1. März bis zum 15. Juli.

Anmerkung. Der Fang von Wachtelmännchen mit Netzen ist vom 1. Mai bis 15. Juli nicht verboten.

p) Auf alle übrigen Thiere und Vögel — ausgenommen die Raubthiere und -Vögel — vom 1. März bis 29. Juni.

Erläuterungen zu Art. 17.

Die Frage über die Frühjahrsjagd, über die Jagdfristen und Schonzeiten wurde in den fünfziger Jahren aufgenommen.

Schon im Jahre 1867 hielt es der Minister des Innern, Graf Walujew, für dringend nothwendig, der Willkühr wenigstens in Bezug auf die Frühjahrs-

jagd zu steuern und brachte mit Allerhöchster Genehmigung im Februar desselben Jahres dem Reichsrath ein „Project zur Regelung der Frühjahrsjagd" ein. Zur Begründung dieses Projects war als Argument angeführt, daß die in den letzten 20 bis 30 Jahren zunehmende Wild-Ausrottung nicht der Verbreitung landwirthschaftlichen Cultur über waldreiche und sumpfige Gegenden, auch nicht dem Bevölkerungs-Zuwachs, sondern hauptsächlich der Ausrottung des Wildes im Frühjahr zuzuschreiben sei. Durch dieses Project sollte die Frühjahrs-Jagd eingeschränkt werden, indem der Abschuß nur einzelner Thiergattungen gestattet sein sollte.

In den im „Regierungs-Anzeiger" publicirten erläuternden Bemerkungen zu der Vorlage, führte der Minister des Innern, Graf Walujew, folgende Motive an: die fast unbegrenzte Jagd-Freiheit habe bei uns eine bedeutende Vermehrung der Zahl gewerbsmäßiger Jäger gefördert, welche, ohne von der Nothwendigkeit bei Ausübung der Jagd gewisse Regeln zu beobachten, durchdrungen zu sein, vom ersten Frühjahr an, das Wild ohne jede Auswahl abschießen, und weder die Henne auf dem Neste noch die junge Brut verschonen. Wenn es einerseits nothwendig sei die Frühjahrs-Jagd auf Standwild einzuschränken, so erscheine es andererseits nicht minder geboten, einige Regeln in Bezug auf den Schutz der Zugvögel festzusetzen. Die sogenannten edlen Wildgattungen, als: Doppelschnepfen, Bekassinen, Waldschnepfen und Haarschnepfen können, weil sie meistentheils an den Orten, wo sie im Frühling einfallen, auch nisten, im Herbst Gegenstand einer ergiebigen Jagd werden und deshalb sollte der Abschuß derselben zur Frühjahrszeit gänzlich verboten werden. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht könnte nur für die Waldschnepfen auf dem Strich gemacht werden, weil dort ausschließlich nur die Männchen ziehen, und die Jagd selbst eine schwierige ist — sie raubt häufig viel Zeit und ist für den gewerbsmäßigen Jäger überhaupt nicht verlockend. Ebenso kann, vom öconomischen Gesichtspunkt der Frage über den Wildschutz, der Frühjahrs-Abschuß von Schwänen, Gänsen, Enten, Kampfhähnen und anderem Sumpfwild keine Bedeutung haben, weil diese Vögel nur auf kurze Zeit erscheinen und die Orte, wo sie nisten, wenig zugänglich sind, sodaß dieselben nicht Gegenstand einer beständigen und ausrottenden Jagd sein können. Zur Raubjagd muß auch das unzeitgemäße Abschießen von Elchen, Hirschen und Rehen gezählt werden. Dieses kostbare Wild, welches einen Gegenstand besonderer Habgier für den gewerbsmäßigen Jäger bildet, wird dadurch, daß es an den betreffenden Regeln zum Schutz desselben fehlt, mit jedem Jahr immer seltener. Es dürfte genügen, wenn man erwähnt, daß an einer Stelle im Nowgoroder Gouvernement im Jahre 1863 die Bauern im Monat März 27 trächtige Elen-Kühe erlegten, deren Felle sie für einen ganz geringfügigen Preis verkauften. Solche Beispiele kommen leider häufig genug vor, wobei es, nach Aussage des Ministers der Reichsdomainen. sogar nicht selten ist, daß die Jäger, wenn sie eine große Menge dieses Wildes erlegt haben, gezwungen sind es an Ort und Stelle im Walde liegen zu lassen, weil sie es nicht herausschaffen können.

In den über das Project abgegebenen Gutachten erfolgte auf diese Erwägung des Grafen Walujew weder von Seiten des Ministers des Kaiserlichen Hofes, Grafen Adlerberg, noch seitens des Ministers der Reichsdomainen, General-Adjutanten Selëny, noch vom Justizminister, noch auch vom Chef der II. Abtheilung Sr. Majestät Höchsteigenen Canzellei, Widerspruch, denn Alle theilten die in der Vorstellung des Ministers zum Ausdruck gebrachte Ansicht, daß es schon jetzt, ohne die radicale Durchsicht des allgemeinen Ustaws über die Jagd abzuwarten, unaufschiebbar nothwendig wäre, Regeln aufzustellen, welche der Ausrottung des Wildes im Frühjahr eine Grenze setzten, weil solches den allerverderblichsten Einfluß auf die Vermehrung des Wildes habe. Zur

Erreichung dieses Zieles war es vor Allem nothwendig zu bestimmen, welche Zeit gerade für die Frühjahrs-Jagd zu gelten hat. In Anbetracht dessen, daß mit Ende Mai der Zuflug des Wildes an allen Ortschaften Rußlands beendet ist, das Standwild um diese Zeit aber bereis brütet, oder schon die junge Brut ausführt, hielt es der Minister der Reichsdomainen zum Schutz des Wildes für zweckentsprechend, die Zeit der Frühjahrs-Jagd vom 1. März bis 15. Mai festzusetzen und für den Beginn der Sommerjagd den jetzt geltenden Termin bestehen zu lassen, nämlich: für die Gouvernements Petersburg, Pleskau und Nowgorod — den 15. Juli, für die übrigen Gouvernements aber den 29. Juni. Dieser Ansicht stimmte auch der Minister des Kaiserlichen Hofes bei. Obgleich die Bedingungen, von welchen die Bestimmung des Termins für den Beginn und den Schluß der Frühjahrs-Jagd abhängt, nicht nur in den verschiedenen Theilen des Reiches, sondern oft auch in ein und demselben Gouvernement, je nach Eintritt des Frühlings, verschieden sind, so stimmte der Minister des Innern dennoch in Anbetracht der vom Minister der Reichsdomainen dargelegten Gründe und zur Erzielung möglichster Einheitlichkeit, auch seinerseits dafür, den Termin für den Schluß der Frühjahrs-Jagd auf den 15. Mai festzusetzen und für den Beginn der Sommer-Jagd den jetzt geltenden Termin bestehen zu lassen.

Das waren die Motive in Bezug auf die Aufstellung von Regeln für die Frühjahrsjagd (im Jahre 1869).

Auch in dem „Project zeitweiliger Regeln für die Jagd" in den Gouvernements St. Petersburg, Moskau, Pleskau und Nowgorod (mit Ausnahme der Kreise von Bjelosero und Kirilow), welches vom Minister des Innern 1874 zusammengestellt und vom Reichsrathe 1875 emendirt worden war, wurde in Aussicht genommen, die Jagd auf laufendes und Flugwild vom 1. März bis 15. Juli zu verbieten und die Frühjahrsjagd nur auf Auerhähne, Birkhähne, Waldschnepfen, Enten, Gänse und Schwäne zu gestatten.

Bei Ausarbeitung des Gesetzes vom 3. Februar 1892 fand das Ministerium der Reichsdomainen es anfangs für möglich, den Artikel über die Frühjahrsjagd folgendermaßen zu redigiren: „Im Frühjahr ist nur gestattet der Abschuß von Auer- und Birkhähnen auf der Balz und von Waldschnepfen auf dem Abendstrich."

Staatssecretär Ostrowski hielt das völlige Verbot der Frühjahrsjagd für das richtigste Mittel zum Schutz des Wildes während der Periode seiner Vermehrung, und nur um die Jagdleidenschaft in Einigem zu befriedigen, könne das Schießen von Auer- und Birkhähnen auf der Balz und der Waldschnepfen auf dem Strich gestattet werden, da diese Jagd von keinem Einfluß auf den regelrechten Zuwachs dieser Wildgattungen ist, außerdem im Walde, am Abend, oder in der Nacht betrieben wird, und daher nicht die Möglichkeit benimmt, jede andere wirklich schädliche Jagd zu verfolgen.

Bei Berathung des Gesetzesprojects im Conseil des Ministeriums der Reichsdomainen wurde die Meinung des Jägermeisters Andrejewski mitgetheilt, welcher der Ansicht war, daß die Frühjahrsjagd mit der Locke auf Haselhähne, Bekassinen- und Wachtel-Männchen, sowie Enteriche verschiedener Entengattungen zu gestatten sei; ebenso solle der Abschuß von Schwänen, Gänsen und durchziehenden Schnepfen der verschiedenen Arten dort, wo dieses Wild nicht brüte, in Anbetracht der kurzen Dauer des Durchzuges desselben, frei gegeben werden.

Der Redacteur der «Охотничья газета» Turkin machte den Vorschlag, im Frühjahr die Jagd mit dem Hunde, in Anbetracht der Schädlichkeit dieser Jagd, zu verbieten.

In Bezug auf die Waldschnepfen-Jagd auf dem Strich wurde, gleichfalls von demselben, die Nothwendigkeit diese Art Jagd zu verbieten zum Ausdruck

gebracht, weil die Zahl der Waldschnepfen, seit die Jagd auf dem Strich betrieben wird, ständig abnehme.

Der Artikel über die Frühjahrsjagd wurde vom Ministerium der Reichsdomainen folgendermaßen redigirt: Zur Frühjahrszeit ist es nur erlaubt, Auer- und Birkhähne auf der Balz zu schießen.

Gutachten in der Frage über die Frühjahrsjagd erfolgten von folgenden Ministerien.

Der Minister des Kaiserlichen Hofes äußerte in Bezug auf die Frühjahrsjagd folgende Meinung:

Das Project des Ministeriums der Reichsdomainen läßt die Frühjahrsjagd, gleichsam als eine den Jagdliebhabern gemachte Concession zu, allein bei Einführung des Systems der Jagdscheine, der Geldzahlungen u. s. w. wird eine regelrechte Entwickelung des Jagdwesens in Rußland soweit sichergestellt sein, daß eine zielbewußte Jagd im Frühling auf einige Flugwild-Gattungen und zwar auf Waldschnepfen auf dem Strich und mit der Locke auf Haselhähne, Bekassinen- und Wachtel-Männchen und Enteriche, sowie auch der Abschuß von Schwänen, Gänsen uud verschiedenen durchziehenden Schnepfen-Arten — nicht schädlich, sondern für die Vermehrung des Wildes der Menge nach, zweifellos nützlich sein wird. Es ist wissenschaftlich bewiesen, daß es viel mehr Männchen, als Weibchen giebt und daß die in Polygamie lebenden Männchen der aufgezählten Arten, sich bei dem Ausbrüten der Jungen nicht betheiligen, sondern sogar die Nester zerstören. Solcherweise würden die erwähnten Arten der Frühjahrsjagd die Bedingungen des Geschlechtslebens des Flugwildes nicht stören. Außerdem wäre es möglich, das Schießen von Schwänen, Gänsen und Schnepfen verschiedener Arten zu gestatten."

In seinem Schlußsentiment auf die Gutachten wies der Minister der Reichsdomainen, in Bezug auf die dargelegte Meinung des Ministers des Kaiserlichen Hofes, darauf hin, daß die für die Gouvernements des Zarthums Polen geltenden Jagdgesetze die Frühjahrsjagd auf viele Arten von Flugwild gestatten, was aber, wie aus den Mittheilungen des General-Adjutanten Gurko ersichtlich, in der Praxis dazu führt, daß unter dem Vorwande erlaubter Jagd, gleichzeitig auch die Jagd auf solches Wild ausgeübt wird, dessen Abschuß im Frühjahr nicht zugelassen werden kann. In Folge Schwierigkeit der Controle solcher Uebertretungen, bleibe diese ungesetzliche Jagd unbestraft.

Darum ist General-Adjutant Gurko der Meinung, daß in den Weichselgouvernements die Frühjahrsjagd nur auf Auer- und Birkhähne während der Balz und auf Waldschnepfen beim Abendstrich zuzulassen sei.

Wenn ein Gesetz, welches die Frühjahrsjagd auf viele Wild-Arten gestatte, zu den dargelegten Resultaten im Weichselgebiet geführt habe, wo die Aufsicht über die Jagd bereits in hinreichendem Maße organisirt ist, so erscheine es um so gefährlicher, die Rechte der Frühjahrsjagd in unseren inneren Gouvernements zu erweitern, wo eine Aufsicht über die Jagd noch erst geschaffen werden muß.

Nichts desto weniger findet der Minister der Reichsdomainen keine Hindernisse, durch das projectirte Gesetz die Frühjahrsjagd außer auf Auer- und Birkhähne auch auf Waldschnepfen auf dem Abendstrich zu gestatten, solches aber auch nur deshalb, weil diese Jagd, wie auch die Jagd auf Auer- und Birkhähne während der Balz, zu bestimmter Zeit — auf Waldschnepfen des Abends und auf Auer- und Birkhähne des Nachts — ausgeübt wird, und zudem noch nur im Walde. Folglich kann man unter dem Vorwande dieser Jagd nicht solches Wild jagen, auf welches die Jagd in anderen Jagdrevieren und außerdem nur am Tage ausgeübt wird. Um noch mehr die Möglichkeit

zu einem Mißbrauch der Frühjahrsjagd auszuschließen, hält das Ministerium der Reichsdomainen es für zweckmäßig, in dem Artikel, welcher diese Jagd erlaubt, den Zusatz zu machen, daß im Frühjahr die Jagd mit Hunden in jedem Falle verboten ist.

In Bezug auf die Termine für Ausübung der Jagd stimmte der Minister des Innern in dem projectirten und am 5. Mai 1871 dem Reichsrath eingebrachten allgemeinen Jagdgesetz dafür, im Gesetze selbst die Termine für Ausübung der Jagd nicht festzustellen, sondern solches der Landschaft anheimzustellen.

Die allgemeine Session des Reichsraths, welche im März 1872 das Project zum Jagdgesetz der Durchsicht unterzog, fand es für geeigneter, in Anbetracht der außerordentlichen Verschiedenartigkeit der klimatischen und örtlichen Bedingungen und der hierdurch bedingten Abweichungen in der Zeit des Anfluges und der Brutzeit des Wildes, im Gesetz nur die äußersten Termine anzugeben und den Gouverneuren anheimzustellen, nach vorhergehender Vereinbarung mit dem Gouvernements-Landschaftsamt, alljährlich die Termine für die Jagd auf die verschiedenen Arten des laufenden und Flugwildes zu bestimmen.

In Anlehnung an diese Ansicht projectirte das Ministerium der Reichsdomainen im Jahre 1889, die Jagd auf alle Wildgattungen, außer auf Auer- und Birkhähne, vom 1. März bis 15. Juli zu verbieten. Die Festsetzung des Termins zur Ausübung der erlaubten Frühjahrs-Jagd, im Rahmen der Periode vom 1. März bis 15. Juli, sowie auch die Bestimmung der Termine für Anfang und Schluß der Jagd auf diese oder jene laufende oder Flugwild-Gattung in der Periode vom 15. Juli bis 1. März zu überlassen: in den Gouvernements, die zu einem General-Gouvernement gehören, den General-Gouverneuren, im Gebiet der Donischen Kosaken — dem Hetman locum tenens, im Kaukasus-Gebiet — dem Hauptchef der Civil-Abtheilung des Kaukasus, in den übrigen Gouvernements und Gebieten — den Gouverneuren und den Gebiets-Chefs.

Anmerkung. „Die Bestimmung der Termine für die Eröffnung und den Schluß der Jagd auf die verschiedenen Lauf- und Flugwild-Gattungen bezweckt den Schutz des Wildes vor räuberischer Ausrottung und muß daher auf genauen Daten über die Lebensweise desselben gerade in der betreffenden Gegend (Zeit des Anfluges, Paarungs- und Brutzeit, Periode des Großziehens der Jungen u. s. w.) basirt sein. Solche Daten können unter Mitwirkung örtlicher gelehrter Gesellschaften, Jagd-Vereine, sowie auch bekannter Naturforscher und erfahrener Jäger gesammelt werden. Die auf Grund dieses Artikels getroffenen Bestimmungen über die Termine für Anfang und Schluß der Jagd auf die verschiedenenen Gattungen des laufenden und Flugwildes werden nicht früher, als einen Monat vor Eröffnung der resp. Jagd in der Ordnung publicirt, die in den Regeln über den Erlaß von verbindlichen Verordnungen festgesetzt ist. (Bd. II. Thl. I., Beilage zu Art. 415 (Anm. 2.), Art. 4, Forts. v. Jahre 1886)."

Bei Berathung des Gesetzes-Projects im Conseil des Ministeriums der Reichsdomainen wurden in Anlaß der Jagd-Termine folgende Erwägungen vorgestellt.

Die Hauptarten der gewerbsmäßigen Jagden beginnen mit dem Herbst, im September und October. Die Zeit derselben ist gewöhnlich durch die landwirthschaftlichen Arbeiten bedingt.

So beginnt die Jagd auf Enten im Süden, wenn die Heuernte eingebracht ist. Auf Feldhühner nach der Getreide-Ernte (im August); auf Wachteln ebenfalls; auf Bekassinen im Süden, wenn der Reis von den Feldern abgeerntet wird; in den östlichen Gouvernements — mit Ende Juli. Die Jagd auf Morasthühner mit dem Hühnerhunde beginnt man Ende Juli.

Auf Haselhühner beginnt die Jagd in Mittel-Rußland mit Florus und Laurus — den 18. August; auf Trappen beginnt die Jagd dann, wenn die Trappe nach Aberntung des Getreides auf die Brachfelder und Grasplätze übersiedelt u. s. w.

Auf Schnarrwachteln und Doppelschnepfen — sobald sie die Getreidefelder, wohin sie übrigens zum Futtern zurückfliegen, verlassen haben und auf die Sumpfwiesen übergesiedelt sind.

Ueberhaupt beginnen die Bauern eine mehr oder weniger regelrechte Herbstjagd mit Mariä Geburt — den 8. September. Die Jagd auf laufendes Wild beginnt noch später, gewöhnlich mit dem October.

Bis in die letzten Tage des Juli wird vorzugsweise die unrechtmäßige Jagd betrieben: die Jagd auf Birkhühner mit der Locke, auf Fasanen mit leinenen Schirmen, auf Waldschnepfen bei den Tränken; das Erschlagen von mausernden Schwänen, die man auf Böten einholt in ungeheuren Massen (auf dem Kaspi-See in der Todten Bucht, auf dem Asowschen Meer und der Siwascha); die Raubjagd auf mausernde Gänse, Schießen und Fang junger Enten verschiedener Gattungen; das Treiben der Mausernden in Netze und schonungsloses Ausrotten derselben in ungeheurem Umfange.

Die nächtliche Jagd auf Elche durch Anfahren auf Böten; das Auflauern den Hirschen, Elchen und Rehen an den Tränkestellen. Das Schießen von Ricken auf den Klageruf der Jungen u. s. w.

In den ersten Tagen des Juli beginnt zur Rammelzeit der Hasen das Abschießen der brünstigen Häsinnen auf die Locke.

Die regelrechte und bessere Jagd beginnt eigentlich erst im August. In Anbetracht des Dargelegten müßte man bei Bestimmung der allgemeinen Termine für den Beginn und den Schluß der Jagden, nicht nur die periodischen Erscheinungen im Thierleben berücksichtigen (die Zeit des Ausbrütens und Großwerdens des Wildes), sondern außerdem noch im Auge haben: 1) die landwirthschaftlichen Bedingungen der Gegend und 2) die besonderen Jagdarten, welche gewöhnlich in bestimmten Zeit-Perioden gebräuchlich sind, und alsdann diesen Bedingungen entsprechend, durch das Gesetz unterschiedliche Termine für die verschiedenen Thierarten, in den zoologisch verschiedenartigen Gebieten bestimmen. (Memoire zu dem vom Ministerium der Reichsdomainen ausgearbeiteten Project des Jagdgesetzes von N. W. Turkin. Seite 13).

Den Gedanken, daß es nothwendig sei, in dem Gesetze selbst für die zoologisch verschiedenartigen Gebiete auch verschiedene Jagdfristen und Schonzeiten festzustellen, brachte der Präsident des Thierschutz-Vereins Shukowski zum Ausdruck.

Das Glied des Conseils des Ministers, Geheimrath S. P. Sschtschepkin gab folgende Erklärung ab: „das projectirte Jagdgesetz macht den Vorschlag, den gegenwärtig in einigen Gouvernements geltenden Termin für den Beginn der Jagden — den 15. Juli — an Stelle des gleichfalls als Termin geltenden 29. Juni auf ganz Rußland zu erstrecken; gleichzeitig aber gestattet das projectirte Jagdgesetz die Jagd in den nördlichen Gouvernements zu jeder Zeit des Jahres. Man kann die in Aussicht genommene Verlängerung der Schonzeit um 2 Wochen nur gutheißen, da häufig bei spätem Eintritt des Frühlings und Sommers das junge Wild, bis zu dem jetzigen Termin für den Anfang der Jagd, noch nicht hat auswachsen können. Durch nichts aber könne man sich die für die nördlichen Gouvernements statuirte Vergünstigung — zu jeder Zeit des Jahres zu jagen — erklären. Auf einen Ueberfluß an Wild und auf die Unmöglichkeit, dasselbe durch das Abschießen zu jeder Zeit zu vermindern, lassen die in der Vorlage gegebenen Daten — beispielsweise der in den Sitzungen des Conseils gemachte Hinweis auf die Meinung der örtlichen

Gouverneure (Gouvernements Archangel und Wologda) — durchaus nicht schließen, da diese Meinungen einander vollständig widersprechen und nicht begründet sind. Dagegen ist es bekannt, daß für die Bauern der nördlichen Gouvernements die Jagd hauptsächlich eine commercielle Bedeutung hat — den Verkauf des Wildes. Das Wild aber, welches im Norden erlegt wird, kommt fast nur in gefrorenem Zustande zum Verkauf und wird nach den Verkaufsstellen längst vor dem Eintritt der Schonzeit — d. i. vor dem 1. März — versandt. Fast alles im Norden erlegte Wild kommt auf die hauptstädtischen Märkte (und diese Märkte sind die Haupt- wenn nicht die einzigen Absatzorte) nicht nur vor dem 1. März, sondern sogar vor dem 1. Februar. Eine spätere Wild-Zufuhr ist immer nur eine zufällige und unbedeutende. Die Zufuhr des sibirischen Wildes verspätet sich, indeß wohl niemals bis zum Aufhören des Frostes, bisweilen auch deshalb, weil die örtlichen Aufkäufer in Anbetracht der niedrigen Wildpreise in der Residenz mit dem Transport zurückhalten. Ueberdies gehen die bäuerlichen Erwerbsjäger mit Schluß des Winters zu anderen Beschäftigungen über. Die einzige Vergünstigung, welche für den Norden zugelassen werden könnte, wäre die Verlängerung des Rechts zum Schießen des Wildes zu eigenem Gebrauch, um einen Monat, gegenüber dem übrigen Rußland.

„Das projectirte Jagdgesetz macht ferner den Vorschlag: die Festsetzung der Termine zur Jagd auf dieses oder jenes Wild, in der Zwischenzeit vom 15. Juli bis 1. März, alljährlich den Generalgouverneuren und Gouverneuren zu überlassen. Gegenwärtig besteht dieser Modus für das Gouvernement Kurland allein und es wäre mehr als sonderbar diese locale Verordnung auf ganz Rußland zu erstrecken. Falls die Central-Verwaltung sich aus Mangel an Daten außer Stande sehe die Jagdfristen und Schonzeiten zu bestimmen, so hätten diese Daten längst schon durch die örtlichen Jäger gesammelt und von Specialisten beprüft sein können. Es wäre ebenfalls mehr als wunderlich, die Festsetzung der Fristen den örtlichen Autoritäten zu überlassen und zudem diese Fristen alljährlich bestimmen zu wollen, da doch die Lebensbedingungen des Wildes sich nicht alljährlich ändern. Solcherweise könnten von den örtlichen Autoritäten derartige Termine äußerst verschieden fixirt werden, was, besonders bei der unregelmäßigen geographischen Lage der Gouvernements unter einander, zu großen Mißverständnissen und Widersprüchen führen könnte. Indem aber das projectirte Jagdgesetz den nur in einzelnen Gouvernements für den Beginn der Jagd jetzt bereits existirenden Termin (15. Juli) auf ganz Rußland erstreckt, dehnt es andererseits den im größeren Theil Rußlands für den Schluß der Jagd festgesetzten Termin (1. März) auch auf solche Oertlichkeiten aus, wo dieser Schlußtermin früher eintritt. So ist im Zarthum Polen die Jagd auf örtliches Wild: Hasen, Auer-, Birk-, Hasel-, Feldhühner und Trappen vom 15. Februar bis zum 1. August verboten, auf Elche, Hirsche und Rehe aber vom 1. November bis 1. September. Wenn der Erlaß des neuen Jagdgesetzes den Wildschutz zum Zweck hat, so müßte die Periode der Schonzeiten verlängert, nicht aber verkürzt werden. Im projectirten Jagdgesetz sind keinerlei Motive für die Festsetzung der Jagdfristen und Schonzeiten vorhanden, ebensowenig auch in den erläuternden Bemerkungen zum Jagdgesetz. Gleichfalls bleibt es unaufgeklärt, weshalb ein Termin verkürzt, der andere verlängert wird. Das neue Jagdgesetz plaidirt auch dafür, die in den zeitweiligen Regeln zugelassene und seit 1856 zu Recht bestehende Erlaubniß, im Frühling Auerhähne auf der Balz und Waldschnepfen auf dem Strich in drei Gouvernements (St. Petersburg, Nowgorod und Pleskau) und im Zarthum Polen zu schießen, auf das ganze europäische Rußland und den Kaukasus auszudehnen. Wodurch diese Maßregel motivirt sein soll, bleibt unbekannt, und dennoch wird diese Jagd in

der Periode des Liebeslebens der Vögel ausgeübt, zu einer Zeit, in welcher mehr als je, der Schutz des Wildes mit allen vom Gesetzgeber abhängigen Maßnahmen, geboten wäre. In dem Staats-Haushalt hat sich in den letzten Jahren der Wild-Export ins Ausland bedeutend vergrößert, was auf eine Steigerung des Wildpreises auf den localen Märkten und mithin auch auf den Verdienst der Erwerbsjäger im Norden von Einfluß war. Wenn diese Jagd auch dort, wo sie jetzt erlaubt ist, verboten wäre, so würde im Jagdgesetz der dort, wie es scheint, zum ersten Mal seit Beginn der Jagdgesetzgebung, erwähnte Begriff der Frühjahrsjagd weggefallen und der Wirrwarr ausgeschlossen worden sein, welcher hierdurch in das neue Jagd-Gesetz hineingetragen ist. Wenn die Frühjahrsjagd überhaupt gar nicht zugelassen wäre, so hätte es sich auch nicht als nothwendig herausgestellt im Frühjahr die Jagd mit Hunden zu verbieten, welche im Gegentheil, bei der Jagd auf reißende Thiere, selbst dann hätte zugelassen werden müssen, wo das Wild absolute Schonzeit genießt."

Die von den Ministerien zum Project eingelaufenen Gutachten lieferten zu der in Rede stehenden Frage folgende Erwägungen:

Der Minister des Kaiserlichen Hofes erklärte, daß es zur Bestimmung der Termine für Beginn und Schluß der Jagd nothwendig sei, nicht nur die natürlichen Bedingungen, sondern auch das ganze Territorium Rußlands ins Auge zu fassen.

Falls es den Gouverneuren anheimgestellt werden würde, die Jagdfristen und Schonzeiten für alle Arten laufenden und Flugwildes in den einzelnen Gouvernements zu bestimmen, deren Grenzen in enormer Mehrzahl der Fälle, mit den natürlichen zoologischen Zonen nicht zusammenfallen, so würde sich unvermeidlich für verhältnißmäßig kleine Jagdrayons eine bunte Verschiedenartigkeit der Termine ergeben, was auf das Jagdwesen im Allgemeinen nur äußerst ungünstig wirken würde. In Frankreich, wo in Bezug auf die Jagdfristen nnd Schonzeiten ein ähnlicher Modus herrscht, wie derjenige, welchen das Project des Ministeriums der Reichsdomainen befürwortet, hat gerade dieser Modus, wie es sich jetzt herausstellt, wesentlich zur Verarmung der Jagd beigetragen.

Außerdem giebt es gegenwärtig, zur Bestimmung der Jagdtermine auf das werthvollere laufende und Flugwild, genau bearbeitete Materialien über Verbreitung und Vertheilung der Thiere, nicht minder auch reiche Forschungen über die periodischen Erscheinungen im Thierleben, in Abhängigkeit von klimatischen und anderen natürlichen Bedingungen. In Anbetracht alles dessen erscheint es durchaus möglich, im Gesetze selbst genau begrenzte Jagdtermine festzusetzen.

In seinem Schlußgutachten über die Termine zur Ausübung der Jagd stellte der Minister der Reichsdomainen folgende Meinungsäußerung vor:

Unser geltendes Gesetz stellt es als allgemeine Regel hin, daß die Jagd vom 1. März bis 29. Juni verboten wird; allein von dieser Regel werden Ausnahmen zugelassen: für einige Ortschaften wird die Periode, in welcher die Jagd verboten ist, verlängert, für andere verkürzt; in einigen Gegenden wird die Frühjahrsjagd auf gewisse Flugwildarten zugelassen, und im äußersten Norden endlich, wo die Jagd als Gewerbe betrieben wird, ist sie zu jeder Zeit und auf jede Art von Wild gestattet.

Hinsichtlich der Anfangs- und Endtermine, sowohl der erlaubten Frühjahrsjagd, als auch der Jagd in der übrigen Zeit des Jahres, hatte das Ministerium den Beschluß der ersten besonderen Session im Auge, welche beim Reichsrath zur Ausarbeitung des Jagdgesetzes im Jahre 1872 begründet war und welche befunden hatte, daß die außerordentliche Verschiedenartigkeit der klimatischen Bedingungen in den verschiedenen Theilen unseres weiten Vater-

landes und die dem entsprechende Abweichung in der Zeit des Zufluges und des Brutgeschäfts des Wildes, es unmöglich machen, unabänderliche und für das ganze Reich gemeinsame Termine für die Jagd auf die einzelnen Arten des laufenden und Flugwildes durch das Gesetz selbst festzusetzen. Nach Ansicht der Session wäre es deshalb zweckentsprechender, im Gesetz nur die äußersten Termine der Jagd zu bezeichnen und es den Gouverneuren zu überlassen, alljährlich die Termine zu bestimmen, wann die Jagd auf die verschiedenen Wildarten zu beginnen und zu endigen hat.

In völliger Uebereinstimmung mit dieser Ansicht und in Erwägung dessen, daß die Zeit des Zuflugs der Vögel und ihrer Vermehrung selbst für eine und dieselbe Gegend nicht immer die gleiche, vielmehr von dem mehr oder weniger zeitigen Frühjahrs-Anfang abhängig ist, und daß die Termine für den Beginn und den Schluß der Jagd nicht nur von der Brutzeit des Wildes, sondern auch von den örtlichen Bedingungen abhängig ist, unter denen die Jagd besonders verderblich werden kann, z. B. von den Perioden des tiefen Schnee, der Krustenbildung auf demselben u. s. w., machte der Minister der Reichsdomainen den Vorschlag: a) die äußersten Termine der Frühjahrsjagd vom 1. März bis 15. Juli, der übrigen Jagd aber — vom 15. Juli bis 1. März festzusetzen, und b) die Bestimmung der Jagdtermine für dieses oder jenes laufende oder Flugwild, im Rahmen der gegebenen Perioden, in Ortlichkeiten wo Verwaltungs-Einheiten bestehen, die größer sind, als einzelne Gouvernements — z. Bsp. General-Gouvernements, Kaukasus-Gebiet u. s. w. — den Hauptchefs dieser Oertlichkeiten, in den übrigen Gouvernements und Gebieten aber — den Gouverneuren und den Gebiets-Chefs zu überlassen.

Gegen die Meinung des Ministers des Kaiserlichen Hofes berief sich Staatssecretär Ostrowski auf das Beispiel des Zarthums Polen. Die Jagd-Regeln für die Gouvernements des Zarthums Polen enthalten feste Jagd-Termine für die verschiedenen Arten von laufendem und Flugwild, und nach Versicherung des General-Gouverneurs von Warschau, bilden diese Termine die allerschwächste Seite der genannten Regeln. Obgleich es doch völlig möglich erscheinen sollte, für das verhältnißmäßig kleine Territorium der Weichselgouvernements zweckentsprechende Termine bestimmen zu können, so erweisen sie sich nichts desto weniger als weder mit den klimatischen Bedingungen, noch mit der Lebensweise der Thiere in Uebereinstimmung.

Wenn, wie aus dem oben Dargelegten ersichtlich, die durch das Gesetz selbst für die Weichselgouvernements festgesetzten Jagdtermine sich als nicht zweckentsprechend fixirt erwiesen haben, und dieselben nichts destoweniger bis auf die Gegenwart, nur mit Ausnahme der Termine für die Jagd auf Hirsche (Bd. XII, Thl. 2 des landwirthschaftl. Ustaws, (Ausg. v. 1866) Art. 147 der Forts. v. 1887), unverändert geblieben sind, so weist dieses allein schon auf die Unzuträglichkeit hin, dieselben durch das Gesetz selbst festzustellen. Die locale Administration hätte sie natürlich abgeändert, wenn sie dazu nur berechtigt wäre; weil aber diese Abänderung einzig und allein auf gesetzgeberischem Wege erfolgen kann, blieben dieselben bis auf die Gegenwart, zum augenfälligen Nachtheil für die Hege des Wildes, unabgeändert.

Ueberdies hat unsere gesetzgeberische Gewalt schon Gelegenheit genommen, sich in der Frage über den Modus der Feststellung der Jagdtermine, auszusprechen.

Als im Jahre 1868 der frühere Statthalter auf dem Kaukasus, Se. Kaiserl. Hoheit der Großfürst Michail Nicolajewitsch, wegen einer für das Kaukasus-Gebiet nöthigen Abänderung der für die inneren Gouvernements festgesetzten Jagdtermine an das kaukasische Comité sich wandte, erachtete genanntes Comité es den thatsächlichen Verhältnissen mehr entsprechend,

diese Maßregel nicht in Gesetzesform zu kleiden, da es in der Folgezeit sich als nothwendig herausstellen könnte, die Termine den localen Bedingungen des Gebietes gemäß, abzuändern. Infolge dessen machte das Comité, nachdem es die von Sr. Kaiserl. Hoheit vorgeschriebenen Termine bestätigt hatte, den Vorschlag, eine Abänderung derselben für die Zukunft dem Statthalter anheimzustellen, falls solches durch irgend welche unvorhergesehenen Umstände sich als erforderlich herausstellen sollte. Diese Bestimmung des kaukasischen Comités wurde am 27. Mai 1868 Allerhöchst bestätigt.

Wenn, wie aus dem Obendargelegten ersichtlich, bei uns die Festsetzung der Jagdtermine durch die locale Administrativ-Gewalt bereits früher zugelassen wurde, und diese Maßregel keine ungünstigen Folgen nach sich gezogen hat, ungünstige Folgen sich im Gegentheil gerade dort gezeigt haben, wo die Jagdtermine durch das Gesetz selbst festgestellt waren, so findet der Minister der Reichsdomainen keinen genügenden Grund, von seiner Proposition abzugehen, durch das Gesetz selbst nur die Grenztermine festzustellen, den localen Administrativ-Gewalten aber das Recht zu ertheilen im Rahmen dieser Termine, die Jagdfristen und Schonzeiten mit den localen Bedingungen in Einklang zu bringen.

Staatssecretair Ostrowsky findet selbst in einiger Verschiedenartigkeit der Jagdtermine, auch sogar innerhalb der Grenzen eines und desselben Jagdrayons, keine besondere Unzuträglichkeiten, falls diese Verschiedenartigkeit durch besondere locale Bedingungen in den einzelnen Theilen dieses Rayons hervorgerufen wird. Auch ist es kaum möglich, gerade der Verschiedenartigkeit der Jagdtermine die Abnahme des Wildes in Frankreich zuzuschreiben. Die Verminderung des Wildes in diesem Lande ist hauptsächlich durch die im Vergleich zur Fläche der Jagdgründe unverhältnißmäßig große Anzahl der Jäger bedingt.

Im Reichsrath sind für den Beginn der Jagd auf die einzelnen Arten des laufenden und Flugwildes diejenigen Termine festgestellt worden, welche sich mit den natürlichen, klimatischen und landwirthschaftlichen Bedingungen der Gegend, im Anschluß an die zoologischen Zonen, in Einklang bringen ließen.

18. Während des ganzen Jahres ist es verboten mit irgend welchen Geräthen (Schlingen, Dohnen, Netzen, Stellnetzen, Fallen 2c.) Auer-, Birk- und Haselwild, Feldhühner, Morasthühner, Königsrebhühner, Fasane und Rehe zu fangen — ebenso ist es verboten die Nester zu zerstören oder die Eier und die Nestlinge aller Vogelgattungen, mit Ausnahme der Raubvögel, aus den Nestern zu heben.

Erläuterung zum Art. 18.

Bei Prüfung der Maßregeln, welche ergriffen werden mußten, um einer übermäßigen Ausrottung des Wildes entgegen zu treten und die Jagd selbst für die Volkswirthschaft einträglicher zu machen, fand der Minister der Reichsdomainen, Staatssecretär Ostrowski, daß eine von diesen Maßregeln in dem überall durchzuführende Verbot, das Wild mit Netzen, Schlag-Gruben u. dgl. ähnl. Fallen zu fangen, bestehen muß.

Diese Jagdart hat sogar im Norden und Nordosten Rußlands, bei äußerst spärlicher Bevölkerung und bei riesigen Waldstrecken, dazu geführt, daß das Jagdgewerbe gegenwärtig nicht mehr als $^1/_5$ des früheren Ertrages abwirft (wie solches aus der Vorstellung des Gouverneurs von Archangel v. Febr. 1888 zu ersehen ist) und daß ungefähr die Hälfte des erbeuteten Wildes ganz nutzlos verloren geht, indem es aller Art von Raubthieren zur Beute fällt und Ketten-

weise in den aufgestellten Fangvorrichtungen zu Grunde geht. Wenn auch vorauszusehen ist, daß bei einem Verbot des Wildfanges, in den ersten Jahren weniger Wild erbeutet werden wird, so wird dafür alles Wild, welches jetzt in nutzloser Weise zu Grunde geht, schon in der ersten Zeit nach Beseitigung der erwähnten Fangarten, sich bedeutend vermehrt haben. Alsdann wird die mit der Flinte gemachte Beute sich viel ergiebiger erweisen, als die mit den jetzt gebräuchlichen Fangvorrichtungen erzielte. Nach Ansicht des Ministers der Reichsdomainen wird das Verbot, Wild mit obengenannten Mitteln zu fangen, schon allein fast völlig genügen, um im Norden und Nordosten Rußlands rationellen Jagdbetrieb zu erzielen. Im übrigen Theile Rußlands, welcher eine beziehungsweise dichte Bevölkerung und einen verhältnißmäßig unbedeutenden Flächenraum an Jagdgebieten hat, kann man sich auf diese Maßregeln allein nicht beschränken.

Ursprünglich wurde dem ersten Theile des genannten Artikels folgende Redaction gegeben: „der Fang des Wildes mit Netzen, Schlingen, Fallen, Gruben, Ködern, Gift und ähnlichen Mitteln wird nicht gestattet." Im Conseil des Ministers wurde die Redaction genauer formulirt, um unter den angeführten Typen der Jagd-Arten und -Werkzeuge solche, die das Wild nicht ausrotten, nicht zu beschränken und andererseits alle Arten derselben, welche das Wild ausrotten, sowie deren Benennungen zu umfassen, als: Fangblöcke, Schnellfallen, Selbstschüsse, Klemmfallen, Schlingen, Fuß- und Halsschlingen, Fallnetze, Netze, Fangkörbe, Setzkörbe, Schirme zum Anschleichen, Fallgruben, Schnellschlingen, Fanghaken und jegliche andere Fallen, Würgvorrichtungen und dergleichen das Wild ausrottende Mittel. (Memoire zu dem Project des Jagdgesetzes von N. W. Turkin, Seite 12.)

Somit wurde dieser Artikel folgendermaßen redigirt: „der Fang von laufendem und Flugwild mit Netzen, Schlingen, Fallen, Gruben, Gift und anderen ähnlichen ausrottenden Mitteln wird nicht gestattet. Es wird auch verboten, Vogelnester zu zerstören, sowie Eier und die Brut aus den Nestern zu heben. Diese Regeln erstrecken sich nicht auf den Fang von Säugethieren und Vögeln, welche zu den schädlichen gerechnet werden, sowie auf solche, welche zu wissenschaftlichen Zwecken und zur Acclimatisation von Wild in anderen Ortschaften oder für Thiergärten nöthig sind."

Der Finanzminister fand in seinem Gutachten über das vom Ministerium der Reichsdomainen ausgearbeitete Project zum Jagdgesetz, daß nach dem Verbot, das Wild mit Netzen, Schlingen und drgl. zu fangen, als einzige Jagdart die Jagd mit der Flinte bestehen bleibt. Bei einer solchen Sachlage aber entsteht die Frage, in wie weit die einheimische, besonders aber die staatliche Pulverfabrication die zu erwartende gesteigerte Nachfrage nach Pulver, besonders für die vier nördlichen Gouvernements, wo die Jagd als Gewerbe betrieben wird, welches nicht nur die Mittel zum Leben, sondern auch zur Leistung der Kronsabgaben liefert, — werde befriedigen können. Indem er es für unmöglich erachte, beim Fehlen von Daten über diese Frage eine endgültige Meinung abzugeben, bemerkte der Finanzminister, daß der Krons-Verkaufspreis für Schießpulver, 54 Kop. pro Pfund (Allerh. Bef. vom 13. Mai 1889. Gesetzessamml. 1889 № 108, Art. 896) wohl kaum für den Bauern, welcher die Jagd gewerbsmäßig betreibt, als geringfügig angesehen werden könne; dieser Preis aber müsse mit der Umrüstung unserer Armee und mit Einführung des rauchlosen Pulvers, dessen chemische Zusammensetzung von derjenigen des gewöhnlichen Pulvers verschieden ist, unvermeidlich steigen. Es ist sogar möglich, daß die Fabrication des letzteren in den Kronsfabriken völlig aufhört, welche überdies in unmittelbarer Verfügung der Krone stehen und zur Befriedigung der Bedürfnisse der Armee dienen, nicht aber für die Bevölkerung einzelner, im Ausnahmeverhältniß stehender Ortschaften da sind. In diesem

Falle müsse aber das Jagdgewerbe unvermeidlich in Abhängigkeit von privaten Pulverfabrikanten und Pulververkäufern gerathen. In jedem Falle müßte man, nach Ansicht des Finanzministers, ein Gutachten des Kriegsministeriums über die Bedingungen der staatlichen Pulverfabrication nach Umrüstung der Armee exportiren.

Infolge dieser Bemerkung des Finanzministers wandte sich der Staatssecretär Ostrowski mit einer Anfrage an den Kriegsminister und erhielt die Mittheilung, daß das Jagd-Pulver-Quantum, welches bisher in den Kronsfabriken fabricirt werde, voraussichtlich auch in Zukunft hergestellt werden wird, und daß, falls nothwendig, das Quantum der Fabrication dieses Pulvers, noch vergrößert werden könne. Dabei fügte der Kriegsminister hinzu, daß er zur Herabsetzung des Pulverpreises von 54 auf 43 Kop. pro Pfund keine Hindernisse finden würde, daß aber die endgültige Feststellung des Pulverpreises, falls die im Kriegsministerium geplante Uebergabe des Krons-Pulververkaufs an das Ressort des Finanzministeriums ins Leben treten sollte, vom genannten Ministerium selbst abhängen werde. Diese Mittheilung des Kriegsministers macht, nach Ansicht des Staatssecretärs Ostrowski, die vom Finanzminister hervorgerufene Befürchtung hinfällig.

Der Reichsrath verfügte in den besonderen Sessionen am 2., 11. und 17. Mai und in der allgemeinen Versammlung am 23. December 1891: im Laufe des ganzen Jahres den Fang von Auer-, Birk- und Haselwild, Feldhühnern, Morasthühnern, Königsrebhühnern, Fasanen und Rehen mit welchen Mitteln es auch sei (Schlingen, Netzen, Fallen u. drgl.), sowie das Zerstören von Nestern und Ausheben von Eiern und Jungen aller Vogelarten, mit Ausnahme der Raubvögel, zu verbieten.

---

19. Es ist gestattet: Raubthiere und Raubvögel, ihre Nester und ihre Brut zu vertilgen, desgleichen in Feld und Wald vagabundirende Katzen und Hunde zu tödten, — zu jeder Zeit und mit allen Mitteln, außer durch Gift.

Anmerkung. Den Chefs der Gouvernements und Gebiete ist es anheimgestellt die Verwendung von Gift zur Vertilgung der Raubthiere, sowohl als allgemeine Maßregel, als auch einzelnen Personen und Jagdvereinen zu gestatten.

20. Zu den Raubthieren werden gerechnet: Bär, Wolf, Fuchs, Schakal, Dachs, Polarfuchs, Iltis, Wiesel, Fischotter, Sumpfotter, Hermelin, Marder, Vielfraß, Luchs, Wildkatze und Eichhorn. Zu den Raubvögeln werden gerechnet: Adler, Königsadler, Falke, Geier, Habicht, Elster, Rabe, Krähe, Dohle, Holz- und Nußhäher, Neuntödter, Uhu, Eule, Sperling.

21. Raubthiere, welche Menschen und Hausthieren Gefahr bringen, auf fremdem Boden, ohne Erlaubniß des Grundbesitzers, zu tödten, ist nur bei zufälligem Zusammentreffen mit denselben oder auf Aufforderung der örtlichen Polizei gestattet. (Art. 1463 d. Allg. Gouv.-Verfass. Swod Bd. II. Thl. I. Ausg. v. 1876.)

Erläuterung zu Art. 19—21.

Um den Bestimmungen in Bezug auf nützliche und schädliche Thiere einen größeren Spielraum zu geben, welcher eine Anpassung derselben an örtliche und zeitliche Bedingungen ermögliche, projectirte der Minister des Innern bereits im Jahre 1871 beim Entfurf des allgemeinen Jagdgesetzes (das Schreiben war am 5. Mai 1871 dem Reichsrath vorgelegt), der Landschaft die Feststellung der Regeln für die Ausübung der Jagd anheimzustellen und zwar unter Einräumung des Rechts, obligatorische Verfügungen über die Jagd, im Rahmen der vom allgemeinen Gesetze für dieselbe festgestellten Regeln, zu erlassen

Diese Frage wurde in ihren Einzelheiten in den erläuternden Bemerkungen des Ministeriums aus den siebenziger und sechsziger Jahren nicht behandelt.

Der Minister der Reichsdomainen, Staatssecretair Ostrowsky, hielt es bei Behandlung dieser Frage vor Allem für nothwendig festzustellen, welche Thiere als schädlich anzusehen und der Ausrottung preiszugeben seien, und welche aus der Zahl der dann übrigbleibenden, als nützlich anzuerkennen und daher zum Gegenstande einer besonderen Fürsorge zu machen seien.

Unsere zu Kraft bestehende Gesetzgebung weist nur darauf hin, welche Thiere zu den Raubthieren zählen, aber selbst dieser Hinweis leidet an äußerster Ungenauigkeit, wie das aus der Redaction des Art. 115 des landwirthsch. Ustaws zu ersehen ist, nach welchem zu den Raubthieren: Bären, Wölfe, Lüchse, Füchse, Murmelthiere und **andere**, zu den Raubvögeln aber: Geier, Habichte, Dohlen, Sperlinge und **andere** gerechnet werden. Es ist klar, daß eine derartige Redaction die Möglichkeit bietet viele Säugethiere und Vögel zu vertilgen, welche factisch garnicht zur Kategorie der Raubthiere oder Raubvögel gehören. Was aber die aus der Gesammtmasse der übrigen Thiere auszuscheidenden, zweifellos nützlichen und daher besonders sorgfältig zu behütenden Thiere anbetrifft, so giebt es darüber in dem bei uns zu Kraft bestehenden allgemeinen Jagdgesetz (Art. 105—131 des landwirthsch. Ustaws) fast gar keine Angaben. Die einzige Ausnahme bildet das Verbot des Iltisfanges in einigen Ortschaften (Art. 127 u. 128 d. landwirthsch. Ustaws), obgleich es keinem Zweifel unterliegt, daß einige Thiere der Gegenstand einer besonderen Fürsorge bilden müssen, wie z. B. diejenigen, welche zur Vermehrung besonders theuren und seltenen Wildes dienen, oder diejenigen, welche sich für die Land- und Forstwirthschaft nützlich erweisen.

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit, in dieser oder jener Hinsicht die Lücke in unserer geltenden Gesetzgebung auszufüllen, fußte der Minister der Reichsdomainen auf folgende Erwägungen.

Aus der Gesammtmasse der Thiere können nur sehr wenige für alle Gegenden und unter allen Bedingungen als unbedingt schädlich oder unbedingt nützlich anerkannt werden; der Grad der Schädlichkeit oder Nützlichkeit anderer Thiere hängt vorwiegend von localen Bedingungen ab. Als Beispiel kann der als notorischer Räuber bekannte — Iltis — dienen, welcher nichts destoweniger im Süden Rußlands sich durch Vertilgung der Zieselmäuse als sehr nützlich erweist. Ebenso ist der Hase, der im Allgemeinen nicht zu den Raubthieren zählt, im Gouvernement Taurien sehr schädlich, wo er den Waldgewächsen, den Obst- und Gemüsegärten gewaltig schadet, weshalb auch das zu Kraft bestehende Gesetz (Landw. Ustaw Art. 117) gestattet, ihn zu jeder Jahreszeit und mit allen Mitteln zu jagen. Der Begriff der Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Vögel, sowohl was ihre Insecten-Vertilgung anlangt, als auch in Hinsicht des Schadens, den sie an reifendem Korn oder Früchten anrichten, ist für viele Vogelgattungen noch lange nicht festgestellt. Nach den dargelegten Erwägungen gelangte der Minister der Reichsdomainen zur Ansicht, daß im Gesetz nur auf eine sehr unbedeutende Anzahl unbedingt nützlicher und unbe-

dingt schädlicher Thiere hingewiesen werden kann, und zwar: zu den ersteren wären: weibliches Auerochs-, Hirsch-, Elch- und Rehwild, zu den letzteren: Bären und Wölfe zu zählen. Die Zuzählung der übrigen Thiere zu der einen oder anderen Kategorie muß, nach Meinung des Staatssecretärs Ostrowski, der Administrativ-Autorität anheimgestellt werden, um derartigen Verordnungen größere Dehnbarkeit und somit die Möglichkeit zu geben, sich den localen wie temporären Bedingungen anzupassen. Auf diesen Grundlagen schlägt das Ministerium der Reichsdomainen vor, in den projectirten Regeln nur die obengenannten Thiere, als zur Kategorie der unbedingt nützlichen und unbedingt schädlichen gehörig, aufzuzählen (weibliches Auerochs-, Hirsch-, Elch- und Rehwild, sowie Bären und Wölfe) und gleichzeitig hinzuzufügen, daß hinsichtlich der übrigen Säugethiere und Vögel, es dem Minister der Reichsdomainen anheimgestellt wird zu bestimmen, welche von ihnen für die verschiedenen Gegenden zu den nützlichen, oder schädlichen zu zählen sind. Verfügungen dieser Art sollen in der festgesetzten Ordnung zur allgemeinen Kenntnißnahme publicirt werden.

Was die Maßregeln zur Vertilgung der als schädlich erkannten Thiere anbetrifft, so bestanden die Vorschläge des Ministers der Reichsdomainen in Folgendem:

Erstens, hinsichtlich der schädlichen Thiere, wären alle zur Schonung der als unschädlich anerkannten Säugethiere und Vögel festgestellten Maßregeln aufzuheben, und zwar wäre die Jagd auf die schädlichen Thiere mit allen Mitteln und zu jeder Jahreszeit, sowie das Zerstören der Nester schädlicher Vögel und das Ausheben ihrer Eier und Jungen zu gestatten.

Zweitens wurde im Project das Recht, Raubthiere auf fremdem Grund und Boden zu vertilgen, präcisirt. Obgleich das Recht zur Ausübung der Jagd dem Grundbesitzer gehöre und daher das Jagen auf fremdem Grund und Boden, ohne Genehmigung des Besitzers, nicht erlaubt werden dürfe, selbst wenn es sich um Raubthiere handelt, so könne aber andererseits auch der Bewohnerschaft der Umgegend nicht das Recht abgesprochen werden, sich vor Ueberfällen seitens der Raubthiere zu schützen, die auf dem Grund und Boden der Nachbarn ihren Standort haben, wenn die Nachbarn entweder für deren Vertilgung nicht sorgen, oder gar zum Zweck des Jagdvergnügens, Maßregeln zu deren Vermehrung ergreifen. Das Vertheidigungsrecht gegen derartige Angriffe müßte im Gesetz vorgesehen sein, weshalb es im Project hieß, daß man 1) Raubthiere auf fremdem Grund und Boden ohne Genehmigung des Besitzers, bei zufälliger Begegnung mit diesen Thieren, tödten könne und daß 2) im Falle einer Vermehrung des Raubzeugs, Treibjagden nach den dem Gesetzes-Project beigegebenen Regeln, auf dasselbe arrangirt werden können.

Bei Zusammenstellung dieser Regeln war vom Ministerium der Reichsdomainen in Betracht gezogen, daß durch die geltenden Gesetzesbestimmungen die Landschaft verpflichtet wird, zur Vertilgung von Insecten und Thieren, welche den Feldern und Wiesen schaden, Natural- und Geldabgaben zu erheben (P. 6, Art. 63, Verordnung über die Gouvernements- und Kreis-Landschafts-Institutionen. Allerh. best. 12. Juni 1890), der Kreispolizei aber überlassen war, die für Menschen und Hausvieh schädlichen Thiere auszurotten. (Bd. II, Thl. I, Art. 1463); doch waren zur Erfüllung dieser Verpflichtungen den Polizeiautoritäten nicht die nöthigen Mittel gegeben. In Anbetracht des Obendargelegten wurde im Project des Ministeriums der Vorschlag gemacht, die Vertilgung der Raubthiere der Kreispolizei als Verpflichtung zu belassen, derselben aber durch Feststellung einer Naturalleistung bei Treibjagden die Mittel dazu zu geben.

Bei Berathung des Gesetzesprojectes im Conseil des Ministers der Reichs-

domainen wies der Redacteur Turkin in Betreff der nützlichen und schädlichen Thiere darauf hin, daß es von Nutzen wäre, das Verzeichniß der unbedingt nützlichen Säugethiere und Vögel durch Aufnahme der im Reiche besonders verbreiteten zu erweitern: hier müßten auch **die Singvögel und Insectenfresser, namentlich aber die Nachtigall**, aufgenommen werden. Das Verzeichniß der unbedingt schädlichen Thiere müßte auch erweitert werden: Luchs, Dachs, Fischotter, Marder, Zieselmaus, Wildkatze u. s. w. (Memoire zum projectirten Jagdgesetz" von N. W. Turkin, pg. 12).

Außerdem war darauf hingewiesen worden, daß man überhaupt in allen Fragen hinsichtlich der Thiere, nicht nur die periodischen Erscheinungen im Thierleben, sondern auch die landwirthschaftlichen Bedingungen des betreffenden Gebiets im Auge haben müsse. (Ibidem, pg. 13).

Auch wurde der Wunsch geäußert, durch gesetzgeberische Maßregeln die Zahl der vagabundirenden herrenlosen Hunde zu vermindern, um dadurch sowohl das Wild zu behüten, als auch die Anzahl der Fälle von Wasserscheu zu verringern. (Ibidem pg. 15).

Der Präses des Thierschutzvereins, Wirkl. Staatsr. Shukowski legte dem Conseil ein Schreiben vor, in welchem die Nothwendigkeit hervorgehoben wurde, die nützlichen Vögel und Säugethiere zu schützen, sowie das Verzeichniß der nützlichen Vögel zu erweitern.

Für die Nothwendigkeit Gifte, als Mittel zur Vertilgung von Raubthieren zu verwenden, waren auf die Bedenken einiger Mitglieder des Conseils, im Conseil des Ministers folgende Erwägungen vorgebracht worden:

„Das Hauptargument gegen die Anwendung von Strychnin, daß an diesem Gift sich Wind-, Jagd- und Vorstehhunde vergiften könnten, ist schon deshalb hinfällig, weil man ja nur **Hundecadaver** mit Strychnin zu füllen brauchte; dann würden Wind-, Jagd- und Vorstehhunde vor einer Vergiftung auf der Jagd gesichert sein.

Das Strychnin hat bei uns bereits wesentlichen Nutzen bei Vergiftung von Raubthieren erwiesen. Dank dem Strychnin, welches mit besonderem Erfolge und in weitem Maße von der Wologdaschen Abtheilung der Kaiserlichen Gesellschaft für regelrechten Jagdbetrieb verwandt wurde und noch verwendet wird, klagt man jetzt in der Umgebung von Wologda nicht mehr über eine solche Menge von Wölfen, wie früher. Im Kowelschen Kreise richteten die Wölfe noch vor 10 Jahren, vor Gebrauch des Strychnins, gewaltige Verheerungen unter dem Vieh an. Dasselbe läßt sich auch von einzelnen Kreisen der Gouvernements Ssmolensk, Jarosslaw u. s. w. sagen.

Vor 10 Jahren arbeitete eine Commission unter dem Präsidium des Herrn Lasarewski an der Frage über die Vertilgung der Raubthiere; nach den von derselben gesammelten Daten bringen die Wölfe dem Reiche jährlich einen Schaden von 10 Millionen Rubeln.

Und wenn heute diese Ziffer, trotz der außerordentlichen Verringerung der Hetzjagden, sich verkleinert hat, so muß solches unter anderem der Benutzung von Giften zugeschrieben werden.

Die Hauptsache aber ist, — daß man das Strychnin, als radicalstes Mittel zur Ausrottung der Raubthiere in vielen Gegenden Rußlands nicht missen kann, namentlich nicht in unseren nördlichen und nordöstlichen großen Wäldern und überall in Dickichten; hier kommt man dem Wolf mit Hunden nicht bei, die Jagd am Luderplatz ist schwer und wenig erfolgreich; es bleiben also nur solche Mittel, wie **Falle** und **Gift** übrig.

Zu dieser auf langjährige Erfahrung basirten Ueberzeugung, sind wahrscheinlich die Wologdasche Abtheilung der Kaiserlichen Gesellschaft für regelrechten Jagdbetrieb, die Gesellschaft sibirischer Jäger u. a. gelangt, da sie das

Vergiften der Wölfe mit Strychnin als sicherstes und rationellstes Mittel practiciren.

Wir haben die Verwendung des Strychnins nur zu regeln, nicht aber zu untersagen.

Das Beispiel Westeuropas, die Erfahrung der Wissenschaft haben gezeigt, daß das Strychnin mit ungeheurem Erfolg und Nutzen zur Vertilgung von Raubthieren benutzt wird und daß es, ohne den Hausthieren zu schaden, verwendet werden kann." (N. W. Turkin).

In den Gutachten zu dem Project wurden in Betreff der schädlichen und nützlichen Thiere folgende Erwägungen ausgesprochen.

Da die vagabundirenden Hunde und Katzen im Project nicht erwähnt sind, erklärt der Minister des Kaiserlichen Hofes: „daß der von vagabundirenden (herrenlosen) Hunden und Katzen an Menschen, Hausthieren, laufendem und Flugwild zugefügte Schaden so groß sei, daß sie überall zu den schädlichen und auszurottenden Thieren gezählt werden.

Es ist schwer den von vagabundirenden Hunden und Katzen verursachten Schaden zu berechnen, aber zieht man die bei geregelten Jagden, z. B. der Snamenka'schen Jagd (in der Umgegend von Peterhof, Ropscha und Snamenka) vertilgte Zahl derselben, — im Laufe von 6 Jahren 3375 vagabundirende Hunde und 7237 Katzen — in Betracht, so hat man vollen Grund zu der Annahme, daß dieser Schaden ein sehr bedeutender sein muß.

Jedes geregelte Jagdwesen ergreift die alleräußersten Maßregeln um sich vor diesen Räubern zu schützen und es ist kein Grund vorhanden, in das neue Gesetz nicht möglichst genaue Regeln über diesen Gegenstand aufzunehmen, um so mehr, als solche auch in dem zu Kraft bestehenden Jagdgesetz existiren. (Bd. XII. Thl. 2 des landw. Ustaws. Ausg. 1886.)"

Der Generalgouverneur von Warschau, Gurko, bemerkte gleichfalls, daß angesichts der Nothwendigkeit das Wild im polnischen Gebiet zu schützen, die in dem daselbst geltenden Gesetz enthaltenen Regeln über das Halten von gewöhnlichen- und Jagdhunden, von großer Bedeutung sind. Im neuprojectirten Gesetz gäbe es über diesen Punct gar keine Regeln, während doch der Mangel derartiger Regeln, welche im Zarthum Polen von 1871 an mit einem von allen örtlichen Jägern anerkannten Erfolge angewandt werden, zweifellos ungünstig auf den Schutz des Wildes wirken müßte.

Der Finanzminister fand, daß in die Instruction des Ministers des Reichsdomainen (Pr. 1 Art. 9) doch wohl das unbedingte Verbot Hennen von Auer- und Birkwild, der Morast- und Feldhühner, zu schießen aufgenommen werden müßte, da die Ausrottung der Hennen als eine der schädlichsten Arten der Raubjagd erscheine und bei den genannten Gattungen der Unterschied zwischen den erwachsenen Hähnen und Hennen so bedeutend ist, daß er auf große Entfernung bemerkt werden könne, was bei dem Hasel- und Sumpfwilde nicht der Fall zu sein pflegt.

In seinem Resumé über das Gutachten des Finanzministeriums erklärte der Minister der Reichsdomainen, daß das Verbot Hennen zu schießen, sowie die Einreihung der vagabundirenden (herrenlosen) Hunde und Katzen in die Kategorie der zu vernichtenden Thiere, in den administrativen Verordnungen, welche das Ministerium der Reichsdomainen conform dem Projecte erlassen werde, aufgenommen werden würden.

Der Reichsrath verfügte (am 23. Dec. 1891) vagabundirende Hunde und Katzen zu den unbedingt schädlichen Thieren zu rechnen, die Verwendung von Gift zur Vertilgung von Raubthieren zuzulassen und das Verzeichniß der schädlichen Thiere zu erweitern.

Dem besprochenen Artikel des Projects des Ministeriums der Reichsdomainen wurden ursprünglich folgende Bestimmungen hinzugefügt.

1) Auf Verfügung der Kreis-Isprawniks und Kreischefs werden Treibjagden auf Wölfe und Bären in der von Sommerarbeiten freien Zeit angeordnet.

2) Zu diesen Treibjagden werden die Bauern der nächsten Dörfer, welche vom Ort der Treibjagd nicht über 15 Werst entfert liegen, zusammenberufen.

3) Diese Bauern werden in einer dem jeweiligen Bedürfniß entsprechenden Anzahl berufen und dürfen jedes Mal nicht länger als einen Tag am Platze der Treibjagd aufgehalten werden.

4) Vom Tage der Treibjagd werden auch die Beamten der örtlichen Kronsforst-Verwaltung in Kenntniß gesetzt.

5) Treibjagden werden auf privatem und öffentlichem Grund und Boden unter Leitung der Kreispolizei; auf Kronsländereien unter Leitung der Beamten der örtlichen Forstverwaltung angestellt.

6) Die Beute der Treibjagd gehört der Person, welche das Raubthier erlegt.

7) Dem Ministerium des Innern wird es überlassen, den betreffenden Institutionen detaillirte Erläuterungen zu geben, falls sich solche bei Durchführung obendargelegter Regeln als nothwendig erweisen sollten.

Im Conseil des Ministers schlug das Conseilmitglied Rajewski vor, zur Wahrung der Rechte der Landbesitzer den ersten Satz der Regeln über die Ausrottung von Wölfen und Bären präciser zu redigiren. In Folge dessen wurde dem ersten Satz folgende Redaction gegeben: „Wenn auf irgend welchen Gütern die Wölfe oder Bären sich vermehren und die Besitzer dieser Güter keine Maßregeln zur Vertilgung dieser Raubthiere ergreifen, werden auf Anordnung der Kreisisprawniks und Kreischefs Treibjagden auf Bären und Wölfe zu einer von Sommerfeldarbeiten freien Zeit veranstaltet."

In den Gutachten über das Project des Ministers der Reichsdomainen wurden folgende Erwiderungen hinsichtlich dieser Regeln verlautbart.

Der Gehülfe des Ministers des Innern, General-Lieutenant Schebeko, bat die Regeln über Vertilgung der Wölfe und Bären durch den Hinweis darauf zu ergänzen, daß die Treibjagden nach Uebereinkunft der Kreisisprawniks mit dem Landhauptmann angeordnet würden, in solchen Gegenden, wo diese Aemter bestehen.

Das Justizministerium hielt es, hinsichtlich der Regeln über Vertilgung der Wölfe und Bären, nicht für zweckentsprechend, die Anordnung von dergleichen Treibjagden auf allen Gütern und Ländereien im Kreise und die Zusammenberufung der zu diesem Zweck in den Grenzen des Rayons von 15 Werst aufzubietenden Bauern, dem Gutachten der Kreisisprawniks und Kreischefs anheimzustellen. Obgleich im Art. I. der genannten Beilage darauf hingewiesen ist, daß die Anordnung nur dann getroffen werden soll, wenn sich die Bären und Wölfe auf dem Gute vermehren, der Besitzer aber keine Maßregeln zu ihrer Ausrottung ergreift, so bietet doch eine derartige Verordnung den Privatbesitzern keine Garantie gegen eine willkürliche Anwendung derselben. Andererseits ist die Auferlegung von Naturalleistungen in unserer Gesetzgebung durch die Verfügungen der Gouvernements-Landschaftsversammlungen bedingt. (P. 10. Art. 68 der Verordn. über die Landsch. Institt. Ausgabe 1886). Diese Regel ist augenscheinlich durch die Erwägung hervorgerufen, daß solche Leistungen nicht anders auferlegt werden sollen, als bis von der Gesammtbevölkerung die Nothwendigkeit hierzu erkannt ist. Diesen Gegenstand der Beurtheilung blos einer Person der Polizeiobrigkeit anheimzustellen, widerspricht umsomehr dem Charakter der dargelegten Maßregeln, als in den Ortschaften, wo das Statut der Landschafts-Institutionen vom

1. Januar 1864 eingeführt ist, die im Art. 1463 der Allg. Gouv.-Institt. zur Vertilgung der Raubthiere bezeichneten Polizeiverfügungen in directe Abhängigkeit von der Erfüllung der in diesem Statut enthaltenen Regeln gesetzt sind.

Der Finanzminister fand, daß bei uns die Naturalleistungen besonders schwerlastend sind, namentlich in schwach bevölkerten Gegenden, d. h. also vorwiegend in denjenigen, wo sich wahrscheinlich am häufigsten Veranlassung finden wird, zu den erwähnten Treibjagden die Zuflucht zu nehmen. Durch die bei der bestehenden Organisation der Naturalleistungen unvermeidliche Ungleichmäßigkeit bei Vertheilung derselben, wird diese Last aber noch doppelt drückend. Daher erscheint eine Vermehrung derartiger Leistungen, oder die Einführung neuer Arten von Naturalleistungen, als eine unerwünschte Maßregel. Noch unzuträglicher aber erscheint die Zulassung der erwähnten Treibjagd-Leistung, wenn man erwägt, daß die Gründe, welche genügen sollen um die Bewohner zur Treibjagd zu berufen, nicht präcise bestimmt sind, desgleichen alle äußeren Kennzeichen fehlen, durch welche die in jedem einzelnen Falle nöthige Anzahl der Leute normirt werden könnte und daß daher die Bestimmung des Umfanges dieser an sich schweren Leistung vollständig von dem persönlichen Gutachten derjenigen Polizeibeamten abhängig ist, welche mit der Anordnung der Treibjagden betraut werden. Somit scheine es zweckmäßiger, die Frage betreffs der obligatorischen Treibjagden, als eines von den Mitteln zur Vertilgung der Raubthiere, nicht gleichzeitig mit den Maßnahmen zu discutiren, welche als nächstes Ziel die Regelung der Jagd verfolgen, sondern jene Frage zum Gegenstande einer besonderen Berathung zu machen, welcher in Betreff der Vertilgung des Raubzeugs die von den Landschafts-Institutionen erzielten Resultate zu Grunde zu legen seien. Bis dahin sei es aber möglich, falls Raubthiere in bedeutender Menge auftreten, der örtlichen Administration das Recht zu ertheilen sich um Beihülfe an die durch Allerhöchsten Befehl vom 21. October 1886 (Gesetzessamml. 1889 № 122 Art. 1002) ins Leben gerufenen Militär-Jägercommandos zu wenden.

Bei Durchsicht der erwähnten Gutachten hinsichtlich der Regeln zur Vertilgung von Bären und Wölfen, erklärte Staatsrath Ostrowsky, daß die Frage, Wer die Anordnung von Treibjagden zu verfügen habe, durch das bestehende Gesetz gelöst sei, welches (Gesetzess. Bd. II. Thl. I. Ausg. v. 1876, Art. 14633) den Beamten der Kreispolizei das Recht ertheilt, Treibjagden zu veranstalten und ihnen die Verpflichtung auferlegt, alle in dieser Veranlassung nothwendigen Verfügungen zu treffen. Nach dem Project des Ministers der Reichsdomainen wurde nicht beabsichtigt in dieser Hinsicht etwas Neues festzustellen, sondern die Frage, von Wem die Verfügungen über Anordnung von Treibjagden zu treffen seien, war nur deshalb im Project berührt, weil das Ministerium dabei auch die Mittel bestimmen wollte, mit Hülfe derer die Treibjagden arrangirt werden könnten, namentlich aber die Naturalleistungen bei den Treibjagden festzustellen beabsichtigte.

In Anbetracht des Obendargelegten erscheinen nur diejenigen von den angeführten Erwägungen des Justiz- und Finanzministeriums von wesentlicher Bedeutung, welche die Frage der Feststellung einer Naturalleistung für Treibjagden berügren. Deshalb findet der Minister der Reichsdomainen kein Hinderniß, diese Frage conform dem Vorschlage des Finanzministers, getrennt zu behandeln und zwar umsomehr, als die für die Polizeigewalt zur Vernichtung der Raubthiere nöthigen Mittel zweifellos mit größerer Bequemlichkeit nicht durch das projectirte Jagdgesetz, sondern durch eine entsprechende Ergänzung zum Statut der Landschafts-Institutionen festgestellt werden könnten. Da genanntes Statut den Gouvernements-Landschaftsversammlungen anheimstellt, Natural- und Geldleistungen zur Vertilgung der für Feld und Wiese schädlichen Insecten und Thiere zu bestimmen (P. 6. Art. 63, Verord. v. 12. Juni 1890), so könnte

nach Ansicht des Ministers der Reichsdomainen, die bezeichnete Ergänzung darin bestehen, daß denselben Gouvernements-Landschaftsversammlungen gleichfalls die Berechtigung ertheilt würde, besagte Leistungen auch zur Vertilgung der für Menschen und Hausvieh schädlichen Raubthiere zu fixiren.

Der Reichsrath hat in der besonderen Session und in der allgemeinen Versammlung (23. Dec. 1891) die erwähnten Regeln nicht eingeführt.

Dem Minister der Reichsdomainen wurde anheimgestellt, mit einer Vorstellung in Betreff einer Ergänzung des Statuts der Landschafts-Institutionen durch Regeln über Naturalleistungen zum Zweck der Vertilgung der das Menschenleben gefährdenden Thiere, einzukommen.

22. Die Jagd mit Hunden ist vom 1. März bis 29. Juni unbedingt verboten.

Anmerkung. Diese Regel erstreckt sich nicht auf das Dressiren von Vorsteher- und Hasenhunden ohne Gewehr (Abführen und Einjagen).

Erläuterung zum Art. 22 cf. Seite 72.

23. In eingezäunten Parks und Thiergärten, welche keine freie Verbindung mit den benachbarten Grundstücken haben, können die betr. Besitzer die Jagd auf alle Arten von Säugethieren während des ganzen Jahres ausüben und auch Anderen gestatten.

Erläuterung zum Art. 23.

Nach Ansicht des Ministers der Reichsdomainen müssen Säugethiere, welche in umhegten Parks und Thiergärten, ohne freie Verbindung mit den benachbarten Besitzungen, sich befinden, als in voller Verfügung der Besitzer dieser Parks und Thiergärten stehend betrachtet werden. Die Jagd auf dieselben darf keinerlei Beschränkung unterliegen; der Besitzer muß das Recht haben in solchen Parks und Thiergärten zu jeder Zeit und auf jede Art von Säugethieren, sogar auch auf nützliche, Jagd zu machen. Weder die Vermehrung, noch die Verminderung von solchem Wilde, hat für die übrige Bevölkerung Bedeutung.

Der Reichsrath stellte es in der besonderen Session am 2., 11. und 17. Mai und am 30. November, sowie in der allgemeinen Versammlung am 23. Dec. 1891 den Besitzern frei, die Jagd nicht nur selbst auszuüben, sondern auch dritten Personen zu gestatten.

24. Den Bauern des Gouvernements Archangel und des ganzen nordöstlichen Theiles des Gouv. Wologda, den Wogulen des Gouv. Perm und gleichfalls den ehemaligen Kronsansiedlern des Werchoturischen Bezirks desselben Gouvernements und der Kreise Glasow, Orlow und Sloboda des Gouv. Wjatka, ist in den obenbezeichneten Territorien die Jagd auf alles Wild während des ganzen Jahres gestattet; verboten aber ist ihnen der Verkauf jeglichen Wildes vom 10. März bis zum 1. Juli.

Erläuterung zum Art. 24.

Ursprünglich projectirte das Ministerium der Reichsdomainen den Artikel in folgender Redaction:

„Den Bauern des Archangelschen und des ganzen nordöstlichen Theiles des Wologdaschen Gouvernements, sowie den ehemaligen Kronsansiedlern des Werchoturischen Bezirks des Permschen und der Kreise Glasow, Orlow und Sloboda des Wjatkaschen Gouvernements, wie auch den Wogulen des Permschen Gouvernements wird die Ausübung der Jagd innerhalb der Grenzen der genannten Gegenden zu jeder Jahreszeit gestattet."

Im Conseil des Ministers der Reichsdomainen wies das Conseilmitglied Schtschepkin auf die Nothwendigkeit hin, den Bauern des Archangelschen und der anderen Gouvernements das ihnen ertheilte Privilegium zu entziehen. Auf die Nothwendigkeit, das Privilegium zu beschränken, wies Redacteur Turkin hin, indem er bemerkte, daß alle jene Motive, auf denen die Ausnahmen vom allgemeinen Gesetz basiren, gegenwärtig bereits keine Kraft und Gültigkeit mehr haben, weil das erwähnte Gesetz die Jagd während der Periode der Trag- und Nistzeit auf einem Flächenraum von 12 Mill. Quadratwerst, mit Einschluß Sibiriens, gestatte, d. h. auf einem Flächenraum, der mehr als die Hälfte des gesammten russischen Reiches ausmacht, wobei gleichzeitig die besten Jagdgründe einem ungeregelten Jagdbetriebe preisgegeben werden.

In den Meinungsäußerungen zu dem Project finden sich in Betreff dieser Frage folgende Erwägungen:

Der Minister des Kaiserlichen Hofes erklärte Folgendes:

Die geltenden Jagdgesetze (Landw. Ustaw, Ausg. 1886, Art. 124 und 125) räumen den Bauern des Archangelschen, des ganzen nordöstlichen Theiles des Wologdaschen Gouvernements, den ehemaligen Kronsansiedlern des Werchoturischen Bezirks des Permschen und der Kreise Glasow, Orlow und Sloboda des Gouvernements Wjatka das Recht ein, unbefristet das runde Jahr hindurch die Jagd auszuüben. Diese Bestimmungen beläßt auch das Project des Ministeriums der Reichsdomainen in Kraft, womit man indeß aus folgenden Gründen nicht übereinstimmen kann. Durch erwähntes Gesetz wird es gestattet, die Jagd in der Periode der Trag- und Nistzeit, im Gebiete der geschlossenen Wälder, auf einem Flächenraum von ca. 1.000.000 Quadratwerst auszuüben, d. h. auf einem Flächenraum, der 1/4 des gesammten europäischen Rußlands umfaßt. Auf solche Weise werden unsere ausgedehntesten und reichsten Jagdgründe, auf denen der für das Land kostbare Reichthum an Pelzthieren sich findet, wo die Hauptmasse unserer Vogelwelt nistet und von wo die Thierwelt der übrigen Theile des Reiches sich ergänzt, einer Bevölkerung von vielen Hunderttausenden zur uneingeschränkten Nutznießung preisgegeben. Eine solche Nutznießung hat bereits die Jagd im Norden und Nordosten Rußlands heruntergebracht und äußert sich auf das Ungünstigste auf die ganze Jagdwirthschaft des Reiches. Ferner ist zu bemerken, daß jene Bedingungen, durch welche vor einem halben Jahrhundert die erwähnten Gesetzesartikel hervorgerufen wurden, sich jetzt Dank Hebung der Landwirthschaft, Entstehen verschiedener localer Erwerbszweige in jenen entlegenen Gouvernements, Entwickelung der Fabriksthätigkeit, Verbesserung der Verkehrswege und aus anderen Gründen, vollständig geändert haben.

Der Justizminister wies auf den Widerspruch hin, der zwischen jener, den Bauern des Archangelschen und des ganzen nordöstlichen Theiles des Wologdaschen Gouvernements ertheilten Vergünstigung die Jagd im Laufe des ganzen Jahres auszuüben und zwischen dem Verbot besteht, jegliches Wild in dem Zeitraum beispielsweise vom 1. März bis 15. Juli zu verkaufen, auszutragen und zu verführen, mit alleiniger Ausnahme der bis zum 1. März geschossenen und

bis zu diesem Termin noch nicht verkauften Hasel- und Morasthühner, deren Verkauf und Kauf in den Städten bis zum 1. Juni gestattet ist. Hier ist darauf zu achten, daß die Zulassung einer das ganze Jahr hindurch währenden Jagd in den genannten Gegenden gerade darauf begründet ist, daß dort die Jagd gewerbsmäßig betrieben wird. In dieser Hinsicht aber müßten vor Allem die Wege zum Absatz offen gelassen werden, widrigenfalls die Vergünstigung, die Jagd das runde Jahr hindurch auszuüben, ihre practische Bedeutung verlieren müsse.

In dem Resumé über die Meinungsäußerungen der Ministerien sprach sich der Minister der Reichsdomainen folgendermaßen aus:

„In voller Erkenntniß dessen, daß es von zweifellosem Nachtheil für die Vermehrung des Wildes ist, die Frühjahrsjagd auf jede Art Wild zu gestatten (mit Ausnahme der zur Kategorie der nützlichen Thiere zugezählten Arten, in Betreff derer für das Nordgebiet keine Ausnahme gemacht ist), ist der Minister der Reichsdomainen dennoch der Meinung, daß dort, wo nicht auf den **Jäger**, sondern auf den **Bewohner** hundert Dessjatinen Wald kommen, sich dieser Nachtheil kaum merklich äußern könne. Zweifellos sei der Thierreichthum des nördlichen Gebiets in Abnahme begriffen, doch ist solches eine Folge jener ausrottenden Jagdarten, bei welchen der Jäger ohne jeden Gewinn für sich, eine Menge Wild vernichtet. Diese ausrottenden Jagdarten beabsichtige man aber zu verbieten, und erwarte dadurch selbstverständlich ungleich wesentlichere Resultate zu erzielen, als durch das Verbot der Frühjahrsjagd in den abgelegensten, ödesten und unbevölkertsten Gegenden des Nordens, wo die Erfolge der landwirthschaftlichen Cultur und Gewerbsthätigkeit sich, wenn überhaupt, so doch noch in äußerst schwachem Grade bemerkbar machen. Das Verbot der ausrottenden Jagdarten würde in der ersten Zeit von der örtlichen Bevölkerung zweifellos sehr drückend empfunden werden, daher dürfe es sich kaum empfehlen, derselben gleichzeitig auch das Recht der Frühjahrsjagd zu entziehen. Nichts destoweniger erachtet der Minister der Reichsdomainen es für durchaus nothwendig, diese Jagd möglichst einzuschränken und dieselbe nur als Mittel zur Befriedigung der persönlichen Nahrungsbedürfnisse offen zu lassen, daher der Zusatz gemacht werden müsse, daß in genannten Gegenden, in der Periode vom 1. März bis zum 15. Juli, der Verkauf von Wild verboten sei.

Hinsichtlich der den Bewohnern einzelner Gegenden des Nordgebietes zugestandenen Vergünstigung bemerkt der Justizminister, daß es ein Widerspruch wäre dort, wo die Bauern die Jagd gewerbsmäßig betreiben, ihnen wohl die Jagd zur Frühjahrszeit zu gestatten, den Handel mit Wild aber in derselben Zeit zu verbieten. Da indeß nach dem Obenausgeführten, die erwähnte Vergünstigung hauptsächlich zu dem Zweck aufrecht gehalten wird, um der Bevölkerung nicht die Mittel zur Befriedigung ihrer Nahrungsbedürfnisse zu entziehen, so ist es augenfällig, daß der vom Justizministerium in den von ihm bezeichneten Verordnungen gefundene Widerspruch thatsächlich nicht vorhanden ist. Hierbei ist noch zu bemerken, daß auch das in Kraft stehende Gesetz (Art. 125 des landwirthsch. Ustaws) bei Ertheilung der bezeichneten Vergünstigung, das Recht des Wildhandels beschränkte: der Wildverkauf war nur den ehemaligen Kronsbauern des Archangelschen Gouvernements zu jeder Zeit, allen übrigen Ansiedlern jedoch nur vom 1. Juli bis zum 1. März gestattet.

---

25. Es ist verboten vom 10. Tage nach Beginn der Schonzeit ab (Art. 17) Wild auszutragen oder zu verführen, sowie zu verkaufen oder zu kaufen.

Anmerkung. Lebendiges Wild zum Zweck der Verpflanzung an andere Orte zu transportiren, ist mit Erlaubniß der örtlichen Polizei auch in der Schonzeit gestattet.

26. In den Städten ist der Handel mit Wild, welches im Winter (bis zum 1. März) geschossen wurde, unter Beobachtung der darüber in vorgeschriebener Ordnung zu erlassenden Regeln, zu jeder Zeit gestattet.

Erläuterung zu den Art. 25—26.

Im Project der Jagdregeln des Grafen Walujew (Minister des Innern), welches im Februar 1867 dem Reichsrath eingebracht wurde, war in Aussicht genommen, im Frühling den Handel mit Wild, selbst mit solchem, das in dieser Zeit geschossen werden darf, zu verbieten.

Unter den Bedingungen, welche die Ausrottung des Wildes befördern — motivirte der Minister seine Vorlage — ist zweifelsohne eine der wesentlichsten, die Möglichkeit dasselbe überall zu unerlaubter Zeit bequem absetzen zu können. Die bedingungslose Unterdrückung eines solchen gesetzwidrigen Handels wäre das beste Mittel zur Verhütung der Raubjagd. Obgleich es durch Art. 533 des Ustaws über die Jagd strengstens untersagt ist vom 1. März bis zum 1. Juli irgend welches Wild zur Stadt zu bringen und mit demselben zu handeln, so wird doch laut Art. 541 desselben Ustaws, welcher eine Ausnahme in Bezug auf das Schießen von Auer- und Birkhähnen auf der Frühjahrs-Balz zuläßt, gewöhnlich, und zwar gleichsam als Regel, angenommen, daß es auch gestattet ist, dieses Wild zu verkaufen. Ohne daß das Ministerium des Innern es für geeignet hält, eine im Gesetz bestehende Regel aufs Neue festzustellen, möchte es als nothwendig hinstellen: den jetzt projectirten Art. 7, nach Publicirung der neuen Regeln über die Frühjahrsjagd, durch eine besondere Instruction für die practische Anwendung dieses Artikels zu erläutern und dabei unter Anderem hervorzuheben: 1) daß es während der ganzen Zeit vom 1. März bis zum 1. Juli verboten ist, mit Wild zu handeln, sogar mit solchem, welches in dieser Zeit geschossen werden darf; 2) daß Wildhändler, sowie die Inhaber von Restaurants, Tracteuren und drgl. Etablissements sich durch Unterschrift zu verpflichten haben, während der ganzen Periode der Frühjahrsjagd weder frisches noch lebendes Wild zu halten; und 3) daß bei Aufdeckung von gesetzwidrigem Handel, alles sich vorfindende Wild confiscirt wird.

Darauf wurde in der allgemeinen Session des Reichsraths im J. 1874 bei Durchsicht der Frage projectirt: das Verkaufen, Kaufen, Austragen und Verführen von jeglichem Wild, in welcher Gestalt es auch sei, während der Zeit, wo die Jagd auf dasselbe verboten ist, zu untersagen.

Haselhühner und Morasthühner, welche vor dem 1. März geschossen und bis zu diesem Termin nicht verkauft sind, werden in den Städten bis zum 1. Mai zum Verkauf und Kauf zugelassen.

Der Minister der Reichsdomainen hielt es für möglich im Project vom J. 1889 dieselbe Redaction des Artikels beizubehalten, mit der Erklärung: „daß die Termine für den Handel mit Wild mit der Eröffnungs- und Beendigungszeit der Jagd übereinstimmen müssen, aber daß der Verkauf desjenigen Wildes bis zum 1. Mai zulässig ist, welches vorzugsweise aus dem Norden eingeführt, in den Städten noch in bedeutender Menge unverkauft bleibt. Ueber diesen Termin hinaus darf der Handel mit Wild nicht gestattet werden, weil nach dem 1. Mai schon die junge Brut derselben Gattungen einheimischen Wildes

zu erscheinen pflegt, welches unter dem Namen des nordischen, leicht auf den Märkten zum Verkauf kommen könnte.

Im Conseil des Ministers der Reichsdomainen wurde die Erwägung laut, daß in der ersten Hälfte des Mai die junge Brut von Haselhühnern nur im südwestlichen Rußland, in den mittleren Gouvernements aber Ende Mai vorkommt. Das Feldhuhn wird in den mittleren und östlichen größtentheils Anfang Juni und in den nördlichen Gouvernements Rußlands aber nicht vor Mitte Juni ausgebrütet. Infolgedessen könnte, wie es scheint, die Verkaufszeit des gefrorenen Wildes in Anbetracht der riesigen Wildvorräthe, welche zu dieser Zeit in den Residenzen lagern, verlängert werden. (Redacteur N. W. Turkin).

Senator Fürst Golyzin äußerte die Ansicht, den Termin des Verkaufs von gefrorenem Wild (Haselhühner und Morasthühner) bis zum 1. Juni zu verlängern.

Jägermeister Andrejewski machte dieselbe Proposition.

Das Mitglied des Ministerconseils, Geheimrath S. P. Schtschepkin, brachte in der Frage über den Wildhandel folgende Erwägung vor: „Nach den bestehenden Gesetzen ist der Wildverkauf zur Schonzeit untersagt. Das Project der Jagdregeln des Ministeriums der Reichsdomainen schränkt dieses Verbot ein und läßt den Verkauf und Kauf von solchem Wild, welches vor der Schonzeit geschossen ist, in den Städten bis zum 1. Mai zu, doch nur von Hasel- und Morasthühnern, als ob nur diese zwei Wildgattungen auf die städtischen, und besonders auf die Märkte der Residenzen zu kommen pflegen. Es erweist sich aber, daß in der Residenz mit Eintritt der Schonzeit viel gefrorenes Wild übrigbleibt, und zwar nicht nur Hasel- und Morasthühner, sondern auch Feld-, Birk- und Auerhühner. Dieses Wild wird bis zum Beginn der Einfuhr (im December) des neuen gefrorenen Wildes aufbewahrt, und zwar sehr gut aufbewahrt. Ja es wird sogar von den Consumenten dem frischen, nach Ablauf der Schonzeit geschossenen, Wilde vorgezogen, weil letzteres sogar bei nahem Transport leicht verdirbt. Daher ist es wünschenswerth, daß der Verkauf von Wild nach Eintritt der Schonzeit gestattet wird, doch ausschließlich von gefrorenem Wild, und von allen Gattungen; dagegen muß der Verkauf frischen Wildes in der Schonzeit definitiv untersagt werden. Das Verbot des Verkaufes von gefrorenem Wild nach Eintritt der Schonzeit, könnte von schlimmen Einfluß auf die Jagd zu erlaubter Zeit sein. Das neue Jagdgesetz will die Vermehrung des Wildes fördern, folglich auch eine gesteigerte Ausbeute desselben zu gestatteter Zeit und mit erlaubten Mitteln, nicht aber eine verminderte Ausbeute bezwecken, welche nothwendigerweise durch eine verringerte Nachfrage seitens der Aufkäufer, zum Schaden der Erwerbsjäger, hervorgerufen werden muß. — Es darf nicht vergessen werden, daß gefrorenes Wild während der Schonzeit nur in den Residenzen käuflich zu haben ist, und zwar u. a. daher, weil nur hier gute Eiskeller zu diesem Zweck vorhanden sind. In anderen Städten wird, wie aus den Jagd-Annalen ersichtlich, der Wildverkauf zur Schonzeit überhaupt nicht gestattet und das Wild kommt alsdann im Handel fast gar nicht vor."

In Bezug auf den ersten Theil des Artikels wurde die Erwägung verlautet, daß während derselbe das Verkaufen, Kaufen, Austragen und **Verführen** jeder Art Wild und in welcher Gestalt es auch sei, innerhalb der Schonzeit untersagt, der Art. 14 es den Gouvernements- und Gebiets-Chefs anheimstellt, den Beginn und Schluß der Jagd auf diese oder jene Art laufenden oder Flugwild zu bestimmen. Es ist klar, daß die Termine in den verschiedenen Gouvernements für dieselben Vogel- und Säugethier-Arten verschieden sein werden.

Danach erscheint der beregte Artikel nicht recht befolgbar und wird leicht zu zahlreichen Uebertretungen führen. So kann z. B. in Archangelsk die Jagd

auf ein bestimmtes Wild gestattet, der Verkauf desselben aber in Petersburg nicht zugelassen werden; Niemand hindert Einen, dieses Wild in Archangelsk zu kaufen und in Petersburg zu consumiren. Daher die Schwierigkeit, Mißbräuche zu verfolgen. (Memoire zum Project von N. W. Turkin).

In Anbetracht dieser Erwägung wurde die Redaction des Artikels dahin abgeändert: „das Verkaufen, Kaufen, Austragen und **Verführen** jeder Art Wild, in welcher Gestalt es auch sei, ist in der Schonzeit untersagt."

In den Meinungsäußerungen über das Project des Ministers der Reichsdomainen wurde in Veranlassung dieses Artikels eine Bemerkung vom Justizministerium gemacht.

Senator Markow, Gehülfe des Justizministers, wies auf den Widerspruch hin, der einerseits in der für die Bauern des Archangelschen und des ganzen nordöstlichen Theiles des Wologdaschen Gouvernements geltenden Erlaubniß, die Jagd das ganze Jahr hindurch zu betreiben, und andrerseits in dem Verbot beruht, jede Art Wild im Zeitraum, beispielsweise vom 1. März bis 1. Juli, zu verkaufen, auszutragen und zu verführen. Ausgenommen hiervon sollen nur die vor dem 1. März geschossenen und bis zu diesem Termin noch nicht verkauften Hasel- und Morasthühner sein, welche man in den Städten bis zum 1. Juni kaufen und verkaufen könne. Hierbei muß in Betracht gezogen werden, daß in obengenannten Gegenden die Jagd das ganze Jahr hindurch aus dem Grunde gestattet ist, weil dieselbe dort gewerbsmäßig betrieben wird.

Dafür müßten aber doch vor Allem, sollte man glauben, Absatzwege nöthig sein, widrigenfalls die Erlaubniß, die Jagd das ganze Jahr über zu betreiben, ihre practische Bedeutung verliert.

Der Minister der Reichsdomainen erklärte hinsichtlich der Meinungsäußerung des Justizministers in seinem Resumé: da das erwähnte Vorrecht hauptsächlich zu dem Zwecke aufrecht erhalten wird, um der Bevölkerung nicht die Möglichkeit zur Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses zu entziehen, so ist es klar, daß der Widerspruch, den das Justizministerium in den von ihm bezeichneten Verfügungen gefunden haben will, factisch nicht vorhanden ist. Hierbei muß bemerkt werden, daß auch das bestehende Gesetz (Art. 125 des landw. Ustaws), indem es das genannte Vorrecht ertheilte, das Recht mit Wild zu handeln beschränkte: der Handel mit Wild war nur den ehemaligen Kronsbauern des Archangelschen Gouvernements zu jeder Zeit, allen übrigen Ansiedlern aber nur vom 1. Juli bis zum 1. März gestattet.

Der Reichsrath verfügte in seiner besonderen Session und in der allgemeinen Versammlung (23. Dec. 1891): das Verführen und Austragen, sowie das Verkaufen und Kaufen von Wild vom 10. Tage nach Eintritt der Schonzeit ab zu verbieten; in den Städten aber den Handel mit Wild das ganze Jahr hindurch zu gestatten.

II. Von der Ordnung der Aufsicht über Erfüllung des Jagdgesetzes und über die Aufdeckung von Vergehen gegen dasselbe.

27. Die Aufsicht über die genaue Erfüllung des Jagdgesetzes wird auferlegt: 1) der Polizei, 2) den Beamten des Forstressorts, der Kronsforstwache, den Beamten, welche die Wälder des Apanagen-Ressorts verwalten, den Beamten des Forstressorts, welche Privatwälder verwalten, in den Grenzen der ihrer Aufsicht anvertrauten Districte und 3) den Wald-*), Feld- und Jagdwächtern**) in den ihrer Aufsicht anvertrauten Revieren.

28. Auf die Jagdwächter werden bezüglich des Modus ihrer Bestätigung im Amt, der mit letzterem verbundenen Rechte, des Modus der Verleihung vorschriftsmäßiger Abzeichen und der Entlassung aus dem Dienst die für die Waldwächter*) in den Art. 568—572 des Forst-Ustaws (Swod Sak., Bd. VIII, Th. I, Ausg. 1876) festgesetzten Regeln ausgedehnt.

Erläuterungen zu den Art. 27—28.

Das Ministerium der Reichsdomainen ließ sich bei Ausarbeitung der Regeln von der Ordnung der Aufsicht über Erfüllung des Jagdgesetzes durch folgende in den erläuternden Bemerkungen niedergelegte Erwägungen leiten.

Der Reichsrath erachtete es im Jahre 1875 für nothwendig Maßregeln zu ergreifen, um aufs Schnellste die Frage über die Beweiskraft der von den Beamten der Administrativ-Ressorts aufgesetzten Protocolle zu lösen, und nach Lösung dieser Frage an die Bearbeitung des Jagdgesetzes zu schreiten.

Derart war das Princip, daß die Protocolle, welche von den Personen aufgenommen worden, welche die Ausübung der Jagd zu überwachen haben, dieselbe Beweiskraft besitzen sollten, wie die von den übrigen Beamten der Administrativ-Ressorts aufgenommenen Protocolle, — bereits 1875 von dem Reichsrath im Voraus festgestellt. Und da durch das am 19. Januar 1882 Aller-

*) Bei uns allgemein Buschwächter genannt. Anm. d. Uebers.

**) Bei uns oft Wildwächter genannt. Anm. d. Uebers.

höchst bestätigte Reichsrathsgutachten die Beweiskraft der wegen Forstfrevel aufgenommenen Protocolle bereits fixirt worden war, so lag es bei Ausarbeitung der vorliegenden Regeln dem Minister der Reichsdomainen nur noch ob: 1) die Personen zu bezeichnen, welchen es in ihrer Eigenschaft als Wächter über Ausübung der Jagd zusteht, Protocolle über Vergehen gegen das Jagdgesetz aufzunehmen und 2) diesen Protocollen dieselbe Beweiskraft zu ertheilen, welche die über Forstfrevel aufgenommenen Protocolle besitzen. Was die Personen betrifft, denen das Recht ertheilt wird Protocolle aufzunehmen, so müssen zweifellos zur Zahl derselben hinzugezählt werden: die Beamten der Stadt- und Landpolizei, welche die Möglichkeit haben gesetzwidrigen Wildhandel während der Schonzeit aufzudecken, die Beamten der Kreispolizei, denen überhaupt die Aufsicht über die Beobachtung der Regeln hinsichtlich der öffentlichen Ordnung obliegt und den Beamten der Gemeindeverwaltungen, denen die gleiche Aufsicht innerhalb der Grenzen der Ansiedlungen und Bauer-Gemeindeländereien anvertraut ist und zwar: die Gemeinde- und Dorfältesten. Ferner muß dasselbe Recht, Protocolle über Vergehen gegen das Jagdgesetz aufzunehmen, allen den Personen zuertheilt werden, welchen nach den bestehenden Gesetzen das Recht der Protocollaufnahme über Forstfrevel zusteht, und zwar: den Beamten des Forstressorts, welchen die Aufsicht über die Kronswaldungen übertragen ist, der Kronsforstwache, sowie den Communal- und Privatwald-Wächtern, darunter auch denjenigen von Domainenwäldern, welche in dieser Stellung auf dem dafür vorgeschriebenen Wege bestätigt sind. Außerdem proponirte das Project des Ministeriums dasselbe Recht zu ertheilen: den Beamten, welche die Domainenwälder verwalten, den Beamten des Forstressorts, welche die privaten Wälder zu beaufsichtigen haben, den Feldhütern, welche gemäß der für sie geltenden Verordnung angestellt sind und den vom Gesetze neu creirten Jagdwächtern, welche in der für die Waldwächter festgesetzten Ordnung angestellt worden, und bei der Verfolgung von Uebertretungen dieselben Rechte genießen sollen, welche den Waldwächtern zustehen. Endlich wurde in Anbetracht der Seitens einzelner Landschaften und Jagdgesellschaften eingelaufenen Gesuche vom Ministerium proponirt, das Recht der Protocollaufnahme über Vergehen gegen das Jagdgesetz, den Gliedern der Landschafts-Versammlungen und den Mitgliedern vorschriftmäßig bestätigter Jagdgesellschaften, Thierschutz- und Landwirthschaftlichen Vereinen zuzugestehen und zwar, den Gliedern der Landschafts-Versammlungen — innerhalb der Grenzen derjenigen Gouvernements und Kreise, von deren Landschaften sie gewählt sind, den Mitgliedern der genannten Gesellschaften aber — innerhalb der Grenzen derjenigen Kreise, für welche die von ihnen gelösten Jagdscheine Geltung haben. Für die genannten Personen sollen zur Vermeidung von Collisionen mit den Jägern besondere Abzeichen, nach einem vom Ministerium des Innern zu bestätigenden Muster, eingeführt werden, mit der Bedingung jedoch, daß diejenigen Personen, welche das Recht Protocolle aufzunehmen erwerben wollen, diese Abzeichen auf eigene Kosten sich anschaffen.

Der Minister des Kaiserlichen Hofes sprach sich in seinem Gutachten über das Project dahin aus, daß in dem Abschnitt, in welchem die Ordnung der Aufsicht über geregelte Ausübung der Jagd dargelegt wird, sowohl die Zahl derjenigen Personen, welche die Verpflichtung haben, die Vergehen zu verfolgen, sowie jener, welchen ein solches Recht nur zugestanden wird, vergrößert werden müßte. So können z. B. zur ersten Kategorie die Beamten des Zollressorts, der Grenzwache, sowie die Eisenbahn-Gensdarmerie-Verwaltungen in Anbetracht dessen hinzugezählt werden, daß die Einen wie die Anderen, nach Art ihres Dienstes in der Lage sind, ohne Schädigung ihrer directen Verpflichtungen, die Uebertreter des Jagdgesetzes bequem eruiren zu können. Der zweiten Kategorie werden die bei der Kaiserlichen Jagd angestellten Personen und die Chefs der Militär-Jägercommandos, weil sie zu

der Jagd in unmittelbarer Beziehung stehen, sowie die Chefs der Krons-Eisenbahn- und Poststationen, diese aus denselben Gründen, wie die obengenannten Personen erster Kategorie, zugezählt.

Der Justizminister bemerkte hinsichtlich der Jagdwache, daß er kein Hinderniß finde, auf Privatgütern Jagdwächter, auf denselben Grundlagen und unter denselben Bedingungen zu creiren, unter welchen es gestattet ist Feld- und Waldwächter zu unterhalten. Dabei hält der Minister einen Hinweis darauf für wesentlich, daß hinsichtlich der Jagdwächter die Verordnungen über die Feld- und Waldwächter zu beobachten sind, und zwar sowohl diejenigen, welche über den Modus ihrer Bestätigung im Amte, wie auch diejenigen, welche davon handeln, wie denselben die Abzeichen, die sie zu tragen haben, zu ertheilen und wie sie vom Amte zu entlassen sind. (Art. 570, Bd. VIII, Thl. I d. Forst-Ustaws, Ausg. v. J. 1876 und Art. 20, 21, 24, Anm. zu Art. 31 (Anm. 1), Verord. über Bauerinstitut. III, Bes. Beil. zum Stände-Recht).

Bei Durchsicht dieser Erwägungen hielt der Minister der Reichsdomainen es für nützlich, aus der Zahl der vom Ministerium des Kaiserlichen Hofes zur Aufsicht über Erfüllung des Jagdgesetzes genannten Personen, die Beamten der Eisenbahn-Gensdarmerie- und -Polizeiverwaltung heranzuziehen, da diese Personen auf den Bahnstationen bequem die zur Jagd hinausfahrenden oder von der Jagd zurückkehrenden Jäger beobachten, sowie die Zufuhr, den Verkauf und Kauf von Wild überwachen können. Was jedoch die anderen Beamten anbetrifft, so ist es nach Ansicht des Ministers der Reichsdomainen nicht opportun, oder doch von geringem Nutzen, sie zu diesem Geschäft heranzuziehen. Die Thätigkeit der Beamten des Zollressorts und der Grenzwache beschränkt sich auf ein sehr enges Territorium, wobei ihnen die sehr wichtige und verantwortliche Verpflichtung der Verfolgung von Uebertretungen der Zollverordnungen auferlegt ist. Deshalb erscheint es kaum geeignet diese Personen ihren unmittelbaren Pflichten zu entziehen. Die Zahl der hierauf noch übrigbleibenden Beamten ist nicht so bedeutend, als daß man, falls sie zur Jagdaufsicht herangezogen würden, einen wesentlichen Nutzen erwarten könnte, umsomehr, als alle diese Beamten gleichfalls ziemlich complicirte Verpflichtungen haben, welche den größten Theil ihrer Dienstzeit in Anspruch nehmen.

Auf solche Weise wurde die Regel in Bezug darauf, welche Personen zur Aufsicht über Erfüllung des Jagdgesetzes heranzuziehen seien, folgendermaßen formulirt: „die Aufsicht über genaue Erfüllung des Jagdgesetzes wird übertragen: 1) in Städten, Vororten und Flecken, die auf städtischen Grundlagen fundirt sind, — der Stadt- und Handelspolizei; 2) in den Kreisen — der Kreispolizei, den Beamten des Forstressorts und der Krons-Forstwache, sowie den die Waldungen des Domainenressorts verwaltenden Beamten, und 3) in Dörfern und solchen Ländereien, welche den Bauergemeinden zur Landzutheilung angewiesen oder von denselben eigenthümlich erworben sind — den Gemeinde- oder Dorfältesten; 4) Auf Eisenbahnen — den Beamten der Eisenbahn-Gensdarmerie- und -Polizeiverwaltung innerhalb ihres Thätigkeits-Rayons (Art. 184 des Allg. russ. Eisenbahn-Statuts, Bd. XII, Thl. I, Ausg. v. J. 1886). Außerdem wird das Recht der Aufsicht über Erfüllung des Jagdgesetzes zugesprochen: den mit der Verwaltung von Privatwäldern betrauten Beamten des Forstressorts, den in festgesetzter Ordnung in ihren Aemtern bestätigten Wald- Feld- und Jagdwächtern des Domainenressorts, der Privatpersonen und Vereine, sowie den untengenannten Personen."

„Es wird den Besitzern und Pächtern von Jagdgründen freigestellt, Jagdwächter zu halten, welche in der für die Waldwächter festgesetzten Ordnung in dieser Stellung bestätigt, mit den vorgeschriebenen Abzeichen versehen und des

Dienstes entlassen werden. (Art. 570 des Forst-Statuts). Die Jagdwächter sind die ganze Zeit über, in der sie in dieser Stellung verbleiben, von Körperstrafen befreit.

29. Den Gouvernements- und Gebiets-Chefs ist es anheimgestellt, ihnen bekannte Personen, mit deren Einwilligung, zur Aufdeckung von Uebertretungen des Jagdgesetzes zu bevollmächtigen und ihrer Thätigkeit ein bestimmtes Gebiet anzuweisen. Vollmachten zu demselben Zweck können von den vorschriftmäßig bestätigten Jagdgesellschaften und landwirthschaftlichen Vereinen ihren Mitgliedern ertheilt werden. Solche Vollmachten gelten innerhalb der Grenzen derjenigen Oertlichkeiten, auf welche die genannten Gesellschaften ihre Thätigkeit den Statuten gemäß ausdehnen. Die in diesem Artikel genannten Personen haben das Recht, die von ihnen aufgedeckten Uebertretungen der Polizei zu melden, welche alsdann Maßregeln zur Verfolgung der Schuldigen zu ergreifen hat.

Erläuterung zum Art. 29.

In der Frage, ob solchen Personen, die keine dienstlichen Aemter bekleiden, das Recht zur Verfolgung von Uebertretungen des Jagdgesetzes zu ertheilen sei, wurden folgende Vorschläge gemacht:

Im Jahre 1867 wies der Justizminister, Graf Pahlen, in seinem Gutachten über das „Project zur Regelung der Frühjahrsjagd" auf die Nothwendigkeit hin, den Grundbesitzern selbst, das Recht zur Verfolgung von Jagdfrevel zu ertheilen.

Graf Adlerberg (Minister des Kaiserlichen Hofes) war in seiner Meinungsäußerung über dasselbe Project der Ansicht, daß es von Nutzen sein würde, den Jagdgesellschaften das Recht zur Verfolgung von Wildfrevlern einzuräumen.

Bei Durchsicht des von Baron Lieven, Krabbe und dem Minister des Innern projectirten Jagdgesetzes wurde es in der besonderen Session des Reichsraths für möglich erachtet, die Aufsicht über Erfüllung des Jagdgesetzes der Landschaft aufzuerlegen, als dem Ressort, welches bei der regelrechten Ausübung der Jagd am meisten interessirt sei.

In den erläuternden Bemerkungen des Ministers des Innern, welcher das allgemeine Jagdgesetz projectirt hatte (das Project wurde am 5. Mai 1871 dem Reichsrath eingebracht), wurde gleichfalls der Vorschlag gemacht, die Aufsicht über die Jagd der Landschaft zu überlassen.

Das Ministerium der Reichsdomainen projectirte bei Ausarbeitung des Projects von 1889 ursprünglich, den mit Jagdscheinen versehenen Mitgliedern vorschriftmäßig bestätigter Jagdgesellschaften, sowie den Vertretern der Gouvernements- und Kreislandschaften zu überlassen, die Uebertretung des Jagdgesetzes aufzudecken und zu verfolgen, und zwar: ersteren — innerhalb der Grenzen derjenigen Kreise, in welchen die Jagdgründe der genannten Gesellschaften belegen sind, letzteren — innerhalb der Grenzen derjenigen Gouvernements, von deren Landschaften sie gewählt worden.

Es wurde projectirt, für die hier genannten Personen besondere, nach einem vom Minister des Innern bestätigten Muster angefertigte Abzeichen ein-

zuführen. Diese Abzeichen sollten von den genannten Personen auf eigene Kosten angeschafft werden.

Ferner wurde im Conseil des Ministers die Nothwendigkeit betont, zur Aufsicht über die regelrechte Ausübung der Jagd, außer den Jagdgesellschaften auch die Thierschutz- und landwirthschaftlichen Vereine heranzuziehen. Dem entsprechend wurde die Redaction des Artikels abgeändert.

Das Justizministerium stimmte damit überein, sowohl den Jagdwächtern, als auch den Beamten der Stadt-, Handels-, Kreis- und Landpolizei, des Forstressorts, der Krons-Forstwache, den mit der Verwaltung der Waldungen des Domainen-Ressorts betrauten Beamten, und den Beamten des Forstressorts, welche Privatwälder zu überwachen haben, — das Recht zu ertheilen über Vergehen gegen das Jagdgesetz Protocolle aufzunehmen, welche nach Art. 1187[1] des Criminalcod. gerichtliche Beweiskraft besitzen, mit der Bedingung jedoch, daß solche Protocolle auf Grund der in den Art. 1133—1136 und 1140—1142 desselben Codex dargelegten Regeln aufgenommen werden.

Besagte Rechte aber den Gliedern der Gouvernements- und Kreislandschafts-Versammlungen, sowie den Mitgliedern von Jagdgesellschaften, Thierschutz- und landwirthschaftlichen Vereinen zu ertheilen, und den Thätigkeitskreis ersterer über das ganze Gouvernement, letzterer über den betreffenden Kreis zu erweitern, — dagegen sprechen, nach Meinung des Justizministeriums, folgende Erwägungen:

Der bestehenden Gesetzgebung gemäß ist die Ausübung polizeilicher Verpflichtungen mit der Berechtigung, Protocolle von gerichtlicher Beweiskraft aufzunehmen, überhaupt entweder durch eine dienstliche Stellung, oder wenigstens durch eine, von der betr. Autorität erfolgte Bestätigung in der Stellung von Kronsförstern oder Wächtern auf Privatgütern, bedingt. Nur wenn letztere Bedingung wirklich vorhanden ist, erhalten die genannten Wächter die Blechschilde, welche als äußeres Abzeichen der diesen Personen ertheilten Vorrechte dienen. Ferner steht die Thätigkeit dieser Wächter unter Controle der Gutsbesitzer oder Gutsverwalter, und im Falle einer falschen Aussage vor Gericht, werden die Feld- und Waldwächter von denselben Beamten, durch welche sie in ihrer Anstellung bestätigt worden, ihrer Stellung enthoben. (Art. 570, Bd. VIII, Thl. I. Forst.-Ust. Ausg. v. 1876 u. Art. 20, 21 u. 24 d. Beil. zu Art. 31 (Anm. I.) der Bauerverord. III. bes. Beil. zum Ständerecht). Alle angeführten Garantien für eine regelrechte und erfolgreiche Thätigkeit werden den im Art. 33 des Projects bezeichneten Personen fehlen. Die Verantwortlichkeit derselben, bei Mißbrauch der ihnen zugestandenen Machtvollkommenheit, ist auch nicht näher präcisirt worden. Andererseits muß dennoch, im Fall der Bestätigung projectirter Regeln, die Möglichkeit vorausgesetzt werden, daß sogar Personen, die keine Berechtigung dazu besitzen, sich die Aufsicht über die Jagd anmaßen können. Da die Mitglieder der verschiedenen Vereine nicht der gesammten Bevölkerung des Kreises, sowie die Glieder der Landschafts-Versammlungen — nicht allen Bewohnern des Gouvernements bekannt sein können, so wird als Beweis der Berechtigung zur Aufsicht über die Jagd ausschließlich der Besitz der in der Anmerkung zum Art. 33. erwähnten Abzeichen dienen. Dabei ist es aber direct dem Ermessen der betreffenden Personen selbst überlassen, sich solche Abzeichen anzuschaffen, was durchaus nicht die Möglichkeit von Mißbräuchen, wie die oben angeführten, ausschließt.

Unabhängig davon kann die speciell den Gliedern der Gouvernements- und Kreislandschafts-Versammlungen ertheilte Berechtigung der Jagdbeaufsichtigung kaum als ein Recht angesehen werden, welches ihrem Amte entspricht. Dabei ist nicht zu vergessen, daß in der Zahl der genannten Personen sich häufig Bauern finden und daß die von ihnen gehandhabte Ausübung der erwähnten

Verpflichtung in der Praxis, auf Gutsländereien, zu sehr unerwünschten Collisionen und Mißverständnissen Veranlassung geben könnte.

In Anbetracht der obenerwähnten Erwägungen hielt das Justizministerium es für erwünscht und nothwendig, den Art. 33 und die Anmerkung zu demselben gänzlich aus dem Project auszuscheiden.

Das Ministerium der Reichsdomainen war der Ansicht, daß das Heranziehen sowohl von Gliedern der Landschafts-Versammlungen, als auch von Mitgliedern der im Project genannten Gesellschaften zur Aufsicht über regelrechten Jagdbetrieb, weil eben dadurch die Mittel zur Beaufsichtigung der Jagd verstärkt würden, überaus erwünscht sei und gleichzeitig der Sache einen wesentlichen Nutzen zu bringen verspreche. Wenn zur Bestätigung eines Wald- oder Feldwächters, welchem das Recht Protocolle aufzunehmen zuertheilt wird, nichts weiter verlangt werde, als Volljährigkeit und Zuverlässigkeit, welche letztere in der Praxis selbstverständlich nur nach negativen Merkmalen zu bestimmen ist, — so dürfte man doch kaum solche Personen, welche, wie die Mitglieder der im Project genannten Vereine, vorwiegend der Intelligenz angehören, und ferner erst recht nicht solche Personen, wie die durch das öffentliche Vertrauen ausgezeichneten Landschaftsvertreter für unwürdig halten, das Aufsichts-Recht über Ausübung der Jagd auszuüben. Hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit für falsche Aussagen vor Gericht können natürlich keine Zweifel obwalten; diese Verantwortlichkeit ist durch die Strafordnung (Art. 943) für Alle, welche vor Gericht Aussagen zu machen haben, genau fixirt. Was aber die Möglichkeit einer widergesetzlichen Aneignung des Rechts zur Aufnahme von Protocollen anbetrifft, indem Personen, die dazu nicht berechtigt sind, sich die Abzeichen kaufen, so können dagegen Maßregeln ergriffen werden, indem ein solcher Modus der Anschaffung besagter Abzeichen eingeführt wird, welcher den erwähnten Mißbrauch zur Unmöglichkeit macht.

Hierbei beruft sich das Ministerium der Reichsdomainen auf ein bei uns existirendes Beispiel. Dem Thierschutzverein ist es nach seinen Statuten freigestellt, aus seiner Mitte besondere Stadttheils-Curatoren zu wählen, denen die Aufsicht über Befolgung der in Bezug auf die Behandlung der Thiere geltenden Vorschriften obliegt; diese Curatore, welche in St. Petersburg vom Stadthauptmann, in den Gouvernements-Städten von den Gouverneuren besondere Billete erhalten, haben das Recht alle Gewerbeetablissements, wo Thiere gehalten werden, zu besuchen und bei Aufdeckung von Uebertretungen, unter Hinzuziehung von Beamten der localen Polizei, Protocolle aufzunehmen. Der Nutzen der Thätigkeit dieser Curatore hat sich schon in genügendem Maße in der Praxis bewährt.

Nach diesen Erwägungen hält es der Minister der Reichsdomainen, in Anbetracht des zweifellosen Nutzens für nothwendig, durch Fixation im Gesetz wie projectirt, die Landschaftsvertreter und Mitglieder der im Project genannten Vereine zur Beaufsichtigung der Jagd heranzuziehen. Ferner findet es der Minister, zur Beseitigung der Einwände des Justizministeriums, möglich, in dem Wortlaut des Projects über diesen Gegenstand nur folgende Abänderungen vorzunehmen: den Vereinen selbst, sowie den Landschaftsversammlungen ist es freizustellen, zur Beaufsichtigung der Jagd solche von ihren Mitgliedern oder Vertretern zu bevollmächtigen, deren Heranziehung hierzu sie für nützlich halten. In dem Gesetz ist dabei der Zusatz zu machen, daß die festgesetzten Abzeichen in den Canzelleien der Gouverneure oder Gebiets-Chefs nur solchen Personen verabfolgt werden sollen, welche eine Bescheinigung von den Vorständen der genannten Vereine oder von den Landschafts-Aemtern darüber vorweisen können, daß ihnen die betreffende Vollmacht ertheilt ist. Nach Meinung des Ministers der Reichsdomainen würden bei einem derartigen Modus in genügender Weise

jene Zweifel beseitigt, welche das Justizministerium hegt, umsomehr noch, als die von den genannten Personen aufgenommenen Protocolle zur Einleitung der gerichtlichen Verfolgung, den Beamten der örtlichen Kreispolizei zur Verfügung gestellt werden müßten.

Solcherweise wurde der genannte Artikel folgendermaßen zurechtgestellt und redigirt:

„Sowohl den Gouvernements- wie Kreislandschafts-Versammlungen, wie auch den in vorgeschriebener Ordnung bestätigten Jagd-, Thierschutz- und landwirthschaftlichen Vereinen wird es anheimgestellt, ihre Mitglieder zur Aufdeckung von Vergehen gegen das Jagdgesetz zu bevollmächtigen: den Landschaftsversammlungen — innerhalb der Grenzen der diesen Institutionen unterstellten Gouvernements und Kreise, den obengenannten Vereinen aber — innerhalb der Grenzen jener Ortschaften, auf welche sich nach den Statuten dieser Gesellschaften, ihre Thätigkeit erstreckt.

Anmerkung. Für die in diesem Artikel bezeichneten Personen werden besondere Abzeichen nach einem vom Ministerium des Innern zu bestätigenden Muster eingeführt. Diese Abzeichen werden von den genannten Personen in den Canzelleien der Gouverneure und Gebietschefs, nach Vorweisung der betreffenden Bescheinigungen über die Vollmacht zum Aufdecken von Vergehen gegen das Jagdgesetz, auf eigene Kosten gelöst.

In der besonderen Session und in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths wurde dieser Artikel angenommen, nachdem derselbe die gegenwärtige Redaction erhalten hatte.

---

30. Die Protocolle über Vergehen gegen das Jagdgesetz werden gemäß den Art. 1133—1136, 1140—1142, 1150 und 1151 der Criminalproceßordnung abgefaßt, wobei in diesem Protocoll vermerkt wird, welche Fanggeräthschaften und was für Wild, sowie in welcher Menge letzteres, den Schuldigen abgenommen worden ist.

Anmerkung. Die in diesem Art. erwähnten Protocolle über Vergehen gegen das Jagdgesetz können, sofern sie eine Geldstrafe von nicht mehr als 100 Rbl. nach sich ziehen, ohne Zuziehung von Protocollzeugen aufgenommen werden.

Erläuterung zum Art. 30.

Ursprünglich projectirte das Ministerium der Reichsdomainen folgenden Modus der Protocollaufnahme.

Die Beamten der Polizei, des Forstressorts und der Krons-Forstwache, die Gemeinde- und Dorfältesten sind verpflichtet, über jede von ihnen aufgedeckte Uebertretung des Jagdgesetzes, ein besonderes Protocoll aufzunehmen, gemäß den in den Art. 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1140—1142, 1144, 1150 und 1151 (Criminalproceßordnung Kaiser Alexander II., Ausg. v. 1883) enthaltenen Bestimmungen, welche für den Modus der Aufdeckung von Verletzungen der Ustawe für die Kronsverwaltung erlassen sind; Beamte des Forstressorts dagegen, welche Privatwaldungen verwalten, die Wächter dieser Wälder, die Jagdwächter, die Mitglieder von Jagdgesellschaften und die Glieder der Gouvernements- und Kreis-Landschaftsversammlungen, haben sich hinsichtlich des

Modus der Verfolgung von Vergehen gegen das Jagdgesetz nach den in den Art. 584, 587, 588, 589 (abgeändert durchs Allerhöchst am 21. März 1888 bestätigte Reichsraths-Gutachten), 590 und 591 des Forst-Ustaws, Ausg. von 1876 dargelegten Vorschriften zu richten, welche die Aufdeckung von Uebertretungen in Privatwäldern regeln. Dabei können (in Abänd. der Anm. zu Art. 1133 der Criminalproceßordn. und des erwähnten Art. 589 des Forst-Ustaws) die Protocolle über solche Verletzungen des Jagdgesetzes, nach welchen das Maß der Geldstrafe nicht über fünfzig Rubel normirt ist, auch ohne Theilnahme von Protocollzeugen aufgenommen werden.

Im Conseil des Ministers wurden ferner die Mitglieder von Thierschutz- und Landwirthschaftlichen Vereinen der zweiten Gruppe von Personen zugezählt, die sich hinsichtlich der Verfolgung der Uebertreter des Jagdgesetzes nach den im Forst-Ustaw enthaltenen Verordnungen zu richten haben. In endgültiger Redaction erhielt dieser Artikel folgende Form:

Die Glieder der Stadt- und Kreispolizei, sowie die Beamten der Eisenbahn-Gensdarmerie- und Polizei-Verwaltungen, des Forstressorts und der Krons-Forstwache sind verpflichtet, über jede von ihnen aufgedeckte Uebertretung des Jagdgesetzes ein besonderes Protocoll, in Gemäßheit der in den Art. 1133—1137, 1140—1142, 1144, 1150 und 1151 der Criminalproceßordnung zur Aufdeckung von Vergehen gegen die Ustawe der Kronsverwaltung festgesetzten Ordnung, aufzunehmen; die Gemeinde- und Dorfältesten, die Beamten des Forstressorts, welche Privatwaldungen verwalten, wie gleichfalls solche, welche Waldungen des Domainenressorts überwachen, Privatwaldwächter, Feld- und Jagdwächter, Mitglieder von Jagd-, Thierschutz- und Landwirthschaftlichen Vereinen, sowie die Glieder der Gouvernements- und Kreislandschafts-Versammlungen haben sich bei Aufnahme von Protocollen über dieselben Vergehen nach den in den Art. 584, 587, 588, 589 nebst Anmerk. (nach der Forts. von 1889), 590 und 591, enthaltenen Verordnungen des Forst-Ustaws zu richten.

Die von den genannten Personen wegen solcher Uebertretungen aufgenommenen Protocolle, welche in den Art. 20, 21 und 22 der vorliegenden Regeln vorgesehen sind, werden der örtlichen Polizei zur Einleitung der Verfolgung von Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (Art. 1214—1235 der Criminalproceßordn.) übergeben.

Anmerkung. Die in diesem Artikel bezeichneten Protocolle können ohne Hinzuziehung von Protocollzeugen bei solchen Vergehen gegen das Jagdgesetz aufgenommen werden, für welche eine Geldstrafe von nicht über 100 Rubeln angesetzt ist. (Anm. zum Art. 1133 der Criminalgerichtsordn. und Art. 589 des Forst-Statuts mit Anm. nach Forts. von 1889.)

Diesen Artikel motivirte das Ministerium der Reichsdomainen folgendermaßen:

Da das bestehende Gesetz den Modus der Protocollaufnahme einerseits für die Beamten der Kronsverwaltungen, andererseits für die Feld- und Waldwächter privater Personen und Vereine festsetzt, so weist der erwähnte Artikel des Projects, in Bezugnahme auf beide Arten der Protocollaufnahme, zur Beseitigung von Mißverständnissen, darauf hin, an welche Art namentlich sich die einen oder die anderen der zur Beaufsichtigung herangezogenen Personen zu halten haben. Bei Anwendung des einen, oder des anderen Modus erwies sich jedoch folgende Abweichung nothwendig.

Bei Forstvergehen wird gestattet Protocolle ohne Hinzuziehung von Protocollzeugen aufzunehmen, wenn der durch das Vergehen angerichtete Schaden nicht mehr als 25 Rbl. beträgt. Da aber bei Uebertretungen des Jagdgesetzes der Umfang des Schadens fast bedeutungslos ist, so erwies es sich als noth-

wendig ein anderes Merkmal zu finden, durch welches der Umfang der Uebertretung bestimmt wird, nämlich das Maß der Geldstrafe. Demzufolge war in den projectirten Regeln die Clausel gemacht, daß das Protocoll bei Uebertretungen, die eine Geldstrafe von nicht über 100 Rbl. nach sich ziehen, ohne Hinzuziehung von Protocollzeugen aufgenommen werden kann. Diese Norm entspricht der für Forstvergehen fixirten, da bei Holzdiebstahl von 25 Rbl. von dem Schuldigen (Art. 155 der Criminalproceßordnung. Forts. von 1889) der doppelte Preis des gefällten Holzes zum Besten des Besitzers und außerdem noch eine Strafe im Betrage bis 50 Rbl., d. h. im Ganzen bis zu 100 Rbln. beigetrieben werden kann.

Der dargelegte Artikel rief keine Einwände hervor.

In der besonderen Session und in der Allgemeinen Versammlung des Reichsraths wurde ein Modus der Protocollaufnahme, gemäß Art. 1133—1136, 1140—1142, 1150 und 1151 der Criminalproceßordnung festgesetzt. Der Artikel wurde durch den Hinweis ergänzt, daß in den Protocollen vermerkt werden müsse, welche Fanggeräthschaften und welches Wild, sowie in welcher Quantität solches, dem Angeschuldigten abgenommen worden ist, d. h. es wurde die jetzige Redaction festgestellt.

---

31. Zur Ermittelung des Schuldigen, welcher vom Ort der Uebertretung geflüchtet ist, haben die Forstwache und die Feld- und Jagdwächter das Recht, die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen.

32. Das bei den Schuldigen betroffene Wild wird ungesäumt dem Besitzer oder Pächter der Jagd übergeben; wenn es aber nicht festzustellen war, wo das Wild erlegt wurde, so wird dasselbe auf Anordnung der Polizei verkauft oder vernichtet.

Erläuterung zum Art. 32.

Im Project der zeitweiligen Jagdregeln für die Gouvernements: St. Petersburg, Moskau, Pleskau und Nowgorod (mit Ausschluß der Kreise von Bjelosero und Kirilow) welches conform dem Gutachten der Majorität der Reichsrathsmitglieder in der Session von 1875 ausgearbeitet war, fand sich dieser Artikel folgendermaßen redigirt: „Das bei den einer Uebertretung der Jagdregeln Schuldigen vorgefundene Wild wird dem Besitzer des Grundstücks, auf welchem die Jagd ausgeübt wurde, überlassen; wenn aber der Besitzer oder sein Bevollmächtigter nicht anwesend ist, oder wenn es sich nicht feststellen läßt, wo das Wild erlegt wurde, so wird es vernichtet."

Das Ministerium der Reichsdomainen projectirte ursprünglich dieselbe Redaction.

Darauf wurde im Conseil des Ministers diese Redaction, den abgegebenen Gutachten gemäß, folgendermaßen abgeändert:

„Das bei den einer Uebertretung der Jagdregeln Schuldigen vorgefundene Wild wird denselben abgenommen und dem Besitzer, auf dessen Gut die Jagd ausgeübt wurde, überlassen; wenn aber der Besitzer oder sein Bevollmächtigter nicht anwesend ist, und es sich nicht feststellen läßt, wo das Wild erlegt wurde, so wird es den örtlichen Instituten der Allgemeinen Fürsorge übergeben oder vernichtet."

In der besonderen Session am 2., 11., 17. Mai und 30. November und in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths am 23. December 1891 wurde beschlossen, den Passus, daß das Wild den örtlichen Instituten der allgemeinen Fürsorge zu überlassen sei, falls es sich nicht feststellen läßt, wo es erlegt worden ist, gestrichen und der Zusatz „auf Verfügung der Polizei" gemacht.

33. Die Einleitung der gerichtlichen Verfolgung und die Ueberführung der Schuldigen vor Gericht für Uebertretungen, welche in den Art. 3—7, Abtheil. IV des Reichsrathsgutachtens über den vorliegenden Gegenstand vorgesehen sind, werden den Polizeibeamten in der Ordnung, welche für Vergehen gegen die öffentliche Wohlfahrt und Ordnung festgesetzt sind, auferlegt. (Art. 1215 und 1216 der Criminalproceßordnung.)

34. Gerichtliches Einschreiten wegen Uebertretungen, welche in den Art. 1 und 2, Abtheilung IV des Reichsrathsgutachtens, über den vorliegenden Gegenstand vorgesehen sind, kann nur auf Klage des geschädigten Besitzers des Gutes oder des Pächters der Jagd erfolgen und zieht im Fall eines Vergleiches zwischen dem Geschädigten und dem des Vergehens Schuldigen, keine Bestrafung des Letzteren nach sich.

35. Die Wirkung des Art. 1187[1] der Criminalproceßordnung erstreckt sich auf diejenigen Protocolle wegen Uebertretung des Jagdgesetzes, welche unter Beobachtung der hierfür festgesetzten Ordnung aufgenommen worden sind. (Art. 30).

Erläuterung zum Art. 35.

Im Jahre 1875 war bei Berathung des Gesetzesprojects des Ministeriums des Innern in gesetzgeberischer Ordnung, die Ansicht ausgesprochen worden, daß bei der chronischen, fast überall eingerissenen und leider ganz zur Gewohnheit gewordenen Nichtbefolgung der Jagdgesetze, an der wir leiden, das Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein müsse, Mittel zur Verhütung von Uebertretungen ausfindig zu machen. Und in dieser Hinsicht erscheine als erster wirkungsvoller Schritt die Lösung der Frage über die Beweiskraft der seitens der Jagdwache aufgenommenen Protocolle und der von denselben gemachten Aussagen.

Die Frage über die Bewiskraft der Protocolle wurde zu der Zeit erst in den betreffenden Ressorts ausgearbeitet.

Am 12. Januar 1882 war diese Frage durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten hinsichtlich der über Forstvergehen aufzunehmenden Protocolle gelöst.

Das Ministerium der Reschsdomainen projectirte in Erwägung dessen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Protocolle über Vergehen gegen das Jagdgesetz Anwendung finden könnten, folgenden Artikel:

„Die Protocolle, welche über Vergehen gegen das Jagdgesetz, sowohl von Beamten, denen die Aufsicht über regelrechten Jagdbetrieb anvertraut ist, wie auch von Mitgliedern der Jagdvereine und Gliedern der Landschaftsversamm-

lungen, desgleichen von den bei Vereinen und Privatbesitzern angestellten Wald- und Jagdwächtern aufgenommen werden, haben vor Gericht dieselbe Beweiskraft und Bedeutung, wie diejenigen Protocolle, welche von Beamten des Forstressorts und von der Forstwache über Vergehen gegen die Bestimmungen über Krons- und Privatwaldungen (Art. 1187 der Criminalproceßordnung) aufgenommen werden."

Darauf wurde der genannte Artikel, den Bemerkungen des Conseils des Ministers entsprechend, dahin ergänzt:

Die Protocolle, welche über Vergehen gegen das Jagdgesetz, sowohl von Beamten, denen die Aufsicht über regelrechten Jagdbetrieb anvertraut ist, wie auch von Mitgliedern der Jagdvereine und Gliedern der Landschaftsversammlungen, desgleichen von den bei Vereinen und Privatbesitzern angestellten Wald-, Jagd- und Feldwächtern aufgenommen worden sind, haben vor Gericht dieselbe Beweiskraft und Bedeutung, wie diejenigen Protocolle, welche von den Beamten des Forstressorts und von der Forstwache über Vergehen gegen die Bestimmungen über Krons- und Privatwaldungen (Art. 1187 der Criminalproceßordnung) aufgenommen werden.

In der besonderen Session am 2., 11. und 17. Mai und 30. November und in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths am 23. December 1891 wurde der Artikel über die Beweiskraft und Bedeutung der Protocolle angenommen, wobei der Kreis der zur Aufnahme solcher Protocolle berechtigten Personen etwas enger gezogen wurde.

Ueber die Verantwortlichkeit der Feld-, Wald- und Jagdwächter und über die Strafen für Vergehen gegen das Jagdgesetz.

Art. 943¹ des Strafgesetzbuches. (Ausg. 1885) ist in veränderter Form bestätigt (II Reichsrathsgutachten).

Der betreffende Abschnitt des Strafgesetzbuches (Ausgabe v. 1885) ist durch Bestimmung der Strafe wegen Tödtung eines Auerochsen ergänzt (pag. 107) (III Reichsrathsgusachten).

Die Art. 57 und 146 des Friedensrichter-Ustaws (Ausg. v. 1885) sind durch die Bestimmungen 1—10 (IV Reichsrathsgutacht.) (pag. 107—126) abgeändert.

Der Art. 915 des Strafgesetzbuches (Ausg. 1885) (IV Reichsrathsgutachten) ist aufgehoben.

Art. **943¹**. Feld-, Wald- und Jagdwächter, die falscher Aussagen überführt sind, unterliegen außer den im vorhergehenden Art. 943 festgesetzten Strafen der Entfernung vom Amt mit dem Verlust des Rechtes jemals wieder ein solches zu bekleiden.

Erläuterung zum Art. 943¹.

Das Project der zeitweiligen Jagdregeln (1875) wollte die Jagdwächter, welche von den Landschaften, wie von Privatbesitzern unterhalten werden, für Fahrlässigkeit und widerrechtliche Handlungen der gleichen Verantwortlichkeit,

als für Amtsvergehen unterziehen, mit Beobachtung der in Art. 53,485—586 und 783 der Criminalproceßordn. in dieser Hinsicht dargelegten Regeln.

Das Ministerium der Reichsdomainen projectirte im Jahre 1889 ursprünglich diesen Artikel in solcher Redaction: „Die Wald- und Jagdwächter der Privatbesitzer und verschiedener Vereine (Art. 33) unterliegen für falsche Aussagen bei Aufdeckung und Verfolgung von Vergehen gegen das Jagdgesetz einer Verantwortlichkeit nach der im Art. 24 der Beil. zum Art. 31 (Anm. I) der Bauerverordnung festgesetzten Ordnung.

Im Gutachten über das Project war das Justizministerium hinsichtlich dieses Artikels der Ansicht, daß die Bestimmung der Verantwortlichkeit der bei Privatbesitzern angestellten Jagdwächter für falsche Aussagen, nur in dem Hinweis auf Art. 24 der Beilage zum Art. 31 (Anm. I) der Bauerverordnung, III besondere Beilage zum Gesetz über d. Ständeordn. — enthalten sei, weshalb es geeigneter wäre, selbige den Regeln über die Einführung der Jagdwache einzureihen, ähnlich, wie solches hinsichtlich der Waldwächter im Art. 570, Bd. VIII, Thl. I des Forst-Ustaws, Ausg. 1876 geschehen sei. Andererseits wäre es nach Ansicht des Senators Markow angebracht, auch den Art. 943[1] des Strafgesetzbuchs, Ausg. 1885, welcher über die Amtsentsetzung der Feldwächter bei Auferlegung einer gerichtlichen Strafe für falsches Zeugniß vor Gericht handelt, einer entsprechenden Aenderung zu unterziehen.

In Berücksichtigung dessen, daß alle Strafverordnungen, welche nothwendigerweise in das Jagdgesetz aufgenommen werden müßten, in dem noch nicht durchgesehenen zweiten Abschnitt dieser Regeln concentrirt seien, hielt der Minister der Reichsdomainen es nicht für geeignet, besagten Artikel in den dritten Abschnitt hinüberzunehmen, in welchem eigentlich von dem Modus der Verfolgung, nicht aber von den Strafen die Rede ist; dabei müssen der Strafe für falsche Aussagen vor Gericht bei Verfolgung von Vergehen gegen das Jagdgesetz, nicht nur die Jagdwächter, von denen im dritten Abschnitt (Art. 33 des Projects) die Rede ist, sondern auch diejenigen Waldwächter unterliegen, welche nach der im Art. 570 des Forst-Ustaws festgesetzten Ordnung angestellt sind. Daher könne auch der durch eine Clausel über die genannten Wächter ergänzte Art. 29 umsoweniger mit dem Art. 33 vereinigt werden, wo ausschließlich von Jagdwächtern die Rede ist. Was aber die Ergänzung des Art. 943[1] des Strafgesetzbuches anlangt, welche der Justizminister als nothwendig hinstellt, so müsse eine solche Ergänzung in codificationsmäßiger Ordnung nach Bestätigung des Jagdgesetzes erfolgen.

In endgültiger Redaction projectirte der Minister der Reichsdomainen den Artikel folgendermaßen:

„Die bei Privatbesitzern und verschiedenen Vereinen angestellten Wald- und Jagdwächter unterliegen für falsche Aussagen bei Aufdeckung und Verfolgung von Vergehen gegen das Jagdgesetz, einer Strafe auf Grundlage des Art. 943 des Strafgesetzbuchs und verlieren für immer das Recht Wald- und Jagdwächter zu sein."

In der besonderen Session am 2., 11., 17. Mai und 30. November und in der allgemeinen Versammlung am 23. December 1891, wurde der Artikel mit der Ergänzung „Feldwächter" angenommen.

Außer diesem, die Verantwortlichkeit der Personen, denen die Aufsicht über regelrechte Ausübung der Jagd anvertraut ist, behandelnden Artikel projectirte das Domainenministerium noch zwei Artikel.

„Die Beamten der Stadt- und Kreispolizei, wie auch des Krons-Forstressorts und der Forstwache, desgleichen die Dorfältesten unterliegen im Falle der Nichterfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen in Betreff der Auf-

deckung und Verfolgung von Uebertretungen der Jagdgesetze, je nach dem Sachverhalt:

entweder einem Arrest bis zu sieben Tagen, oder der Entsetzung vom Amt."

„Die Gemeinde- und Dorfältesten werden für Fahrlässigkeit bei Aufdeckung und Verfolgung von Uebertretungen des Jagdgesetzes von den Kreisisprawniks, nach der in Anm. 3. zum Art. 2237 Bd. II., Thl. I. Ausg. v. 1876, festgestellten Ordnung zur Verantwortung gezogen."

Diese Artikel wurden auch von den zeitweiligen Jagdregeln für die Gouvernements St. Petersburg, Moskau, Pleskau und Nowgorod (mit Ausschluß der Kreise von Bjelosero und Kirilow), welche nach Beschluß der Majorität der Mitglieder der besonderen Session des Reichsraths im Jahre 1875 ausgearbeitet wurden, projectirt.

Bei Aufnahme dieser Artikel in das Project motivirte das Ministerium der Reichsdomainen dieselben in dem erläuternden Begleitschreiben folgendermaßen:

Nach den bestehenden Gesetzesbestimmungen (Art. 553 und 915 des Strafgesetzbuchs) unterliegen Beamte, welche es zulassen, daß Jemand ohne die betreffende Genehmigung oder Bescheinigung auf Kronsländereien die Jagd ausübt oder Wild fängt, das erste Mal — einem strengen Verweise, das zweite Mal — der Amtsentsetzung; Polizeibeamte und Dorfvorsteher aber unterliegen, falls sie keine Maßregeln zur Verhinderung der Jagd zu verbotener Zeit und an Orten, wo die Jagd verboten ist, ergreifen, oder den Handel mit Wild, das zur Schonzeit erlegt ist, zulassen, einer Geldstrafe in der Höhe von nicht über 5 Rbl. Da diese von den Polizeibeamten zu erhebende Strafe, in der Höhe von nicht über 5 Rbl. zu unbedeutend erscheint, um wirkungsvoll sein zu können, die Strafe für Beamte aber, welche unerlaubte Jagd auf Kronsländereien zugelassen haben sollen, sich zu scharf von einem Verweise bis zu der Amtsentsetzung steigert, so wurden in den projectirten Regeln die erwähnten Strafen folgender Abänderung unterzogen.

Hinsichtlich der Beamten der Stadt-, sowie der Kreispolizei, des Krons-Forstressorts und der Krons-Forstwache, wurde die Clausel gemacht, daß diese Beamten für Nichterfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf die Aufdeckung und Verfolgung von Vergehen gegen das Jagdgesetz, je nach dem Sachverhalt, einer Bemerkung oder einem mehr oder weniger scharfen Verweise, oder einem Arrest bis zu 7 Tagen, oder aber der Amtsentsetzung unterliegen. Für die Gemeinde- und Dorfältesten ist für Vergehen hinsichtlich der Aufdeckung und Verfolgung von Vergehen gegen das Jagdgesetz das frühere Strafmaß belassen, die Ordnung aber, in welcher die genannten Personen zur Verantwortung zu ziehen sind, im Anschluß an die Anm. 3 zum Art. 2237, Bd. II, Thl. I abgeändert, auf Grund welcher in Sachen, welche zur Competenz des Kreisisprawniks gehören, es letzterem überlassen ist, über Beamte der Gemeinde- und der Dorfverwaltung Strafen zu verhängen.

In seinem Gutachten zu dem Project bemerkte das Justizministerium in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Beamten der Stadt- und Kreispolizei, des Forstressorts und der Forstwache, sowie der Gemeindeältesten, im Falle einer von ihnen verschuldeten Nichterfüllung der ihnen hinsichtlich der Verfolgung von Vergehen gegen das Jagdgesetz auferlegten Verpflichtungen, daß, da die im erwähnten Artikel angeführten Strafen (Bemerkung, mehr oder weniger scharfer Verweis, oder Arrest bis zu 7 Tagen, oder aber Amtsentsetzung) zur Zahl der unmittelbar von der obrigkeitlichen Gewalt (Art. 234, Bd. II, Thl. I. der allg. Gouvernementsordnung, Ausg. v. 1876) aufzuerlegenden Strafen gehören, so wäre es nicht nothwendig, dieselben im Gesetz hinsichtlich der Beamten der Polizei, des Krons-Forstressorts und der Forstwache aufzunehmen.

Mit dieser Meinung des Justizministers konnte der Minister der Reichsdomainen nicht übereinstimmen, da die, wenn auch in administrativer Ordnung auferlegten Strafen, immerhin nur für gesetzlich vorhergesehene Verschuldungen festgesetzt werden, es folglich im gegebenen Fall nothwendig sei, im Gesetze auf diese Verschuldungen hinzuweisen.

In Anlaß der Verantwortlichkeit der Gemeinde- und Dorfältesten für Fahrlässigkeit bei Aufdeckung und Verfolgung von Vergehen gegen das Jagdgesetz, war das Justizministerium der Ansicht, daß die hier aufgestellte Regel, daß die Gemeinde- und Dorfältesten für Fahrlässigkeit bei der Verpflichtung die Jagd zu beaufsichtigen, von den Kreisisprawniks zur Verantwortung gezogen werden, laut Anm. 3 zum Art. 2237 Bd. II. Thl. I. d. allg. Gouv.-Verordn., Ausg. v. 1876 — nicht mit Art. 62 der Verordn. vom 12. Juli 1889 über die Bezirks-Landhauptleute übereinstimmt, da auf Grundlage letztgenannten Artikels von diesen Landhauptleuten den genannten Personen der Bauerverwaltung Disciplinarstrafen auferlegt werden, die Verfügungen über Amtsentsetzung oder Gerichtsübergabe derselben dagegen von der Kreisversammlung auszugehen haben.

In Anlaß dieses Einwandes bemerkte der Minister der Reichsdomainen, daß, weil in den Ortschaften wo das Amt der Landhauptleute eingeführt ist, zweifellos die für sie gesetzlich festgestellte Ordnung angewandt werden müsse, der entsprechende Artikel des Projects (28) auch in diesem Sinne zu ergänzen sei; bei Ausarbeitung des ursprünglichen Projects konnte über diesen Gegenstand kein Vermerk gemacht werden, weil das Project vor Publicirung der Verordnung über die Landhauptleute redigirt war. Dem entsprechend wurde der Artikel dahin ergänzt: „den Ortschaften, wo die Verordnung über die Bezirks-Landhauptleute eingeführt ist, von diesen letzteren, in der im Art. 62 der genannten Verordnung festgesetzten Weise." Die erwähnten Artikel wurden in das gegenwärtige Jagdgesetz nicht aufgenommen.

943[1]. Für Tödtung von Auerochsen werden die Schuldigen einer Geldstrafe von 500 Rubeln für jeden erlegten Auerochsen unterzogen.

Erläuterung zum Art. 943.

Ursprünglich projectirte das Ministerium der Reichsdomainen für das Erlegen oder Einfangen von Auerochsen die Schuldigen einer Geldstrafe von 400 Rbln. für jeden Auerochsen zu unterziehen.

Darauf wurde die Geldstrafe auf 300 Rbl. herabgesetzt, im Conseil des Ministers aber bis auf 500 Rbl. erhöht. (Die Details siehe unten.)

Dieses Maß der Geldstrafe für Tödtung eines Auerochsen wurde vom Reichsrath (23. Dec. 1891) angenommen.

---

1. Für eigenmächtiges Jagen auf fremdem Boden werden die Schuldigen einer Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Rubeln unterzogen.

Diese Strafe kann für eigenmächtiges Jagen in umzäunten Parks und Thiergärten, die keine freie Verbindung mit den benachbarten Ländereien haben, oder auf Wiesen und Feldern vor Aberntung der Saaten und Gräser, auf fünfzig Rubel erhöht werden.

Erläuterungen zum Art. 1.

Hinsichtlich der Strafen für Jagdvergehen hatten sich die Minister seit Anregung der Frage über das Jagdgesetz dafür ausgesprochen, die Verantwortlichkeit zu steigern. Der Minister des Kaiserlichen Hofes, Graf Adlerberg, befürwortete es schon im Jahre 1867 in seinem Gutachten über das „Project zur Regelung der Frühjahrsjagd", die Strafen für unrechtmäßige und unerlaubte Jagd überhaupt zu verschärfen.

Der Minister der Reichsdomainen, Generaladjutant Selëny, bemerkte in seinem Gutachten zu dem Project des Grafen Walujew, unter Hinweis auf die Ungenauigkeit, Systemlosigkeit und sogar die Widersprüche des bestehenden Jagdgesetzes (Art. 539 des Landwirthsch. Ustaws, Ausg. 1857 und 779 — Bd. VIII, Thl. I des Swod, Ausg. 1857), daß in der Verordnung über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen nur wenige Fälle von Jagdvergehen vorgesehen und die Strafen für dieselben sehr gering, nicht über 25 Rbl. bemessen seien. Dabei machte der Minister der Reichsdomainen die Mittheilung, daß das ungenügende Strafmaß schon die Allerhöchste Aufmerksamkeit erregt habe und daß im Sommer 1867, während des Aufenthaltes des in Gott ruhenden Kaisers in Livadia, der Allerhöchste Befehl eines Verbotes der Jagd in einzelnen Ortschaften der Krim erfolgt sei, wobei der Kaiser in Anbetracht der übermäßigen Vertilgung von Rehen und Hirschen im Bergstrich der Krim, besonders am Südabhange des Jaila-Rückens, Allerhöchst zu befehlen geruhte: die der Wildvertilgung Schuldigen einer Geldstrafe von 50 bis 150 Rbl., oder aber einer Gefängnißhaft von 2 bis 6 Monaten zu unterziehen.

Der Justizminister, Graf Pahlen, wies in seiner Meinungsäußerung über das Project des Grafen Walujew hauptsächlich auf die Nothwendigkeit einer Verschärfung der Strafen für gewisse Arten ungesetzlicher Jagd hin.

Die Nothwendigkeit einer Strafverschärfung wurde auch von dem Oberjägermeister Baron Lieven und dem Verweser des Marineministeriums Krabbe anerkannt, welcher sein Project des Jagdgesetzes im Reichsrath (30. Nov. 1872) eingebracht hatte, damit es in Form einer zeitweiligen Maßregel in 5 Gouvernements, sowie in Kurland, Livland und Ehstland, zur Anwendung käme. Der Oberforstmeister der Kronswaldungen in den Ostseeprovinzen bezeugte, daß dort seit Einführung der verminderten, statt der früheren bedeutend höheren Strafen für ungesetzliche Jagd (Art. 57 und 146 des Ustaws der von den Friedensr. zu verhängenden Strafen) die Ausrottung der Rehe auf den Kronsgütern zugenommen habe.

Der Minister der Reichsdomainen, Staats-Secretär Ostrowski, projectirte ursprünglich bei Fixirung der Strafen für Vergehen gegen das Jagdgesetz, sich auf die Strafmaße zu beschränken, welche von der zweiten besonderen Session bereits bestimmt waren und dabei nur das Maximum der Strafe festzustellen.

Im Conseil des Ministers der Reichsdomainen wurde auf die Nothwendigkeit einer relativ bestimmten Sanction des Gesetzes — mit einem Minimum und Maximum der Strafe hingewiesen, da ein solches Gesetz, indem es dem Richter die Möglichkeit gewährt, die Strafe entsprechend den inneren Elementen, welche bei Untersuchung eines jeden Vergehens zum Vorschein treten, aufzulegen, gleichzeitig aber in einzelnen speciellen Fällen nicht die Möglichkeit bietet, geringfügige Strafen zu bestimmen, welche als solche keine Bedeutung haben.

Diese Ansicht wurde vom Senator Fürst Golizyn, vom Durchlauchtigsten Fürsten Golizyn, vom Jägermeister Andrejewski, von N. W. Turkin geäußert und vom Conseil einstimmig angenommen.

Es wurde auf die Nothwendigkeit hingewiesen, außer den Geldstrafen für

Vergehen gegen das Jagdgesetz eine persönliche Verantwortlichkeit der Schuldigen festzustellen. (Memoire zu dem Project von N. W. Turkin, pag. 16.)

Die Gutachten von Seiten der Ministerien, des Reichscontroleuren, des Obercommandirenden auf dem Kaukasus und des Generalgouverneuren von Warschau sprachen sich gleichfalls für die Nothwendigkeit einer Strafverschärfung aus.

Auf solche Weise waren die allgemeinen Grundlagen, auf denen der Minister der Reichsdomainen, nach endgültiger Beurtheilung der Frage, die neuen Strafen für Vergehen gegen das Jagdgesetz zu projectiren für nöthig erachtete, folgende.

Der geltende Ustaw der von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen enthält in Bezug auf die Jagd nur zwei Bestimmungen.

Durch die eine Bestimmung (Art. 146 und Anm. zu Art. 152) ist in der Kategorie der Vergehen gegen fremdes Eigenthum, eigenmächtige Jagd, Fisch- oder sonstiger Fang auf fremden Ländereien oder in fremden Wäldern und Gewässern vorgesehen; für Vergehen dieser Art ist eine Strafe bis zu 25 Rubeln festgesetzt und die Schuldigen sind außerdem verpflichtet, dem Besitzer eine, in besonderer Verordnung (Verordnung vom 18. Juli 1862, Bd. IX d. Bes. Beil.) normirte, Entschädigung zu zahlen. In der anderen Bestimmung (Art. 57) ist in der Reihe von Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, Jagd, sowie Fisch- und sonstiger Fang zu verbotener Zeit, an verbotenen Orten, mit verbotenen Mitteln oder ohne Befolgung der vorgeschriebenen Regeln, desgleichen Zerstören von Vogelnestern und Verkauf von Wild, das zur Schonzeit erbeutet ist, genannt; für Vergehen dieser Art ist auch eine Strafe von nicht über 25 Rbl. festgesetzt.

Bei Durchsicht obiger Bestimmungen fand der Minister der Reichsdomainen erstens, daß die vom geltenden Gesetz für obenangeführte Vergehen festgesetzten Strafen zu gering seien, um die Bevölkerung sei es vom eigenmächtigem Jagen, oder von der Uebertretung der für die Schonung des Wildes festgestellten Regeln abhalten zu können; die Wirksamkeit dieser Strafen werde auch noch dadurch abgeschwächt, daß sie nur in dem höchsten Maße angesetzt sind, in Folge wessen sich die Möglichkeit bietet, in einzelnen speciellen Fällen die Strafen in einem solchen Maße zu verhängen, in welchem sie jede Bedeutung einer Strafe verlieren. Zweitens erweist sich nach Ansicht des Ministers der Reichsdomainen, die durch das geltende Gesetz für alle Vergehen festgesetzte gleiche Strafe, als nicht entsprechend der Bedeutung von Vergehen verschiedener Art, welche nicht in eine und dieselbe Kategorie gebracht werden können. Drittens endlich stellen die projectirten Regeln einige neue Forderungen auf, welche durch das Wildschutz-Gesetz aufrecht erhalten werden müssen, wie z. B. die Forderung, daß nicht anders, als mit einem Jagdschein gejagt werden darf, die Forderung, daß in der Schonzeit-Periode Wild nicht nur nicht verkauft, sondern auch nicht ausgetragen, verführt und nicht gekauft werden darf.

Aus den dargelegten Gründen wurde nach dem Project des Ministeriums das Strafmaß bedeutend erhöht; für die Mehrzahl der Vergehen wurde das höchste und niedrigste Strafmaß festgestellt; eine mehr ins Detail gehende Classificirung der Vergehen durchgeführt, desgleichen wurden Strafen für die Nichtbefolgung der neuaufgestellten Forderungen bestimmt.

Der Minister des Kaiserlichen Hofes hielt es für nothwendig, die Strafen im Vergleich zu dem im Project des Ministeriums der Reichsdomainen angegebenen Maß, noch mehr zu verschärfen.

„Wenn wir, — erklärte er, — uns nur auf geringe Geldstrafen beschränken, so werden wir als Resultat, den erwünschten Schutz des Wildes vor übermäßiger Ausrottung, noch lange nicht erreichen. Daher wird, wie

zu erhoffen ist, nur dadurch, daß die Strafe verschärft, bei Wiederholung von Vergehen Arrest hinzugefügt, über die Recidivisten Confiscation von Flinten und Hunden verhängt, den Recidivisten in gewissen Fällen das Recht, Jagdscheine zu erhalten, entzogen werden wird, allmählich Jeder gezwungen werden, die Jagdgesetze zu befolgen.

Die Forderung einer Strafverschärfung für Jagdvergehen kann vielleicht nur daher streng erscheinen, weil bisher bei uns die eigenmächtige Jagd und die Ausrottung des Wildes fast straflos betrieben wurde. Man braucht sich nur nach der ausländischen Gesetzgebung, z. B. den französischen Gesetzen umzusehen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß im Westen, wo die Jagdausübung auf geregelter Grundlage basirt, die Jagdvergehen außerordentlich streng bestraft werden. Wenn schon in Ländern, wo die Jagd größtentheils als Vergnügung bemittelter Leute erscheint, strenge Strafen zugelassen werden, wie viel mehr Grund hat man bei uns in Rußland derartige Vergehen strenger zu verfolgen, wo die Regelung der Jagd als Staatsaufgabe, als Maßregel zum Schutze einer Quelle des Volksreichthums und der Volksverpflegung sich darstellt."

In Bezug auf die Forderung des Ministers des Kaiserlichen Hofes, die Geldstrafen durch Freiheitsstrafen zu verschärfen, wies der Minister der Reichsdomainen darauf hin, daß bei Mittellosigkeit der zur Geldstrafe verurtheilten Personen, diese Strafe nach dem herrschenden Gesetz durch Arrest ersetzt wird, an Stelle einer Geldstrafe von über 300 Rbl. aber, gemäß P. 3, Art. 84 des Strafgesetzbuchs, sogar Gefängnißhaft tritt

Solches waren die allgemeinen Ansichten über die Bestrafung der Vergehen gegen das Jagdgesetz.

Im Speciellen wurde aber jeder von den Artikeln besonders motivirt.

Der erste Theil des Artikels, in welchem die Strafe für eigenmächtiges Jagen auf fremdem Grund und Boden festgesetzt wird, wurde ursprünglich folgendermaßen redigirt: „für eigenmächtiges Jagen auf fremden Besitzungen unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe von nicht über fünfundzwanzig Rubel."

Nachher wurde in dem vom Forstdepartement in Anlaß der Bemerkungen des Conseils des Ministers emendirten Project die Strafe bis auf 50 Rbl. erhöht. Im März 1889 wurde im Conseil des Ministers der Reichsdomainen, auf Anregung des Senators Fürst Golizyn, des Durchlauchtigsten Fürsten Golizyn und des Redacteuren N. W. Turkin, die Redaction des Artikels durch die Feststellung eines Minimums von 5 und bis zu 50 Rbl. abgeändert.

Darauf wurde, gemäß einer Bemerkung des Justizministeriums das Minimum bis auf 1 Rbl. herabgesetzt, und einer Bemerkung desselben Ministeriums zufolge, in Form einer Anmerkung der Zusatz gemacht — „das Betroffenwerden auf Land und Waldgründen außerhalb der Fahrwege mit Flinten oder irgend welchen Utensilien zum Wildfang, wird als Ausübung der Jagd angesehen".

Dieser letztere Zusatz bildete nach dem Project des Ministeriums der Reichsdomainen einen von den Punkten eines selbstständigen Artikels (19).

In der besonderen Session des Reichsraths am 2., 11. und 17. Mai und am 30. November sowie in der allgemeinen Versammlung am 23. December 1891 wurde das vom Conseil des Ministers der Reichsdomainen festgesetzte Strafmaß, — d. h. 5 bis 50 Rbl. angenommen.

Der zweite Theil des Artikels wurde in der jetzigen Redaction des bestätigten Gesetzes mit Abänderung des Wortes „Besitzungen" durch das Wort „Ländereien" angenommen, da das Ministerium der Reichsdomainen ihn in folgender Form projectirt hatte: „die in diesem Artikel normirte Strafe wird verdoppelt, wenn die eigenmächtige Jagd in Parks oder Thiergärten, welche keine

freie Verbindung mit den benachbarten Besitzungen haben, oder auf Wiesen und Feldern ausgeübt wird, bevor die Saaten und Gräser abgeerntet sind".

2. Der im vorhergehenden Artikel (1) festgesetzten Strafe wird auch derjenige unterzogen, welcher Thiere oder Vögel mit irgend welchen Mitteln von fremdem Grund und Boden heraustreibt.

Erläuterung zum Art. 2.

Nach dem Project der zeitweiligen Jagdregeln für die Gouvernements: St. Petersburg, Moskau, Pleskau und Nowgorod (mit Ausnahme der Kreise Bjelosero und Kirilow), welches 1874 vom Minister des Innern auf Beschluß der Majorität der Glieder der besonderen Session des Reichsraths emendirt wurde, sollte der des in diesem Artikel vorgesehenen Vergehens Schuldige, der durch die allgemeinen Gesetze festgestellten Verantwortung unterzogen werden.

Das Ministerium der Reichsdomainen projectirte ursprünglich die des Heraustreibens von Thieren und Vögeln aus fremden Besitzungen Schuldigen einer Geldstrafe von nicht über fünfundzwanzig Rubel zu unterziehen.

In dem vom Forstdepartement, gemäß den Bemerkungen des Conseils des Ministers emendirten Project, wurde eine Geldstrafe von nicht über fünfzig Rubel festgesetzt.

Der Artikel, welcher dieses Vergehen behandelte, wurde folgendermaßen formulirt.

Den im vorhergehenden Artikel festgesetzten Strafen*) unterliegen auch diejenigen: a) welche mit einer Flinte oder mit Utensilien zum Fangen von Wild auf fremden Besitzungen, abseits von Fahrwegen, angetroffen werden; b) welche Thiere oder Vögel aus fremden Besitzungen heraustreiben; c) welche bei vorhandener Berechtigung zur Ausübung der Jagd, solche nicht auf diejenigen Wildgattungen, oder nicht zu der Zeit, oder nicht mit solchen Mitteln, die gestattet sind, oder wie vereinbart worden, ausüben."

Im Conseil des Ministers der Reichsdomainen wurde am 27. Februar und 4. März 1889 die Bemerkung gemacht, daß, weil unter den vorhergehenden Artikeln sowohl beabsichtigte, mit vorher überlegter Absicht verübte, als auch unbeabsichtigte, d. h. aus Unvorsichtigkeit, Zufall und Irrthum verübte Vergehen rubriciren, das in Punkt a vorgesehene Vergehen jedenfalls unter den Tenor des vorhergehenden Artikels gehört. Daher scheine es nothwendig diese Verordnung entweder in einen besonderen Artikel auszuscheiden, oder sie in den vorhergehenden aufzunehmen.

Was die Wege anbetrifft, so wandte das Conseil seine Aufmerksamkeit auch auf deren Bedeutung hinsichtlich der Jagd: nach unseren Civilgesetzen bilden die Fahrwege (Wege der Hauptcommunicationen, Staatswege, Wege großer Communication, gewöhnliche Wege, Wege der Postcommunicationen zwischen Gouvernements, der Post- und Handelscommunicationen, Land- und Feldwege, Thl. I. 435 und Ustaw der Wegecommunicationen 572) einen Gegenstand allgemeiner Benutzung für Alle ohne Ausnahme. Einen Gegenstand allgemeiner Benutzung bildet auch das auf dem für die Straßen abgemessenen Raum wachsende Gras. Wem aber gehören die Thiere und Vögel auf diesen Wegen? In jagdlicher Hinsicht sind die Wege von Bedeutung und die Verfügungsberechtigung über das Wild auf denselben, muß regulirt werden. Zu einer gewissen Zeit bietet die

*) Für eigenmächtiges Jagen auf fremden Besitzungen unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe von nicht über fünfzig Rubel.

Jagd auf den Wegen reiche Ausbeute. Bekanntlich schaaren sich im September und October die Feldhühner aus der ganzen Umgegend auf den Wegen zusammen und laufen, wenn man heranfährt, in den Geleisen.

Bei tiefem Schnee lagern sich die Hasen in unmittelbarer Nähe des Weges, von Jagdhunden aufgescheucht, kommen sie auf den Weg, laufen auf demselben, setzen alsdann ab und verbergen sich wiederum am Wege. In schneereichen Wintern erlegt man auf Wegen eine Masse Hasen. (Memoire zum Project des Jagdgesetzes von N. W. Turkin pg. 15).

Ferner wurde darauf hingewiesen, daß die Vergehen unter c. (wer bei vorhandener Berechtigung zur Ausübung der Jagd, dieselbe nicht auf die Wildgattungen oder nicht zu der Zeit, oder nicht mit den Mitteln, die gestattet sind, oder wie vereinbart worden, betreibt) ein ernstes Verschulden involviren, weil sich in ihnen die gewinnsüchtige Absicht äußert, fremdes, vielleicht durch vielseitige wirthschaftliche Thätigkeit einer anderen Person, erworbenes Gut sich anzueignen. Da diese Vergehen immer von bösem Willen des Rechtsverletzers zeugen und einen mehr oder weniger tiefen Eingriff in das Gebiet des Eigenthumsrechts darstellen — so wäre es angebrachter, sie in einen besonderen Artikel auszuscheiden und strenger zu ahnden. (Memoire zum Project des Jagdgesetzes von N. W. Turkin, pag. 15).

In seinem Gutachten über das Project des Ministers der Reichsdomainen äußerte das Justizministerium hinsichtlich des besprochenen Artikels die Ansicht, daß die mit den folgenden Worten gekennzeichnete Handlung: „Wer mit einer Flinte, oder mit irgend welchen Utensilien zum Fangen von Wild auf fremden Besitzungen, abseits von Fahrwegen, angetroffen wird" — keine Merkmale einer, crimineller Bestrafung unterliegenden, Uebertretung an sich tragen, ebenso wie das Angetroffenwerden im Walde mit einem Beil, noch keine Bestrafung für Waldfrevel zur Folge habe.

Die mit den folgenden Worten gekennzeichneten Handlungen aber: „Wer Thiere und Vögel aus fremden Besitzungen auf irgend welche Weise heraustreibt und Wer bei vorhandener Berechtigung zur Ausübung der Jagd, solche nicht auf die Wildgattungen, oder nicht zu der Zeit und nicht mit den Mitteln, wie solches gestattet ist oder vereinbart war, betreibt, — gehören direct unter den Begriff eigenmächtiger Jagd, und bedürfen daher im Gesetze keines besonderen Hinweises.

Auf den ersten Theil der Meinungsäußerung des Justizministers bemerkte der Minister der Reichsdomainen in seinem Schluß-Resumé, daß abgesehen davon, daß der vom Justizministerium herangezogene Vergleich eher zur Widerlegung, als zur Bekräftigung jener Meinung diene, indem nach dem geltenden Gesetze (Art. 167 des Ustaws der von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen) das Angetroffenwerden im Walde mit einem Beil, abseits vom vorgezeichneten Wege, als eine, wenn auch nicht in dem Maße, wie eigenmächtiger Waldfrevel, aber immerhin strafbare Handlung gilt, das Ministerium der Reichsdomainen es zu erklären für seine Pflicht halte, daß als Jagd nicht einzig das Schießen auf Wild zu gelten habe; schon das Umherstreichen auf Jagdgründen, das Aufspüren des Wildes, das Auflauern desselben auf den Wechseln, ist als Ausübung der Jagd anzusehen. Daher muß das Angetroffenwerden innerhalb der Jagdgründe mit Jagdutensilien, als Factum der Jagdausübung, und wenn hierbei keine Erlaubniß vom Besitzer dieser Jagdgründe vorliegt, als eigenmächtige Jagd angesehen werden. In Anbetracht des Obendargelegten konnte das Ministerium der Reichsdomainen mit dem Justizministerium nur darin übereinstimmen, daß das Angetroffenwerden mit Jagdutensilien innerhalb fremder Besitzungen, nicht besonders im Verzeichniß der strafbaren Handlungen, unabhängig von eigenmächtiger Jagd, angeführt zu werden

brauche, daß aber zur Verhütung von Mißverständnissen, im Gesetz selbst erklärt werden müsse, daß das Angetroffenwerden mit Jagdutensilien innerhalb von Land- und Waldstücken abseits vom Fahrwege, als Jagdausübung anzusehen sei. Durch diese Erklärung, welche in Form einer besonderen Anmerkung zum betreffenden Artikel gemacht werden könne, würde es unmöglich werden, die Forderung des Jagdgesetzes straflos unter dem Vorwande zu übertreten, daß, wenn der Jäger nicht im Moment des Schießens ergriffen sei, er auch nicht als bei Ausübung der Jagd begriffen, zu erachten sei.

Auch mit dem zweiten Theile der Meinungsäußerung des Justizministeriums übereinzustimmen, hielt der Minister der Reichsdomainen für unmöglich. — Abgesehen davon, daß auch unser geltendes Gesetz in einem speciellen Artikel (Landwirthsch. Ustaw Art. 112) Thiere und Vögel aus fremden Besitzungen herauszutreiben verbietet, also Handlungen dieser Art nicht direct unter den Begriff eigenmächtiger Jagd rubricirt, muß der Minister der Reichsdomainen es voraussehen, daß, falls die oben dargelegten, vom Ministerium projectirten Hinweise im Gesetze fortbleiben, einzelne Richter das Heraustreiben von Thieren und Vögeln aus fremden Besitzungen nicht als eigenmächtige Jagd, sondern als eine im Gesetz nicht vorgesehene und daher auch nicht strafbare Handlung, ansehen werden. Die Uebetretung einiger Bedingungen bei der Ausübung an sich gestatteter Jagd, kann aber als Uebertretung einer Civilabmachung betrachtet werden, welche keine Strafe, sondern nur eine civilrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht. Zur Verhütung derartiger Mißverständnisse müßte man, nach Ansicht des Staatssecretärs Ostrowski, die projectirten Hinweise im Gesetz belassen, umsomehr, als auch das Justizministerium keine Einwendungen dem Wesen nach mache; es negirt nicht nur nicht, daß die bezeichneten Handlungen als eigenmächtiges Jagen zu bestrafen sind, sondern spricht es ausdrücklich aus, daß diese Handlungen direct unter den Begriff eigenmächtiger Jagd rubriciren.

In endgültiger Redaction formulirte das Ministerium der Reichsdomainen den Artikel folgendermaßen:

„Den im vorhergehenden Artikel festgesetzten Strafen (Geldstrafe von einem bis zu fünfzig Rubel) unterliegen auch diejenigen:

a) welche Thiere und Vögel in irgend welcher Weise aus fremden Besitzungen heraustreiben;

b) welche bei vorhandener Berechtigung zur Ausübung der Jagd, dieselbe nicht auf die Wildgattungen, oder nicht zu der Zeit oder nicht mit den Mitteln, wie solches gestattet ist oder vereinbart war, ausüben."

In der besonderen Session am 2., 11. und 17. Mai und 30. November und in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths am 23. December 1891 wurden die Vergehen unter b. in einen besonderen Artikel aufgenommen und die Strafen für dieselben verschärft (von 10 bis 100 Rbl.) In dem Artikel aber — diejenigen, welche Thiere und Vögel in irgend welcher Weise aus fremden Besitzungen heraustreiben, — wurde die Strafe von fünf bis fünfundzwanzig Rubel festgesetzt, wie solches im Conseil des Ministers der Reichsdomainen am 27. Febr. und 4. März 1883 bestimmt worden war.

3. Für Ausübung der Jagd ohne den gesetzlichen Jagdschein und ebenso für unerlaubtes Zerstören von Vogelnestern und Ausheben der Eier und Jungen werden die Schuldigen einer Geldstrafe von 5 bis 25 Rbl. unterworfen.

Erläuterung zum Art. 3.

Im Project der zeitweiligen Jagdregeln für die Gouvernements: St. Petersburg, Moskau, Pleskau und Nowgorod (mit Ausschluß der Kreise von Bjelosero und Kirilow), ausgearbeitet vom Minister des Innern und emendirt nach dem Majoritäts-Beschluß der besonderen Session des Reichsraths im Jahre 1875, wurden die genannten Vergehen in zwei getrennten Artikeln behandelt und nicht mit der gleichen Strafe bedroht.

Die Ausübung der Jagd ohne gesetzlichen Jagdschein — gehörte zu folgendem Artikel:

„Für Verübung eines im Art. 146 des Ustaws über die von Friedensrichtern zu verhängenden Strafen vorgesehenen Vergehens zur Schonzeit, sowie für Jagen während dieser Zeit ohne Lösung des im Art. I vorliegender Regeln festgesetzten Jagdscheines, oder des Zeugnisses vom Gouverneur (Art. 13), unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe in doppeltem Maße des im erwähnten Artikel (146) angesetzten Betrages."

Für das Jagen aber ohne gesetzlichen Jagdschein zu erlaubter Zeit, sowie für Zerstören von Vogelnestern und Ausheben von Eiern und Jungen aus denselben, sollte eine Strafe nach Art. 146 des Ust. der von den Friedensr. zu verhängenden Strafen (nicht über fünfundzwanzig Rubel) auferlegt werden.

Das Ministerium dee Reichsdomainen projectirte ursprünglich: „Für Jagen ohne Lösung des vorgeschriebenen Scheines oder mit fremdem Jagdschein, sowie zur Schonzeit oder mit unerlaubten Mitteln, wie auch für unerlaubtes Zerstören von Vogelnestern und das Ausheben von Eiern und Jungen aus denselben, unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe von nicht über fünfzig Rubeln.

Darauf wurde in dem von dem Forstdepartement emendirten Project der Wortlaut des Artikels folgendermaßen abgeändert: „die Schuldigen unterliegen einer Geldstrafe von nicht über 100 Rubel."

Im Conseil des Ministers der Reichsdomainen vom 17. Februar und 4. März 1889 wurde auf die Nothwendigkeit hingewiesen, diesen zweiten Theil des Artikels in einen besonderen Artikel aufzunehmen und zwar deshalb, weil er Vergehen gegen fremdes Eigenthum betrifft, während der erste Theil von Vergehen gegen die öffentliche Ordnung handelt — was nicht gut in einem Artikel zusammenzufassen sei; ferner die Strafe für Jagen ohne Lösung des gesetzlichen Jagdscheins oder mit fremdem Jagdschein, mit verbotenen Mitteln, zu verbotener Zeit, durch Fixirung eines Minimums von 10 Rubeln, und Beibehaltung des Maximums von 100 Rubeln zu verschärfen, und die Strafe für unerlaubtes Zerstören von Vogelnestern im Betrage von 3 bis 25 Rubel zu normiren.

Dem entsprechend wurden auch die genannten Artikel redigirt.

Das Justizministerium war der Ansicht, daß die Verantwortlichkeit für Vergehen gegen das Jagdgesetz vom Ministerium der Reichsdomainen im Allgemeinen bedeutend verschärft worden sei. Wenn man auch mit einiger Verschärfung der Verantwortlichkeit für Vergehen gegen das Jagdgesetz wohl einverstanden sein könne, so dürfe man doch in keinem Fall eine allzugroße Detaillirung der Strafverordnungen für zweckmäßig halten, weil solches weder den Interessen der Justiz, noch den Forderungen der Praxis entspricht. Es unterliege keinem Zweifel, daß im Gesetz nur die Haupthinweise hinsichtlich der criminellen Verantwortlichkeit angeführt werden müßten; die weitere Bestimmung des Strafmaßes müsse dem Ermessen des Richters überlassen werden, welchem in dieser Hinsicht in Bezug auf die factischen Thatumstände und Bedingungen die nöthige Freiheit zu gewähren sei.

In Anbetracht dessen müßten, nach Ansicht des Justizministeriums, die zu beurtheilenden Vorschläge in möglichst wenigen Artikeln zu einem Ganzen vereinigt werden.

Beispielsweise in folgenden zwei Artikeln: 1) für Jagen zu verbotener Zeit, an verbotenen Orten, mit verbotenen Mitteln, oder ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Regeln, sowie für das Zerstören von Vogelnestern, für Verkauf, für Austragen oder Verführen von Wild zum Verkauf während der Schonzeit, unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe in der Höhe von 1 bis 50 Rubeln mit Verdoppelung dieser Strafe in Fällen einer Jagd auf Thiere und Vögel, die für nützlich erkannt sind, und bis zu 300 Rubel für Erlegen eines Auerochsen, und 2) für eigenmächtiges Jagen auf fremdem Grund und Boden unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe im Betrage von 1 bis 50 Rubel, wobei diese Strafe in Fällen, wo die Jagd in Parks und Thiergärten, die keine freie Verbindung mit den benachbarten Besitzungen haben, oder auf Wiesen und Feldern, vor Einbringung der Saaten und Gräser, ausgeübt wurde, verdoppelt wird.

Der Minister der Reichsdomainen äußerte in seinem Schluß-Resumé folgendes:

In Anbetracht dessen, daß der Begriff, in wie weit eine gegebene Strafe genügend oder ungenügend sei, sehr dehnbar erscheine und weil gegen das vom Ministerium der Reichsdomainen projectirte Strafmaß Einwendungen nur von Seiten des Justizministeriums und des Ministeriums des Kaiserlichen Hofes vorliegen, und weil ferner die erwähnten Minister zu diametral entgegengesetzten Schlußfolgerungen gelangen — der Eine die Strafen für zu hoch, der Andere für zu gering erachtet, — möchte der Minister der Reichsdomainen bei dem im Project des Ministeriums festgesetzten Strafmaße beharren.

Obgleich der Staatssecretär Ostrowski nach den dargelegten Erwägungen der Ansicht ist, daß jene Artikel des vom Ministerium der Reichsdomainen ausgearbeiteten Projects, durch welche die Strafen für die Vergehen gegen das Jagdgesetz normirt werden, ohne Abänderungen belassen werden könnten, glaubt er nichtsdestoweniger dennoch, daß in Betreff jener Fragen, welche vom Justizministerium berührt werden, und zwar — über Classificirung der Vergehen und über den Spielraum, welcher im Interesse der Rechtsprechung dem Gericht bei der Strafzumessung offengelassen werden müsse, die Ansicht des genannten Ministeriums als die autoritätkräftigste anzuerkennen sei. Indem er sich nicht für berechtigt halte, bei der Ablehnung aller seitens des Justizministeriums verlautbarten Einwände, sowohl hinsichtlich einer weniger detaillirten Classificirung der Vergehen, als auch hinsichtlich eines größeren Spielraums bei der Strafzumessung, zu verharren, meinte der Staatssecretär Ostrowski, daß die vom Justizministerium vorgeschlagene Redaction des Abschnitts über die für Vergehen wider das Jagdgesetz festzusetzenden Strafen, mit einigen Veränderungen wohl angenommen werden könne, und dieses um so mehr, als dieselbe einen unzweifelhaften Vorzug habe: der strengen Uebereinstimmung mit dem von dem Strafgesetzbuch adoptirten System, und schließlich auch genau die Stelle bezeichne, wo die projectirten Bestimmungen in das Strafgesetzbuch hineinzufügen seien.

Hinsichtlich der Höhe der Geldstrafe für Vergehen, welche zu der Gruppe von Vergehen wider fremdes Eigenthum gehören, ergaben sich zwischen den Gutachten des Justizministeriums und des Ministeriums der Reichsdomainen nur folgende Abweichungen:

Das Ministerium der Reichsdomainen brachte für eigenmächtiges Jagen eine Geldstrafe von 5 bis 50 Rubeln — bei erschwerenden Umständen das Doppelte — in Vorschlag; das Justizministerium dagegen beantragte eine Geld-

strafe im Betrage von 1 bis 50 Rubeln, — bei erschwerenden Umständen — das Doppelte, d. h. es setzte, — in der Absicht, dem Richter bei Zumessung der Strafe einen größeren Spielraum zu geben — den niedrigsten vom Ministerium der Reichsdomainen vorgeschlagenen Strafsatz, — von 5 Rubeln auf 1 Rubel herab. Gegen diese Aenderung hatte der Minister der Reichsdomainen keine Einwendungen zu erheben.

Für alle Vergehen, welche zu der Gruppe von Vergehen wider die öffentliche Ordnung gehören, brachte das Justizministerium das gleiche Strafmaß — von 1 bis 50 Rbl. in Vorschlag, erwähnte aber bei Aufzählung dieser Vergehen weder des Jagens ohne Jagdschein, noch des Jagens auf Grund eines fremden Jagdscheines, da dieses Ministeriums überhaupt die Einführung von Jagdscheinen nicht für zweckentsprechend hielt; ferner erkannte das Justizministerium auch die vom Ministerium der Reichsdomainen für gewisse Fälle vorgeschlagene Strafzumessung nach Stückzahl des Wildes, für nicht zweckentsprechend. Obgleich nun nach dem Dargelegten, hinsichtlich dieser Gruppe von Vergehen die Vorschläge beider Ministerien wesentlich auseinander liefen, so ließ sich doch auch hier eine gewisse Einigung erzielen.

Das Ministerium der Reichsdomainen brachte in drei Artikeln (20, 21 und 22) folgende Geldstrafen in Vorschlag: für das Jagen ohne vorschriftmäßigen Jagdschein oder auf Grund eines fremden Jagdscheines, sowie auch für das Jagen während der Schonzeiten oder mit verbotenen Geräthen — eine Strafe von 10 bis 100 Rbl.; für das Zerstören von Vogelnestern — eine Strafe von 1 bis 25 Rbl., und für das Nichtvorzeigen des Jagdscheines während des Jagens, auf Verlangen der mit der Aufsicht über die Erfüllung der Jagdgesetze betrauten Personen, — eine Strafe bis 25 Rbl. Da sich nun aber die Bedeutung der Jagdscheine hinsichtlich des Modus, auf denselben diejenigen Grundstücke zu vermerken, auf denen dem Inhaber die Jagdberechtigung zusteht — gegenüber den im ersten Project in Vorschlag gebrachten Jagdscheinen wesentlich verändert hat und da nunmehr nach den neuerdings vorgeschlagenen Jagdscheinen, das eigenmächtige Jagen jedesmal auch ein Jagen ohne Jagdschein sein wird (mit Ausnahme der nördlichen Gebiete, wo ein Jagdschein überhaupt nicht gefordert wird), so wäre es auch nothwendig, die Strafe für das Jagen ohne Jagdschein in demselben Maße anzusetzen, wie für das eigenmächtige Jagen, d. h. im Betrage von 1 bis 50 Rbl. Dasselbe Strafmaß erscheint aber auch für das Zerstören von Vogelnestern und für das Nichtvorzeigen des Jagdscheines auf Verlangen der betreffenden Aufsichtspersonen anwendbar.

Was dagegen 1) das Jagen auf Grund eines fremden Jagdscheines, d. h. ein Vergehen, welches nicht allein eine Verletzung des die Jagd ohne Jagdschein verbietenden Gesetzes, sondern auch einen Betrug involvirt und 2) das Jagen während der Schonzeiten und mit verbotenen Geräthen, d. h. Vergehen, die von besonderem Nachtheil für die Vermehrung des Wildes sind, anbelangt, so wäre es wünschenswerth, das vom Ministerium der Reichsdomainen vorgeschlagene Strafmaß im Betrage von 10 bis 100 Rubel beizubehalten.

Nach dem oben Dargelegten ließen sich die im Project vorgeschlagenen 3 Artikel sehr wohl in zwei zusammenziehen und zwar derart, daß in dem einen das Jagen ohne Jagdschein, das Nichtvorzeigen des Jagdscheines auf Verlangen der betreffenden Aufsichtspersonen und das Zerstören von Vogelnestern, mit einer Strafe in dem vom Justizministerium beantragten Betrage von 1 bis 50 Rbl., in dem anderen aber, das Jagen auf Grund eines fremden Jagdscheines und das Jagen während der Schonzeiten oder mit ver-

botenen Geräthen, mit der vom Ministerium der Reichsdomainen vorgeschlagenen Geldstrafe im Betrage von 10 bis 100 Rbl. bedroht würden.

In der besonderen Session und in der allgemeinen Versammlung des Reichsrathes wurde am 23. December 1891 für das Jagen ohne vorschriftmäßigen Jagdschein und für das Zerstören und Ausheben von Vogelnestern eine Geldstrafe im Betrage von 5 bis 25 Rbl. festgesetzt.

4. Für das Jagen auf Grund eines fremden Jagdscheines, für die Jagd auf Wild, welches Schonzeit genießt, sowie für das Jagen mit verbotenen Mitteln, werden die Schuldigen einer Geldstrafe im Betrage von 10 bis 100 Rubeln unterzogen.

Die bei den Schuldigen vorgefundenen Fanggeräthschaften werden confiscirt.

Erläuterung zum Art. 4.

Nach dem Project der zeitweiligen Regeln für die Jagd in den Gouvernements: St. Petersburg, Moskau, Pleskau u. s. w., welches im Jahre 1875 vom Reichsrathe berathen wurde, unterliegen die der in diesem Artikel vorgesehenen Vergehen Schuldigen, der Verantwortung auf Grund der allgemeinen Gesetze. — Das Ministerium der Reichsdomainen projectirte anfänglich, die in diesem Artikel vorgesehenen Vergehen mit derselben Strafe zu belegen, wie das Jagen ohne Lösung des vorschriftmäßigen Jagdscheines und das Jagen während der Schonzeiten und proponirte für diese Vergehen eine Geldbuße im Betrage von nicht mehr als 50 Rubeln.

Nach den Bemerkungen des Conseils des Ministers vom 27. Februar und 4. März hatte dieser Artikel nachstehende Redaction gefunden:

Für das Jagen ohne Lösung des vorschriftmäßigen Jagdscheines oder auf Grund eines fremden Jagdscheines, sowie während der Schonzeiten oder mit verbotenen Mitteln, unterliegen die Schuldigen einer Geldbuße von 10 bis 100 Rubeln.

In seinen Bemerkungen zum Project erachtete das Justizministerium die Zersplitterung der Strafbestimmungen und die hohen Strafen überhaupt nicht für zweckmäßig und sprach sich für ein engeres Zusammenziehen der Vorschriften und für Milderung der Strafen aus. In Hinblick auf die vom Justizministerium projectirten Aenderungen (Seite 115) glaubte der Staatssecretär Ostrowski dem Artikel folgende Fassung geben zu können:

„Für das Jagen ohne vorschriftmäßigen Jagdschein, sowie für das Nichtvorzeigen dieses Jagdscheines, während Ausübung der Jagd auf Verlangen der zur Aufsicht über die Erfüllung der Jagdgesetze bestellten Personen, sowie schließlich für unerlaubtes Zerstören von Vogelnestern und Ausheben von Eiern und Jungen aus denselben, unterliegen die Schuldigen einer Geldbuße im Betrage von 1 bis 50 Rubeln."

In der besonderen Session und allgemeinen Versammlung des Reichsraths (1891) wurden folgende Vergehen: das Jagen auf Grund eines fremden Jagdscheines, das Jagen auf Wild, welches Schonzeit genießt und das Jagen mit verbotenen Mitteln — ausgeschieden und — für dieselben, in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen des Conseils des Ministers der Reichsdomainen vom 27. Februar und 4. März, eine Geldstrafe im Betrage von 10 bis 100 Rubeln festgesetzt.

Hinsichtlich der Confiscation der bei den Schuldigen vorgefundenen Fangapparate und Geräthschaften, wurden schon gleich bei Beginn der gesetzgeberischen Arbeiten für das Jagdgesetz, verschiedene Meinungen verlautbart.

„Im Project der Regeln für die Jagd", welches Graf Walujew (Minister des Innern) im Februar 1867 dem Reichsrathe vorstellte, wurde vorgeschlagen, den ohne Jagdschein jagenden Jägern die Flinten, Hunde und Jagdgeräthschaften abzunehmen.

Der Minister der Reichsdomainen, General-Adjutant Selëny, sprach sich in seinem Gutachten über „das Project zur Regelung der Frühjahrsjagd" des Grafen Walujew dahin aus, daß es unthunlich sei, den Jägern die Flinten abzunehmen.

Graf Adlerberg, der Minister des Kaiserlichen Hofes, vertrat in seinem Gutachten über dasselbe Project die Ansicht, daß es unstatthaft sei, jeder beliebigen Person das Recht zu geben, den ohne Legitimation jagenden Jägern die Flinten und Hunde abzunehmen, da eine solche Maßregel, ganz abgesehen von ihrer Ungleichmäßigkeit als Strafe, zu Gewaltthätigkeiten und Schlägereien, ja zu Todtschlag führen könne.

Der Minister der Justiz, Graf Pahlen, dagegen hielt es für durchaus zweckentsprechend, den eigenmächtig Jagenden die Flinten, Hunde und Jagdgeräthschaften abzunehmen.

Im Projecte der zeitweiligen Regeln des Ministers des Innern, welches in Grundlage der Gutachten der Majorität der besonderen Session des Reichsrathes vom Jahre 1875 emendirt worden war, wurde vorgeschlagen: „Den Schuldigen die Flinten und Fanggeräthschaften abzunehmen; die Flinten denselben nach Erlegung der ihnen vom Gericht decretirten Geldbuße zurückzugeben, die Fanggeräthschaften aber in jedem Falle, nach erfolgter Entscheidung des Gerichts, zu vernichten."

Das Ministerium der Reichsdomainen schlug anfangs vor: den Schuldigen die Flinten, sowie die Fanggeräthschaften abzunehmen; die Flinten denselben entweder nach Erlegung der ihnen vom Gericht decretirten Geldbuße zurückzugeben, oder aber, im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Schuldigen, zum Zweck der Bestreitung dieser Geldbuße zu verkaufen; die Fanggeräthschaften aber in jedem Falle, nach erfolgter Entscheidung des Gerichts, zu vernichten.

Im Conseil des Ministers der Reichsdomainen (27. Februar und 4. März 1891) wurde auf die unliebsamen Collisionen und Mißverständnisse hingewiesen, welche das in diesem Artikel projectirte Recht zur Abnahme der Flinten — namentlich auf freiem Felde, im Walde und überhaupt an von bewohnten Ortschaften entfernten Punkten, wo solche bedauerliche Collisionen unausbleiblich sein würden — zur Folge haben könnten. (Jägermeister M. W. Andrejewsky, N. W. Turkin).

Der Minister des Kaiserlichen Hofes sprach sich in seinem Gutachten zum Project, über die Confiscation der Flinten und Fanggeräthschaften dahin aus, daß hinsichtlich der Grenzen der den Wächtern bei Ergreifung von Wilddieben zustehenden Rechte verschiedene Ansichten vertreten seien: in vielen Staaten des Westens haben die Wächter sogar das Recht, auf Wilddiebe zu schießen und daher wären dort Todtschläge bei Aufdeckung von Wilddiebstählen nichts seltenes; aber dergleichen gewaltthätige Maßregeln widersprächen durchaus dem russischen Volksgeiste und solle daher nach Möglichkeit jede Veranlassung zu denselben vermieden werden. Von diesem Gesichtspunkte aus hielt der Graf Woronzow-Daschkow es für nothwendig, die Bestimmung, daß den Wächtern das Recht zustehen solle, den Wilddieben die Flinten und Hunde abzunehmen, aus dem Projecte zu streichen.

Das Ministerium der Justiz aber nahm Anstand, seine endgültige Ansicht darüber, wie mit den bei den Schuldigen vorgefundenen Flinten oder Fanggeräthschaften und dem Wilde zu verfahren sei, zu verlautbaren, so lange es nicht feststände, Wem namentlich die Erfüllung dieser Vorschrift auferlegt werden solle: den mit der Aufsicht über die Jagd betrauten Personen, oder dem zuständigen Gericht.

In dem allgemeinen Gutachten erklärte der Staatssecretär Ostrowski, daß die vom Justizministerium erhobenen Bedenken einfach auf einem Mißverständniß beruhen. In den Bestimmungen über die Verfolgung von Vergehen wider das Jagdgesetz sei auf die in dieser Hinsicht für Walddefraudationen bestehenden Verordnungen hingewiesen, nach letzteren aber stände die Confiscation des ungesetzlich gehauenen Holzes, sowie der Geräthe und Sachen des Schuldigen, denjenigen Personen zu, die mit der Aufsicht über die Wälder betraut sind, d. h. also den Forstwächtern.

Was dagegen die Abnahme der Flinten, wie solche ins Project des Ministeriums der Reichsdomainen in Uebereinstimmung mit dem von der besonderen Session des Reichsrathes im Jahre 1875 ausgearbeiteten Projecte, Aufnahme gefunden hat, anbetrifft, so könne eine solche Maßnahme allerdings, wie solches auch vom Ministerium des Kaiserlichen Hofes erwähnt worden ist, zu gefährlichen Collisionen zwischen Wächtern und Jägern führen; überdies könne die Abnahme der Flinten, lediglich behufs Sicherstellung der vom Schuldigen zu erlegenden Geldbuße, bei Wiederablieferung derselben zu Klagen über Beschädigung der Flinten Anlaß geben und derartige Klagen dürften leicht in Folge Aufbewahrung der Flinten bei den Wächtern oder in den Gemeinde- und Polizeiverwaltungen nur zu begründet sein. Auf Grund der vorstehenden Erwägungen entschloß sich der Minister der Reichsdomainen, die Confiscation der Flinten nicht zu befürworten, vielmehr in dem Projecte nur die Abnahme der Geräthe zum Fang des Wildes und die Vernichtung derselben, auf Grund gerichtlicher Urtheile, zu erwähnen.

In der besonderen Session und in der Allgemeinen Versammlung des Reichsraths (1891) wurde die Frage folgenderweise entschieden: „Die bei den Schuldigen vorgefundenen Fanggeräthschaften werden ihnen abgenommen."

5. Für das Nichtvorzeigen des Jagdscheines während Ausübung der Jagd, auf Verlangen der mit der Aufsicht über die Erfüllung des Jagdgesetzes betrauten Personen, unterliegt der Schuldige einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als 5 Rubeln.

Erläuterung zum Art. 5.

In dem vom Minister des Innern im Jahre 1874 ausgearbeiteten und gemäß den Majoritätsbeschlüssen der besonderen Session des Reichsrathes im Jahre 1875 emendirten Projecte der zeitweiligen Regeln für die Jagd in den Gouvernements St. Petersburg, Moskau, Pleskau und Nowgorod war dieses Vergehen in einem besondern Artikel nicht vorgesehen.

Im Jahre 1889 wurde vom Minister der Reichsdomainen hinsichtlich dieses Vergehens ein besonderer Artikel in folgender Fassung in Vorschlag gebracht: Für das Nichtvorzeigen des vorschriftmäßigen Jagdscheines während Ausübung der Jagd, auf Verlangen der mit der Aufsicht über Erfüllung des Jagdgesetzes betrauten Personen, unterliegen die Schuldigen einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als 10 Rubeln."

Darauf wurde nach den Vorschlägen des Conseils des Ministers die Geldbuße auf „nicht mehr als 25 Rubel" erhöht. Das Ministerium der Justiz war in Anlehnung an das System des Friedensrichter-Ustaws, der Ansicht, daß alle in dem projectirten Gesetz vorgesehenen Vergehen — behufs Vermeidung einer unnützen Zersplitterung der Strafbestimmungen, welche weder den Interessen der Gerechtigkeitspflege, noch den Forderungen des practischen Lebens entspräche — in zwei Gruppen zu vereinigen seien und zwar: in Vergehen wider die öffentliche Ordnung und Vergehen wider fremdes Eigenthum, wobei für jede dieser Gruppen von Vergehen eine einheitliche Strafe: Geldbuße von 1 bis 50 Rubeln und bei Verletzung der Rechte fremden Eigenthums das Doppelte, festzusetzen wäre.

Dem entsprechend wurde das Nichtvorzeigen des Jagdscheines, auf Verlangen der mit der Aufsicht über Erfüllung des Jagdgesetzes betrauten Personen, der Gruppe folgender Vergehen: Jagd ohne vorschriftmäßigen Jagdschein, unerlaubtes Zerstören von Vogelnestern, sowie Ausheben von Eiern und Nestlingen aus denselben, eingereiht und vorgeschlagen die Schuldigen einer Geldbuße von 1 bis 50 Rubeln zu unterziehen.

In der besondern Session und Allgemeinen Versammlung des Reichsrathes (1891) wurde beschlossen, dieses Vergehen in einem besonderen Artikel zu behandeln (wie solches vom Ministerium der Reichsdomainen vorgeschlagen worden war) und eine Geldstrafe — „im Betrage von nicht mehr als 5 Rbl." festzusetzen.

---

6. Für Erlegung einer Elenn- oder Hirschkuh, oder einer Ricke, sowie der Kälber dieser Wildgattungen, unterliegen die Schuldigen einer Geldbuße von 50 Rubeln für jede Elenn- und Hirschkuh, von 25 Rubeln für jede Ricke, sowie für jedes Kalb der genannten Wildgattungen.

Erläuterung zu Art. 6.

Nach dem Project der zeitweiligen Regeln des Ministeriums des Innern vom Jahre 1874 und den von der besondern Session des Reichsrathes vom Jahre 1875 beschlossenen Emendationen desselben war folgende Fassung vorgeschlagen worden:

„Für Erlegung oder Fang von weiblichem Elenn-, Hirsch-, oder Rehwild, unterliegen die Schuldigen einer Geldbuße, und zwar für jede Ricke im Betrage von 25 Rubeln; für jede Elenn- oder Hirschkuh im Betrage von 50 Rubeln.

Wenn diese Vergehen während der Schonzeiten begangen werden, so unterliegen die Schuldigen der obenerwähnten Geldstrafe in ihrem doppelten Betrage."

Das Ministerium der Reichsdomainen brachte im Jahre 1889 anfangs dieselben Geldstrafen in Vorschlag, wobei es nur einer Geldbuße von 400 Rubeln für Erlegung oder Fang eines Auerochsen und eine Strafe von 10 Rubeln für Erlegung oder Fang eines Iltis (an den Orten, wo die Vernichtung desselben untersagt ist) hinzufügte.

Dieses besonders hohe Strafmaß für die Erlegung oder den Fang eines Auerochsen war nach den Erläuterungen des Ministers im Hinblick darauf gewählt worden, daß alsdann die der Jagd auf Auerochsen Schuldigen, im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit, in Grundlage des Punktes 3, Art. 84 des Strafgesetzbuches der Gefängnißhaft unterzogen werden könnten.

In der Folge aber wurde vorgeschlagen, für die Erlegung oder den Fang eines Auerochsen die Strafe auf 300 Rbl. festzusetzen und den Artikel durch Fixirung einer Geldbuße von 50 Rubeln für die Erlegung oder den Fang eines jeden Bibers und von nicht mehr als 25 Rubeln für jedes Stück der übrigen Thierarten zu ergänzen.

Im Conseil des Ministers der Reichsdomainen vom 27. Februar und 4. März wurde die Ansicht des Jägermeisters M. W. Andrejewski verlautbart, welcher für Erhöhung der Strafe für die Erlegung eines Auerochsen auf 500 Rbl. eintrat und zwar im Hinblick darauf, daß diese seltene, nur noch in der Beloweschskischen Wildniß und in den Gebirgen des Kaukasus erhaltene Thiergattung in Folge der Nachfrage nach ausgestopften Exemplaren für die Museen, im Auslande sehr hoch bezahlt werde, woraus auch schon die Speculation Nutzen gezogen habe. — Diese Ansicht des Jägermeisters fand im Conseil des Ministers Zustimmung.

Das Ministerium der Justiz aber erklärte in seinem Gutachten die Erhöhung der Geldstrafe für jeden erlegten Auerochsen auf 500 Rbl. für kaum zulässig, da derartige Sachen der Aburtheilung in den Bezirksgerichten und im Falle der Appellation in den Gerichtspalaten unterlägen, was in Anbetracht der weiten Entfernung dieser Behörden von einander weder zweckdienlich, noch wünschenswerth wäre. — Daher sei es nothwendig, die Strafe für Erlegung eines Auerochsen, auf nicht mehr als 300 Rbl. festzusetzen, damit derartige Sachen den Friedensrichtern zuständig verblieben.

Gegen das vom Ministerium der Reichsdomainen acceptirte System der Verantwortlichkeit nach der Stückzahl des erlegten Wildes (der Justizminister hatte außer dem obenerwähnten auch noch den folgenden Artikel im Auge: „Für das Austragen und Verführen zum Verkauf, sowie für Verkauf und Ankauf irgend einer Wildart während der für dieselbe festgesetzten Schonzeit, unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe: für jedes vorgefundene Stück Flugwild von 3 Rbl., für laufendes Wild aber: für jeden Hasen von 3 Rbl., für jedes Reh von 50 Rbl. und für jeden Hirsch und jedes Elennthier von 100 Rbl."), wandte sich das Justizministerium, mit dem Bemerken, daß ein solches System nicht selten die Ueberweisung dieser Sachen von den Friedensrichtern an die Bezirksgerichte zur Folge haben könnte, indem eine solche Aenderung der Gerichtszuständigkeit jedesmal eintreten müßte, sobald die Gesammtstrafe für erlegtes oder bei einem Händler vorgefundenes Wild die Summe von 300 Rbl. überstiege. (Artikel 33 der Strafproceßordnung). Es wäre selbstverständlich, daß die Aburtheilung solcher Sachen in den Bezirksgerichten — und im Falle der Appellation, in den Palaten, im Hinblick auf die weiten Entfernungen dieser Behörden von einander, — weder zweckdienlich noch wünschenswerth sein könnte.

Der Minister der Reichsdomainen sprach sich dahin aus, daß, seiner Ansicht nach die Ueberweisung derartiger Sachen an die Bezirksgerichte in gewissen Fällen, wenn nämlich die Strafe im Hinblick auf die Wichtigkeit des Vergehens 300 Rbl. überstiege, durchaus nicht unzweckmäßig wäre. Es sei vielmehr sogar wünschenswerth, daß bei wichtigeren Vergehen die Verhandlung in den Bezirksgerichten vorgenommen werde, weil die Verordnungen über die Urtheilsfällung in den allgemeinen Gerichten mehr Garantie für ein wirklich richtiges Urtheil böten. Was ferner die Strafzumessung nach Stückzahl des Wildes anbelange, gegen welche das Ministerium der Justiz protestirt habe, so könne zu Gunsten derselben folgendes angeführt werden: die Vergehen, für welche eine solche Strafzumessung in Aussicht genommen sei (das Erlegen nützlicher Thiere und der Handel mit Wild zu unerlaubter Zeit) müßten um so gefährlicher werden, je mehr sie gewerbsmäßig betrieben würden; auf das

Fehlen, oder Vorhandensein der Gewerbsmäßigkeit bei diesen Vergehen, könne aber hauptsächlich gerade aus der Stückzahl des erlegten oder verkauften Wildes geschlossen werden. Derselben Ansicht war auch die 1875 beim Reichsrathe gegründete besondere Session, welche ebenfalls die Strafe nach Stückzahl, sowohl für den Handel mit Wild zu unerlaubter Zeit, als auch für die Erlegung nützlicher Thiere projectirte.

Danach beharrte der Minister der Reichsdomainen bei seiner Ansicht, daß für derartige Vergehen die Strafe nach Stückzahl beizubehalten sei, wobei die Strafe für Erlegung von weiblichem Aucherochswild nicht auf 300 Rbl. sondern auf 500 Rbl. pro Stück festgesetzt werden müsse. Ferner fand er es zweckmäßig, beide Artikel (23 und 24) in einen Artikel zu vereinigen und hinsichtlich der Strafen für Erlegung der kleineren, zu den nützlichen gerechneten, Wildarten, sowie für den Handel mit kleineren Wildarten, dem Richter einen größeren Spielraum bei Zumessung der Strafen nach Stückzahl zu gewähren, d. h. diese Geldstrafe nicht in einer festen Ziffer, wie solches vorgeschlagen worden war (3 Rbl. pro Stück), sondern nur in ihrem höchsten Maße festzusetzen.

In Folge dessen erhielt der in Rede stehende Artikel folgende Fassung: „Für Erlegung oder Fang nützlichen Flug- oder laufenden Wildes, unterliegen die Schuldigen einer Geldbuße: für jedes Stück weiblichen Auerochswildes im Betrage von 500 Rbl., für jede Elennkuh, jede Ricke und jeden Biber im Betrage von 50 Rbl., für jedes Stück aller übrigen Wildarten im Betrage von nicht mehr als 25 Rbl.

Für Begehung aller dieser Vergehen während der Zeitperiode vom 1. März bis zum 15. Juli, sowie für das Austragen und Verführen zum Verkauf, desgleichen den An- und Verkauf irgend einer Wildart zu einer Zeit, wo solches untersagt ist, unterliegen die Schuldigen der obigen Strafe in ihrem doppelten Betrage."

In der besonderen Session und in der Allgemeinen Versammlung des Reichsraths (1891) wurden zwei selbständige Artikel acceptirt und zwar bedrohte der eine die Erlegung von laufendem und Flugwild, der andere das Austragen und Verführen, sowie den An- und Verkauf von Wild mit Strafe, wobei das System der Strafzumessung nach Stückzahl des Wildes beibehalten wurde.

---

7. Für das Austragen und Verführen, den Verkauf und Ankauf zum Weiterverkauf von Wild zur Zeit, wo solches verboten ist, unterliegen die Schuldigen einer Geldbuße im Betrage von 25 Rbl. für jedes bei ihnen vorgefundenen Elennthier, jeden Hirsch- und jeden Rehbock und ebenso für jede Steppenantilope und jeden Steinbock und im Betrage von einem Rbl. pro Stück jeder anderen Wildart.

Erläuterung zum Art. 7.

In dem im Jahre 1874 vom Minister des Innern ausgearbeiteten Projecte der zeitweiligen Regeln für die Jagd, in seiner im Jahre 1875 von der besonderen Session des Reichsrathes veränderten Fassung, hatte der besagte Artikel folgende Redaction gefunden: „Für das Austragen zum Verkauf und für den Verkauf und Ankauf jeglichen Wildes während der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli (mit Ausnahme des bis zum 1. März auf Lager genommenen Vorraths an Morasthühnern, Hasel- und Birkwild) unterliegen die

Schuldigen einer Geldbuße und zwar a) für jedes vorgefundene Stück Flugwild im Betrage von 3 Rbl.; b) für jedes vorgefundene Stück laufenden Wildes: für jeden Hasen im Betrage von 3 Rbl., für jedes Reh im Betrage von 50 Rbl. und für jedes Elennthier oder jeden Hirsch im Betrage von 100 Rbl."

Das Ministerium der Reichsdomainen (1889) hatte anfangs folgende Fassung vorgeschlagen: „Für das Austragen oder Verführen zum Verkauf, sowie für den Verkauf und Ankauf jeglichen Wildes zu einer Zeit, wo solches verboten, unterliegen die Schuldigen einer Geldbuße und zwar: für jedes vorgefundene Stück Flugwild — im Betrage von 3 Rubeln, für jedes vorgefundene Stück laufenden Wildes: für jeden Hasen — im Betrage von 3 Rubeln, für jedes Reh — im Betrage von 50 Rubeln und für jedes Elennthier oder jeden Hirsch — im Betrage von 100 Rubeln." Außerdem wurde noch folgender Artikel in Vorschlag gebracht: „Für den Verkauf von Iltisfellen in den Ortschaften, wo der Fang des Iltis verboten ist, unterliegen die Schuldigen für jedes Iltisfell einer Geldbuße von 5 Rbl."

Nach den Ausstellungen des Conseils des Domainenministeriums wurden die erwähnten Artikel vereinigt und in eine allgemeine Form gebracht. Der Artikel sollte demnach folgendermaßen lauten: Für das Austragen oder Verführen zum Verkauf, sowie für den Verkauf oder Ankauf jeglichen Wildes zu einer Zeit, wo solches verboten, unterliegen die Schuldigen einer Geldbuße und zwar: für jedes vorgefundene Stück Flugwild — im Betrage von 3 Rubeln; für jedes vorgefundene Stück laufenden Wildes: für jeden Hasen — im Betrage von 3 Rubeln, für jedes Reh — im Betrage von 50 Rubeln und für jeden Hirsch oder jedes Elennthier — im Betrage von 100 Rubeln."

Das Ministerium der Justiz gab, außer den auf Seite 121 bereits erwähnten Bemerkungen, folgende Erklärung ab: es sei damit einverstanden, daß gleich wie das Verkaufen von Wild zu unerlaubter Zeit, so auch das Austragen und Verführen desselben zum Verkauf, als Handlungen gewerbmäßigen Charakters, mit Strafe belegt wird, halte aber auf Grund dieser Auslegung die Verfolgung des Ankaufs von Wild für überflüssig. Es unterliege keinem Zweifel, daß das Wild für gewöhnlich zum häuslichen Gebrauch angekauft werde und zudem von Personen, die sich weder mit der Jagd, noch mit dem Handel beschäftigen und die nicht selten zu den ungebildeten Classen der Bevölkerung gehören. Ganz abgesehen aber davon, könnten auch die Termine für den Beginn und die Beendigung der Jagd auf die verschiedenen Arten des laufenden und Flugwildes in jedem Jahre von den Gouverneuren verändert werden und da sei es, nach Ansicht des Justizministeriums, kaum zulässig, von den betreffenden Personen eine vollständige Kenntniß derartiger administrativer Verordnungen zu verlangen, noch weniger aber sei es geboten, dieselben für solche Handlungen strafrechtlich zu verfolgen.

Der Staatssecretär Ostrowski erklärte in seinem allgemeinen Gutachten hinsichtlich der letzterwähnten Ausstellung des Ministeriums der Justiz, daß gerade der Ankauf von Wild sehr häufig in gewerbsmäßiger Absicht von Aufkäufern und Händlern bewerkstelligt werde und fügte noch hinzu, daß kein genügender Grund vorläge, von den Theilnehmern an einer und derselben Gesetzesübertretung, den einen (den Verkäufer) zu bestrafen, den anderen aber (den Käufer) straflos ausgehen zu lassen, ganz abgesehen davon, daß die Begehung gerade dieses Vergehens, nur unter Mitwirkung beider oben erwähnter Theilnehmer möglich ist. Das Verbot des Handels mit Wild im Frühling, sei ein wesentliches Moment der für Hebung des Wildschutzes so wichtigen Verordnung, daß in der Periode der Vermehrung des Wildes, die Jagd untersagt sein müsse. In dieser Erwägung sei es auch im Jahre 1875 von der

besonderen Session bei Ausarbeitung des Projects des Jagdgesetzes für die vier Gouvernements für nothwendig erachtet worden, nicht nur den Verkauf, sondern auch den Ankauf von Wild mit Strafe zu belegen. Auch in den ausländischen Staaten werde der Ankauf von Wild mit Strafe bedroht, so z. B. in Frankreich, obgleich auch in Frankreich die Termine für die Ausübung der Jagd häufig Veränderungen unterliegen, so daß es dort den Käufern ganz ebenso beschwerlich sein dürfte, sich mit den Fristen, in denen der Ankauf von Wild keine strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht, bekannt zu machen.

Auf Grund dieser Erwägungen sprach sich der Minister der Reichsdomainen hinsichtlich dieser Frage, für die Annahme des vorgeschlagenen Projects ohne weitere Abänderungen aus.

In der besonderen Session und in der Allgemeinen Versammlung des Reichsraths wurde am 2., 11. und 17. Mai, 30. November und 23 December beschlossen, das Strafmaß in Abweichung von dem Project des Ministeriums der Reichsdomainen in seiner am 27. Februar und 4. März im Conseil des Ministers emendirten Fassung, zu ermäßigen, alle übrigen Artikel aber ohne Abänderungen anzunehmen.

8. Bei Wiederholung der in den Artikeln 1—7 vorgesehenen Vergehen, kann die den Schuldigen angedrohte Strafe um das Doppelte erhöht werden.

Erläuterung zum Art. 8.

Weder in dem vom Minister des Innern im Jahre 1874 ausgearbeiteten, conform dem Majoritätsbeschluß der besonderen Session des Reichsrathes emendirten Project der zeitweiligen Regeln, noch im Projecte des Ministeriums der Reichsdomainen vom Jahre 1889 war eine besondere Strafe für die Wiederholung der Vergehen vorgesehen worden. Erst im Conseil des Ministers der Reichsdomainen wurde am 27. Februar und 3. März 1891 auf die Nothwendigkeit einer besonderen Strafe für die Recidivisten hingewiesen. (Jägermeister M. W. Andrejewski und N. W. Turkin).

9. Wer auf einem Land-, oder Waldstück abseits vom Wege, mit einer Flinte oder mit irgend welchen Fanggeräthschaften zum Fangen von Wild betroffen wird, gilt als in Ausübung der Jagd begriffen.

Die Erläuterungen zu diesem Artikel finden sich auf Seite 111.

10. Die auf Grund der Artikel 1—8 erhobenen Geldstrafen, sowie der Erlös aus dem Verkaufe des den Schuldigen abgenommenen Wildes und der confiscirten Fanggeräthschaften werden den Specialmitteln des Ministeriums des Innern zugewiesen, behufs Bildung eines Capitals zur Verstärkung der Mittel zur Aufsicht über die Erfüllung des Jagdgesetzes.

Erläuterungen zum Art. 10.

Schon im Jahre 1867 hatte Graf Adlerberg in seinem Gutachten über das Project des Ministers des Innern, Grafen Walujew, im Hinblick auf die Frage, wie die von den Schuldigen beigetriebenen Strafgelder*) zu verwenden seien, auf die Nothwendigkeit hingewiesen, das Führen von Gewehren mit einer Abgabe zu belegen und sodann ein Drittel der für heimliches Halten von Gewehren eingegangenen Geldbuße derjenigen Person zuzusprechen, welche dieses Vergehen aufgedeckt habe.

Se. Majestät der in Gott ruhende Kaiser geruhte im Jahre 1867 dem Minister der Reichsdomainen Allerhöchst zu befehlen, in eine Berathung darüber einzutreten, ob es nicht thunlich sei, auf gesetzgeberischem Wege eine Bestimmung zu exportiren, nach welcher den Einfängern von Wilddieben der dritte Theil der auf gesetzwidrige Jagd stehenden Strafe zugesprochen würde. (In der Krim).

Der Minister der Justiz, Graf Pahlen, wies in seinem Gutachten über „das Project zur Regelung der Frühjahrsjagd" auf die Nothwendigkeit hin, die Hälfte der Geldstrafen, falls das Vergehen auf privatem Grund und Boden begangen wurde — den Grundeigenthümern, falls aber unerlaubter Handel mit Wild in Städten oder Dörfern getrieben würde — dem betreffenden Dorfe oder der betreffenden Stadt zuzusprechen, gleichzeitig aber den Grundeigenthümern das Recht zur Verfolgung von Uebertretungen des Jagdreglements einzuräumen.

In dem Projecte der zeitweiligen Regeln für die Jagd in den Gouvernements St. Petersburg, Moskau, Pleskau und Nowgorod (mit Ausnahme der Kreise Bjelosero und Kirilow), wie es im Jahre 1874 vom Minister des Innern ausgearbeitet und darauf im Jahre 1875 laut Majoritätsbeschluß der besonderen Session des Reichsrathes emendirt wurde, war vorgeschlagen worden: „von den für Uebertretungen der Jagdgesetze eingelaufenen Strafgeldern zwei Drittel den in jedem Gouvernement bei der Landschaft bestehenden besonderen Cassen zu Jagdzwecken, zur Besoldung der Jagdwächter, zur Vernichtung des Raubzeuges und überhaupt für Maßnahmen zur Erhaltung des Wildstandes zuzuführen, ein Drittel aber (und zwar aus dem zuerst von den Schuldigen beigetriebenen Theile der Geldstrafe) derjenigen Person, welche das Vergehen aufgedeckt hatte, auszukehren; falls aber eine solche Person den ihr zukommenden Theil der Geldstrafe ausschlagen sollte, den ganzen Betrag der Geldbuße den obenerwähnten besonderen Cassen zuzuführen."

Das Ministerium der Reichsdomainen brachte dagegen anfangs in Vorschlag, die Hälfte der für Uebertretung der Jagdgesetze eingelaufenen Geldbuße dem Aufdecker des Vergehens zuzuwenden, falls aber eine solche Person den ihr zukommenden Theil der Geldstrafe ausschlägt, diesen Theil der Strafe zum Besten der örtlichen Anstalten der Allgemeinen Fürsorge zu verwenden.

Im Conseil des Ministers der Reichsdomainen (27. Februar und 4. März 1891) plaidirten diejenigen Glieder des Conseils, die sich für Bildung eines besonderen Capitals zu Jagdzwecken ausgesprochen hatten, dafür: alle Geldstrafen in diese Specialcasse zu Jagdzwecken fließen zu lassen.

In seinem Gutachten über das Project wies der Minister des Kaiserlichen Hofes darauf hin, daß das Ministerium der Reichsdomainen vorgeschlagen habe, die Hälfte der Strafen den Aufdeckern der Vergehen zuzuwenden, daß diese Maßregel aber kaum zweckentsprechend wäre, da sie, gerade wegen der verlockenden Aussicht auf einen Theil der Strafe, zu falschen Anschuldi-

*) Vergl. d. Anmerk. d. Uebers. zu Art. 8. d. Jagdges. pag. 30.

gungen Anlaß geben könnte. In Anbetracht dessen wäre es richtiger, denjenigen Personen, die mit besonderem Eifer die Erfüllung der Jagdgesetze überwachten, Belohnungen aus den besonderen Mitteln zu Jagdzwecken zu gewähren, die von den Schuldigen beigetriebenen Geldstrafen aber in ihrem vollen Betrage diesem besonderen Jagdcapital zuzuführen. Nur das confiscirte Wild könne, falls der Gröndeigenthümer nicht an Ort und Stelle sei, den Aufdeckern des Vergehens überwiesen werden, wie solches thatsächlich immer gebräuchlich gewesen sei.

Nach Ansicht des Ministeriums der Reichsdomainen war dieser Vorschlag des Ministers des Kaiserlichen Hofes an sich schon unausführbar, weil außer den Geldstrafen für Verletzungen der Jagdgesetze, keine anderen Mittel zur Bildung eines besonderen Jagdcapitals vorhanden seien, diese Geldstrafen allein, aber zu den Zwecken, die der Minister des Kaiserlichen Hofes im Auge habe (Besoldung der Jagdwächter, Ausgaben bei Vernichtung des Raubzeuges, Belohnungen 2c,) nicht ausreichen dürften.

Ferner erklärte der Minister der Reichsdomainen, daß er, obgleich er sich den Unzuträglichkeiten, welche eine theilweise Ueberweisung der Geldstrafen an die Aufdecker von Vergehen zur Folge haben könnten, nicht verschließen wolle, dennoch für diese Maßregel plaidiren müsse, und zwar im Hinblick auf die Nothwendigkeit, eine eifrigere Verfolgung dieser Vergehen, die sich bei uns in hohem Grade eingebürgert hätten, anzuregen; auch sei diese Maßregel bereits im Project der besonderen Session vom Jahre 1875 vorgeschlagen worden und sei den bestehenden Gesetzen nach, auch in Bezug auf andere Theile der Reichsverwaltung in Anwendung gekommen, wie z. B. im Ustaw über die Tabaksaccise (Art. 291). Da ferner die Hälfte der Geldstrafe nur auf Grund eines gerichtlichen Urtheils dem Aufdecker von Vergehen wider die Jagdgesetze zufallen würde, so könne man dieser Maßregel noch eher zustimmen, als der Bestimmung, nach welcher dem Aufdecker von Vergehen das Wild, welches er selbst dem Jäger abgenommen, zufallen solle.

In der besonderen Session und in der Allgemeinen Versammlung des Reichsrathes vom Jahre 1891 wurde beschlossen, die erwähnten Geldstrafen und den Erlös aus dem Verkauf des den Schuldigen abgenommenen Wildes und der Fanggeräthschaften, den besonderen Mitteln des Ministeriums des Innern behufs Bildung eines Capitals zum Zweck der Verstärkung der Aufsicht über die Erfüllung der Jagdgesetze, zuzuführen.

Ueber das Eigenthumsrecht an wilden Vögeln und Thieren *).

Art. **424.** Auf Grund des vollen Eigenthumsrechts am Boden, steht dem Grundeigenthümer an allen Erzeugnissen der Oberfläche des Bodens, an allem, was die Erdschicht unter demselben birgt, an allen in den Grenzen desselben befindlichen Gewässern und überhaupt an allen Appertinentien des Grund und Bodens das volle Eigenthumsrecht zu.

463. Die Waldbienenzucht, die Biberjagd, der Fang von Säugethieren, Vögeln und Fischen und andere Erwerbszweige, die in früheren Zeiten auf fremdem Grund und Boden erworben wurden, verbleiben an den Orten, wo solche Gewerbe noch betrieben werden, in der Nutzung der Berechtigten und zwar mit den Einschränkungen, die in den Urkunden über den Erwerb dieser Rechte und in den Reichsmeßgesetzen enthalten sind.

539. Anmerkung 1. Hausthiere, welche sich aus ihren Heerden oder Ställen entfernt haben, sind ihren gesetzlichen Eigenthümern auszuliefern, wobei, falls diese Thiere auf fremdem Grund und Boden Schaden angerichtet haben, die Auslieferung derselben unter Beobachtung der in der besonderen Beilage zum Ständerecht (III Bauerverordnung Ausgabe vom Jahre 1876, Art. 31, Anm. 1, Beilage 1) enthaltenen Regeln erfolgt; wilde Thiere aber, wenn sie von selbst ihre Nester oder Lager an einem Orte verlassen, an einen anderen Ort ziehen und sich daselbst aufhalten, sind dem früheren Eigenthümer nicht auszuliefern. — Die Regeln über zugelaufenes Vieh folgen weiter unten. (Bd. X Th. 1 (Ausgabe vom Jahre 1887) Civilrecht.)

*) An dieser Stelle haben wir eine Zusammenstellung aller auf die Jagd und auf die Vernichtung lebensgefährlicher und gemeingefährlicher Thiere bezüglichen und zu Kraft bestehenden Artikel versucht und daran diejenigen Artikel angeschlossen, auf welche sich das neue Jagdgesetz in Hinsicht auf die Verfolgung der Vergehen wider das Jagdgesetz bezieht d. h. über die Aufnahme von Protocollen, über die Anstellung und Besoldung von Wildwächtern, über das Halten wilder Thiere, über den Transport derselben u. a. m. Anm. d. Verf.

Von der Aufsicht über die Jagd.

Art. 2. Die Landwirthschaft ist dem Ministerium der Reichsdomainen unterstellt (vergl. Art. 1). Die allgemeine Aufsicht über die Erfüllung der über die Jagd und Fischerei und über die Vernichtung schädlicher Insecten und Thiere bestehenden Gesetze steht der allgemeinen Polizei im Ressort des Ministeriums des Innern zu. — Die Verwaltung des Reichsgestüteweſens ist in der Oberverwaltung des Reichsgestüteweſens centralisirt. Die Aufsicht über die privaten Donischen Pferdezüchtereien, sowie über Erfüllung der Regeln über die Jagd und Fischerei in den den Kosakenheeren gehörigen Waldungen und Gewässern gehört ins Ressort des Kriegsministers. (Band XII Th. II Ausgabe vom Jahre 1886 Landwirthsch. Ustaw.)

Die Personen, denen die Aufsicht über die Jagd obliegt.

Die Beamten des Forstressorts und die Waldwächter*).

566. Waldeigenthümer können zur Ueberwachung und Verwaltung ihrer Wälder Beamte des Forstressorts auf Grund freiwilliger Uebereinkunft mit den letzteren und mit Einwilligung der Oberforstverwaltung heranziehen.

567. Diejenigen Personen, welche den im vorhergehenden Artikel (566) erwähnten Dienst übernommen haben, genießen die im Artikel 286 des Ustaws über den Staatsdienst vorgesehenen dienstlichen Rechte.

568. Zu Waldwächtern sind von den Waldeigenthümern zuverlässige Personen, die mindestens 21 Jahre alt sein müssen, zu bestellen.

569. Das Amt eines Waldwächters kann mit dem Amt eines Feldwächters in einer Person vereinigt werden.

570. Anlangend die Bestätigung der Waldwächter im Amte, die Ausreichung der Amtszeichen an dieselben und ihre Entlassung, kommen die über die Feldwächter in der besonderen Beilage zum Ständerecht (III Bauerverordnung Art. 31, Beilage: Art. 20, 21, 24) enthaltenen Regeln in Anwendung.

*) Bei uns allgemein Buschwächter genannt. Anm. d. Uebers.

571. Die Waldwächter sind während ihrer Amtsdauer von Körperstrafen befreit.

572. Hinsichtlich der Verfolgung von Personen, welche die Gesetze über die privaten Wälder verletzten, sowie hinsichtlich des Schutzes wider diese Personen, genießen die Waldwächter privater Wälder dieselben Rechte, welche der Kronsforstwache laut den Artikeln 78, 79 u. 83—86 zustehen.

573. Die in den Artikeln 566 und 568 erwähnten Beamten des Forstressorts und die Waldwächter unterliegen für Beschädigung, Vernichtung, Aneignung oder Verschleuderung von Walderzeugnissen aus den ihnen zur Bewachung anvertrauten Revieren, sowie für anderweitige bei Ueberwachung privater Wälder begangene Verbrechen und Vergehen den allgemeinen im Strafgesetzbuch und im Friedensrichter-Ustaw für derartige Verbrechen und Vergehen vorgesehenen Strafen. (Art. 1681, 1682, 1701, 1709 und 1711 des Strafgesetzbuchs und 177 des Friedensrichter-Ustaws). (Bd. VIII, Thl. 1, Forstgesetze, Ausg. v. J 1857).

Die Feldwächter.

19. Grundbesitzer und Landgemeinden haben das Recht, zur Bewachung ihrer Ländereien Feldwächter anzustellen.

20. Zu Feldwächtern sind von den Grundbesitzern und Landgemeinden zuverlässige Personen, die mindestens 21 Jahre alt sein müssen, zu bestellen. Die Feldwächter werden in ihrem Amte vom Friedensvermittler bestätigt, entlassen jedoch von ihren Dienstherren, unter bezüglicher Mittheilung an den Friedensvermittler.

21. Der Friedensvermittler verabfolgt den Feldwächtern Amtszeichen zum Tragen auf der Brust während Ausübung ihrer Amtspflichten. Bei Entlassung eines Feldwächters ist der Dienstherr desselben verpflichtet, das betreffende Amtszeichen dem Friedensvermittler zurückzustellen.

Anmerkung 1. Die in diesem Artikel (21) erwähnten Amtszeichen werden von den Gouvernements-Sessionen für Bauernangelegenheiten nach dem vom Minister des Innern bestätigten Muster angeschafft. Zur Deckung der dazu verwendeten Kosten wird bei Aushändigung der Amtszeichen an die Feldwächter eine besondere Zahlung erhoben, deren Höhe von denselben Gouvernements-Sessionen zu bestimmen ist.

24. Ein Feldwächter, welcher überführt ist, falsche Zeugenaussagen gemacht zu haben, wird vom Friedensvermittler vom Amte entsetzt, unterliegt der Bestrafung auf Grund des Artikels 943 des Strafgesetzbuches und verliert in jedem Falle für immer das Recht, das Amt eines Feldwächters zu bekleiden. (Verordnung über die Gouvernements- und Kreisbehörden in Bauernangelegenheiten. Beilage zum Art. 31 (Anm. 1). Besondere Beilage zum Bd. IX Ständerecht, Ausg. v. J. 1876).

Die Polizei.

Art. **184.** Die Amtsthätigkeit der Eisenbahn-Gendarmerie-Verwaltungen erstreckt sich über alles zum Besten der Eisenbahnen expropriirte Land und über alle auf diesem Lande belegenen Häuser und Gebäude. Die Fälle, in welchen aus örtlichen Gründen oder in Folge besonderer Umstände, die Amtsthätigkeit dieser Verwaltungen sich über die obenerwähnten Grenzen hinaus erstreckt, werden vom Minister des Innern in Uebereinstimmung mit dem Minister der Justiz, besonders festgesetzt. (Bd. XII, Thl. I, Allgemeiner Ustaw über die russischen Eisenbahnen, Ausg. v. J. 1886).

2237. Die Gemeindeältesten, ihre Gehülfen und die Dorfältesten unterliegen für geringfügige Dienstvergehen, laut Entscheidung der Kreis-Sessionen für Bauernangelegenheiten: Bemerkungen, Verweisen, einer Geldstrafe bis zu 5 Rubeln oder dem Arreste bis zu sieben Tagen. Alle den Gemeindeältesten und Dorfältesten vorgesetzten Personen richten ihre Anträge auf Bestrafung derselben in Dienstangelegenheiten an die Kreis-Session für Bauernangelegenheiten, welche, nachdem sie sich überzeugt, daß der Antrag begründet war, je nach den Thatumständen die in dem betreffenden Falle erforderliche Entscheidung fällt. Ueber die Weigerung der Kreis-Session für Bauernangelegenheiten, einem derartigen Antrage Folge zu geben, kann bei der Gouvernements-Session für Bauernangelegenheiten Beschwerde geführt werden.

Anmerkung 3. Wenn Beamte der Gemeinde- und Dorfverwaltungen ihre Amtspflichten in Angelegenheiten, die dem Kreis-Ispravnik zuständig sind, nicht erfüllen, so hat der letztere das Recht, denselben Strafen in dem in diesem Artikel (2237) festgesetzten Maße aufzuerlegen. Außerdem kann er über zeitweilige Entfernung derselben vom Amte beim Gouverneur vorstellig werden, welcher, falls er sich für diese Maßnahme entscheidet, gleichzeitig der Kreis-Session für Bauernangelegenheiten anheimgiebt, über die endgültige Amtsentsetzung dieser Personen der Gouvernements-Session für Bauernangelegenheiten Vorstellung zu machen.

Art. 62. Der Landeshauptmann hat das Recht, auf Grund bei ihm eingelaufener Beschwerden über Beamte der Gemeinde- oder Dorfverwaltung (Art. 28), sowie auch, wenn er persönlich geringfügige Dienstvergehen der erwähnten Personen wahrnimmt, dieselben ohne formelle Untersuchung einer der nachstehenden Strafen zu unterziehen: einer Bemerkung, einem Verweise, einer Geldstrafe bis zu 5 Rubeln oder dem Arreste bis zu sieben Tagen. Bei wichtigeren Vergehen hat der Landeshauptmann das Recht, alle obenerwähnten Beamten (auch die Gemeinderichter) zeitweilig vom Amte zu entfernen und bei der Kreisversammlung auf die endgültige Entlassung oder die Gerichtsübergabe derselben anzutragen. (Verordnung über die Landeshauptleute, Allerhöchst bestätigt am 12. Juli 1889).

339. Es wird als gesetzwidrige Unthätigkeit im Amte angesehen, wenn Staatsdiener oder sonstige Amtspersonen nicht rechtzeitig alle durch die Gesetze vorgezeichneten oder gestatteten Mittel anwandten, durch welche es ihnen möglich war, irgend einem Mißbrauche oder einer Unordnung vorzubeugen oder Einhalt zu thun, und dadurch den Staat, die Gemeinde oder den ihnen anvertrauten Dienstzweig vor Verlust oder Schaden zu bewahren.

553. Beamte, die es geschehen lassen, daß irgend Jemand ohne vorschriftsmäßige Erlaubniß oder ohne Billet auf Kronsländereien jagt, oder Säugethiere, Vögel, Fische oder andere im Wasser lebende Geschöpfe fängt oder Perlen fischt, unterliegt hierfür: das erste Mal einem strengen Verweise, das zweite Mal aber der Entfernung vom Amte.

943. Für falsche Aussage vor Gericht, ohne Eidesleistung, werden die Schuldigen verurtheilt: zum Arreste auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten, oder aber zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten. Wenn jedoch die falsche Aussage vor Gericht, zwar ohne Eidesleistung aber in Folge von Bestechung abgelegt wurde, so unterliegt der Schuldige: den in den Artikeln 236, 237 und 240 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Strafen. (Strafgesetzbuch, Ausgabe v. J. 1885).

*) Der Artikel 915 des Strafgesetzbuches (Ausgabe v. J. 1875) ist aufgehoben.

Ueber die Aufnahme von Protocollen bei Uebertretungen der Regeln über die Jagd**), über die Beantragung der gerichtlichen Verfolgung, sowie die Ueberführung der Schuldigen vor Gericht und über die Beweiskraft der Protocolle.

1130. Die Behörden und Beamten der Kronsverwaltungen sind verpflichtet, über jede innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises aufgedeckte Gesetzesübertretung, welche eine gerichtliche Verfolgung nach sich zieht, ein besonderes Protocoll aufzunehmen.

1133. Bei Verletzungen des Forstreglements werden die Protocolle von dem Förster oder Forstconducteuren unter Hinzuziehung von Protocollzeugen aus der nächsten Ortschaft aufgenommen. Personen, die in Abwesenheit des Försters oder Forstconducteurs bei der Begehung von Vergehen betroffen worden sind, werden durch die Forstwache der nächsten Polizei- oder Gemeindeverwaltung zugestellt, welche verpflichtet ist, ein besonderes Protocoll über die Umstände, unter welchen die Angeschuldigten vorgeführt wurden, aufzunehmen und bis zur Aufnahme des Protocolls über die Besichtigung am Orte der Begehung des Vergehens, welches Protocoll durch den Förster oder Conducteur aufzunehmen ist, Maßregeln zur Erhaltung der Spuren des Verbrechens zu ergreifen.

Anmerkung. Bei Uebertretungen des Forstreglements, durch welche ein Schaden von nicht mehr als fünfundzwanzig Rubeln verursacht wurde, kann das betreffende Protocoll vom Hegereiter oder Forstwächter ohne Hinzuziehung von Protocollzeugen aufgenommen werden.

1134. Das Protocoll muß unverzüglich und, wenn möglich, am Orte der Aufdeckung des Vergehens aufgenommen werden.

1135. Wenn die Prococollaufnahme nach Ablauf von zwölf Stunden seit Aufdeckung des Vergehens erfolgte, so müssen im Protocolle die Gründe dieser Verzögerung angegeben werden.

1135[1]. Erfolgt bei Uebertretungen des Forstreglements die Protocollaufnahme durch einen Hegereiter oder Forstwächter nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden, oder durch einen Förster oder Forstconducteur nach Ablauf von dreimal vierundzwanzig Stunden seit Aufdeckung des Vergehens, so müssen die Gründe der stattgehabten Verzögerung im Protocolle angegeben werden.

**) Alle an dieser Stelle angezogenen Regeln kommen bei der Aufnahme von Protocollen über Verletzungen des Jagdgesetzes in Anwendung.

1136. Im Protocoll muß angegeben sein: 1) Zeit und Ort der Aufnahme des Protocolls; 2) durch Wen, wann und wo das Vergehen aufgedeckt wurde; 3) worin das Vergehen besteht; 4) der Name, Vatersname, Stand und, wenn solches bekannt ist, der Wohnort des Angeschuldigten; 5) Protocollzeugen und Zeugen des Vergehens, wenn solche vorhanden sind und 6) die von dem Angeschuldigten, den Protocollzeugen oder Thatbestandszeugen gemachten Bemerkungen und Einwendungen.

1140. Das Procoll wird in Gegenwart aller bei der Protocollaufnahme Anwesenden verlesen und sodann von letzteren unterschrieben. Für Schriftunkundige unterschreiben sich diejenigen Personen, welche von Ersteren durch eine mündliche Bitte dazu bevollmächtigt werden.

1141. Bei der Unterzeichnung des Protocolls müssen die Zeugen des Vergehens ausdrücklich bescheinigen, daß die Thatumstände, deren Augenzeugen sie waren, so dargestellt worden sind, wie sie in Wirklichkeit stattfanden.

1142. Wenn der Angeschuldigte sich weigert, das Protocoll zu unterschreiben, so muß dieser Umstand im Protocolle vermerkt und von zwei unbetheiligten Zeugen bescheinigt werden.

1150. Zu Privatwohnungen haben die Beamten der Kronsverwaltungen keinen Zutritt, mit Ausnahme der Zollbeamten in Fällen, wo der auf frischer Spur verfolgte Angeschuldigte sich vor ihren Augen in eine Privatwohnung flüchtet.

Anmerkung. (Fortsetzung v. J. 1886). Die Geltung dieses Artikels (1150) erstreckt sich auch auf die Beamten der Acciseverwaltung und der Krugswache an der Preußischen und Oesterreichischen Landgrenze, im Rayon der ihnen unterstellten Grenzbezirke.

1151. Wenn einer der in dem vorhergehenden Artikel (1150) erwähnten Ausnahmefälle nicht vorliegt, so berichten die Beamten der Kronsverwaltungen, falls begründeter Verdacht vorhanden ist, daß in Privatwohnungen eine ihr Ressort betreffende Gesetzesübertretung vor sich geht, oder Sachbeweise verborgen werden, über die vorzunehmende Haussuchung oder Confiscation, je nach Zuständigkeit der Sache, dem Friedensrichter oder Untersuchungsrichter, im Falle der Abwesenheit derselben aber — der Polizei.

1187[1]. Die von den Beamten der Forstressorts aufgenommenen Protocolle über Uebertretungen der Vorschriften für Krons-

waldungen, sowie die Protocolle über Schädigungen und Entwendungen in privaten Wäldern, wenn solche von Beamten der Forstverwaltung oder von Forstwächtern, welche auf Grund der Artikel 566 und 570 des Forstustaws ernannt worden sind, aufgenommen wurden, unterliegen, falls bei Aufnahme dieser Acte alle in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Regeln beobachtet worden waren, einer Beprüfung auf ihre Richtigkeit nur in dem Falle, wenn die Angeschuldigten gegen die Glaubwürdigkeit des Protocolls solche, auf die Thatumstände gegründete, Einwendungen erheben, die der Friedensrichter für berücksichtigenswerth erachtet. Ueber den Verhandlungstermin hinsichtlich dieser Einwendungen macht der Friedensrichter, je nach Zugehörigkeit der Sache, den betreffenden Beamten der Forstverwaltung oder den betreffenden Waldeigenthümern, oder aber den Bevollmächtigten derselben, Mittheilung.

Anmerkung. (Fortsetzung v. J. 1886). Die Sachen über Verletzungen der Vorschriften für die zu den Kosakendörfern im Bezirk des Donschen Kosakenheeres gehörigen Waldungen werden nach den in Bezug auf Verbrechen und Vergehen wider Kronswaldungen festgesetzten Regeln, jedoch unter Beobachtung der im Forstustaw enthaltenen besonderen Vorschriften, verhandelt. (Art. 138, Anm. 1, Beilage: Art. 5, Fortsetzung v. J. 1886).

1214. Die in der Beilage zu diesem Artikel aufgezählten Verletzungen der Wohlanständigkeit und Ordnung unterliegen der Verhandlung unmittelbar vor den Administrativ-Verwaltungen und zwar nach den darüber in den betreffenden Ustawen enthaltenen Regeln.

1215. Alle übrigen Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Wohlanständigkeit und Ordnung werden nach den allgemeinen Regeln des Strafprocesses verfolgt, mit Ausnahme der in den folgenden Artikeln (1216—1235) erwähnten Fälle.

1216. Bei derartigen Sachen (Art. 1215), sofern sie den Friedensrichtern zuständig sind, verfahren die Administrativbehörden nach den für die Kronsverwaltungen festgesetzten Regeln (Art. 1186 bis 1191). Bei Sachen aber, die dem Bezirksgericht zuständig sind, können die Administrativbehörden nur als Civilkläger fungiren, wenn die Sache selbst mit einer Schadenersatzklage von Seiten der Administration verbunden ist.

1216[1]. (Fortsetzung v. J. 1886). Der Antrag auf gerichtliche Verfolgung und Ueberführung der Schuldigen vor Gericht bei Verletzungen der in vorschriftsmäßiger Grundlage von landschaft-

lichen oder städtischen Institutionen erlassenen Verordnungen (Städteordnung, Ausgabe v. J. 1886, Art. 103—106; Landschaftsordnung, Ausgabe v. J. 1886, Art. 121—125, 139—151) steht diesen Institutionen in derselben Grundlage, wie den Administrativ-Verwaltungen zu, in den im Artikel 139 der Verordnung über die Gouvernements- und Kreislandschafts-Institutionen vorgesehenen Fällen aber, steht dieses Recht sowohl den Landschafts-Institutionen, als auch der Kreispolizeiverwaltung, zu. (Strafproceßordnung (Ausgabe v. J. 1883). Ueber das Proceßverfahren bei Verbrechen und Vergehen, die zu verschiedenen Zweigen der Administrativ-Verwaltung in Beziehung stehen).

Ueber die Verantwortlichkeit der Schuldigen.

Art. **59.** Die eines Verbrechens, durch welches Jemandem ein Schaden erwachsen oder ein Gewinn entgangen ist, Schuldigen, sind außer der Strafe, zu welcher sie verurtheilt werden, gemäß ausdrücklicher Entscheidung des Gerichts hierüber, verpflichtet, für diesen Schaden oder entgangenen Gewinn aus ihrem eigenen Vermögen Schadenersatz zu leisten.

84. Zu einer Geldbuße Verurtheilte unterliegen im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit: ..... 3) an Stelle einer Geldbuße im Betrage von mehr als dreihundert Rubeln — der Gefängnißhaft auf die im Art. 36 (Beilage IV zu Art. 1400, Anmerk., Civilproceßordnung v. J. 1883) angegebenen Fristen. (Strafgesetzbuch, Ausgabe v. J. 1885).

688. Die Eigenthümer wilder oder anderer gefährlicher Thiere sind verpflichtet, für jeden durch diese Thiere irgend Jemandem an seiner Gesundheit, oder seinem Vermögen zugefügten Schaden Entschädigung zu leisten, falls sie sich Unachtsamkeit bei Bewachung derselben zu Schulden kommen ließen, oder falls bewiesen wird, daß die von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßregeln offenbar unzureichend waren. (Swod Bd. X, Thl. 1, Ausg. v. J. 1887).)

120. Wer wilde Thiere hält, ohne die zum Schutze der öffentlichen Sicherheit unerläßlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, oder dieselben, aus Mangel an Vorsicht, ihrem Gewahrsam entlaufen läßt, unterliegt hierfür: dem Arreste nicht über drei Monate, oder einer Geldbuße von nicht mehr als 300 Rbl. (Friedensr.-Ustaw, Ausgabe v. J. 1885).

Vorschriften über die Vernichtung der schädlichen und lebensgefährlichen Thiere und über den Schutz der nützlichen Thiere.

Art. **1463.** Wenn irgend wo sich Wölfe, Bären und andere Raubthiere in ungewöhnlichem Maße vermehren, so daß sie die Heerden und Menschen mit Schaden bedrohen, so benachrichtigt der Stanowoi-Pristaw hierüber die Jäger und Thierfänger und fordert auch andere Anwohner auf, diesem Uebel vorzubeugen und Grenzen zu setzen. Zugleich benachrichtigt er hierüber, wenn solches nothwendig erscheinen sollte, die benachbarten Stanowoi-Pristaws, damit auch sie Vorsichtsmaßregeln ergreifen können und berichtet über die Sache der Polizeiverwaltung. An Orten, wo die Verordnung über die Landschafts-Institutionen in Kraft getreten ist, richten sich die Stanowoi-Pristaws hinsichtlich der Vernichtung schädlicher Thiere und Insecten nach den in diesen Verordnungen enthaltenen Regeln.

1884. Zur Competenz der Gouvernements-Landschafts-Versammlungen gehören im Besondern: . . . . P. 10: die Bestätigung der Verordnung über die Verpflichtungen der Grundeigenthümer und Bauergemeinden in Hinsicht auf die Vernichtung der Ziselmäuse und anderer, den Pflanzen Schaden bringender Thiere und Insecten und über die Eintreibung von Geldbeiträgen von Denjenigen, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, ferner die Bestätigung der Regeln, welche den Umfang dieser Verpflichtungen und das Maß der an Stelle derselben eintretenden Geldbeiträge bestimmen, sowie die Bestätigung der Regeln, welche den Modus der Beitreibung der Geldbeiträge und der Erfüllung der besagten Verpflichtungen festsetzen. (Siehe Verordnungen über die Landschafts-Institutionen). (Bd. II, Thl. 1 (Ausgabe v. J. 1876) Allgemeine Gouvernements-Ordnung).

Art. **68.** Zur Competenz der Gouvernements-Landschaftsversammlungen gehören im Besondern: . . . . P. 10) die Heranziehung der Bauergemeinden und Grundeigenthümer aller Stände zur Vernichtung der Ziselmäuse oder anderer, den Pflanzen Schaden bringender Thiere und Insecten, die Erhebung von Geldbeiträgen von Denjenigen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sowie die Bestätigung der Regeln, welche den Umfang dieser Verpflichtungen, sowie das Maß der an Stelle derselben eintretenden Geldbeiträge und der Erfüllung dieser Verpflichtungen festsetzen. (Siehe Ustaw über die Landesprästanden). (Verordnung über die Gouvernements- und Kreislandschafts-Institutionen (Ausgabe v. J. 1886).

63. Den Gouvernements-Landschafts-Versammlungen steht im Besonderen das Recht zu: . . . . P. 6) die Decretirung von Naturalleistungen und Geldbeiträgen zu Zwecken der Vernichtung der für die Felder und Wiesen schädlichen Insecten und Thiere. (Dieselbe am 12. Juni 1890 Allerhöchst bestätigte Verordnung).

117. Im Taurischen Gouvernement ist die Jagd auf Hasen, welche dem jungen Waldanwuchs und auch den Gärten und Gemüsegärten schweren Schaden zufügen, zu jeder Jahreszeit und mit allen nur möglichen Mitteln, in gleicher Weise, wie die Jagd auf Raubthiere gestattet.

127. Die Iltisjagd ist im Nowousenskischen Kreise des Gouvernements Samara und im Zarizynschen Kreise des Gouvernements Saratow, sowie auf dem Lande der Kirgisen der Bukejewschen Horde im Astrachanschen Gouvernement, verboten. Den Gouvernements-Landschafts-Versammlungen des Samaraschen und Saratowschen Gouvernements liegt es ob, die entsprechenden Aufsichtsmaßregeln behufs Verhinderung der Jagd auf Iltisse in diesen beiden Kreisen und des Verkaufs der Felle der in diesen Kreisen erbeuteten Iltisse zu ergreifen; in dem Lande der Kirgisen der Bukejewschen Horde aber steht die Aufsicht über die Befolgung des erwähnten Verbots der örtlichen Administration zu. Die der Uebertretung dieses Verbots Schuldigen werden in Grundlage des Artikels 57 des Ustaws über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen zur Verantwortung gezogen. (Ausgabe v. J. 1885).

128. Im Orenburgschen Kreise, sowie in den Kreisen Jenotajew, Zarew und Tschernojar des Gouvernements Astrachan ist die Ausübung der Jagd auf Iltisse verboten; die Aufsicht über Beobachtung dieses Verbots steht der örtlichen Administration zu. (Bd. II Thl. II, Ausgabe v. J. 1886, Landwirth. Ustaw).

Vergünstigung für die nördlichen Gouvernements.

107. In denjenigen Ortschaften der nördlichen Gouvernements, in welchen auf Kaiserlichem Grund und Boden, auf Hofs- und Apanage-Gütern Bauern angesiedelt sind, welche die Jagd als Gewerbe betreiben, steht den einzelnen dieses Gewerbe Betreibenden das Recht zu, von der örtlichen Apanageverwaltung unentgeltlich

Erlaubscheine zur Ausübung der Jagd in den an ihre Ländereien angrenzenden Apanage-Wäldern zu erhalten. (Bd. XII, Thl. II, Ausgabe v. J. 1886, Landwirthsch. Ustaw).

Ueber die Gründungen von Jagdgesellschaften.

118. Dem Minister der Reichsdomainen steht das Recht zu: 1) aus eigener Machtvollkommenheit, mit der in jedem einzelnen Falle einzuholenden Zustimmung des Ministers des Innern, die Gründung von Jagdgesellschaften in allen Gouvernements des Reiches, mit Ausnahme der Gouvernements des Zarthums Polen und der 9 westlichen Gouvernements, sowie der Kaukasischen Gouvernements und Gebiete, zu gestatten und zugleich die Statuten dieser Gesellschaften zu bestätigen; 2) In Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern die Gesuche über Gründung von Jagdgesellschaften in den Gouvernements des Zarthums Polen, in den 9 westlichen Gouvernements und in den Gouvernements und Gebieten des Kaukasus, zugleich mit den Projecten der Statuten dieser Gesellschaften, durch das Ministercomité Sr. Kaiserlichen Majestät zu Allerhöchster Bestätigung zu unterbreiten. (Landwirthsch. Ustaw Bd. XII, Thl. II).

Verordnung des Kriegsministers sub № 260, über Einführung der Beschäftigung mit der Jagd im Heere, erlassen in Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 21. October 1886.

Se. Majestät der Kaiser hat am 21. October dieses Jahres Allerhöchst zu befehlen geruht: bei jedem besonderen Truppentheile der Infanterie und der Cavallerie eine gewisse Anzahl von Leuten rechtzeitig durch entsprechende Uebungen zur Ausführung von besonders gefahrvollen, persönliche Schneidigkeit und Geistesgegenwart erfordernden Aufträgen in Kriegszeiten heranzubilden.

Diese Mannschaften müssen aus energischen, kräftigen, gewandten, des Schießens (bei der Cavallerie des Reitens) kundigen und überhaupt aus Leuten gewählt werden, die sich zur Erreichung des obenerwähnten Zieles besonders fähig erweisen. Behufs zweckentsprechender Vorbereitung dieser Leute ist es gestattet, bei jedem besonderen Truppentheile aus ihnen ein besonderes Jägercommando zu bilden.

Der Bestand der letzteren, die Zeit ihrer Zusammenberufung und die Ordnung ihrer Beschäftigungen werden von den Divisionscommandeuren und denjenigen Personen, welche die gleichen Machtbefugnisse mit letzteren haben, bestimmt; es ist jedoch nicht gestattet, mehr als vier Mann von jeder Rotte, jeder Escadron, jeder Sotnie und jeder Batterie — diesem Commando zuzuzählen.

Die Jägercommandos werden besonderen, von ihren nächsten Vorgesetzten dazu ernannten Officieren, welche die Rechte eines Rottencommandeurs genießen, unterstellt.

Zur hauptsächlichsten Beschäftigung dieser Commandos gehören: bei der Infanterie — die Jagd auf Raubthiere und bei der Cavallerie — die Jagd mit Windhunden und die Parforcejagd. Diese Beschäftigungen müssen nach Möglichkeit mit Aufgaben aus dem Recognoscirungs- und Orientirungswesen verbunden werden.

Bei solchen Truppentheilen, bei welchen örtlicher Umstände

halber die Ausübung der Jagd auf Schwierigkeiten stößt, muß die Jagd durch andere, der Entwickelung von Ausdauer, Muth und Geistesgegenwart förderliche Uebungen ersetzt werden, wie z. B.: bedeutende Märsche, verbunden mit Uebungen in der Orientirungs- und Recognoscirungskunst sowohl bei Tage, als auch bei Nacht, Schwimmen (in der Cavallerie mit dem Pferde), Segeln und Rudern mit leichten Böten (verbunden mit Fischfang oder ohne letzteren) u. s. w.

Ueberhaupt müssen bei der Auswahl der Beschäftigungen und Uebungen des Jägercommandos die örtlichen Umstände in Berücksichtigung gezogen, sowie das Hauptziel der Heranbildung dieser Mannschaften: dieselben zur Ausführung besonders gefährlicher und schwieriger Aufgaben zu Kriegszeiten fähig zu machen, im Auge behalten werden.

Die Officiere und Gemeinen der Jägercommandos sind nicht vom Exerciren und den allgemeinen Beschäftigungen, wie solche dem betreffenden Truppentheil vorgeschrieben sind, befreit In Folge dessen müssen die besonderen Exercitien der Commandos auf solche Tage, die von allgemeinen Exercitien frei sind, angesetzt werden, d. h. auf die Sonnabende nach den Morgenstunden, auf die Feiertage und auf die Zeit, welche zu freien Arbeiten bestimmt ist.

Behufs Anschaffung von Flinten, Ausrüstungen, Hunden und aller nothwendigen Geräthschaften für die Militär-Jägercommandos ist es gestattet, aus den Verwaltungssummen eine einmalige Zahlung je nach Maßgabe des Erforderlichen zu erheben, jedoch nicht mehr als 500 Rbl. für ein Regiment, 200 Rbl. für ein abgetheiltes Bataillon und 100 Rbl. für ein örtliches Commando und eine Batterie. Die Commandeure der Jägercommandos müssen ein besonderes Buch über die vorgenommenen Uebungen führen und in dasselbe eintragen: eine Personalliste über den Bestand des Commando's, eine Liste über das Eigenthum des Commandos, die Zahl der erlegten Thiere und Vögel und einen Rechenschaftsbericht über Einnahmen und Ausgaben.

Die erwähnten Bücher müssen vom Commandeuren vidimirt und bei der Inspectorrevue zur Beprüfung ihrer Richtigkeit vorgestellt werden.

Die Jagdbeute ist Eigenthum des ganzen Jägercommandos und kann mit Wissen des Commandeurs des betreffenden Truppentheils verkauft werden. — Der Erlös wird in derselben Grundlage vertheilt, wie die von den Gemeinen durch freie Arbeiten erworbenen Gelder.

Alle Einzelheiten der Organisation, der Beschäftigungen und des Dienstes der Jägercommandos werden von den Divisionscommandeuren und den mit letzteren die gleichen Machtbefugnisse aus-

übenden Personen bestimmt, die zugleich verpflichtet sind, in ihren jährlichen Rechenschaftsberichten über die eingeführte Ordnung zur Ausbildung der Jäger, sowie über die durch ihre speciellen Uebungen errungenen Erfolge derselben, Bericht zu erstatten.

Das Jagdterrain kann nach freiem Ermessen der betr. Truppenverwaltung, sowohl aus privaten als auch aus Gemeinde- und Kronsländereien und Waldungen gewählt werden, nur muß vorher die Erlaubniß der betreffenden Grundeigenthümer oder der betr. Verwaltung zur Ausübung der Jagd auf dem ausgewählten Terrain für das Jägercommando eingeholt werden. — Die Ausübung der Jagd in Kronswaldungen und auf Kronsländereien wird den Jägercommandos auf Grund von Verständigungen mit dem Minister der Reichsdomainen unentgeltlich und zu jeder Zeit des Jahres gestattet, mit Ausnahme nur der Reviere mit Nadelholzpflanzungen, in welchen der Gebrauch von Feuerwaffen vom 15. März bis zum 15. November untersagt ist.

Die Verhandlungen behufs Auswirkung der Jagderlaubniß für die Jägercommandos werden von denjenigen Führern der Truppentheile, die Commandeure der Jagdcommandos nicht ausgeschlossen, geführt, welche dazu von den Divisionscommandeuren, oder von den letzteren gleiche Machtbefugnisse ausübenden Personen bevollmächtigt wurden.

Die Ausübung der Jagd in den Kronswäldern durch einzelne Personen, die zum Bestande des Jägercommandos gehören, unterliegt in allen Punkten den allgemeinen Regeln, die für jede einzelne zum Ressort der Reichsdomainen gehörige Verwaltung erlassen sind.

Die Organisation von Jägercommandos ist für die Truppen von specieller Bewaffnungsgattung nicht obligatorisch.

Die obendargelegten Vorschriften über die Einführung der Beschäftigung mit der Jagd im Heere kommen auch in den Grenzen des Großfürstenthums Finnland, unter Anpassung an die örtlichen Gesetze, zur Anwendung.

Jagdgesetz für die Gouvernements des Zarthums Polen.

132. Das Recht zur Ausübung der Jagd steht denjenigen Personen zu, welche mindestens 150 Morgen Land innerhalb einer einzigen geschlossenen Grenze besitzen.

133. Den Besitzern mehrerer benachbarter Grundstücke, welche in einer geschlossenen Grenze nicht weniger als 150 Morgen umfassen, steht das Recht zu, die Jagd auszuüben, jedoch unter der Bedingnng, daß dieses Recht auf nicht mehr als auf drei von ihnen, nach gegenseitiger Uebereinkunft, ausgedehnt, oder ihnen erlaubt werde, solches Grundstück, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft, gegen eine bestimmte Zahlung ebenfalls nicht mehr als dreien Personen in Arrende zu vergeben.

134. Das Eigenthumsrecht auf die Jagd kann sowohl von einzelnen Besitzern, als auch von Mitbesitzern, vermittelst besonderer Verträge und Abmachungen oder auch ohne solche, auf Grund der allgemeinen Gesetzesbestimmungen, cedirt werden.

135. Das Recht zur Ausübung der Jagd und das Recht des Fischfanges innerhalb der ganzen Flächenausdehnung derjenigen Ländereien, welche von den zu einer Landgemeinde gehörenden Bauern erworben worden, bildet nicht ein Einzelrecht Jedes unter ihnen, sondern ein Recht der ganzen Landgemeinde.

136. Auf fremdem Grund und Boden wird die Ausübung der Jagd, des Thier- und Fischfanges nicht anders gestattet, als auf Grund schriftlicher Erlaubniß des Grundbesitzers oder der Landgemeinde; in Krons- und städtischen Wäldern aber — auf Grund besonderer schriftlicher Erlaubniß der betreffenden Institutionen.

137. Als Verletzung der Eigenthumsrechte gilt gleichfalls:

die Jagd oder der Fang von Säugethieren und Vögeln auf fremdem Grund und Boden, oder in fremdem Walde sogar auch in dem Falle, wenn weder Säugethiere noch Vögel getödtet oder gefangen worden sind.

138. Wenn ein angeschossenes Wild in ein benachbertes Revier übertritt, so darf es nicht verfolgt werden und ist Eigenthum solchen Reviers, mit Ausnahme der Parforce-Jagd.

139. Das Eigenthumsrecht auf die Jagd und den gewerbsmäßigen Thierfang kann durch gerichtliche Erkenntnisse und die nachstehend enthaltenen polizeilichen Gesetzesbestimmungen beschränkt werden.

140. Jeder, der zu jagen wünscht, ist verpflichtet, sich vom örtlichen Kreis-Polizeichef einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein zu lösen, welcher auf ein Jahr, das heißt vom 1. Januar bis zum 1. Januar, ertheilt wird, und welcher während Ausübung der Jagd durchaus immer bei sich getragen werden muß.

141. Ausländern ertheilt der Kreis-Polizeichef den erwähnten Schein nur dann, wenn sie von irgend einem Besitzlichen desselben Kreises eine Bürgschaft beibringen; der Bürge verantwortet für die von dem Ausländer zu entrichtenden Strafgelder und für die Gerichtskosten bei Uebertretungen der Jagdgesetze.

142. Für jeden Schein wird ein Rubel zum Besten der Krone gezahlt; für Anfertigung des Scheins wird keine Zahlung erhoben.

143. Den im Forstressort auf Krons-, städtischen und Privatgütern dienenden Personen werden unentgeltliche Scheine ertheilt, mit Angabe des unter ihrer Verwaltung stehenden Reviers, innerhalb dessen Grenze diese Scheine nur Geltung haben können.

144. Es ist verboten, Jagdscheine Personen zu ertheilen, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und solchen, die unter polizeilicher Aufsicht stehen

145. Denjenigen Personen, welche für Uebertretungen der Jagdgesetze bestraft worden, kann die Ertheilung eines Jagdscheines zeitweilig, jedoch nicht auf länger, als auf 3 Jahre, verboten werden.

146. Zur Schonung des Wildes während seiner Vermehrungsperiode ist die Jagd für eine bestimmte Zeit des Jahres gänzlich verboten und zwar: 1) auf Elennthiere, Hirsche und Rehe vom 1. November bis zum 1. September; 2) auf Hasen, Auerhühner, Birkhühner, Haselhühner, Feldhühner und Trappen vom 15. Februar bis zum 1. August; 3) auf Zugvögel, wie: Kraniche, Reiher, Schnepfen, Schnarrwachteln, Bekassinen, Doppelschnepfen, Kibitze, Wasserhühner, Tauben, Wachteln, Drosseln, Lerchen, Gänse und Enten vom 1. April bis zum 1. Juli.

147. Es ist erlaubt, wilde Eber, sowie männliches Elch-, Hirsch- und Rehwild, Erpel, ferner Auerhähne, Birkhähne, Haselhähne und Waldschnepfen auf dem Zuge das ganze Jahr hindurch sowohl einzeln, als auch vermittelst Treibjagd zu schießen.

Anmerkung. (Fortsetzung v. J. 1887). Im Zarthum Polen ist die Jagd auf Edelhirsche während der Zeitperiode vom 1. Februar bis zum 1. August verboten.

148. Es ist erlaubt Raubthiere und Raubvögel als: Bären, Wölfe, Dachse, Füchse, wilde Katzen, Lüchse, Ottern, Marder, Wiesel, Adler, Habichte und dergleichen das ganze Jahr hindurch zu schießen und mit aller Art Mitteln zu vertilgen.

149. Singvögel und von Insecten sich nährende Vögel, insbesondere aber Nachtigallen, dürfen unter keinem Vorwande geschossen oder gefangen werden.

150. Ueber die weiter oben im Artikel 146 erwähnten Jagdtermine werden alljährlich Bekanntmachungen in den örtlichen Gouvernements-Zeitungen erlassen.

151. Während der Zeit, zu welcher die Jagd verboten ist, wird der Verkauf von Wild unter keinerlei Vorwand gestattet.

152. Jede Art Jagd und Thierfang darf nicht anders, als mit den vom Gesetze erlaubten Mitteln, ausgeübt werden.

153. Gesetzlich verbotene Mittel zur Ausübung der Jagd sind die nachstehenden: 1) Schlingen, Netze, Fallen, Fangschlingen, Haken und Gift jeder Art; 2) Fangeisen, welche nicht zur Vertilgung von Raubthieren und dabei an Orten aufgestellt sind, wo sie die örtlichen Einwohner gefährden; das Fangen von Feldhühnern in Netzen behufs Ernährung und Durchwinterung derselben

ist denjenigen Personen gestattet, die darüber der örtlichen Autorität Anzeige gemacht und dazu besondere schriftliche Erlaubniß erhalten haben; 3) die Jagd zur Nachtzeit oder bei Feuerbeleuchtung; 4) die Jagd auf mit Sommer- oder Wintergetreide besäeten Feldern ohne Erlaubniß der Besitzer; 5) auf mit jungem Walde besäeten Flächen; 6) das Zerstören der Nester, das Ausnehmen von Eiern und der jungen Brut, mit Ausnahme derer der Raubgattungen.

154. Treibjagden auf Raubthiere werden entweder auf Verfügung der Obrigkeit (polizeiliche) oder auf Wunsch der Besitzer von Jagdrevieren (private) angeordnet.

155. Eine Treibjagd, welche auf Verfügung der örtlichen Autorität angeordnet worden, muß sich blos auf die Vertilgung derjenigen Thiere beschränken, gegen welche sie unternommen wird.

156. Niemand von den örtlichen Einwohnern ist berechtigt, seine Betheiligung an einer polizeilichen Treibjagd ohne besonders berücksichtigenswerthe Gründe zu verweigern.

157. Die Beute bei Treibjagden gehört Demjenigen, welcher das Raubthier erlegt hat.

158. Die Festsetzung und die Art der Ertheilung von Belohnungen für die Vertilgung der Wölfe findet auf Grund der bestehenden Gesetzesbestimmungen statt.

159. Wenn durch Vertilgung eines Raubthieres der Sicherheit der Bewohner ein besonderer Dienst erwiesen wird, sowie, wenn die Vertilgung eines solchen Thieres mit besonderer Selbstverleugnung des Jägers verbunden war, so steht der Ortsobrigkeit das Recht zu, um eine besondere Belohnung für denselben nachzusuchen.

160. Private Treibjagden werden nicht anders, als mit Wissen der örtlichen Polizei-Autorität abgehalten.

161. Die Hunde werden in gewöhnliche und in Jagdhunde eingetheilt.

162. Jeder Hund, sowohl ein gewöhnlicher, als auch ein Jagdhund, muß seinen Herrn haben, welcher für ihn verantwortlich ist.

163. Gewöhnliche Hunde, als: Hofhunde, Wächterhunde, Hüterhunde und Stubenhunde, dürfen auf Felder und in Wälder nur an der Leine oder mit am Halse angebundenen Knütteln von $2^1/_4$ Fuß Länge und $2^1/_2$ Zolle Dicke, gelassen werden, um sie am Aufsuchen und Verfolgen des Wildes zu verhindern.

164. Gewöhnliche Hunde, die ohne Leine und ohne Knüttel auf Feldern und in Wäldern umherlaufen, sowie Katzen, dürfen straflos getödtet werden.

165. Für die Hunde, welche Heerden bewachen, darf der Knüttel durch einen am Halse angebundenen langen Strick ersetzt werden.

166. Zu Jagdhunden sind zu zählen: Koppelhunde, (Bracken), Windhunde, Hühnerhunde, Wolfshunde, Dachshunde, sowie überhaupt abgerichtete und zur Jagd zu verwendende Hunde.

167. Aus der Zahl der bezeichneten Racen werden Wind- und Koppel- (Jagd) Hunde, sowie Mischlinge von denselben, mit einer Steuer belegt, und zwar: erstere mit 15 Rbl. jährlich per Stück, letztere mit 5 Rbl. per Stück.

Anmerkung. Zur Jagd untaugliche Welpen unterliegen nicht der Steuer.

168. Behufs Erlangung des Rechts, Wind- und Koppelhunde zu halten, durch Einzahlung der für sie verordneten Steuer, sind deren Besitzer verpflichtet, alljährlich zum 1. September an die betreffende Kreis-Obrigkeit Anzeigen mit Angabe der Anzahl einzureichen.

169. Die vorerwähnten Steuern werden in die örtlichen Renteien eingezahlt und zwar gegen die hierzu verordneten Quittungen, die als Beweis des Rechtes zum Halten der erwähnten Hunde dienen.

170. Der Forstwache in Krons-, städtischen und Instituten gehörigen Wäldern und ebenso auch den in den erwähnten Forsten lebenden Personen ist das Halten von Wind- und Koppelhunden bedingungslos verboten.

171. Windhunde und Koppelhunde dürfen auf der Jagd nicht anders als an Koppeln geführt werden und können von diesen nur

während des Jagens des Wildes auf Anordnung des Jägers losgelassen werden.

172. Auf Feldern und in Wäldern ohne Herren umherlaufende Jagdhunde, mit Ausnahme der Hühnerhunde, dürfen festgehalten und ihren Eigenthümern nur gegen Zahlung einer Entschädigung von nicht über 3 Rbl. ausgeliefert werden.

173. Für den Gebrauch von Hunden während der Zeit, in welcher die Jagd verboten ist, werden die Schuldigen der nachstehend angegebenen Strafe unterzogen.

174. Diejenigen Personen, welche der Jagd auf eigenen Ländereien, deren Flächenraum weniger als 150 Morgen beträgt, überführt worden, unterliegen: das erste Mal einer Verwarnung und Bemerkung, das zweite Mal einer Geldstrafe von 10 Rbl., das dritte Mal einer Geldstrafe von 25 Rbl. und der Wegnahme des Gewehrs und der Hunde.

Anmerkung. Die weggenommenen Gewehre und Hunde werden in öffentlichem Ausbot zum Besten von Wohlthätigkeitsanstalten versteigert.

175. Personen, welche der Jagd auf fremdem Lande, ohne Erlaubniß des Besitzers oder des Arrendators des Jagdreviers, überführt werden, unterliegen: das erste Mal einer Geldstrafe von 5 Rbl., das zweite Mal einer Geldstrafe von 15 Rbl., das dritte Mal einer Geldstrafe von 25 Rbl. und der Wegnahme des Gewehres und der Hunde.

Anmerkung. Unabhängig von den obenangegebenen Strafen ist der Schuldige verpflichtet, dem Besitzer oder Arrendator den durch das Abtreten von besäeten Land- oder Waldstücken verursachten Schaden zu ersetzen und das erlegte Wild zurückzugeben.

176. Für eigenmächtige Ausübung der Jagd und des Thier- und Vogelfanges in Krons- und Gemeindewäldern und Ländereien unterliegen die Schuldigen der im Artikel 146 der Verordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen festgesetzten Geldbuße.

177. Für eigenmächtige Ausübung der Jagd in Thiergärten oder in umzäunten Orten, die sowohl Regierungs- und städtischen Institutionen, als auch Privatpersonen gehören, unterliegen die Schuldigen einer Strafe wie für Diebstahl, auf Grund der besonderen Gesetzesbestimmungen.

178. Die der Jagd, ohne den gesetzlich verordneten Berechtigungs-Schein dazu, Ueberführten, werden auf administrativem Wege einer Geldstrafe von 3 Rbl. unterzogen.

179. Die der Jagd mit einem gefälschten oder einer anderen Person gehörenden Scheine Ueberführten, werden einer Strafe wie für Fälschung auf Grund der bestehenden Gesetzesbestimmungen unterzogen.

180. Für jede Jagd und jeden Fang von wilden Thieren und Vögeln — mit Ausnahme der Vertilgung von Raubthieren oder Raubvögeln — zu einer Zeit, während welcher die Jagd verboten ist, wird der Schuldige einer Geldstrafe unterzogen und zwar: das erste Mal — von 10 Rbl., das zweite Mal von 20 Rbl. und das dritte Mal von 40 Rbl.

181. Für das Zerstören von Nestern oder Ausnehmen der Brut oder der Eier aus denselben, mit Ausnahme der Raubvögel-Nester, unterliegt der Schuldige einem Arreste auf eine Zeit von einem bis zu drei Tagen.

182. Für das Fangen oder Vertilgen von Singvögeln, insbesondere von Nachtigallen, unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe von 1 bis 10 Rbl. per Stück.

183. Für das Vertilgen oder Fangen solcher wilder Thiere oder Vögel, welche zu fangen oder zu tödten durch die allgemeinen oder örtlichen Gesetze verboten ist, unterliegt der Schuldige einer Geldstrafe von 50 bis 150 Rbl., oder einer Gefängnißhaft von drei bis zu sechs Monaten, je nach den die Schuld vergrößernden oder mindernden Umständen.

184. Für das Einbringen von Wild und den Handel mit demselben in Städten oder Dörfern zu einer Zeit, während welcher die Jagd verboten ist, unterliegt der Schuldige der im Artikel 180 dieses Ustaws vorgesehenen Strafe; das Wild aber wird confiscirt und zum Besten von Wohlthätigkeitsanstalten verkauft.

185. Die Glieder der Stadt-, Kreis- und Dorfpolizei unterliegen für Nichtergreifung von Maßregeln zur Verhinderung der Jagd und des Fanges von wilden Thieren oder Vögeln, sowie für Zulassung des Handels mit denselben zu verbotener Zeit: das erste Mal einer administrativen Beahndung nach dem Ermessen

ihrer vorgesetzten Obrigkeit, das zweite Mal aber werden sie gerichtlicher Verantwortung übergeben.

186. Für Ausübung der Jagd mit den in den Punkten 1 und 2 des Artikels 153 aufgeführten Mitteln unterliegen die Schuldigen, außer der Wegnahme und Vernichtung der Geräthe und Apparate, einer Geldstrafe von 1 Rbl. 50 Kop. bis zu 10 Rbl., oder einem Arreste von 3 bis 7 Tagen.

187. Für die Jagd zur Nachtzeit oder bei Feuerbeleuchtung unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe von 10 bis 40 Rbl. je nach ihren Vermögensverhältnissen.

188. Für ohne Wissen der örtlichen Polizei-Autorität abgehaltene Treibjagden wird der Schuldige einer Geldstrafe von 5 bis zu 25 Rbl. unterzogen.

189. Für das Hinauslassen von Hunden, nicht ausgeschlossen auch Jagdhunde, in den Wald oder auf das Feld, ohne Beobachtung der in den Artikeln 152—163 verordneten Regeln, d. h. ohne Herrn, ohne Leine, ohne Knüttel oder Strick, unterliegt der schuldige Herr des Hundes einer Geldstrafe von 50 Kop. bis zu 3 Rbl., je nach seinen Vermögensverhältnissen.

190. Für das Halten von Wind- und Koppelhunden ohne Entrichtung der gesetzlichen Steuer, unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe im doppelten Betrage der gesetzlichen Zahlung.

191. Für das Halten von Wind- und Koppelhunden von Seiten der Forstwache unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe von 25 Rbl. für jeden Hund nud der Wegnahme derselben.

192. Sämmtliche Geldstrafen für die obenaufgezählten Vergehen fließen, nach Ausscheidung der halben Summe zum Besten des Denuncianten, in die Kronscasse.

Jagdgesetz für das Kurländische Gouvernement.

193. Das in den Artikeln 132—192 enthaltene Jagdgesetz für die Gouvernements des Zarthums Polen erstreckt sich auch auf das Kurländische Gouvernement, jedoch unter Beobachtung des nachstehend dargelegten.

194. Das Recht zur Ausübung der Jagd steht denjenigen Personen zu, welche mindestens 150 Dessjätinen Land innerhalb einer einzigen geschlossenen Grenze besitzen.

195. Den Besitzern mehrerer benachbarter Grundstücke, welche in einer geschlossenen Grenze nicht weniger als 150 Dessjätinen umfassen, steht das Recht zu, die Jagd auszuüben, jedoch unter der Bedingung, daß dieses Recht auf nicht mehr, als auf einen von ihnen, nach gegenseitiger Uebereinkunft, ausgedehnt oder ihnen erlaubt werde, solches Grundstück, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft, ebenfalls nur einer Person gegen eine bestimmte Zahlung in Arrende zu vergeben.

196. Das Recht zur Ausübung der Jagd und des Thier- und Fischfanges innerhalb der ganzen Flächenausdehnung derjenigen Ländereien, welche von den zu einer Landgemeinde gehörenden Bauern erworben worden, bildet nicht ein Einzelrecht Jedes unter ihnen, sondern ein Recht der ganzen Landgemeinde.

197. Auf fremdem Grund und Boden wird die Ausübung der Jagd und des Thier- rnd Fischfanges nicht anders gestattet, als auf schriftliche Erlaubniß des Grundbesitzers oder der Landgemeinde; in Krons- und städtischen Wäldern aber — auf besondere schriftliche Erlaubniß der betreffenden Institutionen.

198. Die in den Gouvernements des Zarthums Polen auf Grund der Artikel 140 und 141 der örtlichen Kreis-Obrigkeit

zuständigen Obliegenheiten, werden im Kurländischen Gouvernement von den örtlichen Hauptmannsgerichten erfüllt. Die für Ertheilung von Jagdscheinen erhobenen Gelder (Art. 142) werden vom Hauptmannsgericht der Gouvernements-Commission in Bauersachen übersandt, behufs Zuzählung derselben zu den besonderen Fonds zur Bestreitung der im Artikel 203 angegebenen Ausgaben.

Anmerkung. (Fortsetzung v. J. 1889). Die Hauptmannsgerichte im Kurländischen Gouvernement sind aufgehoben; die denselben laut diesem (198) Artikel und laut Artikel 200 zuständigen Obliegenheiten sind der örtlichen Kreis-Polizeiobrigkeit überwiesen worden. Diese Anmerkung bezieht sich auch auf den Artikel 200.

199. Zur Schonung des Wildes während seiner Vermehrungsperiode, ist die Jagd für eine bestimmte Zeit des Jahres gänzlich verboten. Die Bestimmungen der Termine der verbotenen Jagd (Art. 146) auf die verschiedenen Wildgattungen, wird der Gouvernements-Obrigkeit anheimgestellt. Ueber die Termine der Jagd werden alljährlich in den örtlichen Gouvernements-Zeitungen Publicationen erlassen.

200. Die laut der Artikel 167 und 160 erhobenen Steuern werden von den Hauptmannsgerichten der Gouvernements-Commission in Bauersachen zugestellt; den Eigenthümern der Hunde werden hierzu gesetzlich verordnete Quittungen ertheilt, die als Beweis des Rechtes zum Halten der erwähnten Hunde dienen.

201. Diejenigen Personen, welche der Jagd auf eigenen Ländereien, deren Flächenraum weniger als 150 Dessjätinen beträgt, überführt werden, unterliegen: das erste Mal einer Verwarnung und Bemerkung; das zweite Mal einer Geldstrafe von 10 Rbl.; das dritte Mal einer Geldstrafe von 25 Rbl. und der Wegnahme des Gewehres und der Hunde. Die weggenommenen Gewehre und Hunde werden in öffentlichem Ausbot zum Besten von Wohlthätigkeitsanstalten versteigert.

202. Alle Geldstrafen überhaupt werden, nach Ausscheidung der halben Summe zum Besten der Denuncianten, an die Gouvernements-Commissionen in Bauersachen abgesandt.

203. Alle auf Grund der Artikel 199—202 bei der Gouvernements-Commission in Bauersachen einfließenden Gelder werden zur Anfertigung der Jagdscheine, zur Verstärkung der Forst- und Polizei-Aufsicht und zu anderen, speciell durch die in den Artikeln 193—203 enthaltenen Regeln veranlaßten Erfordernisse verausgabt.

Ueber den gewerbsmäßigen Betrieb der Jagd und des Thierfanges in Sibirien.

204. Der gewerbmäßige Betrieb der Jagd und des Thierfanges unterliegt in Sibirien hinsichtlich der Jahreszeit keinerlei Beschränkungen.

205. Den Sibirischen Kosaken steht die freie Ausübung aller Gewerbe zu, welche den von ihnen bewohnten Orten eigenthümlich sind.

206. Die Polizei-Obrigkeit hat darüber zu wachen, daß die zu Kosakendörfern gehörigen Kosaken nicht, unter dem Vorwande ihres Rechts zur Ausübung der örtlichen Gewerbsarten, die Ureinwohner an der Besitzergreifung der ihnen von Alters her gehörigen Landantheile behindern. In den Ortschaften aber, in welchen die Ureinwohner, ohne jegliche Vertheilung der einzelnen Landantheile, alle das gleiche Recht zur Ausübung der Gewerbe haben, ist es den Kosaken gestattet, dieses Recht mit ihnen zu theilen.

207. Den sibirischen Fremdvölkern steht das Recht der Ausübung des Gewerbes der Jagd und des Thierfanges in Grundlage der in der Verordnung über die Verwaltung der Fremdvölker und im Ständerechte (Art. 850) enthaltenen Regeln zu.

850. Den Nomadenvölkern steht es vollkommen frei, Landwirthschaft, Viehzucht und die örtlichen Jägergewerbe in den Grenzen der jedem Stamme zugewiesenen Ländereien und Gewässer zu betreiben. (Ständerecht).

Die Entscheidung

Eines Dirigirenden Senats betreffend den Art. 203 der Ehstländischen Bauerverordnung.

24. Am 25. October 1893 gelangte zum Vortrag die vom Präsidirenden Senator eingebrachte Frage: kann es als widergesetzlich und dem Art. 203 [1]) der Ehstländischen Bauerverordnung widersprechend angesehen werden, wenn bei dem Verkaufe einer Bauerpachtlandparcelle an einen Bauern, in den Kaufcontract die Bedingung aufgenommen wird, daß das Strandrecht an der verkauften Parcelle der Gutsverwaltung verbleibt, während dem Käufer nur das beschränkte Recht der Betheiligung am Fischfange zugestanden wird?

(Den Vorsitz führte der Präsidirende Senator J. J. Rosing, den Vortrag der Sache hatte der Senator S. W. Pachmann, das Gutachten gab der stellvertretende Ober-Procureur M. N. Bjelow.)

Die Veranlassung zur Verhandlung der vorgehend wiedergegebenen Frage im Civil-Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats gab folgender Vorfall: in einem Strandgebiete des Gouvernements Ehstland war von der Gutsverwaltung ein Theil des Bauerpachtlandes an Bauern unter der Bedingung verkauft worden, daß dem Verkäufer das Strandrecht vorbehalten blieb, während dem Käufer nur eine beschränkte Betheiligung am Fischfange zugestanden wurde; in der Folge war sodann das Recht des Fischfanges selbst, welches dem Gutsbesitzer vorbehalten verblieben war, denselben Bauern auf Grund eines besonderen Pachtvertrages in größerem Umfange (mit 20 Schleppnetzen) überlassen werden. In den ersten Jahren bezahlten die Bauern die festgesetzte Arrendezahlung, weigerten sich aber später, jene Bedingung zu erfüllen, indem sie sich u. A. darauf beriefen, daß, da das Ufer, längs dessen Ausdehnung

[1]) Art. 203. Das Recht der Jagd, des Fischfanges und des Erbauens von Wasser-, Wind- und anderen Mühlen wird durch den Ankauf eines Bauergrundstücks erworben, und geht auf den Käufer über; wobei jedoch die Eigenthümer den allgemeinen Bestimmungen über Damm- und Mühlenanlagen unterworfen sind.

ihnen die Fischerei verpachtet worden war, ihnen nach dem Eigenthumsrechte bereits gehöre, sie auch nicht verpflichtet seien, für ein Recht, weches ihnen Kraft des Gesetzes bereits zusteht, noch besonders zu zahlen. In Uebereinstimmung damit hatte das Friedensrichterplenum dahin erkannt, daß die Eintragung einer in Betreff des Fischfanges einschränkenden Bedingung in den Kaufcontract, dem Art. 203 der Ehstländischen Bauerverordnung widerspreche, daher auch die später erfolgte Verpachtung des Fischerei-Rechts auf eben demselben Gebiet, welches von den Bauern laut Kaufcontract erworben worden war, ungesetzlich sei. Durch diese Verfügung wurde die gegenwärtig der Entscheidung unterliegende Frage hervorgerufen.

Nach Anhörung des vom stellvertretenden Ober-Procureuren verlautbarten Gutachtens, befindet der Dirigirende Senat, daß in dem, unter die „Bestimmungen über das bäuerliche Grundeigenthum" rubricirten Art. 203 der Ehstländischen Bauerverordnung vom J. 1856, welcher dem obenerwähnten gerichtlichen Erkenntniß als Grundlage diente, nachstehende Regel enthalten ist: „das Recht der Jagd, des Fischfanges und des Erbauens von Wasser-, Wind- und anderen Mühlen, wird durch den Ankauf eines Bauergrundstücks erworben und geht auf den Käufer über." Diese Regel stellt sich blos als eine Schlußfolgerung aus dem allgemeinen Principe dar, laut welchem jedem Grundbesitzer, als dem Eigenthümer des Strandes, auch das Strandrecht gehört, folglich also auch das Recht des Fischfanges in den vom Gesetz festgestellten Grenzen. So steht laut Art. 1036 des baltischen Privatrechts Thl. III. dem Grundeigenthümer, dessen Grundstück an öffentliche Flüsse angrenzt, das Recht der Fischerei, so weit seine Grenze reicht, bis zur Mitte des Flusses zu und dem Eigenthümer von am Meeresstrande belegenen Gütern in Ehstland bis auf eine Entfernung von 3 Werst in das Meer hinein. Wenn somit jedem Strandbesitzer laut Gesetz auch das Fischereirecht zusteht und zwar als ein ausschließliches Recht, so versteht es sich von selbst, daß es auch auf jeden neuen Erwerber übergeht, folglich auch auf den Käufer. Die Eintragung einer darauf bezüglichen Regel in die Bauerverordnung erklärt sich einerseits dadurch, daß die Bauerverordnung noch vor dem Erscheinen des im Jahre 1864 publicirten III. Theils des baltischen Privatrechts, in welchem sich die erwähnte Regel findet, zur Ausgabe gelangte, und andererseits durch das Bestreben des Gesetzgebers alle Mißverständnisse zu beseitigen, welche aus dem Umstande entstehen könnten, daß die Grundstücke, von deren Kauf im Art. 203 der Bauerverordnung die Rede ist, zu dem sogen. Bauerpachtlande gehören, welches, obwohl es von dem Gutslande abgetheilt ist, doch aber bis zu dem Verkauf an die Bauern nur in deren Nutznießung

sich befindet, während es dem Gutsbesitzer, als ein Theil seines Gutes, laut Eigenthumsrecht, als Eigenthum gehört und folglich bis zu einem gewissen Grade auch zu seiner gutsherrlichen Verfügung steht (Art. 10, [1]) 45 [2]) und 46 [3]) der Bauerverordnung).

Deswegen ist, mit Hinblick darauf, daß über den Umfang der Rechte an dem Grund und Boden und dessen Appertinentien, Zweifel entstehen könnten, die Vorschrift erlassen worden, daß bei dem Verkaufe einer Bauerpachtlandparcelle an einen Bauern das Strandrecht nicht dem Gutsbesitzer verbleibt, sondern mit dem Strandgelände an den neuen Besitzer übergeht, weil derselbe das Grundstück zu seinem Eigenthum erwirbt. Aber aus dieser Regel, welche lediglich die Unantastbarkeit und Unentziehbarkeit des Strandrechts sicherstellt, kann durchaus nicht der Schluß gezogen werden, daß in Betreff dieses Rechts beim Verkaufe des Grundstückes selbst, nicht diese oder jene Vereinbarungen oder Abmachungen sehr wohl zulässig seien. Schon in den allgemeinen Regeln der erwähnten Verordnung, namentlich in den Art. 6 [4]) und 7 [5]) ist, im Sinne eines grundlegenden Princips, auf eine „gegenseitige freie Uebereinkunft der Contrahenten", sowohl bei Verpachtung von Bauerpachtlandparcellen, als auch „bei der Eigenthumserwerbung an diesen Grundstücken Seitens der Bauern", hingewiesen worden. Das Vertragsprincip ist offenbar hervorgehoben im Sinne einer Einschränkung der Willkühr Seitens der Gutsbesitzer bei der Verfügung über die von diesen Gütern zur Nutznießung der Bauern abgetheilten Landparcellen. Gleichzeitig jedoch gestaltet sich das Vertragsprincip auch für die Gutsbesitzer zu einem Mittel zur Sicherstellung derjenigen Rechte, welche ihnen laut Uebereinkunft verbleiben sollen. Im Art. 248 der erwähnten Verordnung heißt es ausdrücklich: „Beim Verkauf eines Grundstückes müssen im Kaufcontracte alle diejenigen Rechte genau und deutlich bezeichnet werden, die der Verkäufer sich vorbehält oder der Abmachung gemäß erwirbt".

Diese Vorschrift ist nicht etwa eine besondere örtliche Eigen-

---

[1]) Art. 10. Das dem Bauerstande zur unentziehbaren Nutzung zugesicherte Land erhält den Namen Bauerpachtland, im Gegensatz zum übrigen, welches Hofsland heißt.

[2]) Art. 45. Das Bauerpachtland verbleibt ein Bestandtheil des Gutes und Eigenthum des jedesmaligen Gutsherrn, wenn es nicht durch Verkauf in andere Hände übergeht.

[3]) Art. 46. Das Dispositionsrecht des Gutsherrn über das Bauerpachtland ist dahin beschränkt, daß derselbe nicht berechtigt ist, in irgend einem Fall und unter irgend welchen Vorwänden dieses Land anders zu benutzen, als durch Pachtabgabe oder Verkauf desselben an die Mitglieder der Bauergemeinde.

[4]) Art. 6. Der durch den Allerhöchst Namentlichen Ukas vom 23. Mai 1871 bestätigte Grundsatz, nach welchem bei Abschließung von Pachtverträgen das Maß der Pachtleistung nur durch die gegenseitige freie Uebereinkunft der Contrahenten bestimmt wird, bleibt auch ferner als Grundregel in Kraft.

[5]) Art. 7. Diese Grundregel findet unbeschränkte Anwendung sowohl bei der Vergebung der bäuerlichen Grundstücke in Geld- oder Naturalpacht, als auch bei der Eigenthumserwerbung an diesen Grundstücken Seitens der Bauern.

thümkeit, sondern erweist sich als ein specieller Ausdruck des im Art. 3943, Thl. III des baltischen Privatrechts aufgestellten allgemeinen Princips, daß beim Kaufvertrag jeder Art Nebenverträge zulässig sind, wie z. B. der Vorbehalt der zeitweiligen Nutzung der Sache von Seiten des Verkäufers, als Pächter, oder Miether u. a. m. Zu solchen Nebenverträgen gehört ohne Zweifel auch der auf einer Uebereinkunft zwischen den Contrahenten begründete Vorbehalt dieses oder jenen Rechtes zu Gunsten des Verkäufers, ein Vorbehalt, welcher im angeführten Art. 248 erwähnt ist, — zur Kategorie der Rechte aber, welche der Verkäufer auf Grund einer Uebereinkunft mit dem Käufer sich vorbehalten kann, gehören auch die Servitutrechte, wie das ausdrücklich vorgesehen ist im Art. 220 derselben Verordnung, nach dessen Wortlaut „beim Verkauf von Bauergrundstücken stets genaue Bestimmungen hinsichtlich aller etwaigen Servitute getroffen werden müssen, die der Grundeigenthümer in dem verkauften Grundstücke sich vorbehält." Zu den Servituten jedoch, welche als Felddienstbarkeiten bezeichnet werden, gehört laut Art. 117 des baltischen Privatrechts Thl. III auch das Recht des Fischfanges. In demselben Artikel findet sich der Hinweis darauf, daß alle derartigen Servitute den allgemeinen Regeln über die Servitute unterliegen; zu diesen Regeln gehört laut Art. 1251 ibid. die Bestimmuug, daß jede Servitut durch Vertrag begründet werden kann; betreffend jedoch die Ablösung eines Servituts, ist abgesehen von den im Art. 1256 [1]) ibid. angegebenen allgemeinen Grundregeln, in der Bauerverordnung (Art. 221) [2]) festgestellt, daß kein einziges Servitutrecht auf einseitigen Antrag hin, sondern nur mit gegenseitiger Uebereinstimmung abgelöst werden kann.

Endlich ist die Bestätigung für die Richtigkeit der Auffassung, daß beim Verkauf eines Landstückes das Fischereirecht dem Verkäufer durch Uebereinkunft vorbehalten werden kann, auch im Art. 80 der Bauerverordnung enthalten, in welchem es bezüglich der Verpachtung heißt: „Auf den den Bauern überlassenen Ländereien kann der Gutsherr das Strandrecht, das Recht der Gewässer und andere bereits bestehende Nutzungen nicht anders ausüben, als zufolge gegenseitiger Uebereinstimmung mit den Bauern." Demnach kann die Stipulirung einer besonderen Abmachung außer dem völligen oder eingeschränkten Vorbehalt des Fischereirechts zu

[1]) Art. 1265. Sowohl persönliche, als Realservituten können erlöschen: 1) durch Entsagung; 2) durch Zusammentreffen des Rechtes und der Verbindlichkeit in der nämlichen Person; 3) durch den Untergang der dienenden oder der berechtigten Sache; 4) durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung oder einer Zeitbestimmung; 5) durch Ablösung; 6) durch Verjährung.

[2]) Art. 221. Jede Servitut, insofern sie das Bauerpachtland betrifft, kann mit gegenseitiger Uebereinstimmung abgelöst werden. Auf einseitigen Antrag jedoch kann weder das verpflichtete noch das berechtigte Grundstück zur Ablösung gezwungen werden.

Gunsten des Verkäufers, in einem Contract über den Verkauf eines Grundstückes, nicht als dem Art. 203 der Bauerverordnung widersprechend angesehen werden, vielmehr erweist sich eine derartige Abmachung nach dem genauen Sinne sowohl des Art. 248 der Bauerverordnung, als auch der anderen oben angeführten Gesetzesbestimmungen, als völlig zulässiig; was sodann das Recht des Verkäufers betrifft, über eine vorbehaltene Servitut, im gegebenen Falle über das Fischereirecht, zu verfügen, so steht demselben auf allgemeiner Grundlage, kraft Art. 4029 [1]) des baltischen Privatrechts Thl. III, unzweifelhaft auch das Recht zu, die bezeichnete Servitut sowohl dritten Personen, als auch gerade dem Käufer desjenigen Grundstückes, auf welchem die Servitut ruht, in Pacht zu vergeben.

Auf Grundlage der dargelegten Erwägungen trifft Ein Dirigirender Senat die Entscheidung: anzuerkennen, daß die obenerwähnte Frage in verneinendem Sinne zu entscheiden ist, d. h. in dem Sinne, daß die Aufnahme einer besonderen Abmachung in den Kaufcontract, bezüglich des Vorbehaltes des Strandrechts, in vereinbartem Maße zu Gunsten des Verkäufers, nicht als eine Verletzung des Art. 203 der Ehstländischen Bauerverordnung angesehen werden kann.

[1]) Art. 4029. Der Verpachter oder Vermiether braucht nicht Eigenthümer der verpachteten oder vermietheten Sache zu sein; vielmehr ist jeder Nutzungsberechtigte — — — zur Verpachtung und Vermiethung befugt. — — — —

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Vorwort des Herausgebers III
Widmung IX
Vorwort des Verfassers XI

Mittheilungen über den Gang der Arbeiten bei Aufstellung des Jagdgesetzes.

Project eines Jagdgesetzes entworfen vom Ministerium des Innern (1858) 1
Project von Jagdregeln für die Ostseegouvernements (1861) 1
Project zur Regelung der Frühjahrsjagd vom Grafen Walujew (1867). 1, 2
Gutachten zu diesem Project von Seiten des Grafen Adlerberg, Minister des Kaiserlichen Hofes 3
Gutachten des Ministers der Reichsdomainen, Generaladjutant Selëny 4
Gutachten des Justizministers Grafen Pahlen 5
Schluß-Resumé des Ministers des Innern, Grafen Walujew 6
Das gemäß den Bemerkungen der Minister ausgearbeitete Project des Ministeriums des Innern 9
Von der Veröffentlichung des Gesetzesprojects im „Regierungs-Anzeiger" 12
Die Gutachten practischer Waidmänner. 12
Memoire des Ministers des Innern über Abänderungen des Jagdgesetzes 13
Die Allerhöchst eingesetzte besondere Session zur Durchsicht des Gesetzesprojects . 14
Das dem Reichsrathe vom Ministerium des Innern vorgestellte ergänzte Gesetzesproject 14
Project des Oberjägermeisters Baron Lieven und des Verwesers des Seeministeriums Krabbe (1872) 14
Die Beprüfung der vom Ministerium des Innern nnd von den General-Adjutanten Baron Lieven und Krabbe ausgearbeiteten beiden Gesetzesprojecte in der verstärkten besonderen Session 14
Das conform dem Gutachten der Majorität der Sessionsmitglieder im Jahre 1875 emendirte Gesetzesproject 15
Die Frage über die Beweiskraft der Protocolle 18
Der Allerhöchste Befehl zur Wiederaufnahme der Arbeiten behufs Ausarbeitung des Projects zu einem Jagdgesetz im Ministerium der Reichsdomainen 18
Die Durchsicht des Projects im Conseil des Ministers der Reichsdomainen 19
Aufzählung der Personen, welche zu den Conseilsitzungen hinzugezogen wurden. . . . 19
Die Ministerien, in denen das Gesetzesproject zur Begutachtung gelangte 19
Die hauptsächlichsten Bestimmungen, welche die verschiedenen Regierungsinstitutionen in das Project der Jagdgesetzgebung aufgenommen zu sehen wünschten . . . . 19—25
Beprüfung des Gesetzesprojects in der Allerhöchst eingesetzten besonderen Session und in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths 25

Seite.

Das Jagdgesetz vom 3. Februar 1892.

Regeln über die Jagd.

Ueber die Ausübung der Jagd.

Art. 1. Von den Theilen des Reichs, auf welche sich die Wirksamkeit des neuen Gesetzes erstreckt 27
Das anfängliche Project des Ministeriums der Reichsdomainen 27
Die Meinungsäußerung des General-Gouverneuren von Warschau 27
Das Gutachten des Ministers des Kaiserlichen Hofes und der Apanagen . . . 27
Das Schlußgutachten des Ministeriums der Reichsdomainen 28

Von den Jagdscheinen.

Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 — von den Jagdscheinen . . . . . 29—31
Die allgemeinen Ansichten über die Jagdscheine der Grafen Walujew, Adlerberg und Pahlen, des Baron Lieven und Krabbe . . . . . 31 u. 32
Die Erwägungen der besonderen Session **gegen** die Einführung der Jagdscheine . . . 32 u. 33
Die Erwägungen der besonderen Session **für** die Einführung der Jagdscheine . . . . 34—35
Die Ansicht des Ministers der Reichsdomainen 36

Die Entscheidung der Frage: ob alle Personen Jagdscheine lösen sollen, d. h. auch die Grundeigenthümer, oder nur diejenigen Personen, welche auf fremdem Grund und Boden jagen.

Die Ansichten der Grafen Adlerberg und Walujew und des Staatssecretärs Ostrowsky 37
Die im Conseil des Ministers der Reichsdomainen verlautbarten Ansichten des Jägermeisters M. W. Andrejewsky und des Redacteurs N W. Turkin . . . . . 37—39
Die Meinungsäußerung des Ministers des Kaiserlichen Hofes Grafen J. J. Woronzow-Daschkow 39
Allgemeines Gutachten des Ministers der Reichsdomainen 39
Gutachten des Reichsraths 39

Von der Besteuerung des Rechts zur Ausübung der Jagd.

Die im Conseil des Ministers der Reichsdomainen verlautbarten Ansichten des Jägermeisters M. W. Andrejewsky, des Durchlauchtigsten Fürsten Golitzyn und des Redacteurs N. W. Turkin 39
Meinungsäußerung des Ministers des Kaiserlichen Hofes, Grafen J. J. Woronzow-Daschkow 40
Das Gutachten des Justizministers 41
Das allgemeine Resumé des Ministers der Reichsdomainen 41
Gutachten des Reichsraths 42

Von der Höhe der Steuer.

Gutachten der II. Abtheilung der Allerhöchst eigenen Canzellei 42
Die Entgegnung des Ministeriums des Innern auf dieses Gutachten 43
Die besondere Meinung des Mitgliedes des Conseils des Ministeriums der Reichsdomainen S. P. Schtschepkin 44
Vorschlag des Senators Fürst Golizyn hinsichtlich der Jagdscheine 44
Die Relation des Ministers des Kaiserlichen Hofes und der Apanagen, Grafen J. J. Woronzow-Daschkow 44
Das Gutachten des Finanzministers 45
Das Gutachten des Ministers des Innern 45
Das Gutachten des Reichscontroleurs 45
Das Gutachten des Justizministers 46

Seite.
Das allgemeine Resumé des Ministeriums der Reichsdomainen 46
Gutachten des Reichsraths 47

Von den Vergünstigungen für die nördlichen Gouvernements.

Meinungsäußerung im Conseil der Minister von N. W. Turkin 47
Relation des Ministers des Kaiserlichen Hofes, Grafen J. J. Woronzow-Daschkow 47
Gutachten des Finanzministers 47
Allgemeines Resumé des Ministers der Reichsdomainen 47
Gutachten des Reichsraths 48

Von den Territorien, für welche die Jagdscheine Gültigkeit haben sollen.

Hinweis des Redacteurs N. W. Turkin 48
Vorschlag des Senators Fürst Golizyn 48
Gutachten des Ministers des Kaiserlichen Hofes, Grafen J. J. Woranzow-Daschkow 48
Schlußresumé des Ministers der Reichsdomainen 48
Gutachten des Reichsraths 49

Von den Personen, welche mit der Ausfertigung der Jagdscheine betraut werden sollen.

Die Ansicht des Ministers des Innern, Generaladjutant Selëny 49
Die Ansicht des Ministers des Kaiserlichen Hofes, Grafen Adlerberg 49
Project des Ministeriums der Reichsdomainen 49
Meinung des Jägermeisters M. W. Andrejewsky 49
Meinung des Conseilmitgliedes S. P. Schtschepkin 49
Relatioon des Ministers des Kaiserlichen Hofes, Grafen J. J. Woronzow-Daschkow 50
Relation des Ministers des Innern 50
Gutachten des Ministeriums des Reichsdomainen 50
Reichsrathsgutachten 50

Ertheilung von Erlaubnißscheinen an Stelle von Jagdscheinen.

Motive des Ministeriums der Reichsdomainen und Gutachten des Reichsraths 50
Ansicht des Justizministers über die Jagdscheine und Gutachten des Ministers der Reichsdomainen . . . . . 51—52

Von dem Rechte zur Ausübung der Jagd.

Art. 12. Von dem Rechte zur Ausübung der Jagd 53
Anfängliche Redaction des Art. 12 53
Hinweis des Redacteurs N. W. Turkin . . . . . 53—57
Motive des Ministeriums der Reichsdomainen 57
Relation des Justizministers 58
Reichsrathsgutachten 58

Von dem Jagdcensus.

Ansicht der Verfasser des Gesetzesprojects vom J. 1872 59
Ansicht der Verfasser des Gesetzesprojects vom J. 1875 . . . . . 60—64
Die Verhandlung der Frage vom Census im Conseil des Ministers der Reichsdomainen im Jahre 1889 64
Meinung des Ministers des Kaiserlichen Hofes, Grafen J. J. Woronzow-Daschkow 64

Seite.

Relation des Warschauer Generalgouverneurs 65
Gutachten des Ministers der Reichsdomainen 66

Von der Jagd auf fremdem Grund und Boden.

Art. 13. Von der schriftlichen Genehmigung des Besitzers 67

Von der Jagd in Kronswaldungen.

Art. 14. Der Modus zur Erlangung der Jagderlaubniß in Kronswaldungen 67

Von der Jagd auf Bauerländereien.

Art. 15. Von der Ausübung der Jagd auf Bauerländereien 67
Erläuterung des Ministers des Innern über die Anwendung des Art. 15 des Jagdgesetzes vom 3. Februar 1892 auf **Livland** 68

Von der Jagd auf städtischen Ländereien.

Art. 16. Von der Ausübung der Jagd auf städtischen Ländereien 68
Erläuterungen zu den Art. 13, 14, 15 und 16 . . . . . 68 u. 69

Von der Schonzeit.

Art. 17. Von den Schonzeiten 70

Von den Fristen für die Frühjahrsjagd.

Meinung des Ministers des Innern, Grafen Walujew . . . . . 70 u. 71
Von den Fristen für die Frühjahrsjagd im „Project zeitweiliger Regeln für die Jagd" 72
Ursprüngliche Redaction (1888) des Ministeriums der Reichsdomainen 72
Meinung des Jägermeisters M. W. Andrejewsky 72
Hinweis des Redacteurs N. W. Turkin 72
Relation des Ministers des Kaiserlichen Hofes, Grafen J. J. Woronzow-Daschkow 73
Schlußgutachten des Ministers der Reichsdomainen 73

Von den allgemeinen Jagdfristen.

Hinweis des Redacteurs N. W. Turkin . . . . . 74 u. 75
Meinung des Präsidenten des Thierschutzvereins Schukowski und des Conseilmitgliedes S. P. Schtschepkin . . . . . 75 u. 76
Relation des Ministers des Kaiserlichen Hofes, Grafen J. J. Woronzow-Daschkow 77
Schlußgutachten des Ministers des Reichsdomainen . . . . . 77—79
Reichsrathsgutachten 79

Von den verbotenen Jagdarten.

Art. 18. Von den verbotenen Jagdarten 79
Motive des Minesteriums der Reichsdomainen 79
Die gemäß den im Conseil des Ministers verlautbarten Bemerkungen emendirte Redaction. 80
Relation des Finanzministers 80
Gutachten des Ministeriums der Reichsdomainen 81
Reichsrathsgutachten 81

Von der Vertilgung des Raubzeugs.

Art. 19. Von den Mitteln und der Zeit zur Vertilgung des Raubzeugs 81
Art. 20. Aufzählung der Arten des Raubzeugs 81
Art. 21. Von der Jagd auf Raubzeug auf fremdem Grund und Boden 81

Seite.

Erläuterungen zu den Art. 19, 20 und 21: Project des Ministeriums des Innern vom Jahre 1871 . . . . . 82 u. 83
Meinungsäußerungen des Präsidenten des Thierschutzvereins Schukowski und des Redacteurs N. W. Turkin . . . . . 84 u. 85
Relation des Ministers des Kaiserlichen Hofes, Grafen J. J. Woronzow-Daschkow. 85
Relation des Generaladjutanten Gurko 85
Relation des Finanzministers 85
Gutachten des Ministeriums der Reichsdomainen 85
Reichsrathsgutachten 85
Project des Ministeriums der Reichsdomainen über die Ordnung hinsichtlich der Veranstaltung von allgemeinen Treibjagden und die Gutachten zu demselben . . . 86—88

Von dem Verbote der Jagd mit Hunden.

Art. 22. Von dem Verbote der Jagd mit Hunden vom 1. März bis 29. Juni. . . 88
Erläuterungen zu diesem Artikel 72

Von den Rechten der Besitzer eingezäunter Parks und Thiergärten.

Art. 23. Die Berechtigung der Besitzer eingezäunter Parks und Thiergärten die Jagd auf laufendes Wild das runde Jahr hindurch zu treiben 88
Motive des Ministeriums der Reichsdomainen 88
Reichsrathsgutachten 88

Vergünstigungen für die nordöstlichen Gouvernements.

Art. 24. Von der Jagdzeit und dem Verkauf von Wild in den nordöstlichen Gouvernements 88
Hinweise des Redacteurs N. W. Turkin und des Conseilmitgliedes S. P. Schtschepkin 89
Relation des Ministers des Kaiserlichen Hofes, Grafen J. J. Woronzow-Daschkow 89
Relation des Justizministers 89
Gutachten des Ministeriums der Reichsdomainen 90

Von dem Handel mit Wild, dem Austragen und Verführen, sowie dem Verkauf und Kauf desselben.

Art. 25. Von dem Austragen und Verführen, dem Verkauf und Kauf von Wild . . 90
Art. 26. Von dem Handel mit Wild in den Städten 91
Erläuterungen zu den Art. 25 und 26:
Meinungsäußerung des Ministers des Innern, Grafen Walujew (1867) 91
Redaction des Artikels in der Reichsraths-Session im J. 1875 91
Meinungsäußerung des Ministers der Reichsdomainen 91
Meinungsäußerungen des Senators Fürsten Golizyn, des Jägermeisters M. W. Andrejewski, des Redacteurs N. W. Turkin und des Conseilmitgliedes S. P. Schtschepkin 92
Meinungsäußeruug des Redacteurs N. W. Turkin 92
Relation des Justizministers 93
Schlußgutachten des Ministeriums der Reichsdomainen 93
Reichsrathsgutachten 93

Von der Ordnung der Aufsicht über Erfüllung des Jagdgesetzes und über die Aufdeckung der Vergehen gegen dasselbe.

Von den Personen, welche verpflichtet sind die Ausübung der Jagd zu überwachen.

Art. 27. Die Personen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist die Ausübung der Jagd zu überwachen 94

Seite.
Art. 28. Von den Jagdwächtern 94
Erläuterungen zu den Art. 27 und 28:
Die Motive des Ministeriums der Reichsdomainen 94
Relation des Ministers des Kaiserlichen Hofes, Grafen J. J. Woronzow-Daschkow 95
Relation des Justizministeriums 96
Schlußgutachten des Ministeriums der Reichsdomainen 96

Von den Personen, welchen es gestattet ist die Ausübung der Jagd zu überwachen.

Art. 29. Von den Personen, welchen das Recht die Ausübung der Jagd zu überwachen eingeräumt werden kann 97
Meinungsäußerung des Justizministers, Grafen Pahlen (1867) 97
Meinungsäußerung des Ministers des Kaiserlichen Hofes, Grafen Adlerberg . . 97
Das dem Reichsrathe im J. 1871 eingebrachte Memoire des Ministeriums des Innern 97
Meinungsäußerung des Ministers der Reichsdomainen 97
Im Conseil des Ministers verlautbarte Bemerkungen 98
Relation des Justizministers 98
Gutachten des Ministeriums der Reichsdomainen 99
Reichsrathsgutachten 100

Von der Abfassung der Protocolle.

Art. 30. Von dem Modus der Abfassung der Protocolle 100
Der ursprünglich vom Ministerium der Reichsdomainen projectirte Modus 100
Im Conseil des Ministers verlautbarte Bemerkungen 101
Motive des Ministeriums der Reichsdomainen 101
Reichsrathsgutachten 102

Von der Ermittlung der Schuldigen und der Confiscation des bei denselben vorgefundenen Wildes.

Art. 31. Die Mitwirkung der Polizei bei Ermittelung der Schuldigen 102
Art. 32. Von dem Modus, wie mit dem Wilde, welches bei den Schuldigen vorgefunden wurde, zu verfahren ist 102
Project zeitweiliger Regeln vom J. 1875 102
Project des Ministeriums der Reichsdomainen 102
Im Conseil des Ministers der Reichsdomainen verlautbarte Bemerkungen 102
Reichsrathsgutachten 103

Von der Einleitung der gerichtlichen Verfolgung und der Beweiskraft der Protocolle.

Art. 33. Von der Einleitung der gerichtlichen Verfolgung durch die Polizeiautoritäten 103
Art. 34. Von dem gerichtlichen Einschreiten auf Klage der geschädigten Privatpersonen 103
Art. 35. Von der Beweiskraft der Protocolle 103
Project des Ministeriums der Reichsdomainen, im Conseil des Ministers verlautbarte Bemerkungen und Reichsrathsgutachten . . . . . 103 u. 104

Von der Bestrafung der Feld-, Wald- und Jagdwächter für falsche Aussagen vor Gericht.

Art. 943[1] des Strafgesetzbuches in veränderter Form 104
Erläuterungen zu diesem Artikel:
Meinungsäußerung des Ministers der Reichsdomainen 105
do. des Justizministers 105
Schlußgutachten des Ministeriums der Reichsdomainen 105

Seite.
Reichsrathsgutachten 105
Project des Ministeriums der Reichsdomainen über die Verantwortlichkeit der Polizeibeamten und der Forstwache für Unthätigkeit im Amte bei Aufdeckung und Verfolgung von Uebertretungen der Jagdgesetze 105u.106
Relation des Justizministers 106
Gutachten des Ministeriums der Reichsdomainen 107

Von den Strafen für Vergehen gegen das Jagdgesetz.

Von der Verantwortlichkeit für Tödtung des Auerochswildes.

Der Artikel, welcher das Strafgesetzbuch ergänzt und Erläuterung zu diesem Artikel . 107

Von eigenmächtiger Jagd.

Art. 1. (Reichsrathsgutachten IV.). Von der Strafe für eigenmächtige Jagd . . . 107
Allgemeine Ansichten der Minister: Grafen Adlerberg, Walujew, Pahlen, Baron Lieven und Krabbe über die Strafen 108
Ansicht des Ministers der Reichsdomainen im J. 1889 108
Ansichten des Senators Fürst Golizyn, des Durchlauchtigsten Fürsten Golizyn, des Jägermeisters M. W. Andrejewsky und des Redacteurs N. W. Turkin . . . 108
Motive des Ministeriums der Reichsdomainen 109
Relation des Ministers des Kaiserlichen Hofes, Grafen J. J. Woronzow-Daschkow 109
Gutachten des Ministeriums der Reichsdomainen 109
Die verschiedenen Ansichten über die Festsetzung der Strafsätze. 110

Von dem Heraustreiben von Thieren und Vögeln von fremdem Grund und Boden.

Art 2. (Reichsr.-Gutachten IV). Von der Strafe für das Heraustreiben von Thieren und Vögeln von fremdem Grund und Boden. 111
Die Redaction des betreffenden Artikels in dem Project zeitweiliger Jagdregeln vom Jahre 1875 111
Project des Ministeriums der Reichsdomainen und die im Conseil des Ministers verlautbarten Ansichten. 111
Die Ansicht des Justizministeriums. 112
Gutachten des Ministeriums der Reichsdomainen 112
Reichsrathsgutachten. 113

Von der Jagd ohne Jagdschein und dem Zerstören von Vogelnestern.

Art. 3. (Reichsr.-Gutachten IV). Von der Jagd ohne Jagdschein und dem verbotenen Zerstören von Vogelnestern 113
Project zeitweiliger Jagdregeln vom Jahre 1875 114
Project des Ministeriums der Reichsdomainen und die im Conseil des Ministers verlautbarten Ansichten. 114
Relation des Justizministers 115
Schlußgutachten des Ministeriums der Reichsdomainen . . . . . 115—116
Reichsrathsgutachten. 117

Von der Jagd mit einem fremden Jagdschein, auf Wild, welches Schonzeit genießt und mit unerlaubten Mitteln, sowie von der Confiscation der Fanggeräthe.

Art. 4. (Reichsr.-Gutachten IV). Von der Jagd mit einem fremden Jagdschein, zur Schonzeit, oder mit unerlaubten Mitteln, sowie von der Confiscation der Fanggeräthschaften 117

Seite.
Project zeitweiliger Jagdregeln vom Jahre 1875 117
Project des Ministeriums der Reichsdomainen und die im Conseil des Ministers verlautbarten Bemerkungen 117
Relation des Justizministers, Schlußgutachten des Ministeriums der Reichsdomainen und das Reichsrathsgutachten 117
Die Ansicht des Grafen Walujew (1867) über das Abnehmen der Fanggeräthe und Gewehre 118
Ansicht des Ministers der Reichsdomainen, Generaladjutant Selëny (1867) über denselben Gegenstand 118
Ansicht des Ministers des Kaiserlichen Hofes, Grafen Adlerberg 118
Ansicht des Justizministers, Grafen Pahlen 118
Project zeitweiliger Jagdregeln vom Jahre 1875 118
Project des Ministeriums der Reichsdomainen vom Jahre 1889 118
Ansicht des Jägermeisters M. W. Andrejewsky 118
Ansicht des Redacteurs N. W. Turkin 118
Relation des Ministers des Kaiserlichen Hofes, Grafen J. J. Woronzow-Daschkow 118
Relation des Justizministers 119
Schlußgutachten des Miuisteriums ber Reichsdomainen 119
Reichsrathsgutachten 119

Von dem Nichtvorzeigen der Jagdscheine.

Art. 5. (Reichsr.-Gutachten IV). Von dem Nichtvorzeigen der Jagdscheine . . . 119
Project zeitweiliger Jagdregeln vom Jahre 1875 119
Project des Ministeriums der Reichsdomainen 119
Relation des Justizministers 120
Reichsrathsgutachten 120

Von den Strafen für Erlegen der Wildarten, welche absolute Schonung genießen.

Art. 6. (Reichsr.-Gutachten IV). Von den Strafen für Erlegung einer Elenn- oder Hirschkuh, einer Ricke oder der Kälber dieser Wildarten. 120
Project zeitweiliger Jagdregeln vom Jahre 1875 120
Project des Ministeriums der Reichsdomainen 120
Meinung des Jägermeisters M. W. Andrejewsky 121
Relation des Justizministers 121
Schlußgutachten des Ministeriums der Reichsdomainen 122
Reichsrathsgutachten 122

Von den Strafen für den Handel mit Wild, sowie das Austragen und Verführen, den Verkauf und Kauf desselben.

Art. 7. (Reichsr.-Gutachten IV). Von den Strafen für den Handel mit Wild, sowie das Austragen und Verführen, der Verkauf und Kauf desselben 122
Project zeitweiliger Jagdregeln vom Jahre 1874 122
Project des Ministers der Reichsdomainen 123
Bemerkungen im Conseil des Ministers 123
Relation des Justizministers 123
Schlußgutachten des Ministeriums der Reichsdomainen 123
Reichsrathsgutachten 124

Von der Wiederholung der Vergehen.

Art. 8. (Reichsr.-Gutachten IV). Von den Strafen im Wiederholungsfalle der Vergehen 124
Project zeitweiliger Jagdregeln vom Jahre 1874 124
Meinungsäußerungen des Jägermeisters M. W. Andrejewsky und des Redacteurs N. W. Turkin 124

Seite.

Definition des Begriffs: Ausübung der Jagd.

Art. 9 (Reichsr. Gutacht. IV.). Von dem Betroffenwerden auf Land- oder Waldstücken abseits von Wege mit einer Flinte ꝛc. 121
Erläuterung zu diesem Artikel vide 111

Von dem Jagdcapital.

Art. 10 (Reichsr. Gutacht. IV.). Von der Bildung des Jagdcapitals 124
Meinung des Grafen Adlerberg. — Allerhöchster Wille Kaiser Alexander II. — Meinung des Grafen Pahlen. — Project zeitweiliger Jagdregeln v. J. 1874 125
Project des Ministeriums der Reichsdomainen und die im Conseil des Ministers verlautbarten Bemerkungen 125
Relation des Ministers des Kaiserlichen Hofes, Grafen J. J. Woronzow-Daschkow 125
Schlußgutachten des Ministeriums der Reichsdomainen 126
Reichsrathsgutachten 126

Die in Kraft verbliebenen Artikel aus dem Swod Zakonow.

Ueber das Eigenthumsrecht an wilden Thieren und Vögeln.

Art. 424. (Swod Bd. X, Thl. I, Ausg. v. J. 1887). Von dem Eigenthumsrecht am Wild 127
Art. 463 (ibid.) Von der Waldbienenzucht, der Biberjagd, dem Fangen von Säugethieren, Vögeln und Fischen, sowie der Ausübung anderer Erwerbszweige auf fremdem Grund und Boden 127
Art. 539 (ibid.). Von dem Hinüberwechseln von wild lebenden und Hausthieren auf fremde Grenze 127

Von der Aufsicht über die Jagd.

Art. 2. (Landw. Ustaw Sw. Bd. XII. Thl. II. Ausg. v. J. 1886). Wem die höchste Aufsicht über die Jagd unterstellt ist 128

Von den Personen, denen die Aufsicht über die Jagd obliegt.

Art. 566—573 (Forst-Ustaw Sw. Bd. VIII. Thl. I. Ausg. v. J. 1887). Die Beamten des Forstressorts und die Waldwächter . . . . . 128 u. 129
Art. 19, 20, 21, 24 (Ständerecht Sw. Bd. IX. Ausg. v. J. 1876). Die Feldwächter 129
Art. 184 (Allg. Ustaw der Russ. Eisenbahnen Sw. Bd. XII. Thl. I. Ausg. v. J. 1886). Die Gendarmerie-Polizei-Verw. der Eisenbahnen 130
Art. 2237 (Allgem. Gouvern. Justit. Sw. Bd. II. Thl. I. Ausg. v. J. 1876). Von der Verantwortlichkeit der Dorfspolizei 130
Art. 62 (Statut über die Landhauptleute). Von der Verantwortlichkeit der Beamten der Dorfs- und Wolost-Verwaltungen 131
Art. 339 (Strafgesetzbuch. Ausg. v. J. 1885). Von gesetzwidriger Unthätigkeit im Amte 131
Art. 553 (Strafgesetzbuch). Von den Beamten, welche die Ausübung der Jagd ohne Erlaubnißschein oder ohne Billet zulassen 131
Art. 943 (ibid). Von der Strafe für falsche Aussage vor Gericht ohne Eidesleistung 131

Von der Abfassung von Protocollen über Uebertretung des Jagdgesetzes.

Art. 1130, 1133, 1134, 1135, 1135[1], 1136, 1140, 1141, 1142, 1150, 1151, 1187[1] (Strafproceßordnung. Ausg. v. J. 1883). Von der Abfassung der Protocolle über Vergehen wider das Jagdgesetz und von der Beweiskraft der Protocolle . 132—134

Von der gerichtlichen Verfolgung der Vergehen wider das Jagdgesetz.

Art. 1214, 1215, 1216, 1216[1] (Strafproceßordnung). Von der Einleitung des Gerichtlichen Verfahrens . . . . . 134 u. 135

Seite.

Von der Verantwortlichkeit der Schuldigen.

Art. 59 (Strafgesetzbuch Ausg. v. J. 1885). Von der Verpflichtung der Schuldigen dem Geschädigten den erlittenen Schaden oder entgangenen Gewinn zu vergüten 135
Art. 84 (ibid.). Von den Zahlungsunfähigen 135
Art. 688 (Civilrecht Bd. X. Thl. I. Ausg. v. J. 1887). Von der Verantwortlichkeit des Eigenthümers wilder, oder anderer gefährlicher Thiere 135
Art. 120 (Friedensr. Ustaw Ausg. v. J. 1885). Von der Verantwortlichkeit für das Halten reißender Thiere ohne Beobachtung gehöriger Vorsichtsmaßregeln . . . 135

Verordnungen zur Vertilgung schädlicher und das Leben gefährdender Thiere und zum Schutze der nützlichen.

Art. 1463 Allg. Gouvts. Institt. Sw. Bd. II. Thl. I. v. J. 1876). Von der Vertilgung der Wölfe, Bären und anderer reißender Thiere durch die Polizei . . 136
Art. 1884 (ibid). Von der Vertilgung der Ziselmäuse und anderer schädlicher Thiere 136
Art. 68 (Statut über die Gouvern. und Lendschaft. Institt. Ausg. v. J. 1886). Von den Mitteln der Gouvernements-Landschafts-Versammlungen zur Vertilgung schädlicher Thiere 136
Art. 63 (dess. Statuts Allerhöchst best. im J. 1890). Von der Creirung von Natural- und Geldleistungen 137
Art. 117 (Landw. Ustaw Sw. Bd. XII. Thl. II. Ausg. v. J. 1886). Von den Hasen im Taurischen Gouvernement 137
Art. 127 (ibid). Von der Iltisjagd 137
Art. 128 (ibid). Von der Iltisjagd 137

Vergünstigung für die nördlichen Gouvernements.

Art. 107 (ibid). Von der Vergünstigung für die Bauern der nördlichen Gouvernements 137

Ueber die Gründung von Jagdgesellschaften.

Art. 118 (ibid). Von der Gründung von Jagdgesellschaften 138

Verordnung des Kriegsministers sub № 260 über die Einführung der Beschäftigung mit der Jagd im Heere, erlassen in Erfüllung des Allerhöchsten Befehls vom 21. October 1886 . . . . . 139—141

Jagdgesetz für die Gouvernements des Zarthums Polen . . . . . 142—149

Jagdgesetz für das Kurländische Gouvernement . . . . . 150—151

Ueber den gewerbsmäßigen Betrieb der Jagd und das Thierfangen in Sibirien 152

Die Entscheidung Eines Dirigirenden Senats betreffend den Art. 203 der Ehstländischen Bauerverordnung . . . . . 153—157

Beilagen zum Jagdgesetze vom 3. Februar 1892:

1) Tabelle der Jagdfristen für die Vögel.

2) Tabelle der Jagdfristen für die Säugethiere.

Tabelle

der Termine für die Jagd auf Säugethiere

in allen nach der allgemeinen Gouvernementsverordnung verwalteten Gouvernements, sowie in den Gouvernements Livland und Ehstland und in den Gebieten des Donischen Kosakenheeres und des Kaukasus.

■ — Jagdzeit. □ — Schonzeit.

Bezeichnung der Säugethiere.	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	October.	November.	December.
Auerochswild (Bos urus).	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□
Weibliches Elch-, Hirsch- und Rehwild (Cervus Alces, C. Elaphus, C. Maral, C. Tarandus; C. capreolus et pygargus femin.).	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□
Elenn-, Hirsch- und Rehkälber.	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□
Elchhirsche (Cervus Alces. masc.).	■	■	■	■	■	■	■	□	■	■	■	■
Männliches Hirschwild (Cervus Elaphus, Maral, Tarandus masc.)	■	■	□	□	□	□	■	■	■	■	■	■
Rehböcke (Cervus capreolus et pygargus).	□	□	□	□	□	■	■	■	■	■	□	□
Steppenantilope (Antilope Saiga).	■	■	□	□	□	□	□	■	■	■	■	■
Springböcke (Antilope subguttu-rosa).	■	■	□	□	□	□	□	■	■	■	■	■
Gemsen (Capra).	■	■	□	□	□	□	□	■	■	■	■	■
Ture und andere Bergböcke (Aegoceros caucasicus et cet.).	■	■	□	□	□	□	□	■	■	■	■	■
Bär (Ursus arctos).	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Wolf (Canis lupus).	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Fuchs (Canis vulpes).	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Schakal (Canis aureus).	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Dachs (Meles taxus).	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Polarfuchs (Canis lagopus).	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Iltis (Foetorius putorius).	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Schneewiesel (Foetorius vulgaris).	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Fischotter (Lutra vulgaris).	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Sumpfotter (Foetorius lutreola).	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Hermelin (Foetorius erminea).	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Marder (Mustela martes).	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Vielfraß (Gulo borealis).	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Luchs (Felis lynx).	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Wilde Katze (Felis: Catus ferus, Manul, Chaus, tigris, irbis.).	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Eichhörnchen (Sciurus).	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Vagabundirende Hunde und Katzen.	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Hasen (Lepus).	■	□	□	□	□	□	□	□	■	■	■	■
Alle übrigen Säugethiere.	■	■	□	□	□	□	■	■	■	■	■	■
Hasen im Taurischen Gouvernement.	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Iltisse im südöstlichen Rußland.	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□

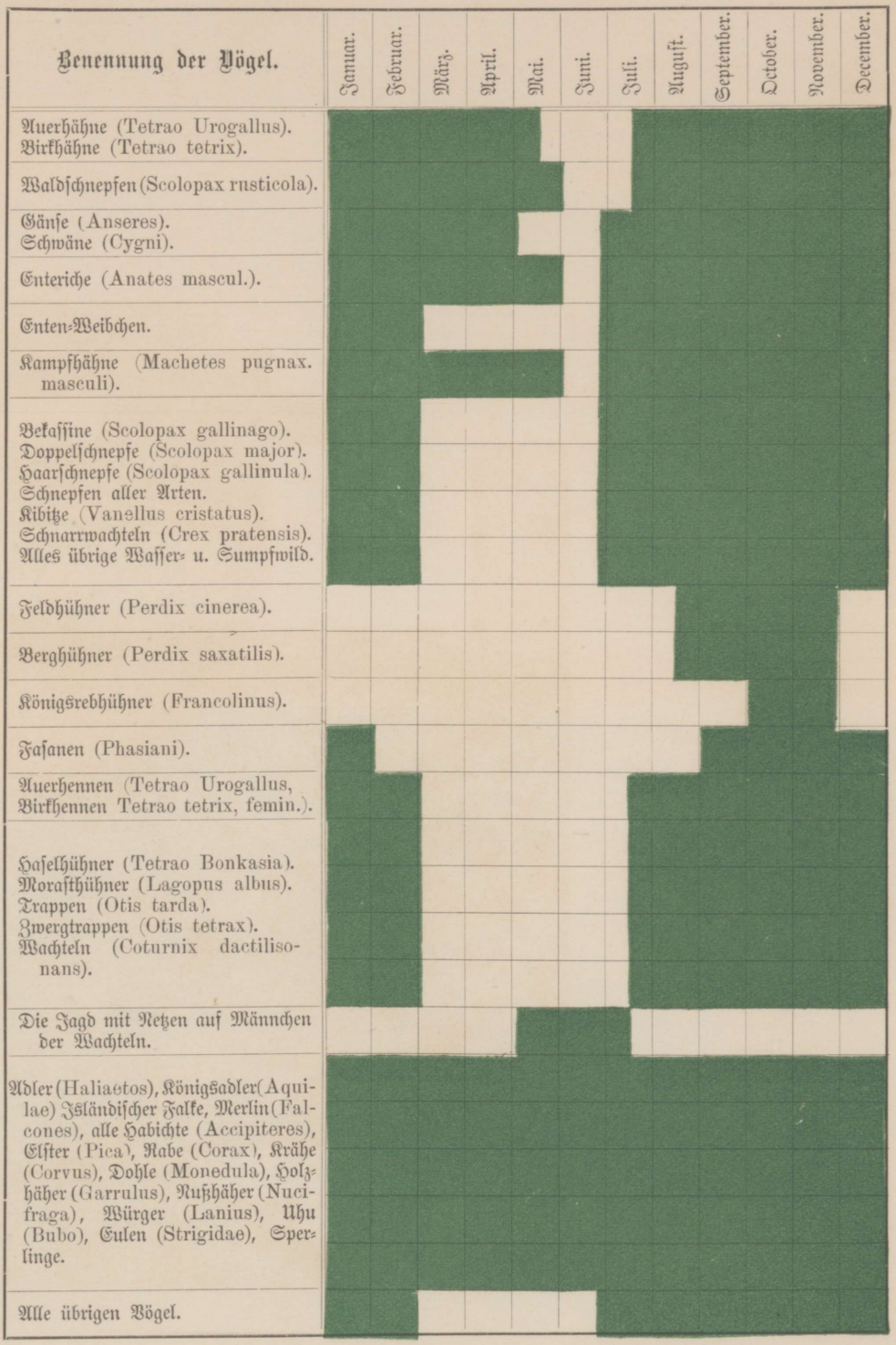
Zum Jagdgesetz vom 3. Februar 1892.

Tabelle

der Termine für die Jagd auf Vögel

in allen nach der allgemeinen Gouvernementsverordnung verwalteten Gouvernements, sowie in den Gouvernements Livland und Ehstland und in den Gebieten des Donischen Kosakenheeres und des Kaukasus.

■ — Jagdzeit. □ — Schonzeit.



Zum Jagdgesetz vom 3. Februar 1892.